

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 59

**Zwei Jahre danach:
Kommunale Erfahrungen
bei der Umsetzung
des TAG
(§§ 22-24a SGB VIII)**

Dokumentation des
9. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe
am 02. und 03. November 2006
in Berlin

Der Diskurs wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ernst-Reuter-Haus ⊕ Straße des 17. Juni 112 ⊕ 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 ⊕ 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Fotos:

Kerstin Landua

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2007

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
DR. HEIKE SCHMID <i>Referentin im Referat für Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin</i>	
<u>Fachreferate</u>	
Zwei Jahre danach: Erste Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des TAG (§§ 22-24a SGB VIII)	13
DR. ERIC VAN SANTEN <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Deutsches Jugendinstitut e.V., München</i>	
Was ist qualifizierte bedarfsgerechte Planung? Gibt es Kriterien hierfür?	28
DR. MATTHIAS SCHILLING <i>Leiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dortmund</i>	
Was Kinder und Eltern brauchen: Flexible Angebotsformen und Qualitätsoffensiven in der Kindertagesbetreuung	40
PROF. DR. UTA MEIER-GRÄWE <i>Professorin für Wirtschaftslehre des Privathaushaltes und Familienwissenschaften, Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung, Justus-Liebig-Universität Gießen</i>	
<u>Arbeitsgruppen</u>	
Arbeitsgruppe 1: Was ist bedarfsgerechte Planung in Städten?	
Bedarfsplanung in der Stadt Stuttgart	50
MICHAELA BOLLAND, <i>Jugendhilfeplanerin, Stadtjugendamt Stuttgart</i>	
Bedarfsplanung in der Stadt Jena	55
KÄTHE BRUNNER <i>Amtsleiterin, Stadtjugendamt Jena</i>	
Arbeitsgruppe 2: Was ist bedarfsgerechte Planung in Landkreisen?	
Jugendhilfeplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising	61
BRIGITTE HUBER <i>Jugendhilfeplanerin, Amt für Jugend und Familie, Landratsamt Freisingen</i>	

Erfahrungsstand eines Landkreises in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (KiFöG-LSA vom 05.03.2003) DR. DETLEV KLAUS <i>Amtsleiter, Jugendamt Landkreis Ohrekreis, Haldensleben</i>	71
Arbeitsgruppe 3: Flexible Angebotsformen in Städten Die private Kindereinrichtung KINDERVILLA UTE KEMPE <i>Geschäftsführerin, Kindervilla Dresden-Nord</i> ANTJE HENNIG <i>Geschäftsführerin, Kindervilla Dresden-Mitte</i>	78
Flexible, unternehmensnahe Kinderbetreuungsstrukturen als Lösung für die Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes ANGELIKA KIRSTEIN <i>U.Fa.Flex-Agentur (Unternehmen – Familien – Flexibilität), Gründerin und Geschäftsführerin der Kinderhaus Rasselbande gGmbH sowie der do it-projekt-management GmbH & Co. KG in Castrop-Rauxel</i>	82
Arbeitsgruppe 4: Flexible Angebotsformen in Landkreisen Flexible Angebotsformen im Landkreis Ludwigslust KERSTIN GEBERT <i>Aufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Fachdienst Jugend, Landkreis Ludwigslust</i>	95
Flexible Kinderbetreuung im Landkreis Leer ADELHEID ANDRESEN <i>Amtsleiterin, Jugendamt Landkreis Leer</i>	102
Statements zur „Tagespflege“ aus unterschiedlichen Perspektiven Entwicklung der Kindertagespflege RENATE BRAUN-SCHMID <i>1. Vorsitzende, Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Krefeld</i>	117
Entwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Leipzig DR. SIEGFRIED HALLER <i>Amtsleiter, Stadtjugendamt Leipzig</i>	121

Statements zu „Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung“ aus unterschiedlichen Perspektiven	
Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung in der Stadt Magdeburg	132
HEIKE PAWLETKO	
<i>Abteilungsleiterin Kommunale Einrichtungen/Qualitätsmanagement, Stadtjugendamt Magdeburg</i>	
HEIDRUN ORLAMÜNDER	
<i>Teamleiterin Kindertageseinrichtungen, Stadtjugendamt Magdeburg</i>	
Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung in der Stadt Recklinghausen	149
MATTHIAS SELLE	
<i>Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen</i>	
Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung bei den Trägern der Arbeiterwohlfahrt Berlin	173
MARIA LINGENS	
<i>Fachberaterin Kindertagesstätten, AWO Landesverband Berlin</i>	
Literaturhinweise	183

Vorwort

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Das TAG ist der zweite wichtige Schritt – nach der Einführung des Rechts auf einen Kindergartenplatz für die Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt – zur nachhaltigen Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Darüber, dass in Deutschland eine Verbesserung der Tagesbetreuung dringend notwendig ist, gerade im Hinblick auf die Altersgruppe der unter Dreijährigen, besteht inzwischen ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Dieser Konsens bezieht sich zum einen auf entwicklungspsychologische und pädagogische Aspekte. Sie alle wissen, dass man die immensen Entwicklungschancen von Kindern, die gerade in der ersten Lebensphase vorliegen, im Hinblick auf Chancengerechtigkeit in Bildung und im weiteren Lebensweg unbedingt nutzen muss. Wir brauchen Kindertagesbetreuung und frühe Förderung auch, um gesellschaftliche und individuelle Benachteiligungen auszugleichen. Ich denke hier an die zunehmende Kinderarmut. Wir alle wissen, dass Armut die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen kann. Ich denke auch an die zunehmende Zahl der Familien mit Migrationshintergrund. Auch hier kann die Tagesbetreuung Defizite kompensieren. Ich denke außerdem an die zunehmende Zahl von Einzelkindern. In der Tagesbetreuung können diese Kinder Erfahrungen mit anderen Kindern sammeln.

Ein dritter Aspekt steht in der öffentlichen Debatte um Kindertagesbetreuung meist im Mittelpunkt, neben den aus der Sicht des Kindes genannten zentralen Aspekten. Dieser Aspekt betrifft die Beschäftigungspolitik und die Gleichstellung. Die Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gelingen kann. Auch darüber besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens. Die Kommunen wissen inzwischen, dass ein gutes, qualifiziertes Angebot an Tagesbetreuung ein wichtiger Standortfaktor ist. Wirtschaftsförderer werben mit Tagesbetreuungsangeboten und auch Makler informieren zum Beispiel über Tagesbetreuung vor Ort.

Um die Bedeutung der Tagesbetreuung hervorzuheben, möchte ich einen weiteren Aspekt anführen, der vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte zu Frühwarnsystemen und zu frühen Hilfen eine wichtige Rolle spielt. Sie wissen, dass das Bundesministerium ein Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ durchführt. Dabei geht es um die Verbesserung des Schutzes von Kindern durch Vernetzung. Es geht darum, Familien in besonderen Belastungssituationen frühzeitig zu unterstützen, bevor sich Risiken für das Kindeswohl verfestigen und dadurch Gefährdungssituationen entstehen. Um diese Risiken frühzeitig erkennen zu können, muss der Zugang zu Familien, vor allem zu Familien mit besonderen Belastungssituationen, ermöglicht werden. Das Setting der Kindertagesbetreuung ist eine Möglichkeit, Zugang zu Familien zu finden, um Risiken zu erkennen und frühzeitig im präventiven Sinne zu helfen. Es ist also auch unter dem Aspekt des Kinderschutzes wichtig, dass möglichst viele Kinder im frühen Lebensalter in der Tagesbetreuung sind, um die Tagesbetreuung als Zugangsmöglichkeit zu Familien nutzen zu können.

Das TAG war notwendig, um dieser öffentlichen Debatte, deren Aspekte ich schilderte, Nachdruck zu verleihen und um den Ausbau der Tagesbetreuung, der vorher bereits in

vielen Kommunen – nach jahrelanger Stagnation – eingesetzt hatte, zu befördern und andere Kommunen wach zu rütteln. Es war notwendig, weil es konkrete Ziele vorgibt und den Ausbau in Grundzügen strukturiert.

Das Ziel des TAG heißt **Bedarfsgerechtigkeit** im Hinblick auf die Tagesbetreuung der unter Dreijährigen. Bedarfsgerechtigkeit war bereits vorher im Gesetz verankert, das TAG untersetzt den Begriff der Bedarfsgerechtigkeit zum einen durch Mindestkriterien – hier sei beispielsweise die Erwerbstätigkeit beider Elternteile genannt. Anhand dieser Kriterien lässt sich ein quantitatives Ziel ausmachen. Als das TAG in Kraft getreten ist, waren 230.000 zusätzliche Plätze in Westdeutschland notwendig, um diese Kriterien zu erfüllen. Dieses Ziel setzt das TAG. **Bedarfsgerechtigkeit bedeutet jedoch nicht nur die quantitative Schaffung dieser Plätze, sondern die Schaffung eines flexiblen Angebotes und die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Familien**, vor allem in Bezug auf die tägliche Betreuungszeit.

Bedarfsgerechtigkeit bedeutet auch eine **gute Qualität der Betreuung**. Das TAG enthält Grundsätze, es konkretisiert den Förderauftrag mit den Elementen Bildung, Erziehung und Betreuung. Es gibt Vorgaben im Hinblick auf die Sicherung der Qualität in Tageseinrichtungen und wertet die Tagespflege auf. Die Tagespflege soll – so die Intention des TAG – perspektivisch zu einer gleichrangigen Alternative zur Tageseinrichtung werden.

Der Bundesregierung und auch dem Bundesrat war bewusst, dass die Kommunen in Westdeutschland nicht von heute auf morgen 230.000 Plätze mit einem Mal schaffen können. Daher enthält das Gesetz eine Übergangsregelung im § 24a SGB VIII. Diese Übergangsregelung sieht vor, dass die Kommune, wenn sie feststellt, dass sie kein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten kann, einen Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie dieses erreichen kann und daraufhin einen Stufenplan mit jährlichen Ausbausritten beschließt und diesen Stufenplan in jedem Jahr überprüft, den aktuellen Bedarf feststellt und gegebenenfalls den Plan modifiziert. So zeichnet das TAG den Weg vor, wie dieses Ziel der Bedarfsgerechtigkeit erreicht werden kann.

Das TAG ist fast zwei Jahre in Kraft. Ich kann mir aufgrund der Rückmeldungen und dem, was bei uns im Ministerium ankommt, gut vorstellen, dass diese zwei Jahre für Sie nicht sehr einfach waren. Sie haben neue Herausforderungen zu bewältigen. Es gibt einen großen öffentlichen Druck in diesem Bereich. Es sind Berge von Arbeit zu erledigen bei eher schlechter Personalsituation. Im Osten Deutschlands besteht die Herausforderung im Vollziehen eines quantitativen Rückbaus bei gleichzeitiger Qualifizierung der Tagesbetreuung. Dies alles geschieht vor dem Hintergrund der knappen Kassen der öffentlichen Haushalte.

Damit leite ich zu einem sehr neuralgischen Punkt über, der bereits im Gesetzgebungsverfahren schwierig war und weiterhin schwierig bleibt: die **Finanzierung** des Ausbaus der Kindertagesbetreuung. Auch nach der Föderalismusreform kann der Bund nicht direkt den Kommunen Geldmittel für den Ausbau zur Verfügung stellen. Der Bund darf zu den Kommunen keine unmittelbaren Finanzbeziehungen unterhalten. Das lässt das Grundgesetz nicht zu. Daher muss der Bund Umwege gehen. Der Umweg, den man im Hinblick auf das TAG gewählt hat, waren die Einsparungen aus Hartz IV. Diese Einspa-

rungen sollten zum Teil in die Tagesbetreuung fließen. Das wurde im Vermittlungsausschuss im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung vereinbart. 2,5 Milliarden Euro sollte die Entlastung betragen und davon 1,5 Milliarden Euro in den Ausbau der Tagesbetreuung fließen. Der Bund sollte diese Entlastung durch eine Beteiligung an den Unterkunfts- und Heizungskosten sicherstellen. Diese Beteiligung des Bundes ist nun im SGB II mit 29,1 Prozent festgeschrieben. Wir haben ein großes Interesse daran, dass die Entlastung eintritt, wissen aber auch ob der unterschiedlichen Verteilungswirkungen, die der Bund nicht steuern kann. Der Bund kann nicht steuern, dass jede Kommune in dem Umfang entlastet wird, in dem sie die Entlastung braucht, um die Tagesbetreuung auszubauen.

Es gibt Schwierigkeiten und große Herausforderungen, trotzdem geht es voran. Das belegt der Bericht der Bundesregierung über den Ausbau der Tagesbetreuung für das Jahr 2005. Die o.a. Übergangsregelung im § 24a SGB VIII enthält auch eine Pflicht für die Bundesregierung gegenüber dem deutschen Bundestag, in jedem Jahr einen Bericht über den Ausbau der Tagesbetreuung vorzulegen. Ich möchte ein paar Zahlen nennen, die ermutigend sind:

Fast jedes siebente Kind unter drei Jahren hat einen Betreuungsplatz. 2002 war es noch jedes zehnte Kind. In Westdeutschland hat sich die Zahl der Betreuungsplätze fast verdoppelt. 80 Prozent der Jugendämter haben konkrete Ausbaupläne. Zwei Drittel der Jugendämter haben mit dem Ausbau begonnen. Jede dritte Kommune will das Ziel der Bedarfsgerechtigkeit vor dem Jahr 2010 erreichen.

Es tut sich also viel, aber wir haben noch einen langen Weg vor uns. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des TAG haben wir eine Zwischentappe erreicht und es ist an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen, nicht nur im Hinblick auf den quantitativen Ausbau der Tagesbetreuung. Es geht auch darum, Erfahrungen über die Umsetzung des TAG, über Strategien zum Ausbau der Tagesbetreuung auszutauschen. Ich möchte daher dem Verein für Kommunalwissenschaften im Namen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herzlich danken, dass er dieses Thema aufgegriffen hat und eine Plattform für den Erfahrungsaustausch bietet, aus dem Rückmeldungen an uns darüber gehen können, wie das Gesetz greift und wie es umgesetzt wird.

Der Bund begleitet und unterstützt den Umsetzungsprozess durch verschiedene Maßnahmen, zum Beispiel durch Kinderbetreuungsbörsen. Dazu wurde ein Projekt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt. Außerdem ist das Handbuch Tagespflege zu nennen.

Im Hinblick auf das Ziel, möglichst viele Kinder in jungen Lebensjahren in die Tagesbetreuung zu bringen, wurde eine Untersuchung zu der Frage durchgeführt, warum Kinder aus bestimmten Verhältnissen kein Angebot zur Tagesbetreuung in Anspruch nehmen. Was hindert Eltern daran, ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung oder zu einer Tagesmutter zu geben? Aus der Beantwortung dieser Frage können Maßnahmen abgeleitet werden, um Eltern darin zu unterstützen, Angebote zur Tagesbetreuung zu nutzen.

Laut Koalitionsvertrag sollen die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in Bezug auf das letzte Kindergartenjahr abgeschafft werden. Frau Dr. von der Leyen strebt dies

perspektivisch an. Für uns hat der Ausbau der Tagesbetreuung allerdings höchste Priorität. Er darf nicht durch die Abschaffung der Gebühren gefährdet werden. Der Ausbau der Tagesbetreuung ist der erste Schritt, der zweite Schritt ist der Blick auf die Gebühren. Wenn wir dieses in Angriff nehmen, dann nur aufgrund einer validen Datenbasis und bei einer Kompensierung des Finanzausfalls.

DR. HEIKE SCHMID

*Referentin im Referat Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, Berlin*

Erste Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des TAG (§§ 22-24a SGB VIII)

DR. ERIC VAN SANTEN

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Abteilung Jugend und Jugendhilfe,
Deutsches Jugendinstitut e.V., München*

Am 18.12.2004 hat der Bundesgesetzgeber das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verabschiedet. Die Veränderungen traten am 01. Januar 2005 in Kraft. Nach dem TAG muss spätestens im Oktober 2010 (§ 24a SGB VIII) in jedem Jugendamtsbezirk ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sein.

§ 24a SGB VIII Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsgebots

*(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, **spätestens** ab dem **1. Oktober 2010** erfüllt wird.*

*(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet, für den Übergangszeitraum **jährliche Ausbaustufen** zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots **zu beschließen** und jährlich zum 15. März jeweils den **aktuellen Bedarf zu ermitteln** und den **erreichten Ausbaustand festzustellen**.*

*(3) Die **Bundesregierung** hat dem **Deutschen Bundestag** jährlich einen **Bericht über den Stand des Ausbaus** nach Absatz 2 vorzulegen.*

(4) (...)

Eine der mit dem TAG verabschiedeten Neuregelungen (§ 24a (3) SGB VIII) schreibt eine jährliche Berichtspflicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an den Bundestag über den Stand des erreichten Ausbaus vor.

Die Berichtspflicht des Bundes impliziert jedoch keine Auskunftspflicht Dritter. Das heißt, der Bund hat gegenüber den Jugendämtern keine Handhabe, sich Informationen zu beschaffen, sondern ist vielmehr auf die Kooperationsbereitschaft der Kommunen angewiesen. Da auch keine aktuellen Daten zur Situation der Kinderbetreuung für unter 3-jährige Kinder aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vorlagen, war es notwendig, neue Daten zum Stand des Ausbaus bei den Jugendämtern zu erheben. Eine Erhebung bei Jugendämtern ist jedoch nicht ohne Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände möglich. Ob die kommunalen Spitzenverbände einer Erhebung zustimmen, hängt (auch) davon ab, inwiefern die Zielsetzungen einer Erhebung mit ihren eigenen verbandspolitischen Positionierungen übereinstimmen. Die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden über die durchzuführende Erhebung bei den Jugendämtern fielen in die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen Bund und Kommunen über die Finanzierung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung. Der Bund hat den Kommunen

1,5 Milliarden EUR aus den Einsparungen durch die neue Hartz-Gesetzgebung versprochen. Die Kommunen bestritten, dass diese Einsparungen bei ihnen realisiert werden konnten. Diese Auseinandersetzungen sind als eine der Manifestationen des im Kern ordnungspolitischen Streits zwischen Bund, Ländern und Kommunen über das Verhältnis zueinander zu sehen, die auch bereits bei früheren Veränderungen im Bereich der Jugendhilfegesetzgebung deutlich geworden sind. Bund, Länder und Kommunen haben sich letztendlich auf eine Erhebung geeinigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung auf der Basis einer vom Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) im Herbst 2005 durchgeführten Befragung bei einer Stichprobe von 140 Jugendämtern (Rücklauf 78 Prozent; Ost 73 Prozent; West 79 Prozent) sowie einer von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der Universität Dortmund durchgeführten Analyse vorhandener Daten zur Kindertagesbetreuung für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des TAG sind in dem Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder dargestellt.¹

Im Folgenden werden deshalb die Ergebnisse dieser Erhebung nicht im Detail, sondern lediglich bezüglich ihrer zentralen Tendenzen dargestellt. Eingebettet und eingeordnet werden sie durch Ergebnisse anderer Untersuchungen, die sich ebenso mit der Betreuungssituation für unter 3-jährige Kinder befassen.²

TAG: Folge oder Ursache

Mehr als die Hälfte der Jugendämter (57 Prozent) strebten bereits vor dem TAG einen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für unter 3-jährige Kinder an. Auch vor dem Inkrafttreten des TAG ist somit bereits ein Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder feststellbar. Für einen weiteren Teil der Jugendämter hat das TAG offenbar eine klare Anregungsfunktion. Fast zwei Drittel (64 Prozent) der Jugendämter, die vor der Verabschiedung des TAG noch keine Ausbaupläne hatten, haben inzwischen mit dem Ausbau der Betreuungsangebote begonnen. Das TAG hat den steigenden gesellschaftlichen Bedarf nach Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder aufgegriffen und unterstützt den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten. Da verschiedene Entwicklungen ineinander greifen, kann jedoch keine eindeutige Quantifizierung der Effekte des Inkrafttretens des TAG erfolgen.

Die **Abbildung 1** illustriert in diesem Zusammenhang die Verschiebung der Prioritäten bei den Jugendämtern. Bereits vor dem Inkrafttreten des TAG kann diesbezüglich, insbesondere in Westdeutschland, eine Veränderung festgestellt werden. Während im Jahr 2000 74 Prozent der Jugendämter der Meinung waren, für unter 3-jährige Kinder gäbe es zu wenig Betreuungsplätze, so hat sich dieser Anteil im Jahr 2004 auf 90 Prozent erhöht; und dies, obwohl im gleichen Zeitraum bereits ein Ausbau der Infrastruktur für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern festgestellt werden kann.

¹ vgl. BMFSFJ 2006

² Es wird zurückgegriffen auf Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (vgl. Bien/Rauschenbach/Riedel 2006), früheren Erhebungen bei Jugendämtern (vgl. van Santen/Pluto/Seckinger/Zink 2003; Pluto/Gragert/van Santen/Seckinger 2007) und einzelne Ergebnisse repräsentativer Bevölkerungsumfragen wie das SOEP und der DJI-Familiensurvey.

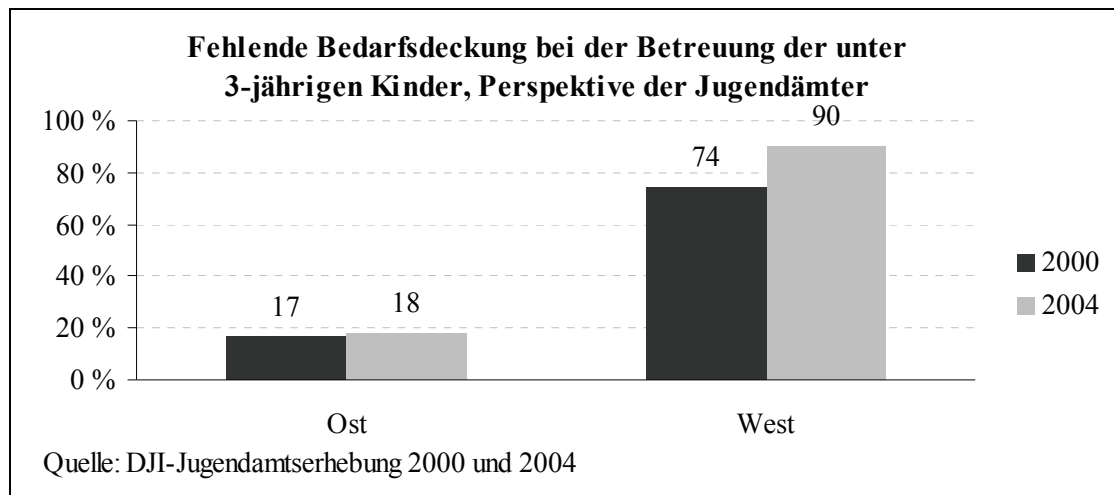


Abbildung 1

© Dr. Eric van Santen, DJI

Erwerbstätigkeit

In den Begründungen für das TAG nimmt die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen wichtigen Platz ein. Im damaligen Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird zum Beispiel folgender Ausschnitt eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zitiert: „Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt (...). Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es den Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden“.¹ Um dieses Ziel zu erreichen, wurde für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder gegenüber der vorherigen gesetzlichen Regelung der Satz „sind nach Bedarf Plätze vorzuhalten“ – welcher, wenn man die Angebotsstruktur in den westlichen Ländern betrachtet, offensichtlich eine unzureichende normative Kraft entwickeln konnte – durch eine Reihe von Kriterien in § 24 (3) SGB VIII substantiiert.

Dort heißt es nun: „Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; (...)“.

Diese Kriterien haben bis auf den Verweis auf das Kindeswohl einen Bezug zur Erwerbstätigkeit der Eltern, sei es als Vorbereitung auf Förderung von oder als Erwerbstätigkeit an sich.

¹ Deutscher Bundestag 2004: 21

In Bezug auf eine aktuelle Erwerbstätigkeit zeigt sich bereits jetzt, dass die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bei den erwerbstätigen Müttern die der Mütter ohne Erwerbstätigkeit sehr deutlich übersteigt (**Abbildung 2**). Wie erwartet zeigt sich auch ein Zusammenhang mit dem Umfang der Erwerbstätigkeit der Mütter: Die Inanspruchnahme steigt mit dem Ausmaß der Erwerbstätigkeit. Dies gilt für die Tagespflege als auch für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Allerdings nimmt bisher nur eine Minderheit der erwerbstätigen Frauen eine Form der Kinderbetreuung für ihre unter 3-jährigen Kinder in Anspruch.

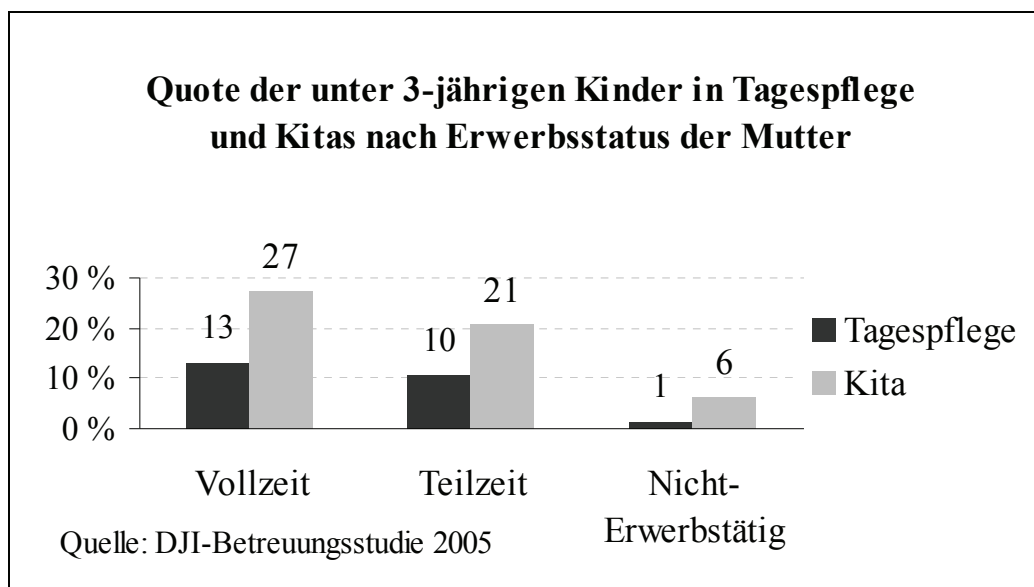


Abbildung 2

© Dr. Eric van Santen, DJI

Die **Abbildung 3** zeigt, dass bislang nicht nur Kinder erwerbstätiger Mütter in den Kindertageseinrichtungen oder von Tagespflegepersonen betreut werden. Es scheint sehr unplausibel anzunehmen, dass alle Kinder, deren Eltern nicht erwerbstätig sind, sich deshalb in der Kindertageseinrichtung befinden, weil ihr Wohl bedroht ist. Das heißt, zur Einschätzung, zu welchem Ausmaß die Bedarfskriterien des TAG erfüllt sind, reicht ein Abgleich, der Anzahl der erwerbstätigen Eltern und der Anzahl der vorhandenen Plätze nicht aus. Ein nicht unerheblicher Teil der vorhandenen Plätze wird von Kindern in Anspruch genommen werden, deren Eltern nicht erwerbstätig sind.

Bevor die Entwicklung und der Stand des Ausbaus kurz dargestellt werden, soll anhand der **Abbildung 4** kurz verdeutlicht werden, welchen Stellenwert die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege im Gesamtkontext der Betreuung bislang erreicht hat. Die Abbildung zeigt, wie sich die Betreuungssituation der Familie bzw. die Anteile der jeweiligen Betreuungspersonen an der gesamten Betreuungszeit eines Kindes während einer Woche verändern, wenn Tagespflege

oder eine Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird¹. Es wird sehr deutlich ersichtlich, dass die Tagespflege oder die Kindertageseinrichtungen bei den unter 3-jährigen Kindern bislang nur einen relativ geringen Anteil der gesamten Betreuungszeit abdecken. Es ist insbesondere die Mutter², die von Betreuungsaufgaben entlastet wird. Fast die gesamte, durch die Tagespflegeperson oder Kindertageseinrichtung wahrgenommene Betreuungszeit steht der Mutter (wieder) zur Verfügung. Beim Partner der Mutter kann nur ein geringer Rückgang der Betreuungszeit festgestellt werden. Die Bedeutung der Betreuung durch die Großeltern verändert sich kaum, wenn ein Kind zusätzlich von einer Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

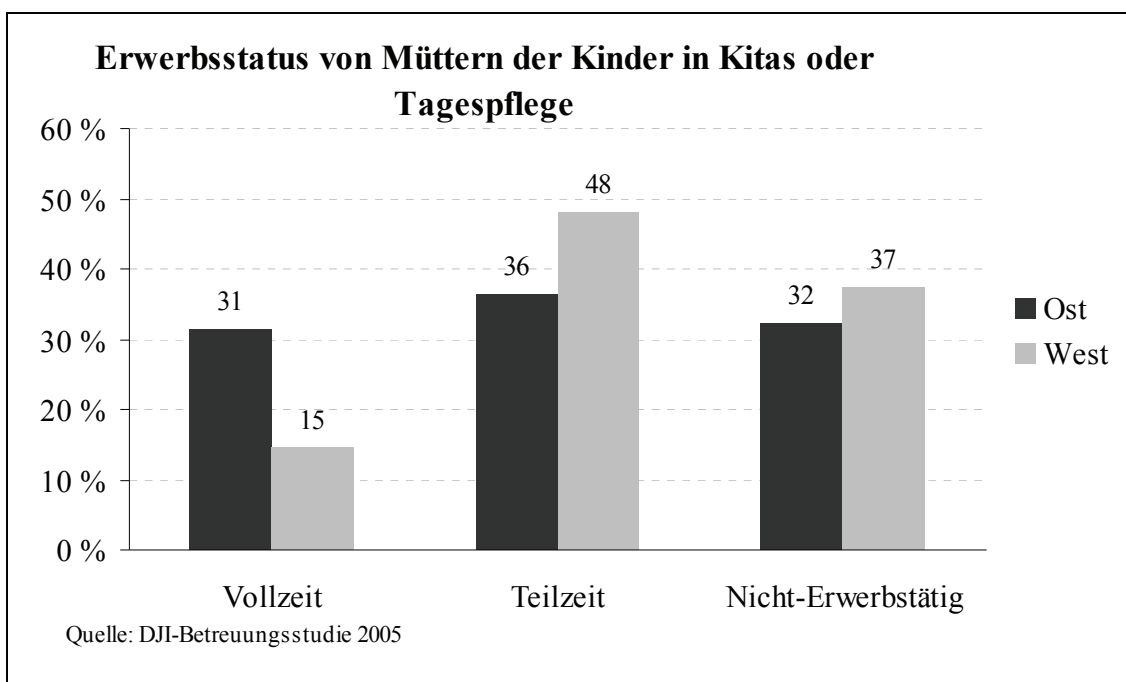


Abbildung 3

© Dr. Eric van Santen, DJI

¹ Die Betreuungszeit der einzelnen Betreuungspersonen oder Institutionen wurde auf die gesamt angegebenen Betreuungszeiten der einzelnen befragten Haushalte standardisiert, da die von den einzelnen Haushalten angegebenen abzudeckenden Betreuungszeiten von Haushalt zu Haushalt stark variieren. So wurden von manchen Haushalten auch die Schlafzeiten als Betreuungszeit definiert, von anderen dagegen offensichtlich nicht. In der Abbildung sind nur die Betreuungspersonen bzw. -institutionen aufgenommen, deren Anteil an der Betreuung in einer der beiden Gruppen über einem Prozent lag.

² In der DJI-Betreuungsstudie wurde die „Hauptbetreuungsperson“ befragt. Die Empirie zeigt, dass dies in der übergroße Mehrheit die Mütter sind.

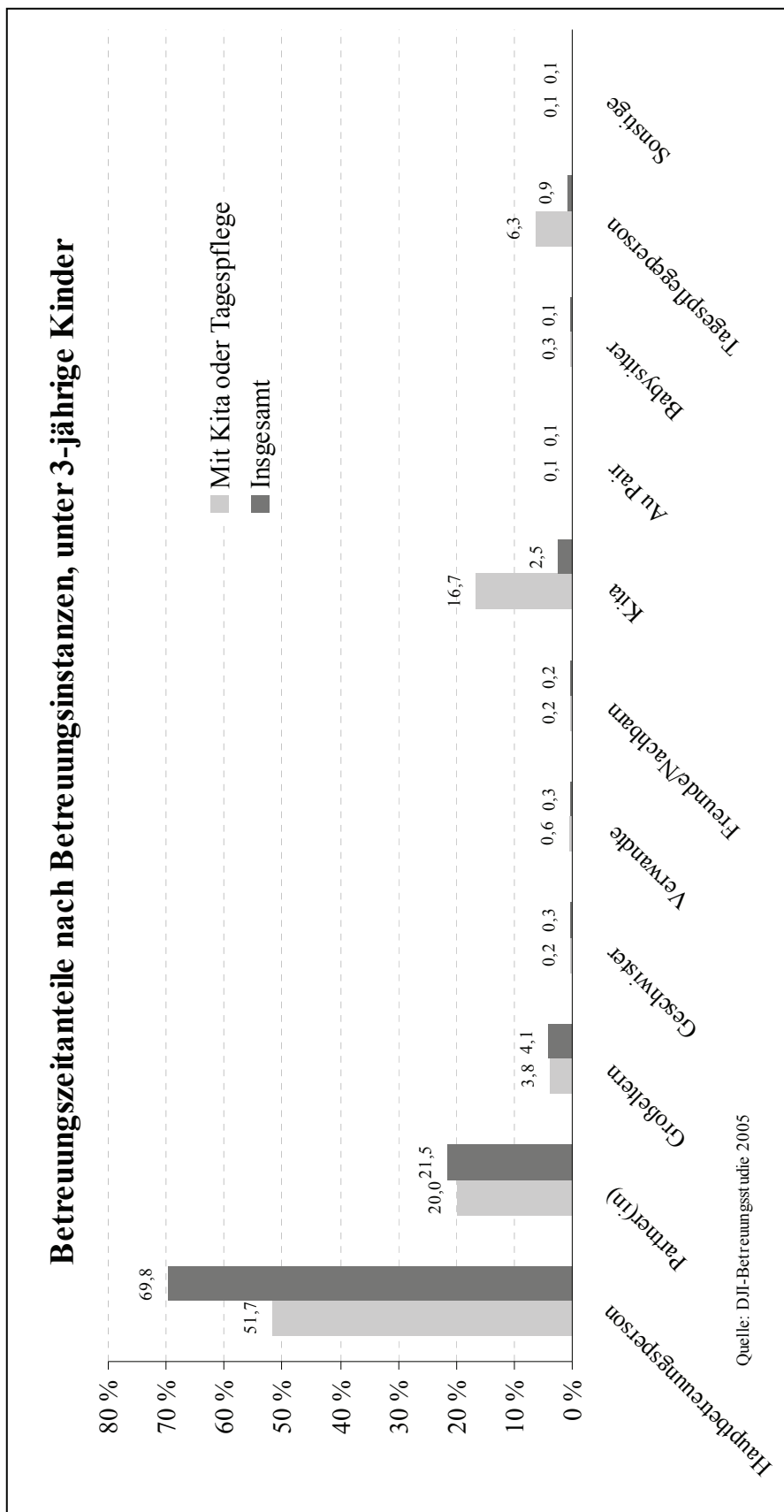


Abbildung 4

© Dr. Eric van Santen, DJI

Ausbaustand

Im Folgenden wird der Ausbaustand der Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige Kinder getrennt nach verschiedenen Betreuungsformen dargestellt. Die **Abbildung 5** zeigt die Entwicklung der öffentlichen Tagespflege.¹ Die Quote der Kinder in öffentlicher Tagespflege hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt, allerdings auf sehr niedrigem Niveau.

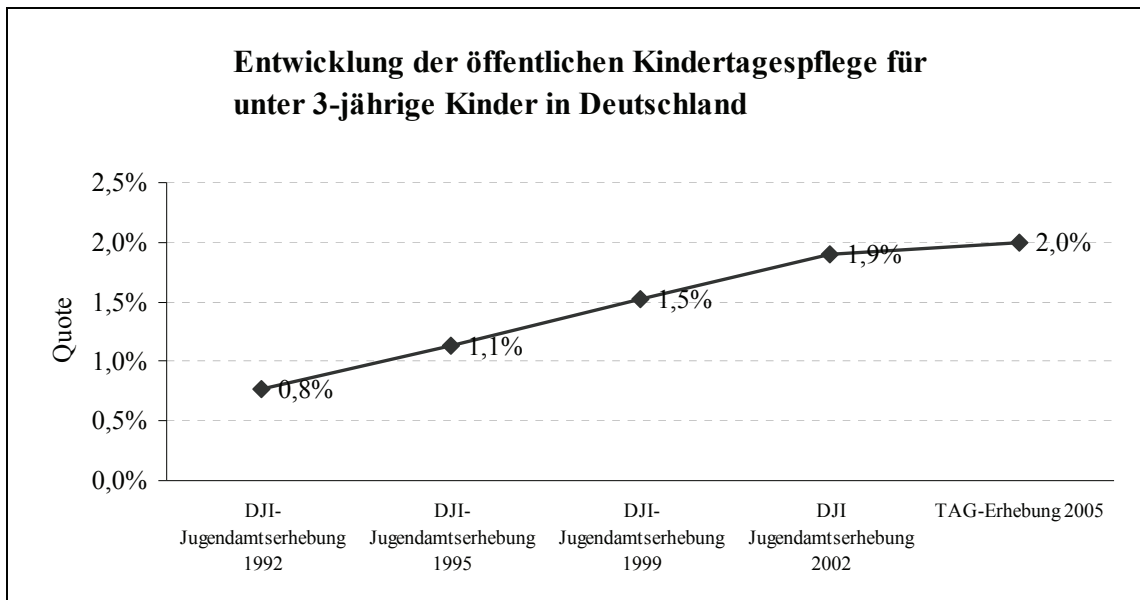


Abbildung 5

© Dr. Eric van Santen, DJI

Das Gleiche gilt für die Tagespflege insgesamt (informelle und öffentliche Tagespflege): Seit 1994 ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Vergleich der beiden Entwicklungen zeigt, dass nicht nur die Betreuung in öffentlicher Tagespflege, sondern auch die in informeller Tagespflege in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, auch wenn jede Form der Tagespflege für sich genommen nach wie vor nicht besonders weit verbreitet ist (**Abbildung 6**). Die Anteile öffentlicher Tagespflege und informeller Tagespflege an allen unter 3-jährigen Kindern in Tagespflege liegen in Deutschland jeweils bei etwa 50 Prozent, wobei es in Ostdeutschland mehr öffentliche und in Westdeutschland mehr informelle Tagespflegeverhältnisse gibt.²

Auch die Entwicklung der Platzzahl in Kindertageseinrichtungen zeigt eine kontinuierlich steigende Tendenz. Bezogen auf die Summe der Plätze in Kindertageseinrichtungen und der bei Tagespflegepersonen betreuten Kindern wurde zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 eine Platz-Kind-Relation für Kinder unter drei Jahren von 13,7 Prozent erreicht. Im Vergleich mit dem Jahr 2002 hat sich die Platz-Kind-Relation (institutionelle Angebote und Tagespflege) bundesweit um 25 Prozent verbessert. Die Unterschiede

¹ Öffentliche Tagespflegeverhältnisse sind solche, die nach den „Vorgaben §§ 22-24 SGB VIII von einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe vermittelt, ausgestaltet und fachlich begleitet sowie teilweise auch öffentlich finanziert“ werden (Deutscher Bundestag 2005b: 177). Dagegen werden informelle Tagespflegeverhältnisse privat organisiert und finanziert.

² vgl. van Santen 2006

zwischen Ost- und Westdeutschland sind jedoch nach wie vor erheblich: Die Platz-Kind-Relation ist in Ostdeutschland im Durchschnitt um den Faktor 4 höher (9,6 Prozent im Westen zu 39,8 Prozent im Osten). Bezogen auf Westdeutschland, wo – wie diese Zahlen zeigen – ein besonderer Ausbaubedarf besteht, kam es in dem Zeitraum zwischen 2002 und 2005/2006 nahezu zu einer Verdopplung der Platz-Kind-Relation (**Abbildung 7**).

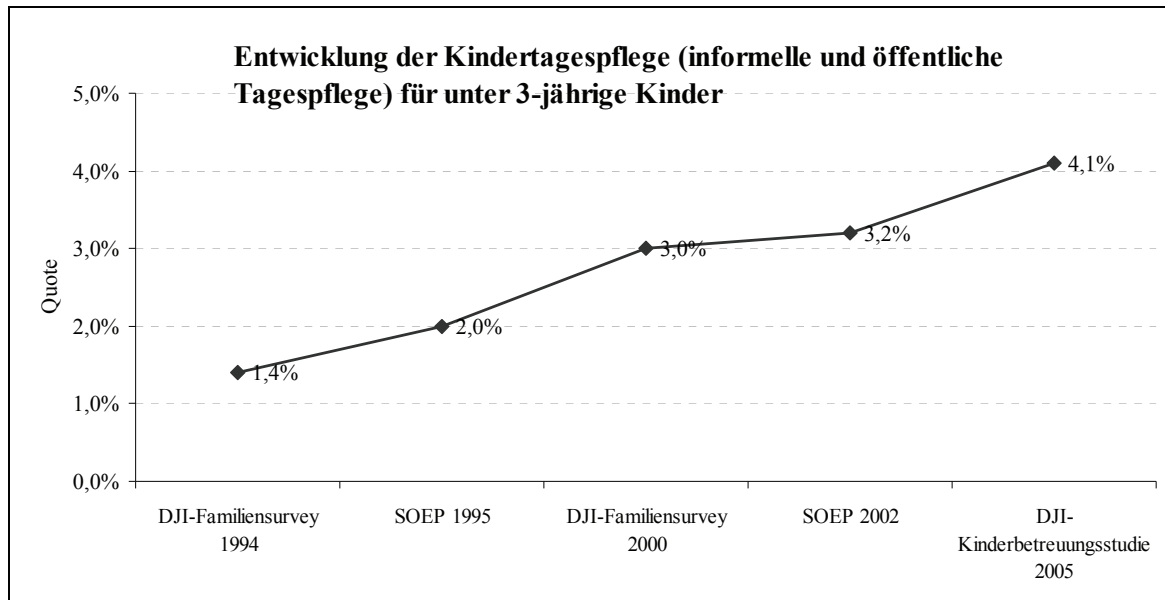


Abbildung 6

© Dr. Eric van Santen, DJI

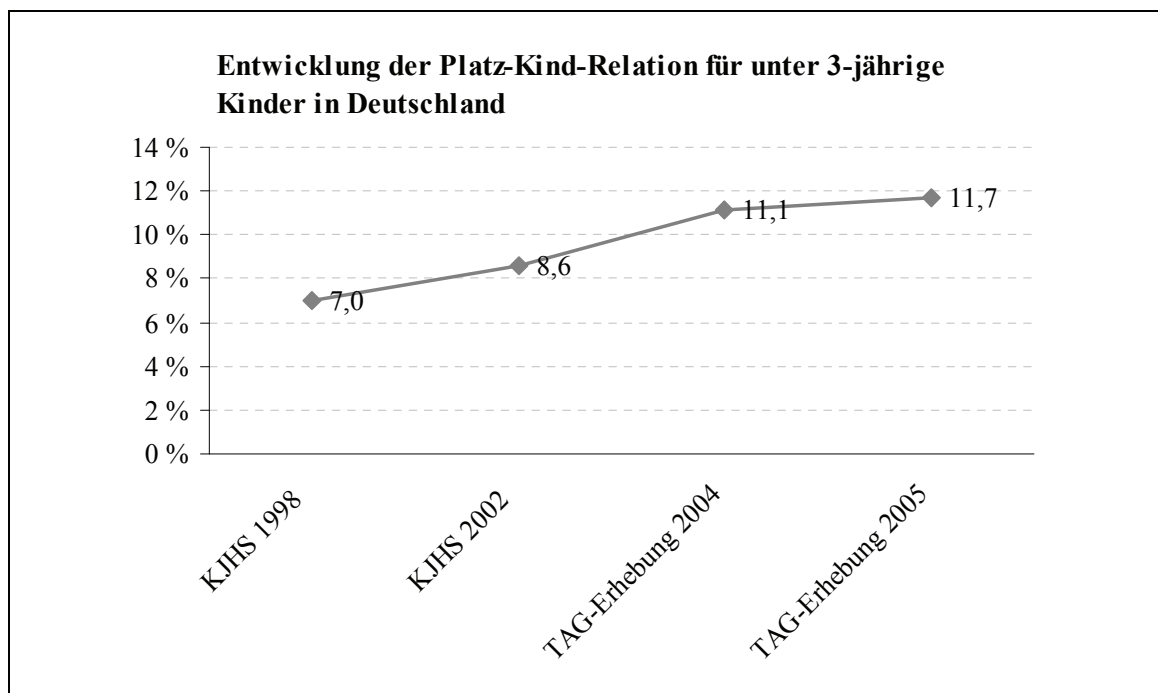


Abbildung 7

© Dr. Eric van Santen, DJI

Tagespflege: Die wichtigste Ausbaustrategie

In den Erläuterungen der Bundesregierung zum TAG¹ wird der öffentlichen Kindertagespflege die bedeutsame Rolle zugemessen, die Betreuungssituation der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2010 spürbar zu verbessern. Der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für unter 3-Jährige soll nach dem Willen der Bundesregierung insbesondere dazu beitragen, die Vielfalt an Angeboten, zwischen denen Eltern auswählen können, zu erhöhen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Der Wunsch und die Notwendigkeit, Beruf und Familie zu verbinden, die Flexibilisierung von Arbeitszeiten, denen bis jetzt keine entsprechende Flexibilisierung der Öffnungszeiten institutioneller Betreuungsangebote gegenüber steht, sowie zumindest im Westen und zum Teil auch im Osten Deutschlands eine Unterversorgung mit Angeboten institutioneller Kindertagesbetreuung, führen auch aus der Perspektive der Eltern zu einer Attraktivitätssteigerung der Tagespflege. Sie kann zumindest theoretisch auf die flexiblen und vielfältigen Bedürfnisse von Familien eingehen. Für die Kostenträger verfügt die Tagespflege darüber hinaus über den Vorteil, eine preiswerte Variante für den unumgänglichen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für die unter 3-Jährigen zu sein.²

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass in vier von fünf Jugendamtsbezirken angestrebt wird, das Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder durch einen Ausbau der Tagespflege zu erhöhen. Der Ausbau der Tagespflege ist bei den Jugendämtern die häufigste Maßnahme zur Verbesserung des Betreuungsangebots für die unter 3-jährigen Kinder. Durch welche Maßnahme glauben nun die Jugendämter dieses Ziel am ehesten erreichen zu können? 86 Prozent der Jugendämter sehen in der Qualifizierung der Tagespflegepersonen einen Ansatz zum Ausbau der Tagespflege. Dies spiegelt die fachliche Verantwortung der Jugendämter, die vor dem Hintergrund der *vielfältigen Aufgaben* der Tagespflegepersonen eine Minimalqualifikation für erforderlich halten. Zudem ist dies eine Reaktion auf die im § 23 (3) SGB VIII enthaltene Forderung, dass Tagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (sollen), die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Inwiefern zumindest die Diskussion um eine Mindestqualifikation von Tagespflegepersonen bereits vor dem Inkrafttreten des TAG Eingang in die Praxis vor Ort gefunden hat, lässt sich anhand der DJI-Jugendamtsbefragung 2004 nachvollziehen: In knapp drei Viertel (74 Prozent) der Jugendamtsbezirke werden Tagespflegepersonen für ihre Aufgabe qualifiziert, wobei dies anteilig weniger in ostdeutschen als in westdeutschen Jugendamtsbezirken geschieht (68 Prozent zu 78 Prozent). Von den Jugendämtern, in denen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, geben die Hälfte an, dass die Qualifizierung für Tagesmütter verpflichtend ist. In Ostdeutschland ist dies signifikant häufiger der Fall (70 Prozent) als in westdeutschen Bundesländern (40 Prozent). Dieser Befund relativiert den ersten Eindruck, dass im Westen Deutschlands mehr Wert auf eine Qualifizierung von Tagesmüttern gelegt wird.

¹ vgl. Deutscher Bundestag 2004

² vgl. Stempinski 2004

Neben den Fragen, ob es überhaupt Qualifizierungsangebote für Tagesmütter gibt und ob diese verpflichtend sind, ist natürlich auch die Ausgestaltung von Qualifizierungsangeboten von großer Bedeutung. Qualifizierungen können praxisvorbereitend, praxisbegleitend oder auch als eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden (**Abbildung 8**).

Es gibt in circa der Hälfte der Jugendamtsbezirke (47 Prozent), die Qualifikationen anbieten, sowohl praxisvorbereitende als auch praxisbegleitende Kursangebote. 21 Prozent der Jugendämter qualifizieren ausschließlich praxisbegleitend. In Anbetracht der hohen Anforderungen an Tagesmütter und der Tatsache, dass sie nicht in ein Team eingebunden sind, erscheinen regelmäßige praxisbegleitende Veranstaltungen wichtig, um die Qualität der Tagespflege aufrecht erhalten zu können. Ein Drittel der Jugendämter, die Tagespflegepersonen qualifizieren, macht dies ausschließlich praxisvorbereitend.

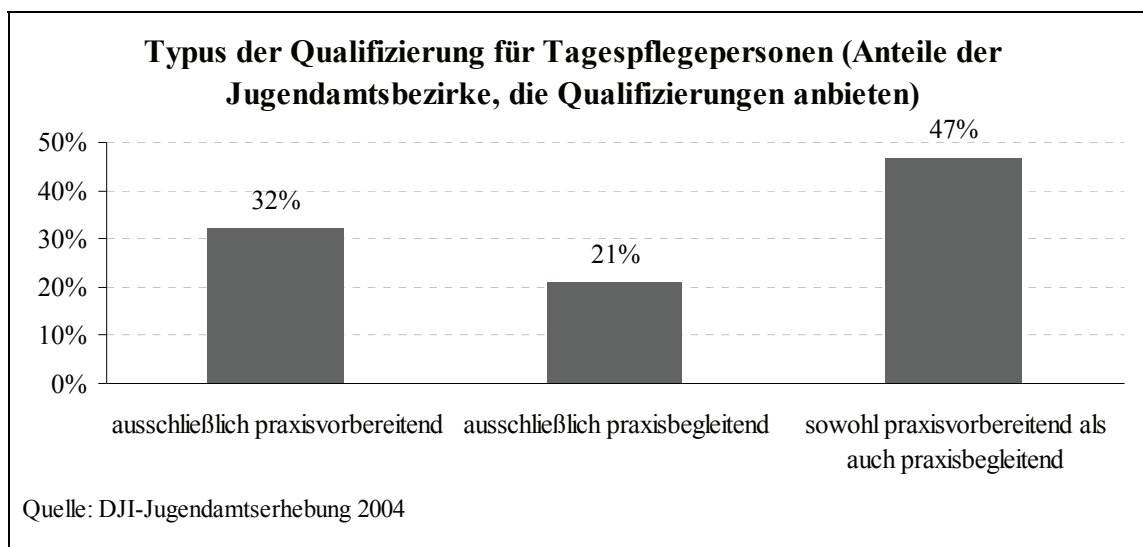


Abbildung 8

© Dr. Eric van Santen, DJI

Ebenfalls von Bedeutung ist der zeitliche Umfang einer Qualifizierung. Dieser variiert erheblich, bleibt konzeptionell aber immer sehr weit unterhalb der Grenze formaler Ausbildungen. Die Spannweite des Qualifizierungsangebots ist immens; sie reicht von 3 bis 526 Stunden (**Abbildung 9**).

Noch sind die Unterschiede in den Ansprüchen bezogen auf die fachliche Kompetenz der Tagesmütter und der Maßnahmen zur Förderung dieser Kompetenz sehr ausgeprägt. In jedem achten Jugendamtsbezirk dauert die Qualifizierung nicht länger als ein Arbeitstag und lediglich in ungefähr genauso vielen Regionen wird die im Curriculum von Weiß u.a.¹ vorgeschlagene Fortbildungsdauer von 160 Stunden erreicht oder überschritten.

¹ Weiß u.a. (2002)

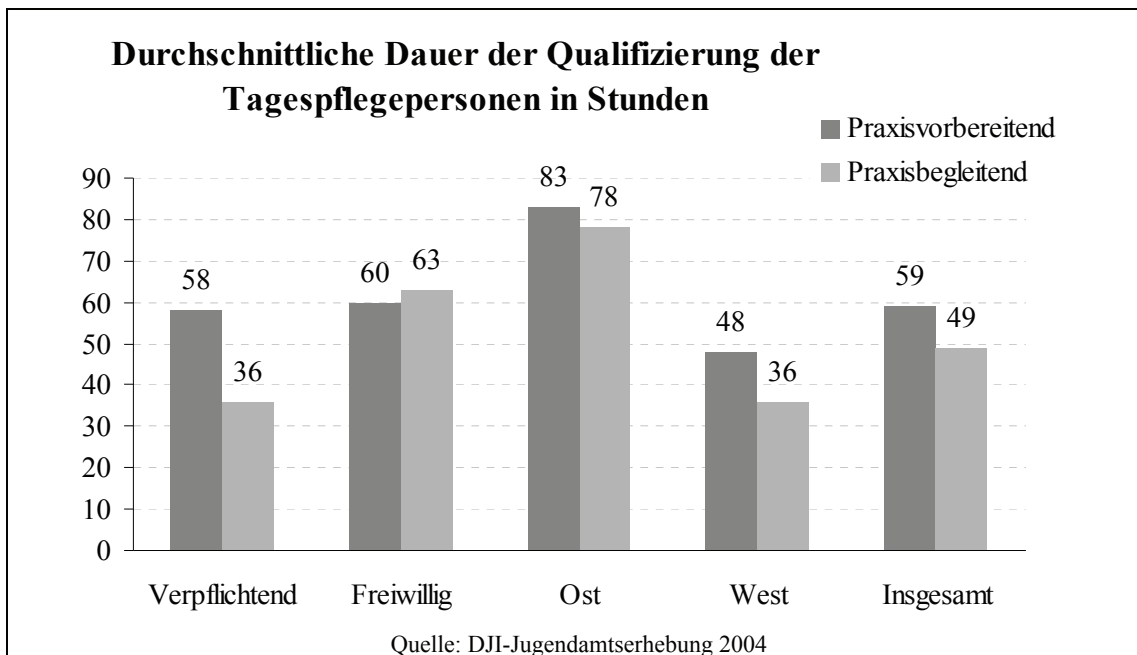


Abbildung 9

© Dr. Eric van Santen, DJI

Welche Quoten werden angestrebt?

40 Prozent der Jugendämter haben sich ein konkretes Ausbauziel in Form einer bereits heute festgelegten Quote vorgenommen, das von der Mehrzahl im Jahr 2010 erreicht werden soll. Von den Jugendämtern werden am Ende des geplanten Ausbaus Versorgungsquoten von im Durchschnitt 19 Prozent angestrebt. Die Vorstellungen hinsichtlich eines ausreichenden Angebots an Kindertagesbetreuung für 0- bis 3-jährige Kinder streuen jedoch erheblich.

Bundesweit legt etwa jedes fünfte Jugendamt altersbezogene Quoten als Ausbauziele fest. Im Durchschnitt wird für unter einjährige Kinder eine Quote von 7 Prozent, für Einjährige eine Quote von 15 Prozent angestrebt, und für Zweijährige planen die Jugendämter eine durchschnittliche Versorgungsquote von 33 Prozent.

Eltern formulieren in Befragungen in Abhängigkeit vom Lebensalter des Kindes einen unterschiedlichen Betreuungsbedarf, so dass eine altersbezogene Differenzierung der Versorgungsquoten mit den Bedürfnissen der Familien zumindest im Prinzip übereinstimmt (**Abbildung 10**). Die Verteilung der Werte bezüglich der Betreuungswünsche der Eltern in Abhängigkeit des Alters des zu betreuenden Kindes in der **Abbildung 10** lässt folgende Trends erkennen¹:

- Mit zunehmendem Alter der Kinder steigen die Betreuungswünsche der Eltern.
- Tagespflege ist bei den unter einjährigen Kindern die am häufigsten gewünschte Betreuungsform.

¹ Die befragten Eltern konnten eine Präferenz für eine Betreuung in einer Einrichtung oder durch eine Tagespflegeperson zum Ausdruck bringen. Die Kategorie „Kita und/oder Tagespflege“ erfasst die Eltern, die keine Präferenz für eine bestimmte Betreuungskonstellation zum Ausdruck gebracht haben.

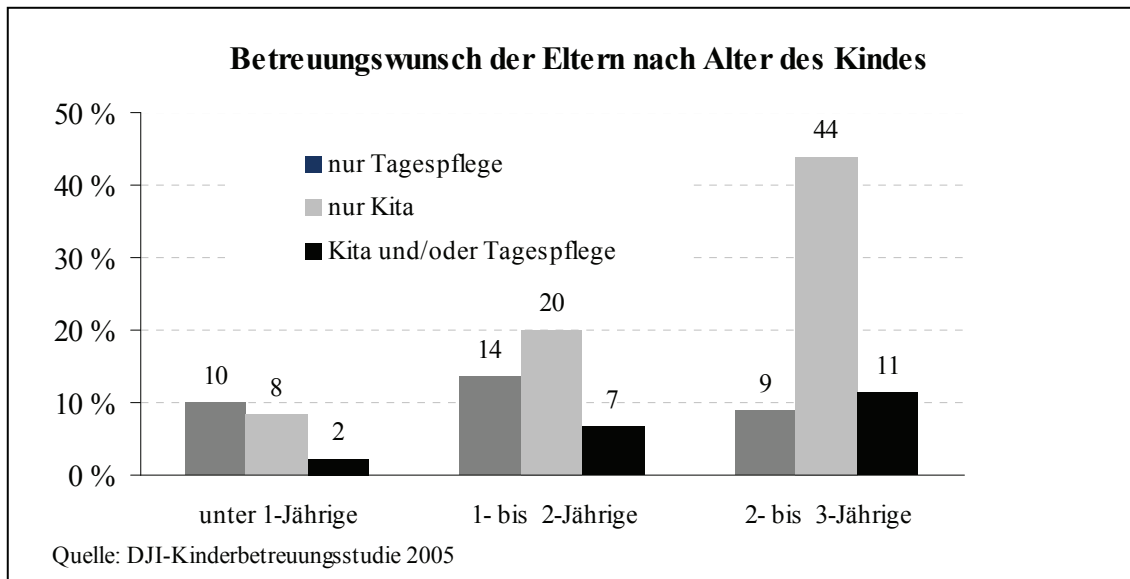


Abbildung 10

© Dr. Eric van Santen, DJI

Berechnet man, bezogen auf die Gruppe der Eltern, die sich überhaupt eine Betreuung wünschen, die jeweiligen Präferenzen nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, dann wird überdies deutlich, dass, je jünger die Kinder sind, desto größer der Anteil der Eltern wird, die eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson bevorzugen (**Abbildung 11**). Kindertagespflege wird also, wenn überhaupt, dann vor allem für sehr junge Kinder als geeignete Betreuungsform gesehen. Diese Präferenz der Kindertagespflege, insbesondere für junge Kinder, lässt sich nicht nur an den Wünschen der Eltern festmachen, sondern zeigt sich auch empirisch anhand des Alters des Kindes zum Zeitpunkt der erstmaligen Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung: Kinder, die das erste Mal durch eine Tagespflegeperson betreut werden, sind im Durchschnitt sechs Monate jünger als Kinder beim erstmaligen Besuch in einer Krippe.

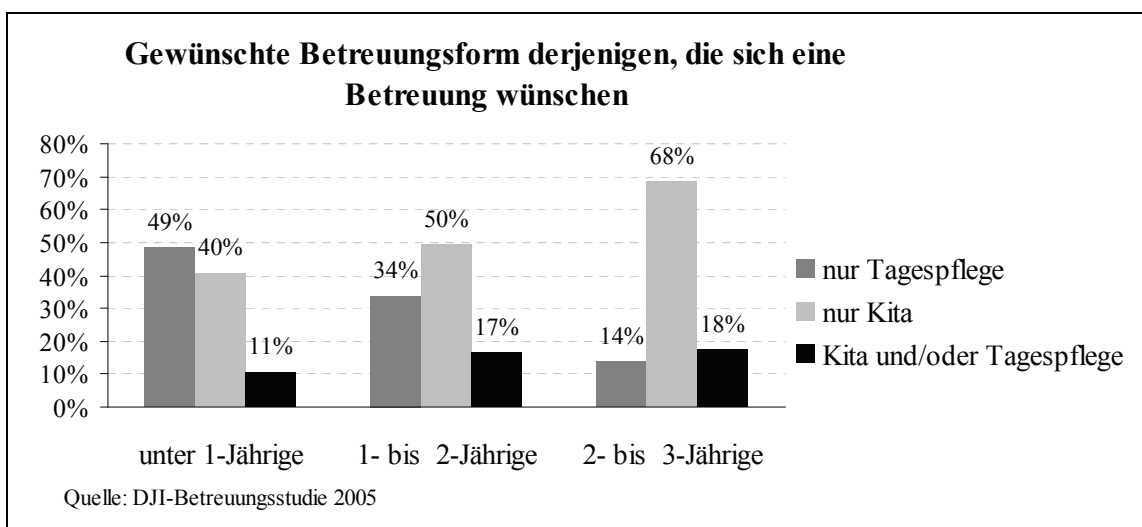


Abbildung 11

© Dr. Eric van Santen, DJI

Stellt man nun die Wünsche der Eltern den Zielgrößen der Jugendämter gegenüber, ergibt sich folgendes Bild (**Abbildung 12**): Auch wenn man berücksichtigt, dass sich je nach konkreter Konstellation (zum Beispiel Höhe der Elternbeiträge, Erreichbarkeit der Einrichtungen u. ä.) nicht jeder von den Eltern geäußerte Wunsch nach einer Betreuung tatsächlich in einer Nachfrage nach einem Betreuungsplatz niederschlägt, bleibt nach aller Wahrscheinlichkeit doch eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Vorstellungen der Eltern und den Ausbauzielen der Jugendämter bestehen.

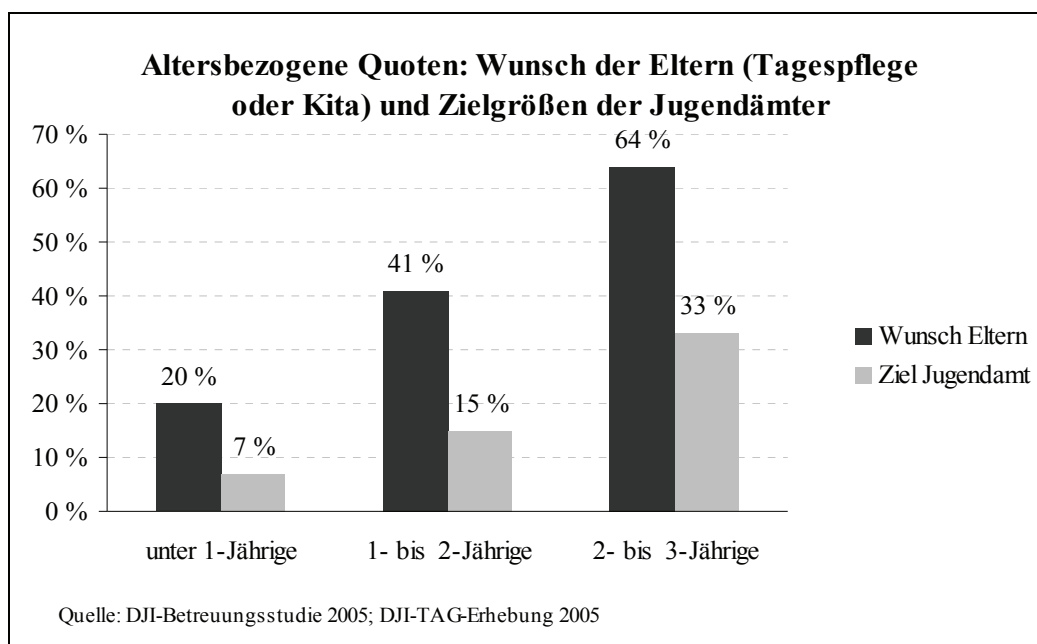


Abbildung 12

© Dr. Eric van Santen, DJI

Bezogen auf die im SGB VIII genannten Kriterien für den Personenkreis, für die ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden muss, gaben in der TAG-Erhebung 55 Prozent (50 Prozent West; 100 Prozent Ost) der Jugendämter an, dass für alle Kinder, deren Bedarf anhand dieser Kriterien festgestellt werden kann, bereits ein Platz zur Verfügung steht. Angesichts der sehr großen Unterschiede bei den erreichten Versorgungsquoten in diesen Jugendamtsbezirken und einem Median der Versorgungsquote von knapp 6 Prozent kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen die Mindestkriterien als tatsächlich erfüllt gelten können, überschätzt wird.

Die Praxis verfügt also in der Regel über eine hohe Autonomie, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Auf das TAG bezogen heißt dies, dass die Umsetzung des TAG auf der örtlichen Ebene weitgehend durch die örtlichen Bedingungen und deren Anschlussfähigkeit an politische Konstellationen bestimmt wird.

Hier stellt sich die Frage, wie Bedürfnisse der Eltern zum von den Jugendämtern anerkannten Bedarf werden. „Bei der Transformation von Bedürfnissen in Bedarfe ist zu berücksichtigen, dass sich nicht jedes Bedürfnis 1:1 in einen Bedarf umsetzen lässt, da auch externe Faktoren wie finanzielle Ressourcen einer Kommune eine entscheidende

Rolle in diesem Prozess spielen. Bei der Umwandlung von Bedürfnissen in Bedarfe handelt es sich nicht um einen Automatismus, sondern um einen Aushandlungsprozess zwischen dem Standpunkt der Individuen (der Wunsch erwerbstätig zu sein), dem Standpunkt der Gesellschaft zu einem Thema (etwa Erwerbstätigkeit von Müttern) und kommunalen Besonderheiten (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, aber auch Prioritätensetzungen bei den kommunalen Entscheidungsträgern). Die Beziehung zwischen Bedürfnis und Bedarf kann demzufolge als ein sich wechselseitig bedingender Prozess beschrieben werden, der durch individuelle Lebenszusammenhänge zwar mitgeprägt, jedoch kollektiv ausgehandelt werden muss.“¹

Die Einschätzung der Jugendämter, der Bedarf für eine spezifische Altersgruppe sei gedeckt, muss nicht zwangsläufig mit einer „objektiv“ hohen Platz-Kind-Relation einhergehen. Vielmehr können Jugendämter auch bei niedrigen Platz-Kind-Relationen von einer Bedarfsdeckung ausgehen. Eine entsprechende Analyse zeigt in diesem Zusammenhang den erheblichen politischen Ermessensspielraum bei der Transformation von Bedürfnislagen in Bedarfseinschätzungen. Bedarfseinschätzungen hängen mit dem zusammen, was man (fach)politisch für erstrebenswert erachtet. Hier werden deutlich differierende Prioritätensetzungen bei den einzelnen Jugendämtern erkennbar. Manche Jugendämter sehen bei rechnerisch niedrigen Versorgungsquoten bereits den Bedarf gedeckt, während andere Jugendämter bei deutlich höheren Versorgungsquoten zu der Einschätzung kommen, dass der Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Die geringste rechnerische Platz-Kind-Relation, die als bedarfsdeckend angesehen wird, liegt in Bezug auf die Angebote für unter 3-Jährige bei 1 Prozent (**Abbildung 13**). Die rechnerisch höchste Versorgungsquote bei den Jugendämtern, die den Bedarf als nicht gedeckt ansehen, liegt bezogen auf Angebote für unter 3-Jährige bei 24 Prozent. Das heißt, die Einschätzung der Jugendämter zur Bedarfsdeckung ist weniger ein Gradmesser für den objektiv erreichten Ausbaustand als vielmehr ein Indikator für die internen Prioritätenfestlegungen. Im Vergleich zeigt sich, dass Stadt- und ostdeutsche Jugendämter ihrer positiven Einschätzung zur Bedarfsdeckung im Durchschnitt höhere Quoten zugrunde legen als die Landkreis- und westdeutschen Jugendämter.

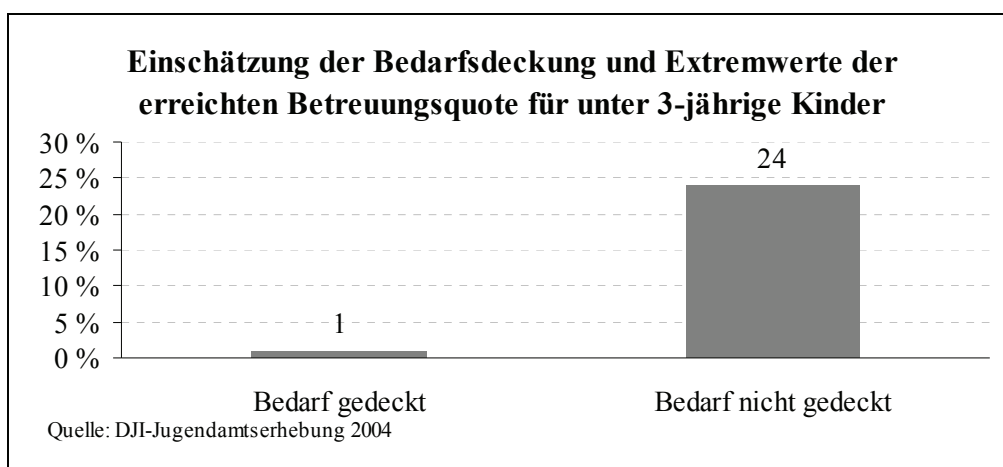


Abbildung 13

© Dr. Eric van Santen, DJI

¹ vgl. Gadow 2005: 215

Literatur

Bien, W./Rauschenbach, T./Riedel, B. (Hrsg.): Wer betreut Deutschlands Kinder? Weinheim und Basel: Beltz-Verlag

BMFSFJ (2006): Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Download möglich unter www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=80044.html)

Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG). Drucksache 15/3676. Berlin 2004

Gadow, T. (2005): Der Bedarf an Tagesbetreuungsangeboten für unter 3-Jährige. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Zahlenspiegel 2005, 213-237

Pluto, L./Gragert, N./van Santen, E./Seckinger, M. (2007): Die Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: DJI-Verlag

van Santen, E. (2006): Wie verbreitet ist die Kindertagespflege? Öffentliche und informelle Tagespflege in Ost- und Westdeutschland. In: Bien, W./Rauschenbach, T./Riedel, B. (Hrsg.): Wer betreut Deutschlands Kinder? Weinheim und Basel: Beltz-Verlag, 123-139

van Santen, E./Mamier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G. (2003): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung - Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. München: DJI-Verlag

Stempinski, S.: Kosten und Finanzierung. In: Jurczyk, K./Rauschenbach, T./Tietze, W. u.a. (Hg.): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten. Weinheim und Basel 2004, S. 315-342

Weiß, K./ Stempinski, S./ Schumann, M./ Keimeleder, L. (2002): Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“. Seelze-Velber: Kallmeyer Verlag

Was ist bedarfsgerechte qualifizierte Planung? Gibt es Kriterien hierfür?

DR. MATTHIAS SCHILLING

Leiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dortmund

1. Einleitung

Die Bestimmung des Bedarfs an Tagesbetreuungsangeboten für unter 3-Jährige ist ein komplexes Geschehen: Individuelle Bedürfnisse, artikulierte Nachfrage und der sich daraus ergebende konsensfähige, gesellschaftlich akzeptierte Bedarf stehen in wechselseitiger Beziehung zueinander. Durch die derzeitige rechtliche Grundlage des § 24 Abs. 3 SGB VIII (geändert durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz) erhalten insbesondere erwerbstätige Eltern bzw. Eltern mit einem Erwerbswunsch erheblich bessere Möglichkeiten, einen Betreuungsplatz für ihre unter 3-Jährigen Kinder zu erhalten. Gerade die mühsamen Abstimmungsprozesse bei der Vorbereitung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes belegten noch einmal eindrücklich, dass die Transformation von Bedürfnissen in Bedarfe ein gesellschaftlicher Aushandlungsprozess ist, bei dem die politischen Entscheidungsträger Ermessensspielräume haben. Dieser Prozess ist nicht nur von der Nachfrage und den vorhandenen Platzzahlen abhängig, sondern auch vom Selbstverständnis der Akteure auf politischer Ebene.

Nach diesem Aushandlungsprozess stellt sich natürlich die Frage, welche Angebote für unter 3-Jährige nach den Kriterien des TAG noch zu schaffen sind. Wie dies auf der kommunalen Ebene geschieht bzw. geschehen könnte, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Zunächst werden noch einmal die Bedarfskriterien kurz aufgeführt und die bisherigen Berechnungen zum Bedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit von Partnerhaushalten bzw. Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren. Im nächsten Abschnitt werden die Instrumente zur Bedarfsbestimmung kurz vorgestellt, die zurzeit empfohlen und teilweise auch schon angewendet werden. Hierbei erfolgt auch eine kritische Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen dieser Instrumente. Im dritten Abschnitt werden kurz die bisher wenig berücksichtigten Bedarfskriterien, Teilnahme an Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit und der Einsatz der Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bei Gefährdungsrisiken von Kleinstkindern thematisiert. Aus der Jugendamtsbefragung des DJI zur Umsetzung des TAG¹ werden im vierten Abschnitt erste Erkenntnisse darüber vorgestellt, welche Instrumente bisher in Deutschland eingesetzt wurden bzw. werden. In der Zusammenfassung werden die verschiedenen Ansätze für die einzelnen Bedarfslagen im Überblick dargestellt.

¹ vgl. van Santen in diesem Band

Die Bedarfskriterien und grundsätzliche Anforderungen an die Regionalität

Im SGB VIII sind fünf Bedarfskriterien für Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) für unter 3-Jährige Kinder festgelegt:

Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn...

- beide Erziehungsberechtigten/Alleinerziehende erwerbstätig sind,
- beide Erziehungsberechtigten/Alleinerziehende beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- beide Erziehungsberechtigten/Alleinerziehende sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden (berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung),
- beide Erziehungsberechtigten/Alleinerziehende an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,
- ohne die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Da das zentrale Kriterium die Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. die Erwerbstätigkeit eines allein erziehenden Elternteils ist, können Bedarfsbestimmungen mit Hilfe des Mikrozensus vorgenommen werden. Das Vorgehen bei dieser Bedarfsabschätzung ist im Zahlenspiegel des DJI ausführlich beschrieben.¹ Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich bis zum Jahre 2010 noch 175.000 bis 246.000 Plätze zu schaffen sind (**Tabelle 1**). Dadurch kann mit den vorhandenen Plätzen und den Angeboten der Tagespflege eine Versorgungsquote von 16 bis 20 Prozent erreicht werden.

Dieses Berechnungsverfahren stellt allerdings nur einen Durchschnittswert für alle westlichen Bundesländer dar. Man kann diese Berechnungen des Mikrozensus zwar auch noch auf der Ebene der Bundesländer durchführen, aber auch auf dieser Ebene handelt es sich nur um Durchschnittswerte, die in einzelnen Regionen wieder sehr unterschiedlich sein können. Die Durchschnittsberechnungen dienen der groben Orientierung, ersetzen aber nicht eine differenzierte und sozialräumliche Bedarfsplanung. Neuere Untersuchungen im Rahmen der DJI-Betreuungsstudie zeigen sogar auf, dass die Bedarfslagen in einem nicht unerheblichen Maße auch von den Nachbarschaftsstrukturen beeinflusst werden. Bien/Riedel fassen ihr Ergebnis etwas provokant zusammen: „Ob Eltern einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nutzen möchten, hängt ganz entscheidend davon ab, ob ihre Nachbarn das ebenfalls möchten“.² Die Bedarfsplanung sollte daher auch nachbarschaftliche Kategorisierungen berücksichtigen.

In der letzten Zeit wurden unterschiedliche Instrumente zur Bedarfsbestimmung auf der kommunalen Ebene eingesetzt, die nachfolgend kurz erläutert werden.

¹ vgl. Gadow 2005, S. 232ff.

² Bien/Riedel 2006, S. 278

**Anzahl der unter 3-jährigen Kinder in Ein-Eltern- und Partnerfamilien in den westlichen Ländern ohne Berlin im April 2002
(Angaben absolut und in %; Minimalvariante)**

	Unter 3-Jährige 2002 absolut	Unter 3-Jährige in Ein-Eltern-Familien mit einer Arb.Zeit ≥ 10 Std./Wo. absolut	Unter 3-Jährige in Partnerfamilien mit einer gem. Arb.Zeit ≥ 50 Std./Wo. absolut	Unter 3-Jährige in Ein-Eltern- und Partnerfamilien zusammen absolut	Unter 3-Jährige mit einem erwerbst. Elternteil in %
Schlesw.-Holst.	79.500	/	10.000	10.600	13,3
Hamburg	47.900	/	/	6.300	13,2
Niedersachsen	219.200	/	30.900	34.200	15,6
Bremen	15.300	/	/	/	x
NRW	499.600	8.000	57.300	65.300	13,1
Hessen	175.400	/	19.700	21.400	12,2
Rheinl.-Pfalz	107.000	/	14.700	15.700	14,7
Baden-Württ.	316.800	5.300	40.000	45.300	14,3
Bayern	346.100	6.300	42.800	49.100	14,2
Saarland	23.500	/	/	/	x
Westliche Länder	1.830.300	29.500	224.900	252.500	13,8

/ = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2002 – Scientific-Use-File, Traditionelles Familienkonzept; eigene Berechnungen

Tabelle 1

© Dr. Matthias Schilling

Instrumente der Bedarfsplanung

Das zentrale Problem bei der örtlichen Bedarfsplanung besteht darin, dass auf der kommunalen Ebene und insbesondere auf der Ebene der Planungsbezirke keine Anga-

ben zu Erwerbstätigen und deren Kindern leicht zugänglich vorliegen. Darüber hinaus wünschen nicht alle Sorgeberechtigten mit Kindern unter 3 Jahren, die erwerbstätig sind, eine öffentliche Betreuung. Deshalb müssen in der Regel andere Instrumente eingesetzt werden.

In der letzten Zeit wurden unterschiedliche Instrumente zur Bedarfsbestimmung auf der kommunalen Ebene eingesetzt, die nachfolgend kurz erläutert werden.

1. Bedarfsermittlung über die Abfrage bei Einrichtungen – Meldelisten: Hierbei handelt es sich um ein relativ einfaches Verfahren, bei dem sich die Eltern bei einem entsprechenden Betreuungsbedarf für ihr unter 3-jähriges Kind bei den Tageseinrichtungen in ihrer Nähe melden. Dieses Verfahren ist allerdings nicht vorausschauend angelegt. Der aktuell geäußerte Bedarf stellt dann die Grundlage für die Angebotsausweitung dar. Dieses Verfahren hat damit den entscheidenden Nachteil, dass die Betreuungswünsche in der Regel erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfüllt werden können und es ist fraglich, ob dann dieser Bedarf noch besteht. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass dieses Verfahren nur in ländlichen Regionen angewendet werden kann, wenn kein besonders hoher Bedarf besteht.

2. Bedarfsermittlung über Elternbefragungen: Die Elternbefragung scheint momentan der Königsweg zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs zu sein, da alle Eltern, die einen potenziellen Bedarf haben, direkt gefragt werden (**Abbildung 1 und 2**). Die Elternbefragung ist allerdings ein sehr aufwändiges und zeitintensives Verfahren, das gut vorbereitet werden muss. Für die Durchführung einer Elternbefragung haben sich bisher folgende Anforderungen ergeben:

- Fragen so präzise wie möglich formulieren und Suggestivfragen vermeiden.
- In den Formulierungen sollte klar werden, dass nach dem aktuellen Betreuungsbedarf und nicht nach einem grundsätzlichen Betreuungsbedarf gefragt wird.
- Wichtig ist das genaue Alter der Kinder, um später altersspezifische Angebotsformen anzubieten.
- Die gewünschte Organisationsform des Betreuungsangebots sollte abgefragt werden.
- Um Realisierungsmöglichkeiten abschätzen zu können, sollte nach der maximalen Entfernung des gewünschten Betreuungsangebots zur eigenen Wohnung abgefragt werden.
- Sehr wichtig ist die gewünschte zeitliche Nutzung des Betreuungsangebots; dies allerdings nicht nur nach Betreuungsstunden pro Tag, sondern nach Betreuungswünschen an den einzelnen Wochentagen.
- Schließlich sollte bei der Befragung aufgeführt werden, mit welchen Elternbeiträgen zu rechnen ist. Die Darstellung der Rahmenbedingungen hilft dabei eine realistische Einschätzung über die spätere Inanspruchnahme abzugeben.

Beispiel für einen Elternfragebogen

Fragebogen zum Bedarf an Betreuungsangeboten Für Kinder unter 3 Jahren in der Stadt Pulheim

Benötigen Sie in den ersten 3 Lebensjahren Ihres Kindes eine regelmäßige Betreuung außerhalb des Elternhauses?

nein	ja, im 1. Lebensjahr	ja, im 2. Lebensjahr	ja, im 3. Lebensjahr

Aus welchem Grund benötigen Sie eine Betreuungsmöglichkeit außerhalb des Elternhauses?

- ☐ Berufstätigkeit beider Elternteile
- ☐ berufstätig und allein erziehend
- ☐ sonstiger Grund, und zwar

An welchen Tagen möchten Sie eine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind in Anspruch nehmen?

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Welche Betreuungszeiten benötigen Sie für Ihr Kind?

von:

vor 7:00	7:30	8:00	8:30	9:00	14:00	14:30	15:00	15:30	nach 16:00

bis:

vor 12:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	nach 19:00

Abbildung 1

Welche Betreuungsform würden Sie für Ihr Kind bevorzugen?

- ☐ **pädagogisch geleitete Spielgruppe** (Spielgruppen ohne Eltern sind alters-gleiche Gruppen von zurzeit ca. 2 ½ bis 4-jährigen Kindern, die 2 bis 3 mal pro Woche für rund 3 Stunden von qualifiziertem pädagogischen Fachpersonal geleitet werden)
- ☐ **Tagesmutter** (Das Jugendamt wirbt Tagespflegestellen an, überprüft ihre Qualität, die Eignung der Familie und die räumlichen Gegebenheiten und stellt den Kontakt zwischen Pflegestelle und den Eltern, die eine solche Betreuung suchen, her. In einer Tagespflegestelle werden bis zu drei Kinder betreut, so dass hier individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern, aber auch des Kindes eingegangen werden kann.)
- ☐ **Kindertagesstätte (in kleinen altersgemischten Gruppen**
können Kinder im Alter von 0,4 – 6 Jahren ganztags betreut werden. Diese einrichtungsbezogene Angebotsform ist zurzeit (noch) nicht im Stadtgebiet vorhanden.)

Der Elternbeitrag für die Betreuung ist nach Einkommen gestaffelt und beläuft sich zurzeit auf:

Jahreseinkommen	für Kinder unter 3 Jahren (gegebenenfalls zuzüglich Essengeld)
bis 12.271,00 €	0 €
bis 24.542,00 €	68,00 €
bis 36.813,00 €	141,12 €
bis 49.084,00 €	208,61 €
bis 61.355,00 €	276,61 €
Über 61.355,00 €	312,91 €

- ☐ **Sonstige, und zwar:** _____

In welchem Stadtteil sollte die Betreuung angeboten werden?

- ☐ Pulheim-Zentrum ☐ Sinthem/Geyen ☐ Stommeln
☐ Brauweiler/Dansweiler ☐ Sinnersdorf

Haben Sie noch Wünsche, Anregungen oder Hinweise?

3. Bedarfsberechnung für Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige anhand der Quote „Berufstätigkeit der Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen“: Da die Befragung von Eltern als Vollerhebung sehr aufwändig ist, wurde in der Praxis auch nach Alternativen gesucht, die weniger aufwändig sind und sich ausschließlich an dem harten Kriterium der Erwerbstätigkeit der Eltern orientieren. Ausgangspunkt der Überlegungen im Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis war daher, die Tatsache zu nutzen, dass über die Berechnung der Elternbeiträge differenzierte Verwaltungsdaten über die Erwerbsituation der Eltern bei den Kindergartenkindern vorliegen. Grundidee des indirekten Schätzverfahrens besteht darin, aus der Erwerbsituation der Eltern mit Kindergartenkindern Rückschlüsse auf die Bedarfe der unter 3-Jährigen zu ziehen. Da momentan nicht erwartet wird, dass die Erwerbstätigkeit der Eltern mit Kindern über 3 Jahre und unter 3 Jahren vollkommen analog ist, ging man im Rhein-Sieg-Kreis erst einmal von der Annahme aus, dass bei Eltern mit unter 3-jährigen Kindern Erwerbstätigkeit und Betreuungswunsch nur zu 50 Prozent dem der Eltern mit Kindergartenkindern entspricht. Durch die Auswertung einer Stichprobe der Elternbeitragsberechnungen ergab sich, dass von einem Bedarf von ca. 19 Prozent im gesamten Kreis auszugehen ist. Allerdings konnte auch festgestellt werden, dass die Bedarfszahlen zwischen 12 Prozent und 30 Prozent je nach Gemeinde im Kreis schwanken. Diese indirekte Herangehensweise ist erheblich weniger aufwändig als eine Elternbefragung und vermittelt trotzdem ein regional differenziertes Bild über die Erwerbstätigkeit von Eltern mit kleinen Kindern. Auf dieser Grundlage kann dann eine vorsichtige Angebotsplanung vorgenommen werden.

Insgesamt muss zurzeit allerdings noch festgestellt werden, dass im Bereich der Jugendhilfe- und Kinderbetreuungsplanung viele Unsicherheiten darüber existieren, mit welchen Instrumenten die Betreuungsbedarfe für unter 3-Jährige idealerweise regelmäßig und mit einem geringen Aufwand erhoben werden können. Hilfreich sind an dieser Stelle Internetportale, in denen die Erfahrungen und Instrumente zusammengetragen werden¹, oder die Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Nachfolgeorganisation der Landesjugendämter des Landes Baden-Württemberg)². In der Broschüre wird sehr ausführlich die Bestandserfassung der vorhandenen Angebote behandelt. Für die Bedarfsermittlung für Angebote für unter 3-Jährige werden grundsätzliche Hinweise gegeben. In der Darstellung wird ähnlich wie bei den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland deutlich, dass die konkrete Bedarfsplanung für diesen Bereich noch in den Anfängen steckt.

Die bisher wenig berücksichtigten Bedarfskriterien

Die Diskussion hat sich bisher auf den zu erwartenden Bedarf für Angebote für unter 3-Jährige im Rahmen der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten konzentriert. Die Kriterien „Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ und „ohne diese Leistung eine

¹ so zum Beispiel auf der Internetseite der Jugendhilfeplanung des Landesjugendamtes Rheinland (http://www.lvr.de/jugend/fuer+jugendaemter/jugendhilfeplanung/jhp_pinnwand.htm vom 21.12.06)

² vgl. <http://www.kvjs.de/403.0.html> vom 21.12.2006

ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“ sind bisher kaum diskutiert worden. Daher können an dieser Stelle auch nur erste, eher konzeptionelle Hinweise für diese Bereiche gegeben werden.

Zu den Maßnahmen zur Eingliederung kann man zurzeit nur sehr generell sagen, dass eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit der Arbeitsagentur bzw. den Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen oder kommunalen Trägern nach dem SGB II erfolgen sollte. Vereinzelte Erfahrungsberichte über die Kooperationsbemühungen waren allerdings ernüchternd. Das bisherige Chaos bei der Umstellung auf das Arbeitslosengeld II hat zumindest in diesem Bereich selten zu einer konstruktiven Zusammenarbeit geführt. Im Laufe der nächsten Jahre wird sich herauskristallisieren, in welchem Umfang Betreuungsangebote aus Sicht der Eingliederungsmaßnahmen benötigt werden. Dies kann dann als genereller Planungsansatz verwendet werden.

Bezüglich des Bedarfs an Angeboten der FBBE für unter 3-Jährige als Reaktion auf bzw. Abwendung von Gefährdungslagen gibt es bisher nur vereinzelt Überlegungen und Planungsansätze. Im Rahmen der aktuellen Debatten um die Kindesmisshandlungen und Kindstötungen ist zu erwarten, dass die präventive und kompensatorische Wirkung von Angeboten der FBBE auch für unter 3-Jährige stärker diskutiert werden wird. Mögliche Planungsansätze werden hierzu:

- Enger Kontakt mit dem ASD,
- verstärkte Kooperation mit Kinderärzten, Entbindungsstationen, Hebammen,
- Einführung bzw. Nutzung eines sozialen Frühwarnsystems¹.

Welche Instrumente werden von den Jugendämtern zurzeit schon eingesetzt? Ergebnisse des Evaluationsberichtes zum TAG

Zur Einschätzung und Bewertung der Auswirkungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) wurde vom Deutschen Jugendinstitut eine repräsentative Befragung der Jugendämter zum Ausbaustand der Angebote für unter 3-Jährige durchgeführt.² Dabei wurden die Jugendämter ebenfalls danach gefragt, welche Instrumente der Bedarfsplanung sie einsetzen. Dabei ergaben sich verschiedene Ergebnisse, die nachfolgend zusammengefasst werden.³

Der Aufwand, der für die Bedarfsermittlung von den einzelnen Jugendämtern betrieben wird, variiert sehr stark. Die meisten Jugendämter gehen davon aus, dass sie ihren Bedarf mit drei unterschiedlichen Strategien ermitteln können. Die zur Anwendung kommende Vielfalt an Strategien der Bedarfsfeststellung wird allerdings insofern unterschätzt, als von den Jugendämtern, die nur eine Strategie angeben, zu zwei Dritteln auf die Delegation der Bedarfsfeststellung an die kreisangehörigen Gemeinden verwiesen wird. Wenn also das Jugendamt selbst nicht zuständig ist, wie dies in einigen Bundes-

¹ beispielhaft vgl. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW 2005; Institut für Soziale Arbeit Münster 2006

² vgl. van Santen in diesem Band

³ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2006, S. 30ff.

ländern auch landesrechtlich geregelt ist, dann betreiben die Kreisjugendämter bei dieser Frage keinen eigenen Aufwand. In **Tabelle 2** sind die zur Anwendung kommenden Wege der Bedarfsermittlung dargestellt.

Strategien der Bedarfsermittlung (Mehrfachnennungen)		
	West	Ost
Einwohnermeldestatistik	71%	68%
Wartelisten/Anmeldelisten	65%	45%
Umfragen bei Eltern	40%	18%
Ermittlung über kreisangehörige Gemeinden	40%	59%
Abstimmung nach SGB II	35%	32%
Sonstiges Vorgehen	22%	32%
Andere Beteiligungsformen von Eltern als Umfragen	13%	9%

Quelle: DJI TAG-Erhebung 2005, zitiert aus BMFSFJ 2006, S. 31

Tabelle 2

Zum Teil gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Ost und West. Am häufigsten nutzen die Jugendämter in Ost und West Einwohnermeldestatistiken zur Bedarfsermittlung an Kinderbetreuungsplätzen. Die Entwicklung der Einwohnerzahl sowohl in der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen als auch in der Gruppe potenzieller Eltern stellt eine wichtige Grundlage für die Abschätzung des maximalen Bedarfs an Plätzen dar. Auf dieser Datengrundlage alleine lassen sich noch keine genauen Bedarfe hinsichtlich der Betreuungsform, der Dauer der Betreuung sowie den gewünschten Betreuungszeiten ermitteln. Dies ist wahrscheinlich ein Grund dafür, dass sich nur 1 Prozent der Jugendämter ausschließlich auf die Einwohnermeldestatistiken zur Bedarfsermittlung stützen.

Warte- bzw. Anmeldelisten von Kindertageseinrichtungen und Umfragen bei Eltern wurden deutlich häufiger von westdeutschen Jugendämtern zur Planung herangezogen als von ostdeutschen. Mögliche Ursachen sind in den im Westen nach wie vor niedrigen Versorgungsquoten zu sehen. Diese machen Wartelisten zu einem auch in der lokalpolitischen Diskussion wichtigen Indikator für die quantitative Angemessenheit des vorhandenen Angebots.

Umfragen bei Eltern sind eine in Westdeutschland relativ verbreitete Strategie zur Bedarfsermittlung. Der Ost-West-Unterschied im Einsatz von Eltern-Befragungen ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der im Osten fast oder vollständig erreichten Bedarfsdeckung Elternbefragungen und andere Formen der Elternbeteiligung in dieser speziellen Frage für weniger wichtig gehalten werden.

Die Ost-West-Unterschiede bei Delegation der Bedarfsermittlung an die kreisangehörigen Gemeinden sind darauf zurückzuführen, dass es in Ostdeutschland proportional gesehen mehr Landkreise gibt und es mehrere westdeutsche Bundesländer gibt, in denen die Planungszuständigkeit ausschließlich bei den Jugendämtern liegt.

Jeweils etwa ein Drittel in Ost und West stimmt sich mit Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen oder kommunalen Trägern nach dem SGB II ab. In Anbetracht der Regelungen nach dem § 16 (2) SGB II¹ erscheint dieser Wert sehr niedrig. Wahrscheinlich haben sich noch keine Routinen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen entwickelt oder aber die durch die Maßnahmen nach SGB II bedingte Verpflichtung zu Kindertagesbetreuung wird ausschließlich bezogen auf den Einzelfall betrachtet und nicht bedarfsgenerierend gewertet.

Als sonstige Vorgehensweisen werden von den Jugendämtern beispielsweise (eigene) Hochrechnungen auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Vorjahre oder die Verwendung von Erkenntnissen wissenschaftlicher Untersuchungen über sozialräumliche Abstimmungen (zum Beispiel Analysen von geplanten Baugebieten, Austausch auf Stadtteilkonferenzen mit Verantwortlichen aus Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege) genannt.

Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden noch einmal die vorgestellten Herangehensweise und methodischen Instrumente zur ortsspezifischen Bestimmung der Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung für unter 3-Jährige als Übersicht zusammengestellt.

¹ § 16 SGB II: Leistungen zur Eingliederung: (2) Können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere 1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen.

<i>Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn ...</i>	Ansätze der Bedarfsermittlung
beide Erziehungsberechtigte/ Alleinerziehende erwerbstätig sind	Die Ermittlung der gemeinde- und ortsteil-spezifische Bedarfe kann erreicht werden durch: ▪ Anmeldungen ▪ Elternbefragung ▪ Rückschlüsse aus der Erwerbstätigkeit der Eltern mit Kindergartenkindern Besonderheiten: ▪ Bei Befragungen sollten Nachbarschaftsstrukturen berücksichtigt werden. ▪ In Städten mit größeren Hochschulen sollten ggf. direkte Befragungen an den Hochschulen durchgeführt bzw. gezielte Informationen verbreitet werden.
beide Erziehungsberechtigten/ Alleinerziehende beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen	
beide Erziehungsberechtigten/ Alleinerziehende in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden (berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschul-ausbildung)	
beide Erziehungsberechtigten/ Alleinerziehende an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen	Regelmäßige Abstimmung mit der Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen oder kommunalen Trägern nach dem SGB II
ohne die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.	Enger Kontakt mit dem ASD, gegebenenfalls verstärkte Kooperation mit Kinderärzten, Entbindungsstationen, Hebammen, Einführung bzw. Nutzung sozialer Frühwarnsysteme

Tabelle 3

© Dr. Matthias Schilling

Literatur

Bien, W./Riedel, B.: Wie viel ist bedarfsgerecht? Betreuungswünsche der Eltern für unter 3-Jährige, in: W. Bien/Th. Rauschenbach/B. Riedel (Hrsg.), Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie, S. 267-280.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren, Berlin 2006.
(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/TAG.property=pdf,bereich=rwb=true.pdf> vom 22.12.2006)

Gadow, T.: Der Bedarf an Tagesbetreuungsangeboten für unter 3-Jährige, in: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), Zahlenspiegel 2005, Kinderbetreuung im Spiegel der Statistik, S. 219-242. (auch online: <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2005/root.html> vom 21.12.2006)

Institut für Soziale Arbeit Münster (Hrsg.): Frühe Hilfen für Familien. Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen. Fachkongress am 20. Oktober 2006 in Hamm. Tagungsdokumentation, Münster 2006. (<http://www.isa-muenster.de/Publikationen/publikationen.html#Anchor-4046> vom 21.12.2006)

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme, Düsseldorf 2005. (http://www.isa-muenster.de/pdf/Materialien/sfws/SozFr_Arbeitshilfen.pdf vom 21.12.2006)

Was Kinder und Eltern brauchen: Flexible Angebotsformen und Qualitätsoffensiven in der Kindertagesbetreuung

PROF. DR. UTA MEIER-GRÄWE

*Professorin für Wirtschaftslehre des Privathaushaltes und Familienwissenschaften,
Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung,
Justus-Liebig-Universität Gießen*

Thesen

1. Ob sich die nachwachsende Generation in unserer Gesellschaft künftig für Lebensentwürfe mit Kindern und damit für die Übernahme von generativer Sorgearbeit entscheiden wird oder nicht, hängt maßgeblich von der Attraktivität der vorhandenen Arbeits- und Lebensbedingungen in ihrem unmittelbaren Umfeld ab. Die Vision einer kinder- und familienfreundlichen Kommune reduziert sich dabei keineswegs allein auf die Verbesserung des Angebots an Kinderbetreuung. Vielmehr geht es zunächst um **ein klares Bekenntnis aller kommunalen Akteure zur Zielgruppe „Familie“ in unterschiedlichen Variationen**. Viele Kommunen haben heute das Ziel, kinder- und familienfreundlicher zu werden, weil sich vor dem Hintergrund des demographischen Wandels allmählich die Einsicht durchsetzt, dass **Familien nicht in erster Linie einen Kostenfaktor darstellen**, sondern dass sie an ihrem Lebensmittelpunkt soziale Netze knüpfen, ihren Alltag unter Rückgriff auf vorhandene Infrastrukturbedingungen gestalten und durch ihre vielfältigen Aktivitäten, darunter vor allem in Form von generativer Fürsorgearbeit gegenüber ihren Kindern und bedürftigen Familienangehörigen, einen wertvollen Beitrag zur Vitalität und Lebensqualität vor Ort leisten, der durch andere soziale Gruppen nicht ersetzt werden kann (**Abbildung 1**).

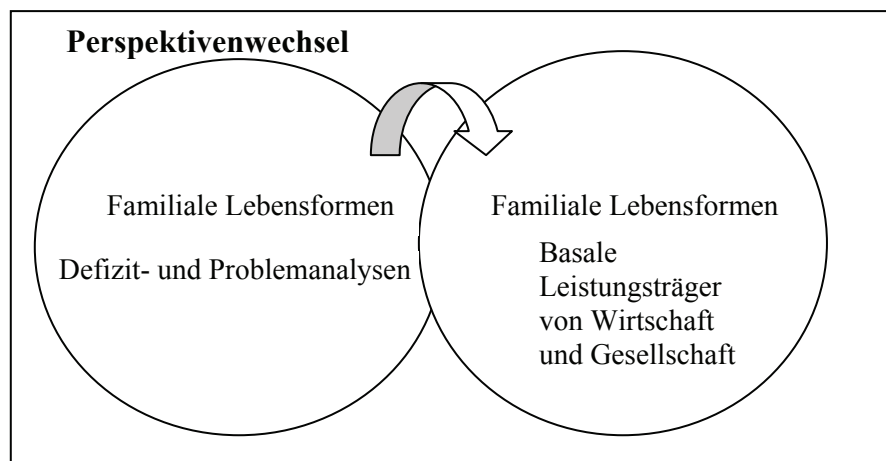


Abbildung 1

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

2. Angesichts der absehbaren demographischen Entwicklungen fällt ebenso ins Gewicht, dass das **weibliche Bildungs- und Qualifikationspotential in Zukunft** auf dem regionalen Arbeitsmarkt eine **unvergleichlich größere Rolle** spielen wird, so

dass die **Nachfrage nach kind- und familienbezogenen Dienstleistungen vor Ort ebenso wie nach koordinierten Zeiten von familienrelevanten Institutionen** von Seiten berufstätiger Mütter und Väter steigen wird (**Abbildung 2**). Der zeitliche Bedarf an verlässlicher Betreuung durch die erhöhte Flexibilität in der Arbeitswelt, aber auch durch längere Arbeitswege für Familienväter und (-mütter), die zwischen Arbeitsplatz und Wohnung pendeln, ist erheblich gestiegen. Hinzu kommt, dass Arbeitszeiten, Betreuungs- und Schulzeiten, Arzttermine, Erledigungen zur täglichen Versorgung, Behördengänge, Sport- und Freizeitaktivitäten meist von außen gesetzt sind und sich keineswegs differenziert an den Bedarfslagen der Familien orientieren.

Diese mangelnde Synchronisation von Zeiten erschweren Familien ihren Alltag. Die Mobilitätsforschung spricht in diesem Zusammenhang von den „multiplen weiblichen Wegekettten“: denn es sind meist die Frauen, die diese Ungleichzeiten austarieren müssen, meist um den Preis der Reduzierung ihrer beruflichen Teilnahme am Erwerbsleben. Diese Situation erzeugt Zeitstress und ist Ausdruck der gesellschaftlich nicht gelösten Vereinbarkeitsproblematik. Soll die Abwanderung von Familien vermieden werden und Familienalltag unter den heutigen Bedingungen gelingen, so sind differenzierte Konzepte und innovative Kooperationsformen in unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern ebenso von Nöten wie familien- und kinderzentrierte Investitionen, was allerdings zunächst einmal die sachliche Analyse und Wahrnehmung grundsätzlicher Veränderungen in den Familienstrukturen, den Geschlechterrollen, aber auch in der Bildungs- und Erwerbsbeteiligung der nachwachsenden Frauengeneration voraussetzt.



Abbildung 2

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

- Der gegenwärtig hohe Aufmerksamkeitswert gegenüber der Familie – auch auf kommunaler Ebene – verdankt sich in erster Linie dem stillen, aber durchaus wirkungsmächtigen „Gebärstreik“ der Frauen in Deutschland, hinzu kommt in letzter Zeit eine Art „Zeugungsstreik“ der jüngeren Männergeneration. Sicherungssysteme drohen zu implodieren, in etlichen Regionen wird bereits deutlich, was sich in den nächsten Jahren ausweiten wird: Kindergärten, Schulen und andere Einrichtungen werden in Ermangelung von Nachwuchs schließen müssen; von der Wirtschaft wird

bereits ein Fachkräftemangel prognostiziert. Diese Entwicklung ist eine Folge der über Jahrzehnte unterschätzten Veränderungen in der Lebenssituation von Frauen, gepaart mit einer Familienideologie, die wider besseren Wissens und im Gegensatz zu profunden Erkenntnissen aus der internationalen Forschung hartnäckig an der These festhielt, dass es für das gedeihliche Aufwachsen eines Kindes am besten sei, wenn seine eigene Mutter eine Rundum-Betreuung übernimmt, ergänzt um den Besuch eines Halbtagskindergartens. Dieser **Müttermythos kollidierte mehr und mehr mit den berechtigten Ansprüchen der inzwischen am besten ausgebildeten Frauengeneration aller Zeiten, ihre erworbenen schulischen und beruflichen Qualifikationen auch im Erwerbsleben umzusetzen.** Vor die Alternative „entweder Familie oder Beruf“ gestellt, entscheidet sich heute ein immer größerer Teil der nachwachsenden Frauengeneration für den Beruf. Dabei gilt: Je besser die Frauen qualifiziert sind, desto öfter trifft das zu. Bei den westdeutschen Akademikerinnen bleiben inzwischen ca. 35 Prozent zeitlebens ohne Kinder (**Abbildung 3**).

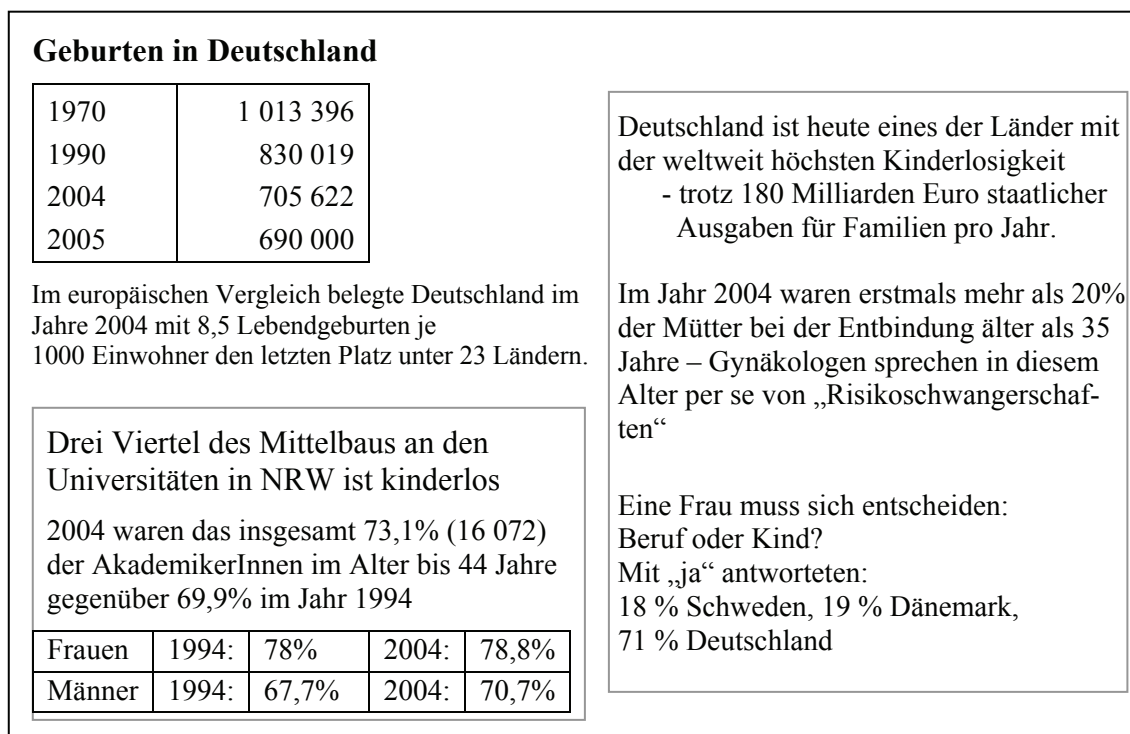


Abbildung 3

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

4. Aber nicht nur die Akademikerinnen bleiben immer häufiger kinderlos, sondern auch die sehr gut qualifizierten Männer. Das ist u.a. eine Folge der Veränderungen auf dem Beziehungs- und Heiratsmarkt: Während noch in den 1970er Jahren Männer überwiegend diejenigen waren, die über höhere schulische und berufliche Abschlüsse verfügten als ihre Partnerinnen, begegnen sich Männer und Frauen – was ihre Bildungsabschlüsse angeht – heute zunehmend „auf gleicher Augenhöhe“ (Arzt heiratet nicht mehr Krankenschwester, sondern Ärztin). Damit stellt sich die Frage, wer nach der Geburt eines Kindes beruflich zurückstecken soll und wie lange, mit einer ganz anderen Tragweite. Die wenigen „neuen Väter“, die sich an der Kinderbetreuung und bei der anfallenden Hausarbeit beteiligen (wollen), treffen in ihrem

beruflichen Umfeld zusätzlich auf vielfältige mentale Vorurteile. Immer öfter wird dann die Realisierung von Kinderwünschen aufgrund der fehlenden Unterstützung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf biographisch „verschoben“ bzw. überhaupt auf die Geburt eines Kindes verzichtet. Die gesellschaftliche Tragweite dieser vermeintlich „privaten“ Entscheidungen ist gravierend: Es bleiben gerade diejenigen ohne Kinder, die von ihren Bildungsvoraussetzungen und Erwerbsperspektiven her ihren (potentiellen) und mehrheitlich gewünschten Kindern bestmögliche Bedingungen des Aufwachsens bieten könnten. Dieser Tatbestand kann auf Grund seiner schwerwiegenden Folgen für eine Gesellschaft, die im internationalen Wettbewerb keine anderen Ressourcen einbringen kann als ihr Humanvermögen – also ihr kulturelles und soziales Kapital –, gar nicht ernst genug genommen werden. Mit anderen Worten: **eine Gesellschaft, der es nicht mehr gelingt, ihre Funktions- und Leistungseliten zu reproduzieren, verspielt ihre Standortvorteile und ihre Zukunft auf lange Sicht.**

5. Der tiefgreifende Strukturwandel von Familie hat zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in den Kommunen geführt: **einerseits ist seit Jahren die Abwanderung gerade der gut ausgebildeten Eltern mit ihren Kindern aus den Städten ins Umland zu verzeichnen, andererseits konzentrieren sich benachteiligte Familien mit und ohne Migrationshintergrund in bestimmten stigmatisierten Wohnquartieren.** Viele Armuts- und Sozialberichte haben nachgewiesen, dass es in diesen Stadtteilen und Wohnquartieren zu einer Kumulation von ungünstigen Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen für die dort aufwachsenden Kinder und Jugendlichen kommt (**Abbildung 4**). Somit widerspiegelt sich auf der kommunalen Ebene die wachsende soziale Ungleichheit der bundesdeutschen Gesellschaft. In der gerade veröffentlichten Shell-Studie wird geschätzt, dass etwa 15 Prozent der Elternhäuser definitiv überfordert sind; mehr als 10 Prozent jedes Altersjahrgangs verlassen die Hauptschule ganz ohne Abschluss, Fehlernährung, mangelnde körperliche Bewegung gehören ebenso zu den Insignien dieser Kinder und Jugendlichen wie ein extrem schädlicher Medienkonsum, Gewalterfahrungen und teils problematische Beziehungen zum Elternhaus.

Zunehmende Polarisierung der Lebenschancen von Kindern und Familien

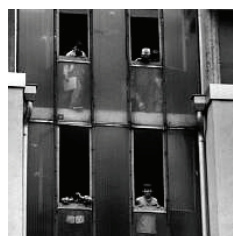


freistehendes Ein-Familienhaus

**Vater Rechtsanwalt,
Mutter Lehrerin**

**Klavier-, Ballett-,
Reitunterricht**

klare Luft, blauer Himmel



70 qm-Wohnung

**Stiefvater arbeitslos, Mutter im
Erziehungsjahr**

**entwicklungsverzögert
asthmakrank**

schlechte Luft, grauer Himmel

Abbildung 4

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

6. Wenn im Jahre 2000 immerhin 43 Prozent aller Kinder mit einer Mehrfachbenachteiligung außerhalb des Kindergartens keinerlei Frühförderung erfahren haben, so wird deutlich, dass es mit einer „öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern“ hier zu Lande nicht gut bestellt ist. Die Privatisierung der Kinderfrage und der ausgeprägte westdeutsche Müttermythos haben – pointiert gesagt – gerade für Kinder aus benachteiligten Herkunftsverhältnissen und mit Migrationshintergrund oft ein Zuviel an Familie und ein Zuwenig an kindgerechten und familienergänzenden Betreuungs-, Bildungs- und Förderangeboten hervorgebracht. Gerade Kinder aus Familien in armen und prekären Lebenslagen brauchen einen anregungsreichen Kinderalltag jenseits ihrer teils bedrückenden Herkunftsmilieus. Eine gute Betreuung und Bildung von Anfang an, gepaart mit einer Stärkung der Alltags- und Erziehungskompetenz der Eltern stellt die einzige Möglichkeit dar, wie Kinder aus diesen Herkunftsverhältnissen dem Teufelskreis von Armut entkommen können. Nur so werden sie sich – wie uns die Neurobiologie lehrt – gut entwickeln können, körperlich und geistig, und damit die personalen Voraussetzungen für die Ausprägung von Kreativität, Selbstwahrnehmung, Problemlösungs- und Sozialkompetenz erwerben.

Ein soziokulturelles Existenzminimum allein ist folglich für arme Kinder und ihre Familien keinesfalls hinreichend, sondern hat zu ihrer „fürsorglichen Vernachlässigung“ (P. Nolte) beigetragen. Vielmehr sind **armutspräventive Maßnahmen einer sensiblen Kinder- und Jugendarbeit von der gezielten Frühförderung über eine verlässliche Begleitung und Unterstützung dieser Kinder in der Schulzeit bis hin zu einem gelingenden Ausbildungsabschluss** von Nöten. Für ihre Eltern braucht es – basierend auf einem soziokulturellen Existenzminimum – eine begleitende Beratung und Unterstützung mit dem Ziel ihrer Reintegration in den Arbeitsmarkt, die verbunden ist mit **vielfältigen vernetzten Formen von aufsuchender und anleitender hauswirtschaftlicher, sozialpädagogischer und psychologischer Familienhilfe und Familienbildung**, um Alltagskompetenzen zu vermitteln, Familienbeziehungen zu stabilisieren oder ein „Entgleiten von Zeitstrukturen“ zu verhindern. Zusätzliche monetäre Transfers sind insbesondere für Familienhaushalte keine Lösung, die schon über mehrere Generationen in Armutslagen leben, weil sich dadurch an der Problemstruktur des Familienalltags und dem Ausgabeverhalten der Eltern schlicht nichts ändert. Anders verhält es sich bei alleinerziehenden Müttern (und Vätern): Sie müssen ihren Alltag mit den im Vergleich zu allen anderen Lebensformen niedrigsten Einkommen bewältigen, so dass sie und ihre Kinder auf eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage dringend angewiesen sind.

Daher ist **zukunftsfähige Familienpolitik:**

Intelligenter Mix aus Zeit-, Infrastruktur- und monetärer Transferpolitik, der unterschiedliche Lebensformen und Lebenslaufphasen berücksichtigt.

7. Aus dem Gesagten ergeben sich vielfältige Handlungserfordernisse in unterschiedlichen Politikfeldern. Arbeitsmarktpolitische Strategien sollten betont auf den **Ausbau einer familien- und personenbezogenen Dienstleistungsinfrastruktur** setzen, anstatt zu meinen, hier weiter mit Ehrenamt und dem lange Jahre praktizierten „Mut zur Lücke“ fortzufahren, jüngst ergänzt um das Instrument der Ein-Euro-Jobs. Wenngleich die Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft ein wichtiger Indust-

riestandort bleiben wird, ist der Wandel zu einer Dienstleistungsgesellschaft unverkennbar und sollte durch staatliche „Markteinführungshilfen“ offensiv und zielgerichtet begleitet werden. Dabei geht es nicht in erster Linie um unternehmensnahe computergestützte Dienstleistungen, sondern um die schrittweise Besserstellung der feminisierten Dienstleistungsberufe, um ihre höhere Wertschätzung und weitere Professionalisierung, wie es andere europäische Länder bereits seit Jahren praktizieren. Die Lebensqualität von Kindern, Familien und pflegebedürftigen Gesellschaftsmitgliedern hängt perspektivisch ganz entscheidend von einem flexiblen und vielfältigen Angebot an solchen Diensten und einer bedarfsorientierten Qualifizierung des Personals mit hoher Schnittstellenkompetenz ab. Deshalb brauchen wir dringend eine öffentliche Diskussion über die Standards in der Kinderbetreuung, der Ernährung, Bildung, Gesundheit und Pflege. Viel zu lange waren diese Tätigkeiten „unsichtbar“ in den Privatbereich verbannt und gesellschaftlich gering geschätzt. Der Ausbau einer vitalen familienergänzenden Infrastruktur hätte drei positive Wirkungen: zum einen wäre das eine wichtige **Ermutigungsstrategie zum Leben mit Kindern für AkademikerInnen**, zum zweiten böte sie Kindern und Eltern aus benachteiligten Familien vielfältige Unterstützung im Sinne einer systematischen **Armutsprävention** und würde dadurch Folgekosten in Milliardenhöhe vermeiden. Drittens schließlich könnten auf diesem Wege in den Kommunen **rationalisierungsresistente Beschäftigungschancen für unterschiedliche Qualifikations- und Berufsgruppen** entstehen.

8. In der Bildungspolitik ist eine Abkehr von der einseitigen Fixierung auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Vorbereitung auf das Erwerbsleben von Nöten. Beispielsweise besteht mit dem Ausbau von Ganztagschulen die Chance, Kindern und Jugendlichen an ihren Lern- und Lebensorten vielfältige Angebote zu unterbreiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in jeder Hinsicht befördern, ein Lernen und Begreifen ihres Umfeldes mit allen Sinnen und zwar unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Das beginnt am Lern- und Lebensort „Schule“ mit einer ausgewogenen **Pausen- und Mittagsverpflegung, die in ihrer Bedeutung der Vermittlung von notwendigen Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen keineswegs nachsteht**. Gerade Pädagogen neigen jedoch häufig dazu, die ernährungsphysiologische Grundwahrheit zu unterschätzen, dass die Konzentrations- und Lernfähigkeit von Kindern unter anderem substantiell auch von ihrer Versorgung mit Nährstoffen und Vitaminen sowie von einer ausreichenden Flüssigkeitszufuhr abhängt. Da Kinder in ihren Herkunftsfamilien teilweise nicht mehr optimal versorgt werden und auch die notwendigen Kulturtechniken und Alltagskompetenzen häufig nicht mehr erwerben, gilt es, diese Themen in den Alltag von Kindergarten und Schulen systematisch zu integrieren und Kinder auch stärker in den Prozess der Mahlzeitenvor- und -zubereitung einzubeziehen. Der Tatbestand, dass heute bereits zwischen 7 und 10 Prozent der Kinder adipös (fettleibig) und weitere 25 bis 30 Prozent übergewichtig sind, zeigt den Ernst der Lage hinreichend an.
9. Mit dem geplanten Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten ergibt sich darüber hinaus die Chance, in den konkreten Erfahrungs- und Lernzusammenhängen von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass die Familienarbeit keineswegs selbstverständlich oder gar „naturgegeben“ in den Zuständigkeitsbereich von Mädchen und Frauen fällt, sondern Aufgabe beider Geschlechter ist. Bislang jedoch wird eine

differenzierte Auseinandersetzung mit den tradierten Geschlechterrollenmustern in der Schule kaum geführt. Eher wird den Mädchen die Illusion vermittelt, dass ihnen später alle Chancen offen stehen, wenn sie sehr (gute) Schulabschlüsse erreichen. Demgegenüber gibt es bis heute eine Schweigespirale in Sachen Haus- und Fürsorgearbeit, für deren Übernahme Frauen nach wie vor verantwortlich gemacht werden, sobald sie sich für Kinder entscheiden. Auch die daraus folgenden negativen Konsequenzen für ihre Berufsperspektive, ihr Lebenserwerbseinkommen und ihre Alterssicherung werden nicht thematisiert. Erst im Übergang zur Elternschaft wird zudem deutlich, dass die Erwartungshaltungen beider Geschlechter an eine Partnerschaft mit Kindern teils erheblich divergieren. Das beeinflusst die Qualität der Partnerschaft negativ: die gegenseitige Wertschätzung, gemeinsame Unternehmungen und Zärtlichkeit nehmen nach der Geburt eines Kindes ab, fast die Hälfte der Partnerschaften sind nach fünf Jahren auf dem Tiefpunkt angelangt.

Der „Rückzug der Männer aus der Familie“ zugunsten von Erwerbsarbeit und Karriere hat aber noch einen weiteren fatalen Effekt: Als Erwachsene treffen Männer in den verschiedensten (Führungs-)Positionen von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik vielfach Entscheidungen, die aufgrund der ihnen in der Regel fehlenden Fürsorge- und Alltagskompetenzen (bzw. aufgrund des Mangels an Wertschätzung diesen Aufgabenbereichen gegenüber) nicht sachkundig und bedarfsgerecht ausfallen. Deshalb müssen wir **Jungen und jungen Männern in Zukunft Erfahrungs- und Lernfelder von fürsorglicher Praxis eröffnen**. Nur so lässt sich ein gesellschaftliches Leitbild umsetzen, das Männer und Frauen für die Erwirtschaftung ihres Unterhalts durch eigene Erwerbsarbeit gleichermaßen verantwortlich macht wie für die entlang des Lebensverlaufs anfallenden Fürsorgeverpflichtungen gegenüber Kindern, kranken und pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

10. Dieses Zukunftsmodell eines verantwortlichen Erwachsenendaseins für beide Geschlechter braucht sozialpolitische Flankierungen. Bisher wirken sich Unterbrechungen der Erwerbsbiographie nachteilig für die aktuelle Lebenssituation aus, aber auch für die beruflichen Wiedereinstiegschancen und die Alterssicherung. Lücken in der Erwerbsbiographie und die Annahme von prekären Beschäftigungsverhältnissen sind oft gleichbedeutend mit Lücken in der Versicherungsbiographie. Während Männer entlang ihrer Erwerbsbiographie bislang ganz überwiegend in Vollzeit arbeiten, geht der Zuwachs der Erwerbsbeteiligung von westdeutschen Frauen wesentlich auf eine Zunahme von ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 20 Stunden zurück, wohingegen der Anteil der in Vollzeit erwerbstätigen Frauen seit 1991 stagniert. Zuzüglich der familienbedingten Unterbrechungen von Erwerbsarbeit ergeben sich daraus kumulative Nachteile für die Lebenserwerbseinkommen und Berufsbiographien von Frauen (**Abbildung 5**).

Das Leitbild der/s Erwerbstätigen, die/der im Lebensverlauf zugleich auch familiäre Fürsorgeaufgaben zu übernehmen hat, kann demnach nur dann durchgesetzt werden, wenn einerseits eine Kontinuität in der Erwerbsbiographie für beide Geschlechter angestrebt wird, andererseits aber auch Unterbrechungen der Erwerbsverläufe lebbar werden zwecks Anpassung der Erwerbsbiographie an Anforderungen zum Beispiel für (Weiter)bildung oder Fürsorgever-

pflichtungen im Sinne von „garantierten Optionalitäten“. Das schließt die verstärkte Förderung von Übergängen aus Phasen der Familienarbeit, der (Weiter-)bildung oder der Arbeitslosigkeit in die Erwerbsarbeit und umgekehrt ein. Darüber hinaus braucht es Wiedereinstieghilfen nach Elternzeit- und Pflegeunterbrechungen, aber auch Möglichkeiten des Wechsels zwischen Vollzeit- und Teilzeit.

Außerdem steht eine Reorganisation des Beginns und des Endes von Erwerbsbiographien an: Sowohl die Eintrittsphase in das Erwerbsleben als auch die Austrittsphase haben sich mehr und mehr zu eigenständigen Phasen entwickelt. Kürzere Schul- und Ausbildungszeiten könnten ebenso wie bessere Bedingungen der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familiengründung zur Dekompression von Erwerbsbiographien beitragen, was angesichts der hohen Lebenserwartung und bei einer flexiblen Gestaltung der Ausstiegsphase machbar wäre. Nur so ließe sich **die „Rush-Hour of Life“ schrittweise auflösen**, d.h. die Konzentration von Aufgaben im mittleren Lebensalter, nämlich berufliches Engagement, Familiengründung und Fürsorgeaufgaben für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige synchron bewältigen zu müssen.

52,3 % aller Paare in Deutschland leben das Modell „Mann Vollzeit, Frau nicht erwerbstätig“, aber nur 5,7 % wünschen diese Konstellation. Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hg) 2002: Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Erwerbsbeteiligung und Wochenarbeitszeit der 15- bis 64-jährigen Mütter nach Alter des jüngsten Kindes (6-14 Jahre) im Haushalt 2003 ▪ 37,6 % weniger als 20 Stunden ▪ 16,0 % zwischen 21 und 25 Stunden ▪ 14,9 % 36 Stunden und mehr	Das bedeutet: Für die Frauen: ▪ Verluste ihrer Bildungsinvestitionen Für Städte und Landkreise: ▪ Absenkung ihrer Einkommenssteuer- und Sozialversicherungseinnahmen

Abbildung 5

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

11. Für kommunale Akteure heißt das, diese veränderten Realitäten zum Ausgangspunkt für eine nachhaltige Politik für Familien zu machen und über eine integrierte Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Wohnungsbau- und Infrastrukturpolitik zugleich eine weitere soziale Spaltung von Städten und Regionen zu vermeiden, das heißt die Kluft zwischen privilegierten und sozial benachteiligten Stadtteilen bzw. Regionen möglichst zu vermindern. Kommunale Akteure müssen sich vor allem auch klar machen, dass benachteiligte Bewohner ohne Bildungs- und Berufsabschlüsse in der Regel nicht umziehen, das heißt ihre mangelnde gesellschaftliche Integration auch für die Kommune zu sich kumulierenden Problemen und Folgekosten führt. Somit dürften sich staatliche und kommunale Investitionen in frühkindliche Bildung und Erziehung unter Einbindung des Elternhauses als gut angelegte soziale und auch ökonomische Zukunftsinvestitionen erweisen. Der dänische Sozialpolitiker Esping-

Andersen hat dafür den Begriff einer „neuen kindzentrierten Investitionsstrategie“ kreiert, denn: Bürgerinnen und Bürger eignen sich einen Großteil jenes Kapitals in der Kindheit an, das sie später auf der Suche nach einem guten Leben einsetzen können (**Abbildung 6**).

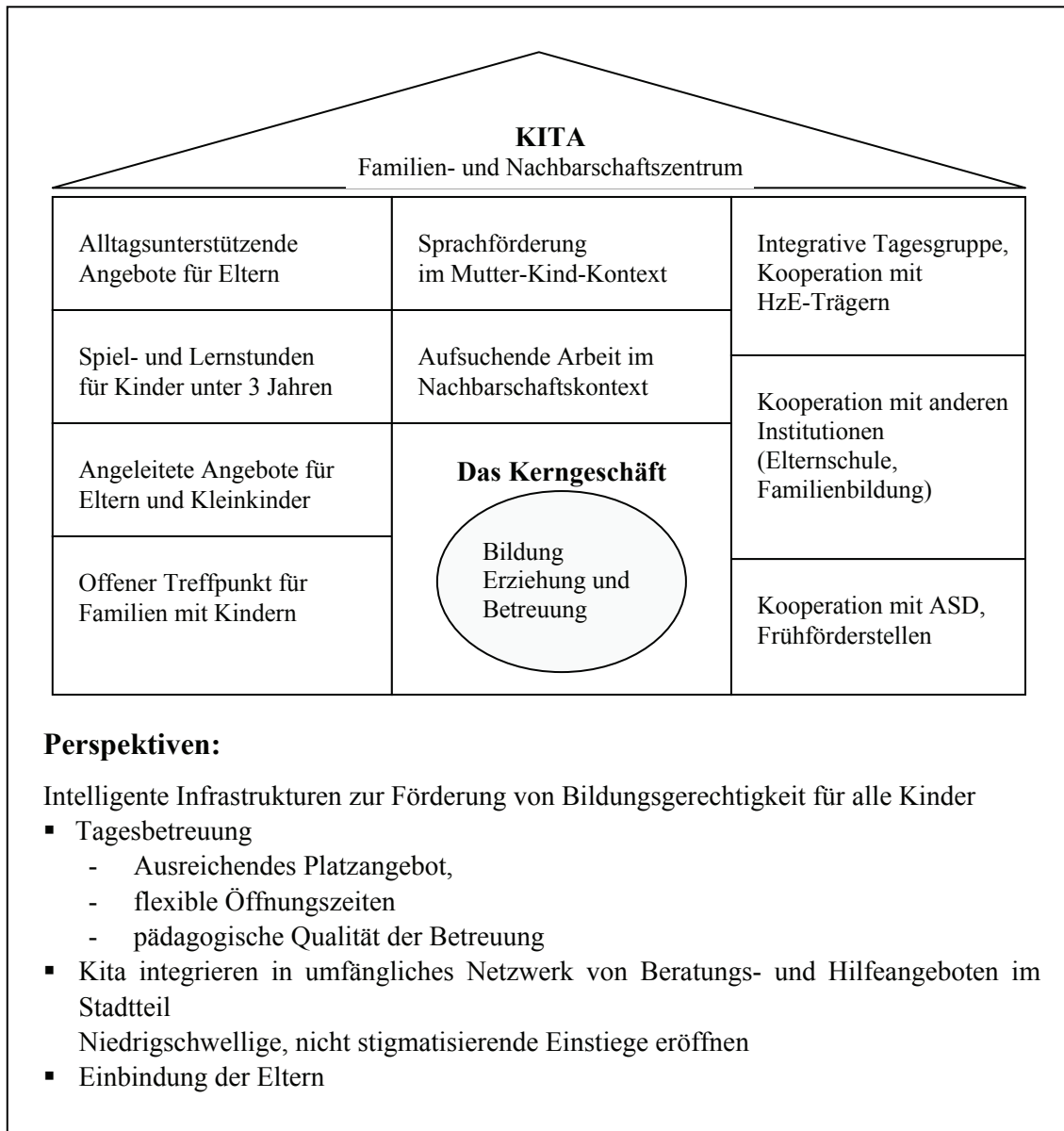


Abbildung 6

© Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe

Beispielgebend ist etwa die Praxis von Kitas, die einen Fahrdienst einrichten, um Kinder morgens von zu Hause abzuholen, weil ihre Eltern aufgrund von Suchtproblemen dazu nicht in der Lage sind. Auf diesem Weg profitieren Kinder aus benachteiligten Herkunftsmilieus von den Angeboten der Kita. Anderen Kitas in belasteten Problemquartieren ist es durch eine intensive Vernetzung mit kommunalen Akteuren gelungen, ein attraktives und vielfältiges sozialpädagogisches Angebot zu entwickeln, so dass auch Mittelschichtseltern ihre Kinder dort anmelden. Dadurch wird

eine soziale Durchmischung der Einrichtungen erreicht, anstatt Segregationstendenzen zu verstärken.¹

12. Der von der Sachverständigenkommission des 7. Familienberichts geforderte Dreiklang von Infrastruktur-, Zeit und Geldpolitik für Familien wird nur dann im Familienalltag spürbar, wenn Kommunen, ausgehend von einer differenzierten Bestandsaufnahme der Bedarfslagen von Familien vor Ort den politischen Willen haben, notwendige strukturelle Veränderungen vorzunehmen und die kommunalen Akteure und Ressourcen zielorientiert zu aktivieren und zu vernetzen. Es geht wesentlich darum, die historisch gewachsenen geschlechtersegregierten Zeitstrukturen und räumlichen Distanzen zwischen jenen Einrichtungen und Orten zu überwinden, die heute den Alltag von Familien zwischen Arbeitswelt und der Sorgearbeit für Kinder, aber auch für ältere Familienangehörige so schwierig machen, besonders für die Mütter.

Je besser es einer Kommune gelingt, das Bildungskapital der ortsansässigen jungen Frauen- und Männergeneration zu halten oder anzuziehen, sie zur Realisierung ihrer Kinderwünsche zu ermutigen, Bedingungen für mehr Bildungsgerechtigkeit aller Kinder aus unterschiedlichen Schichten unter Einschluss der Kinder mit Migrationshintergrund zu fördern und Familien später auch bei der Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen zu unterstützen, um so höher wird die Lebensqualität, die Wirtschaftskraft und Attraktivität für potentielle Investoren der betreffenden Kommune sein. Denn: Familien sind die besten Investoren in soziale Netzwerke. Junge Paare mit guter Ausbildung und Arbeitsmarktchancen haben Kaufkraft und schaffen mit ihrer Nachfrage nach Konsumgütern und Dienstleistungen letztlich auch Arbeitsplätze für BewohnerInnen mit mittlerer und niedriger Bildung.

¹ Weitere Beispiele von „best practice“ finden sich in der gerade erschienenen Dokumentation des KiTa-Preises Dreikäsehoch 2006 zum Thema „Jedes Kind mitnehmen. Bildungschancen für Kinder aus sozial benachteiligten Familien“ der Bertelsmann-Stiftung. Darin werden die Preisträger und Finalisten vorgestellt: www.kinder_fruher-foerdern.de

Arbeitsgruppe 1: Was ist bedarfsgerechte Planung in Städten?

Bedarfsplanung in der Stadt Stuttgart

MICHAELA BOLLAND

Jugendhilfeplanerin, Jugendamt Stuttgart

Vorbemerkung

Bedarf kann man nicht planen, deshalb ist der Begriff „Bedarfsplanung“ irreführend. Nach meinem Verständnis geht es darum, den Bedarf bzw. die Nachfrage so konkret und zeitnah wie möglich zu erfassen, um dann die erforderlichen Angebote bereit zu stellen.

Gesetzliche Bestimmungen

Die Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung unterliegt in Stuttgart folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **TAG – Tagesbetreuungsausbaugesetz,**
Zielsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) ist der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Die Kindertagespflege soll aufgewertet werden, mit dem Ziel, ein den Tageseinrichtungen gleichrangiges Angebot zu erreichen, so dass eine vielfältige Betreuungsstruktur entsteht.
- **KICK – Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz**
Das Gesetz unterstützt die durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) initiierte Verbesserung der Kinderbetreuung
- **KiTaG – Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg**
Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege – Umsetzung der Bundesgesetze TAG und KICK im Landesrecht
- **Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg**
Ausgestaltung und Förderung der Krippen, Spielgruppen und Tagespflege und Förderung der Strukturen in der Tagespflege.

Allgemeine Informationen über Stuttgart

Stuttgart verfügt über eine plurale Trägerlandschaft und rund 493 Einrichtungen, die mit ihren unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen und Angebotsformen ein vielfältiges Angebot bereitstellen (**Abbildung 1 und 2**). Träger und Einrichtungstypen sind:

- 180 Einrichtungen Jugendamt,
- 130 evangelische Einrichtungen,
- 77 katholische Einrichtungen,
- 44 Einrichtungen von Eltern-Kind-Gruppen sowie

- 62 Einrichtungen sonstiger Träger, wie zum Beispiel des Studentenwerks, Kind e.V., der Merz-Schule, Familienservice, educcare, Betriebskindergärten

Stuttgart verfügt über 23.000 Plätze, bezogen auf alle Altersgruppen inklusive Tagespflege.

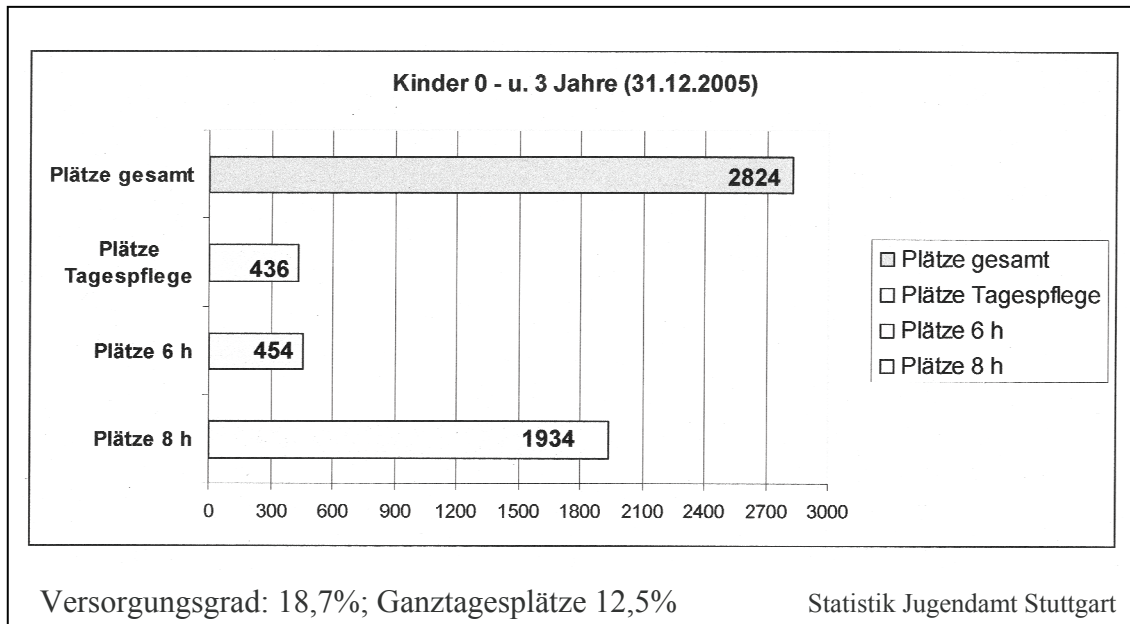


Abbildung 1

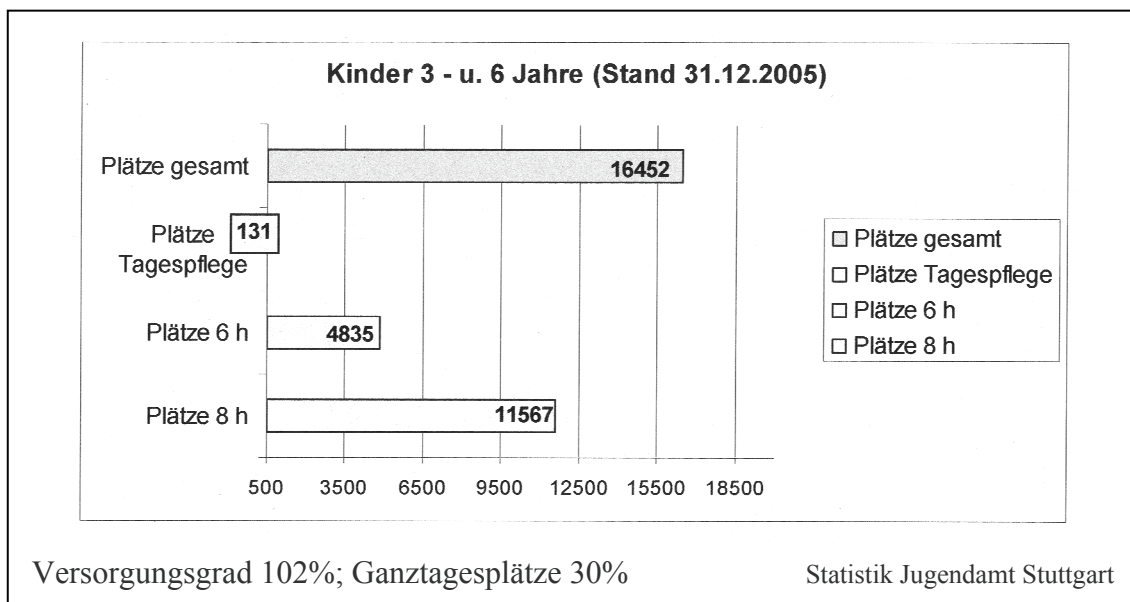


Abbildung 2

Für die Bedarfsplanung gelten folgende **Grundsätze und Ziele**, die bereits in den gesamtstädtischen Entwicklungsleitzielen festgelegt wurden. Gesamtstädtische Grundsätze und Ziele sind:

- der Erhalt der Trägerpluralität und der vielfältigen pädagogischen Ansätze,
- die wohnortnahe Versorgung. Tageseinrichtungen sollen im Lebensumfeld der Kinder angesiedelt und nachfrageorientiert sein. Bei der Belegung hat der in der jeweiligen Einrichtung und deren Einzugsgebiet vorhandene Bedarf Vorrang vor Nachfragen, die von außerhalb kommen.
- Stadtbezirke mit einem stadtbezirksübergreifenden Einzugsbereich (zum Beispiel durch eine hohe Anzahl von Arbeitsstätten) oder Einrichtungen mit einem gesamtstädtischen Einzugsgebiet (zum Beispiel Waldorf-Einrichtungen) sind bei der Bedarfsplanung gesondert zu berücksichtigen.
- Tageseinrichtungen sind Bestandteil des Gemeinwesens. Es sollen Nachbarschaftsbezüge und Kooperationen zu anderen Einrichtungen (auch altersübergreifend, zum Beispiel zu Alteneinrichtungen) geknüpft werden.
- Qualitative Angebotslücken sind vorrangig durch eine Verbesserung der Abstimmung der Angebote und eine entsprechende Weiterentwicklung bzw. Umstellung des Angebotes zu schließen, bevor ein neuartiges Angebot geschaffen wird.
- Bezogen auf neue Standorte soll die Trägerschaft künftig grundsätzlich über eine Ausschreibung festgelegt werden.

Bezogen auf die jeweilige Einrichtung gelten folgende Anforderungen:

- In den Einrichtungen soll eine größtmögliche Heterogenität hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität usw. hergestellt werden; jede Einrichtung soll für alle Kinder ihres Einzugsbereiches offen sein.
- Qualität und Professionalität – erwartet werden professionelle Standards und Konzepte zur Qualitätssicherung.
- Erwartet wird eine möglichst hohe Auslastung entsprechend der Betriebserlaubnis.
- Die Einrichtungen verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Bedarfsplanung, dazu gehören die trägerübergreifende Kooperation (Handlungsfeldkonferenzen) oder die Mitwirkung an Datenerhebungen.

Instrumente für die Bedarfsplanung

Vorgaben für die Bedarfsplanung sind zum einen die gesetzlichen Grundlagen, wie die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Drei- bis Sechsjährige oder die Bereitstellung von ausreichenden Betreuungsangeboten für erwerbstätige Mütter und Väter. Zu berücksichtigen sind die gesellschaftlichen Entwicklungen, wie zum Beispiel die Lebenssituation von Familien, die Bereitschaft junger Menschen zur Familiengründung oder die Arbeitsmarktsituation. In den letzten zehn Jahren ist eine nachhaltige Veränderung eingetreten, was vor allem auf die steigende Erwerbstätigenquote der Mütter zurückzuführen ist. In Baden-Württemberg beträgt die Erwerbstätigenquote der Mütter mit jüngstem Kind unter drei Jahren inzwischen über 50 Prozent.

Bei der Bedarfsplanung sind also viele Faktoren zu berücksichtigen. Entscheidend ist die Nachfrage. Diese ergibt sich aus den individuellen Bedarfslagen und Bedürfnissen der Familien. Das wiederum macht die Planung so schwierig. So reicht es zum Beispiel bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht aus, den Bedarf an Betreuungsplätzen auf der Basis der Kinderzahlen zu berechnen, sondern es sind auch die Faktoren wie Angebotsformen, konfessionelle Ausrichtungen, pädagogische Konzepte, Wohnort- oder Arbeitsplatznähe zu berücksichtigen.

Die Bedarfsplanung in Stuttgart setzt deshalb auf verschiedene Instrumente (**Abbildung 3**):

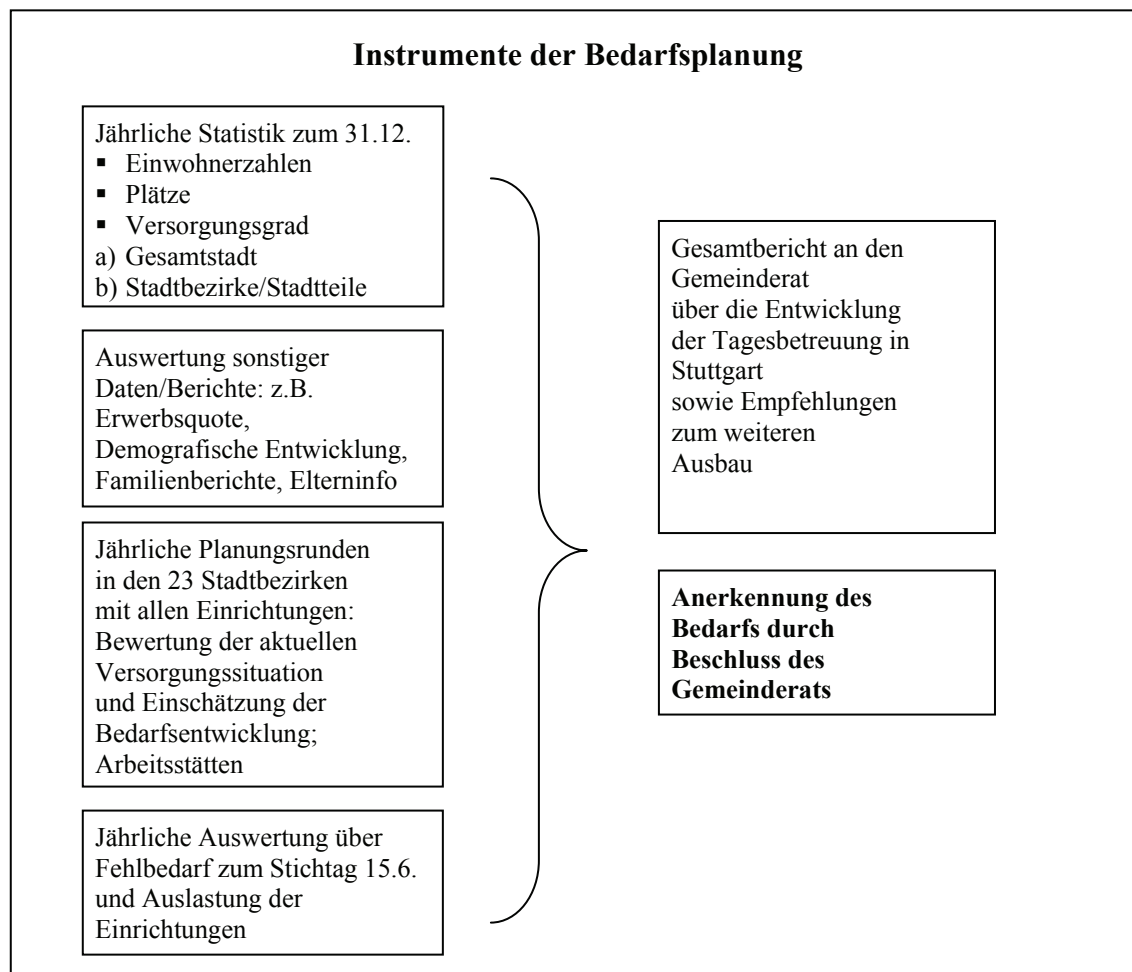


Abbildung 3

© Jugendhilfeplanung, Jugendamt Stuttgart

- Jährliche Bestandserhebung und Versorgungsgrad zum Stichtag 31.12. (demografische Entwicklung, Auswertung auf Stadtbezirksebene),
- Jährliche Auswertung über Fehlbedarf zum Stichtag 15.6. und Auslastung der Einrichtungen,
- Bewertung der Entwicklung in den einzelnen Stadtbezirken und bezogen auf die Gesamtstadt unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen,

- Entwicklungspläne bezogen auf den bedarfsgerechten Aus- und Umbau: Die Jugendhilfeplanung wird gemeinsam mit den Trägern in den nächsten Jahren sukzessive für alle Bezirke Entwicklungspläne erarbeiten. Ziel ist, neben der Bewertung der Bedarfsentwicklung jede Einrichtung auf den Prüfstand zu stellen: Ist sie für die Zukunft zu erhalten? Kann sie bedarfsgerecht umstrukturiert werden? Oder ist sie aufzugeben? Sind gegebenenfalls neue Standorte erforderlich?

Auf der Grundlage dieser Daten und Einschätzungen werden jährlich Empfehlungen zur gesamtstädtischen Bedarfsentwicklung erarbeitet. Die Umsetzung dieser Empfehlungen (zum Aus-, Um- und Abbau von Angeboten) ist abhängig von den finanziellen Rahmenbedingungen. Das heißt, **der Gemeinderat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen, welche Bedarfe anerkannt und befriedigt werden können.**

Herausforderungen für die Bedarfsplanung in den nächsten Jahren

Einerseits gibt es noch eine hohe Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren und nach Ganztagesplätzen. Gleichzeitig sinkt die Nachfrage nach VÖ-Angeboten (Angebot mit verlängerter Öffnungszeit) für drei- bis sechsjährige Kinder. Zu beachten sind die unterschiedlichen Entwicklungen in den Stadtbezirken (zum Beispiel Rückgang der Kinderzahlen, hohe Fluktuation, Neubaumaßnahmen und Nachverdichtungen; Auf- und/oder Abbau von Arbeitsplätzen). Hinzu kommen trägerbezogene Entwicklungen, zum Beispiel durch die Aufgabe von Standorten oder Anträge für neue Angebote. Die Frage, ob eine Einrichtung dem Bedarf entspricht, ist immer im Kontext der Gesamtversorgung und der weiteren Entwicklung und Planung einzuschätzen.

In der Tagesbetreuung stehen wir vor einem Umstrukturierungsprozess, das heißt, es geht um die bedarfsgerechte Anpassung der vorhandenen Angebote. Die Umstrukturierung betrifft vor allem kirchliche Träger, bedingt durch finanzielle Probleme durch geringere Einnahmen. Kurz: Der Umbau hat Vorrang vor neuen Projekten. Das heißt nicht, dass es nicht auch in Zukunft noch neuer Einrichtungen bedarf, wie zum Beispiel in Neubaugebieten, in denen keine ausreichenden Angebote zur Verfügung stehen oder in Bestandsgebieten, in denen die vorhandenen Einrichtungen aus baurechtlichen Gründen nicht bedarfsgerecht umgebaut werden können und daher Ersatzbauten erforderlich werden. Stuttgart hat noch einen hohen Arbeitsstättenanteil.

Das bedeutet, dass ein hohes Maß an Flexibilität bei Angebotsumstellungen (tageweise Betreuung, längere Öffnungszeiten) erforderlich ist, sowohl auf der Trägerseite als auch auf der Seite der Förderung (Budget für Angebotsveränderungen). Das ergibt sich auch aus der neuen Pro-Platz-Förderung. Angebote, die nicht ausgelastet sind, müssen zeitnah umstrukturiert werden können. Es wird eine Vielzahl von Einzelprüfungen erforderlich sein, um festzustellen, ob eine Umstrukturierung überhaupt noch sinnvoll ist.

Dieser Prozess ist zeitintensiv und, wenn es um Schließungen geht, auch ausgesprochen konfliktträchtig. Deshalb wurde mit den Trägern ein transparentes Verfahren zum Thema Um- und Abbau vereinbart.

Bedarfsgerechte Planung in der Stadt Jena

KÄTHE BRUNNER

Amtsleiterin, Stadtjugendamt Jena

Vorwort

Bereits vor Verabschiedung des TAG und der Novellierung des ThürKitaG hielt die Stadt Jena ein Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder ab dem 13. Lebensmonat analog den jetzigen Regelungen der Gesetze vor. Ab dem 7. Lebensmonat standen Tagespflegeplätze zur Verfügung. In Einzelfällen wurden Plätze bereits vor dem 7. Lebensmonat vergeben.

Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft und freier Träger bereiteten gemeinsam mit dem Jugendamt unter Leitung des Oberbürgermeisters im Herbst des Jahres 2005 das Lokale Bündnis für Familie vor. Im Frühjahr 2006 wurde das Bündnis feierlich im Beisein von Frau Ursula von der Leyen aus der Taufe gehoben. Das Zusammenwirken der einzelnen Bündnispartner ist Ausdruck eines veränderten Familienbewusstseins, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

Die Forderung nach einer bedarfsgerechten Kindertagesstättenplanung wäre auch ohne die veränderte Gesetzeslage in einer Industrie- und Wissenschaftsstadt wie Jena weiterhin das Thema Nummer 1 in der Sozialpolitik gewesen.

1. Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Planung

1.1. Die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungsplätze, einschließlich der Plätze für Tagespflege in der Stadt Jena, ist das Ergebnis der bundes-, landes- und kommunal-rechtlichen Forderungen

Maßgebliche Gesetzesinhalte sind:

Aufgabe der Jugendhilfe ist die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§ 2 Abs. 2 SGB VIII). Die Förderung umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 – 25 SGB VIII und § 25 KJHAG).

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, für sein Gebiet Pläne aufzustellen, in denen die für eine bedarfsgerechte Betreuung der Kinder erforderlichen Tageseinrichtungen sowie deren Standorte ausgewiesen sind.

Seit dem 01.01.2005 ist das Tagesbetreuungsausbaugesetz in Kraft. Die für die Bedarfsplanung wesentlichen Inhalte sollen hier kurz zusammengefasst werden:

Ab dem dritten Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Entsprechend § 24 Abs. 3 TAG sollen für Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze nach

Bedarf vorgehalten werden, wenn die Eltern erwerbstätig sind bzw. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder das Wohl des Kindes sonst nicht gesichert ist. Dabei soll sich der Umfang der täglichen Betreuung nach dem individuellen Bedarf richten.

Am 16.12.2005 wurde das „Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) beschlossen, welches zum 01.01.2006 in Kraft getreten ist.

Der § 2 des ThürKitaG regelt den Anspruch auf Kinderbetreuung. Demnach gilt ein Rechtsanspruch für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Darüber hinaus soll ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter zwei Jahren vorgehalten werden, wenn

- die familiäre Situation,
- die Erwerbstätigkeit der Eltern,
- die häusliche Abwesenheit der Eltern wegen Erwerbssuche,
- die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III,
- die Aus- und Fortbildung der Eltern oder
- ein besonderer Erziehungsbedarf

eine Tagesbetreuung erforderlich machen. Der § 4 regelt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. „Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.“ (ThürKitaG § 4)

1.2. Erstellung des jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Jena, die Anhörung der Elternbeiräte und seine Beschlussfassung

In der Stadt Jena beginnt spätestens im Februar eines laufenden Jahres der Unterausschuss „Kindertagesstätten“ des Jugendhilfeausschusses mit der Vorbereitung und Erstellung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für den folgenden Planungszeitraum (September bis August). Der Unterausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Fraktionen des Stadtrates, den Vertretern freier Träger, dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII freier Träger von Kindertagesstätten, einer Tagesmutter, einem/r Vertreter/in des Gesamtelternbeirates von Kindertagesstätten, der Verwaltung des Jugendamtes, dem Sozialamt und dem Fachbereich Finanzen unter Leitung der Jugendhilfeplanung.

Der Unterausschuss legt den Entwurf des Kindertagesstättenbedarfsplanes dem Oberbürgermeister zur Bestätigung und Einreichung der Beschlussvorlage für den Stadtrat vor. Im Anschluss geht der Entwurf dem Jugendhilfeausschuss zur ersten Lesung zu. Gleichzeitig wird er über die Träger und Kindertagesstättenleitungen an die Elternbeiräte zur Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme gegeben. Die Anhörungsfrist der Elternbeiräte beträgt in der Regel ca. vier Wochen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach Prüfung und Abstimmung mit dem Rechtsamt dem Jugendhilfeausschuss zur 2. Lesung und Beschlussfassung des Kindertagesstättenbedarfsplanes vorgelegt und gegebenenfalls eingearbeitet. Nach letztendlicher Bestätigung des Kindertagesstättenbedarfsplanes durch den Finanzausschuss, hinsichtlich der finanziellen Auswirkung, der im Plan festgelegten Maßnahmen auf den Haushalt der Stadt Jena, geht er dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu.

2. Bedarfsermittlung

Die Rahmenvorgaben für den Kindertagesstättenbedarfsplan sind die gesetzlichen Regelungen, die Analyse der Bevölkerungsentwicklung und die Kindertagesstättenstudie (Bevölkerungsbefragung) des Jenaer Bündnisses für Familie.

Die Bevölkerungsprognose gibt auch über die Entwicklung im Kindertagesstättenalter Auskunft. Sie wird jährlich angepasst. Mögliche Abweichungen in der Zukunft durch verschiedene Einflüsse werden durch Fehlerschranken verdeutlicht.

In der Bedarfsermittlung werden nachfolgende Punkte genauer betrachtet:

2.1. Bedarf auf Grund der Kindertagesstättenstudie 2006 (Bevölkerungsbefragung)

Durch das Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V. wurde das Organisationsberatungsinstitut Thüringen e.V. (ORBIT e.V.) beauftragt, eine erneute Studie zum Kindertagesstättenbedarf zu erstellen. Hierfür wurden pro Planungsraum 20 Prozent der Frauen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren angeschrieben und um Unterstützung gebeten. Eingesetzt wurden zwei Fragebögen, einer für Frauen mit Kindern im Alter zwischen 0 und 7 Jahren und einer für Frauen ohne Kinder in dieser Altersgruppe. Beide Bögen unterschieden sich hauptsächlich im Bezug auf die Kindertagesstättenqualität der momentan genutzten Einrichtung.

27 Prozent der befragten Frauen (1011) haben an der Studie mitgewirkt.

35 Prozent der in die Auswertung eingegangenen Fragebögen stammt von Frauen mit Kindern im Alter zwischen 0 und 7 Jahren, 65 Prozent von Frauen ohne Kinder in dieser Altersspanne.

Der Inhalt des Fragebogens gliederte sich in die folgenden Themenfelder:

- Demographische Daten der Befragten,
- Wohnsituation und Umzugsverhalten,

- Faktoren der Lebensplanung,
- Bedarf an und Einstellung zur Kindertagesbetreuung,
- Qualität und inhaltliche Ausrichtung von Kindertagesstätten,
- Nutzung von Tagespflege,
- Einschätzung der Familienfreundlichkeit in Jena,
- Raum für Anmerkungen.

Die Ergebnisse waren Bestandteil für die derzeitige Bedarfsplanung und werden auch für die mittelfristige Bedarfsplanung verwandt.

Einige sehr wesentliche Punkte für die Jahresplanung waren die Aussagen zu

- Gebührenentwicklung,
- Elternzeit und zum
- Aufnahmealter

2.2. Versorgungssituation für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Darstellung des Platzangebotes für Kinder mit einer anerkannten Behinderung gemäß §§ 53 SGB XII in integrativen Kindertagesstätten und in integrativen Gruppen in Regleinrichtungen:

In allen Planungsräumen der Stadt Jena gibt es eine integrative Kindertagesstätte. Alle Kinder mit einer anerkannten Behinderung erhalten einen Platz entsprechend ihrer Behinderung, sofern ihre Eltern dies wünschen.

Ziel ist es, weitere integrative Kindertagesstätten dem Bedarf entsprechend zu schaffen, da entsprechend dem ThürKitaG behinderte Kinder zukünftig vorrangig integrative Kindertagesstätten besuchen sollen.

2.3. Versorgungssituation mit Tagespflegeplätzen

Mit der Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ab 01.01.2005 ging der gesetzliche Auftrag zur Aufwertung der Kindertagespflege zu einer attraktiven, qualitativ gleichrangigen Alternative der Förderung für Kinder unter drei Jahren einher.

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes als Artikel 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes am 01.01.2006 erfuhr die Ausgestaltung der Kindertagespflege auf der Ebene der Landesgesetzgebung eine weitere Präzisierung. So soll dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind weitestgehend entsprochen werden.

In der Stadt Jena gibt es 140 Tagespflegeplätze. Diese waren im Bedarfszeitraum 2005/2006 mit 87 Prozent ausgelastet.

Das Angebot wird von den Eltern für ihre Kinder in der Regel zwischen dem 7. Lebensmonat und 2 1/2 Jahren in Anspruch genommen. Im Monatsdurchschnitt befanden sich im Bedarfszeitraum 22 Prozent der in Tagespflege vermittelten Kinder im Alter zwischen dem 7. und dem 12. Lebensmonat. Nur durchschnittlich 6 Prozent der Kinder in Tagespflege waren zwischen 2 1/2 und 3 Jahren. Eltern treffen überwiegend eine bewusste Entscheidung für die familiäre Betreuungsform der Tagespflege.

Das Platzangebot ermöglicht Eltern auch bei zunehmender Auslastung eine Auswahl. Es wird derzeit von 47 qualifizierten Tagespflegepersonen sichergestellt. Tagespflegestellen befinden sich in allen Planungsräumen und im Umland.

2.4. Versorgung mit Hortplätzen

Die Betreuung von Jenaer Grundschulern vor und nach dem Unterrichtsprozess ist in unserer Stadt traditionell durch die Institution Hort flächendeckend gewährleistet. Im Grundschulbereich stellt daher der Hort eine für Eltern, Schüler/innen und Pädagogen/innen bedarfsgerechte Ergänzung und erlebbare Einheit zum bestehenden Grundschulangebot dar. In diesem Selbstverständnis schloss die im Jahr 2005 vom Jenaer Stadtrat verabschiedete Schulentwicklungsplanung für den Grundschulbereich das Vorhalten ausreichender Hortplätze ein.

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Jena für den Zeitraum 2005 bis 2009 orientierte sich an den bis zum Jahr 2020 prognostizierten Schülerzahlen.

In den Kindertagesstätten gibt es insgesamt lediglich 26 Hortplätze.

3. Bedarfsberechnung

Darstellung, wie viele Kinder im Alter zwischen 0 Jahren bis zum Schuleintritt wie vielen Plätzen in Kindereinrichtungen und Tagespflege gegenüberstehen:

In Auswertung der KitaStudie und den Erfahrungswerten wurden die Nutzungsquoten für die Planung für Kinder

- von 0 bis 2 Jahren = 28 Prozent
- von 2 bis 3 Jahren = 55 Prozent
- von über 3 Jahren = 97 Prozent

berechnet.

3.1. Zielsetzung

Das Ziel der Maßnahmen ist die Realisierung der bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften bzw. Festlegungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten sozialräumlich orientierten Platzangebotes für Kinder im Vorschulalter.

Da die gesetzlichen Veränderungen im ThüKitaG nicht die Gewähr für die Beibehaltung der Standards in Jenaer Kindertagesstätten geben konnten, wurden zusätzliche Mittel durch den Stadtrat zur Verfügung gestellt.

3.2. Öffnungszeiten

In jedem der sechs Planungsräume ist eine Kindertagesstätte 12 Stunden geöffnet. Eine Kindertagesstätte hält für die gesamte Stadt zusätzlich ein 14-stündiges Angebot bereit.

4. Maßnahmeplanung

In der Maßnahmeplanung werden die Maßnahmen für die jeweiligen Planungsräume festgelegt.

Dazu gehört nicht nur die Darstellung der Kindertagesstätten und benötigten Plätze je Planungsraum, sondern auch das Benennen von Sanierungsmaßnahmen und zu erwartende Neubauten.

Arbeitsgruppe 2: Was ist bedarfsgerechte Planung in Landkreisen?

Jugendhilfeplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising

BRIGITTE HUBER

Jugendhilfeplanerin, Amt für Jugend und Familie, Landratsamt Freising,

Einwohnerentwicklung und Versorgung mit Kindergartenplätzen

In den letzten 25 Jahren hat der Landkreis einen Zuwachs von 46.000 Einwohnern erfahren, darunter viele junge Familien mit Kindern, bedingt vor allem durch den Ausbau des Flughafens. Es fand ein gravierender Strukturwandel von einer stark durch die Landwirtschaft geprägten Region statt – heute liegt der Dienstleistungssektor an der Spitze der Wertschöpfung.

Bedingt durch den Zuzug vieler Familien mit Kindern ist der Landkreis Freising mit einem Anteil von 16 Prozent von unter 14jährigen Kindern ein sehr junger Landkreis (**Abbildung 1**). Es herrscht nach wie vor hoher Bedarf an Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung.

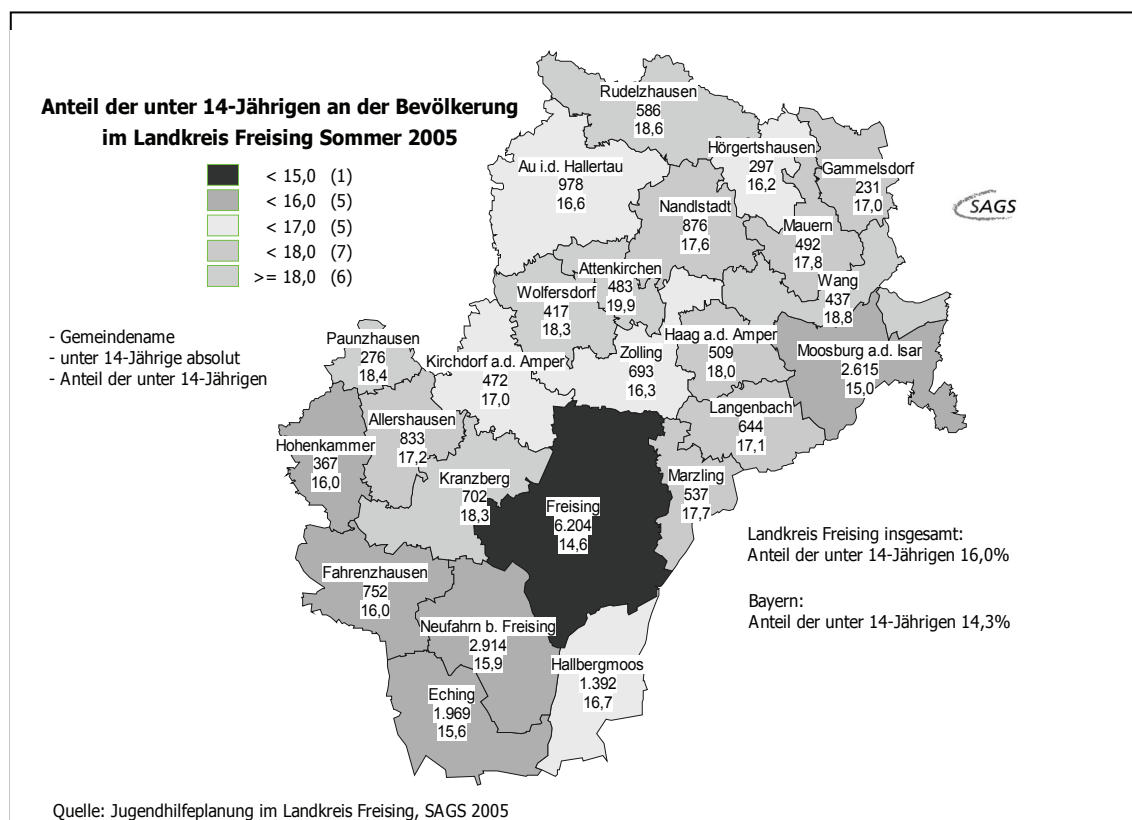


Abbildung 1

Der Versorgungsgrad mit Kindergartenplätzen lag im Kindergartenjahr 1991/92 mit 51 Prozent noch weit unter dem bayerischen Landesdurchschnitt von 75,8 Prozent. Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich liegt heute landkreisweit bei 107,5 Prozent.

Die gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage auf Landesebene (**Abbildung 2**) hat bei uns sehr viel in Bewegung gesetzt. Sie ist im Sommer 2005 in Kraft getreten, nachdem Anfang des Jahres das TAG in Kraft getreten war und die Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung begonnen wurde.

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG

- Erstmals einheitliche Regelung für Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Kindertagespflege,
- Einführung einer Kind- und Nutzungszeitorientierten Förderung,
- Stärkung der Kommunen: die Gemeinden entscheiden, welchen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder anerkennen,
- Planungsverantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt.

Abbildung 2

© Brigitte Huber

Früher sah die bayerische Landesgesetzgebung lediglich die Kindergärten vor. Diese wurden gefördert, die Horte dagegen nur, wenn sie nicht in kommunaler Trägerschaft lagen. Kinderkrippen und Kindertagespflege wurden überhaupt nicht gefördert. Mit dem BayKiBiG liegt nun endlich eine einheitliche Regelung für alle Zweige der Kindertagesbetreuung vor.

Es wurde ein neues Finanzierungsprinzip eingeführt. Die Förderung erfolgte früher pro Gruppe zu 40 Prozent vom Land, 40 Prozent von der Kommune und zu 20 Prozent vom Träger, die wiederum durch die Elternbeiträge refinanziert wurden. Inzwischen gibt es ein kind- und nutzungszeitorientiertes Finanzierungsprinzip. Das heißt, die Eltern buchen die Stunden, die sie benötigen. Daran ist weiterhin die Förderung durch das Land und die Kommune gekoppelt. Bei den meisten Einrichtungen gibt es eine Mindestnutzungszeit, um den Trägern eine gewisse Planungssicherheit zu geben. Das hat bei allen eine Verunsicherung und Diskussion ausgelöst, sowohl bei den Eltern als auch bei den Kommunen. Das hat unsere Jugendhilfeplanung aktiviert.

Vorgehensweise der Jugendhilfeplanung

Den **Vorlauf zur Planung** bildete die Organisation der Akzeptanz und Unterstützung, insbesondere:

- **Information und Auseinandersetzung mit den Kommunen und den freien Trägern zu den neuen gesetzlichen Grundlagen**
 - auf Trägerkonferenzen,

- auf der Bürgermeister-Dienstbesprechung,
- **Herstellen eines Konsens' zum Vorgehen bei der Jugendhilfeplanung**
 - Grobe Zielformulierung,
 - Planungsschritte,
 - Zeitrahmen,
- **Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.**

Die Kommunen wurden in ihrer Entscheidungsbefugnis gestärkt. Die Gemeinden entscheiden, welchen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und Kinder anerkennen. Die Planungsverantwortung des öffentlichen, örtlichen Trägers nach SGB VIII bleibt unberührt. Das ist ein Widerspruch. Dieser Widerspruch führt dazu, dass einige Landkreise in Bayern diesen Bereich nicht bezahlen, weil er in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Das wird von den Gemeinden beklagt.

Bei unserer Planung wurden wir durch das Institut für Sozialplanung Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) Augsburg begleitet. Anfang des Jahres 2005 haben wir mit der Planung begonnen. Zunächst haben wir die Kommunen und freien Träger über die neuen gesetzlichen Grundlagen informiert, verstärkt Trägerkonferenzen veranstaltet und das neue Gesetz auf der Bürgermeisterdienstbesprechung vorgestellt.

Es wurde ein Konsens über die Vorgehensweise der Planung hergestellt. Die Jugendhilfeplanung ist verantwortlich nach § 80 SGB VIII. Wir haben eine grobe Zielformulierung vorgenommen, die Planungsschritte Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Empfehlungen zur Bedarfsdeckung vorgestellt und einen Zeitrahmen von einem Jahr abgesteckt.

Aufgrund dieses Vorlaufs wurde eine **Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss** herbeigeführt. Diese Beschlussfassung umfasste:

Ziele:

- Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung im Landkreis,
- Unterstützung der Gemeinden und der Träger bei ihrer Bedarfsplanung,
- Einheitliche Planung auf Ebene des Landkreises,

Gründung einer Facharbeitsgruppe:

- Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
- Vertretung der Kommunalen Träger,
- Vertretung der freien Träger,
- Leitungen der verschiedenen Einrichtungs- und Angebotsformen,
- Amt für Jugend und Familie
 - Leitung – Fachberatung – Jugendhilfeplanung.

Der **Planungsgegenstand** weicht bei uns in Absprache mit den Kommunen ein wenig vom TAG und vom BayKiBiG ab. Wir haben alle Angebote und Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe im Blick, aber auch die schulischen Angebote, weil wir mit der Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr) in der Grundschule einen Teil des Bedarfes abdecken.

Es gibt außerdem eine Nachmittagsbetreuung für Schüler/innen der Jahrgangsstufe 5 und an zwei Orten werden Ganztagesklassen aufgebaut. Auch diese decken einen bestimmten Bedarf ab. Diese Angebote haben wir in unsere Planung einbezogen, weil es auch Betreuungsformen sind. Dazu haben wir einen Konsens mit dem staatlichen Schulamt herbeigeführt, damit wir von dieser Seite Unterstützung bekommen.

1. Bestandserhebung:

- Erhebung der Bevölkerungsdaten,
- Bildung von Gemeindegrößenklassen,
- Erhebung der Plätze in Einrichtungen und Angeboten zur Kinderbetreuung für alle Altersgruppen (bei der Altersgruppe 0-3 Jahre haben wir die Zahl der betreuten Kinder und nicht die Plätze erhoben, weil die meisten Kinder in dieser Altersgruppe nicht den ganzen Tag oder jeden Tag in der Woche betreut werden und sich Plätze sozusagen teilen,
- Darstellung der Trägerstruktur,
- Errechnung von Versorgungsquoten für alle Altersgruppen.

Die Erhebung der Bevölkerungsdaten nehmen wir zunächst vor, weil die Daten des Statistischen Landesamtes oft zu spät und in einer Form aufbereitet werden, die für unsere Planung nicht brauchbar sind.

Die Bildung von Gemeindegrößenklassen (**Abbildung 3**) ist ein wichtiger Bestandteil unserer Planung, weil die Bedarfe in den Gemeinden verschiedener Größe sehr unterschiedlich sind. In kleinen Gemeinden greifen die Familienstrukturen besser und die Betreuungsbedarfe sind daher ganz andere, meist geringere als in größeren Gemeinden.

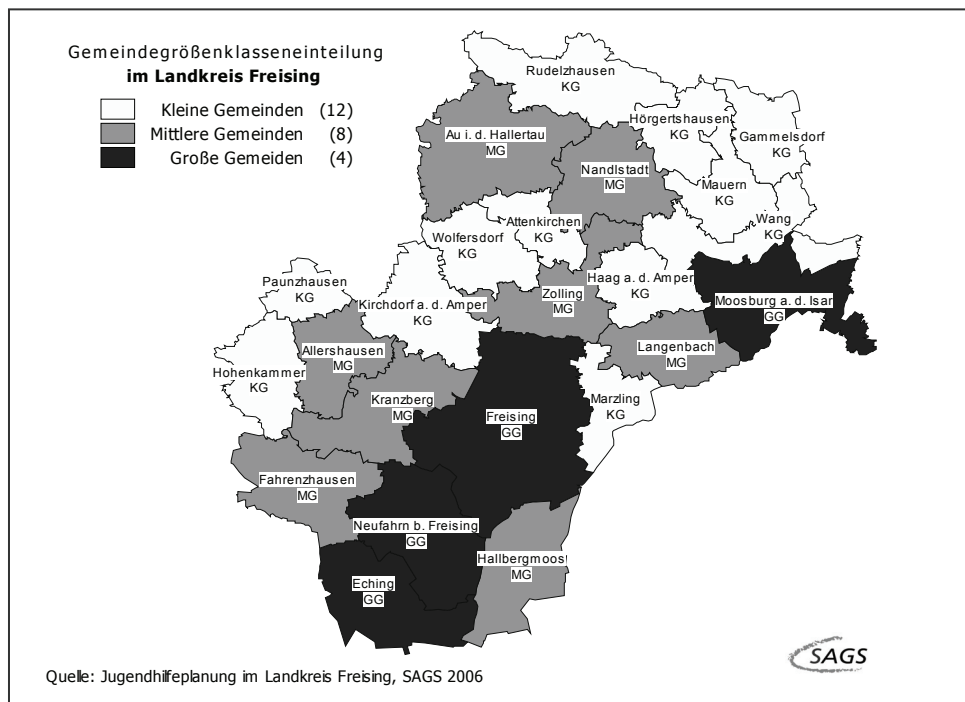


Abbildung 3

Die großen Gemeinden haben über 10.000 Einwohner, die mittelgroßen 3.500 bis 10.000 Einwohner und die kleinen Gemeinden bis 3.500 Einwohner.

Bisher wurden nur Versorgungsquoten für die Kindergartenkinder errechnet. Erstmals wurden nun auch die Versorgungsquoten für die Kinder unter drei Jahren und die Schülerinnen und Schüler errechnet.

2. Bedarfsermittlung: Elternbefragung Ende 2005

- Eltern der Kinder von 0 bis 3 Jahren:
 - 1/3 Stichprobe
- Eltern der Kinder im Kindergartenalter:
 - Befragung von 100 Prozent der Eltern
- Eltern der Schülerinnen und Schüler:
 - 1/3 Stichprobe

Die Elternbefragung haben wir ebenfalls mit Unterstützung des SAGS durchgeführt. Für die drei Gruppen hatten wir verschiedene Fragebögen. Es wurden Fragen zur Familiensituation, zum Betreuungsbedarf und zur Erwerbstätigkeit gestellt. Wir haben die Eltern von Kindern von 0 bis 3 Jahren nur zu einem Drittel befragt, weil wir diese Eltern mangels einer Infrastruktur, die uns helfen könnte, angeschrieben haben. Der finanzielle und organisatorische Aufwand war einfach zu hoch, alle Eltern dieser Gruppe anzuschreiben. Wir haben uns von den Gemeinden Adressen schicken lassen und haben diese in einer Drittel-Stichprobe mit einem Fragebogen und einem Begleitbrief angeschrieben. Die Eltern wurden gebeten, den Fragebogen entweder an uns direkt oder über ihre Gemeinde an uns zurückzusenden.

Zu den Kindern im Kindergartenalter hatten wir die erforderlichen Daten, diese Eltern konnten wir also zu 100 Prozent befragen. Die Kindergärten haben die Verteilung und die Rücknahme der Fragebögen für uns übernommen. Um die Eltern von Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren zu befragen, haben wir uns bei der jährlich stattfindenden Schulleiterkonferenz vorgestellt und das Schulamt um Unterstützung gebeten. Hier fand ebenfalls eine Drittel-Stichprobe statt.

Insgesamt haben wir knapp 10.000 Eltern befragt. Der Rücklauf betrug insgesamt 70,7 Prozent (**Abbildung 4**).

Die Rücklaufquoten bei den Eltern der Kinder unter drei Jahren waren relativ gering. Ursache hierfür ist sicher der für die Eltern schwierige Weg der Rückmeldung (über Gemeinde oder direkt an das Landratsamt). Wir nehmen an, dass vor allem die Eltern geantwortet haben, bei denen ein Bedarf an Betreuung besteht.

Der Rücklauf bei den Altersgruppen der Kindergartenkinder und der Schülerinnen und Schüler war durchaus zufrieden stellend.

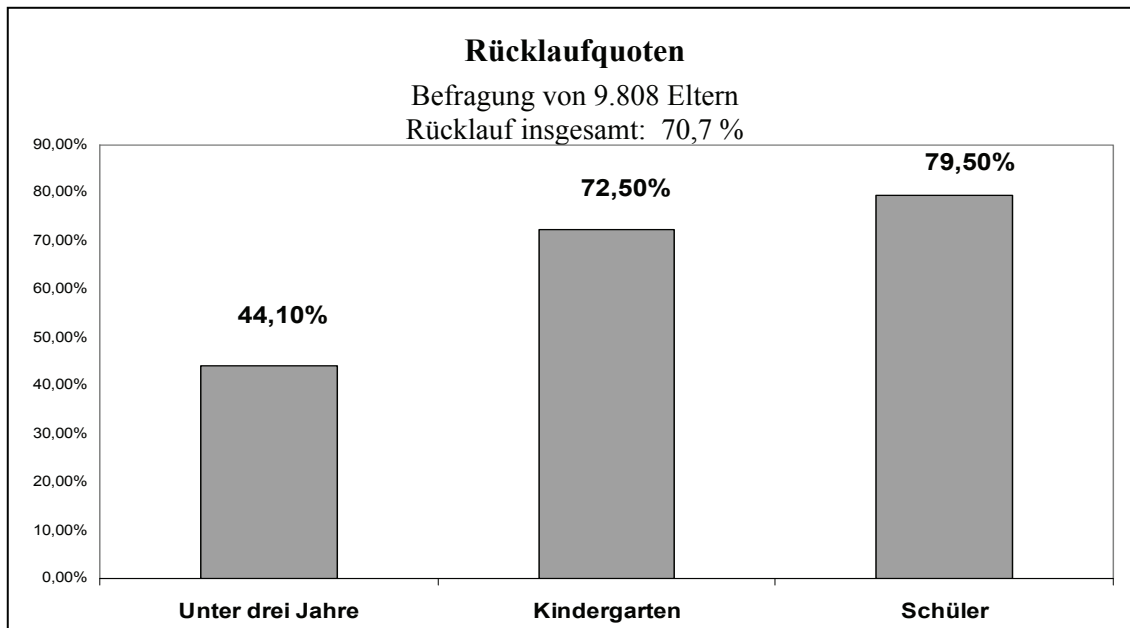


Abbildung 4

© Brigitte Huber

Ergebnisse der Elternbefragung – Eckpunkte

Zu den Kindern unter drei Jahren haben die Eltern eine gewünschte Betreuungszeit angegeben (Abbildung 5).

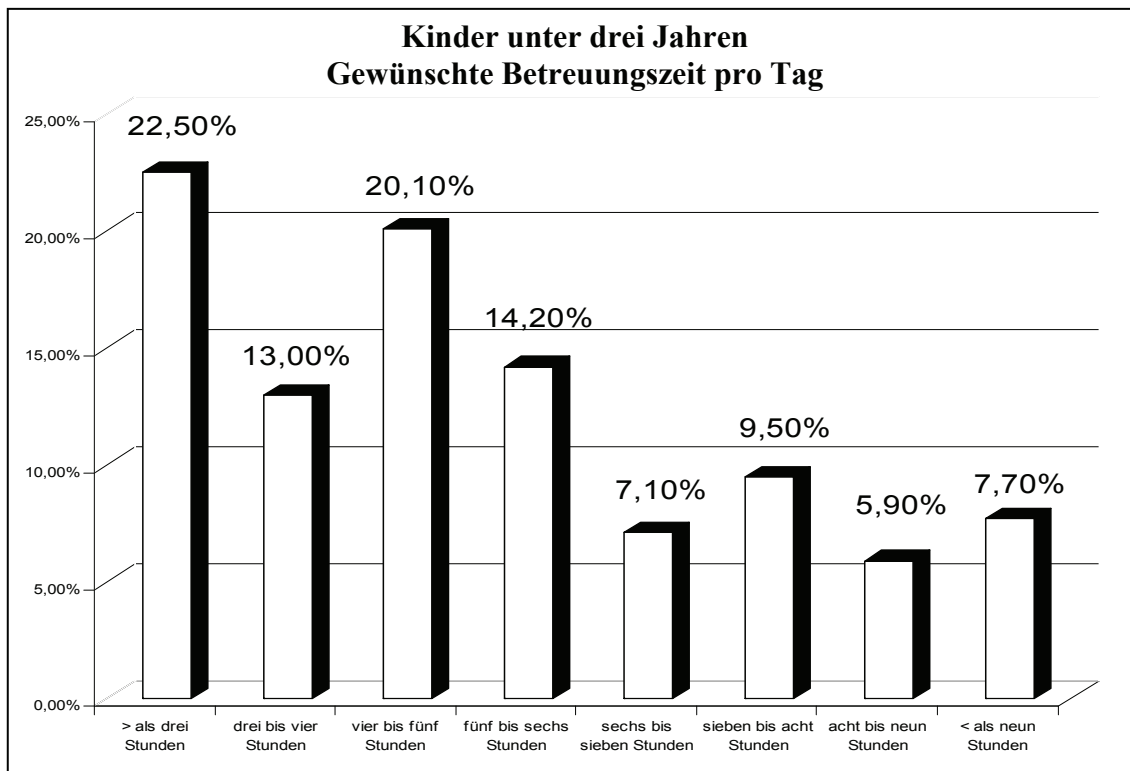


Abbildung 5

© Brigitte Huber

Wir haben die vorliegenden Ergebnisse auf Landkreisebene, auf Gemeindeebene und auf der Ebene der Gemeindegrößenklassen ausgewertet, um die Gemeinden gleicher Größenklasse vergleichen zu können.

Der gewünschte Betreuungsumfang im Kindergarten stellt sich folgendermaßen dar:

- Der aktuelle Schwerpunkt liegt bei 20 bis 30 Stunden wöchentlich.
- Bei 78 Prozent der Eltern entspricht der Betreuungsumfang ihren Bedürfnissen.
- Bei 12 Prozent der Eltern entspricht der derzeitige Betreuungsumfang nicht ihren Bedürfnissen.
- 8 Prozent der Eltern benötigen einen variablen Betreuungsumfang.
- Ungefähr die Hälfte der Eltern wünscht sich künftig eine Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche oder mehr.

Durch die hier vorliegende gewünschte Betreuungszeit für die Schulkinder (**Abbildung 6**) wird sich die Hortlandschaft verändern. Viele Eltern wünschen eine sehr viel geringere Betreuungszeit, als bisher angeboten und finanziert wurde. Mehr als ein Drittel der Eltern wünscht eine Betreuungszeit von weniger als zwei Stunden.

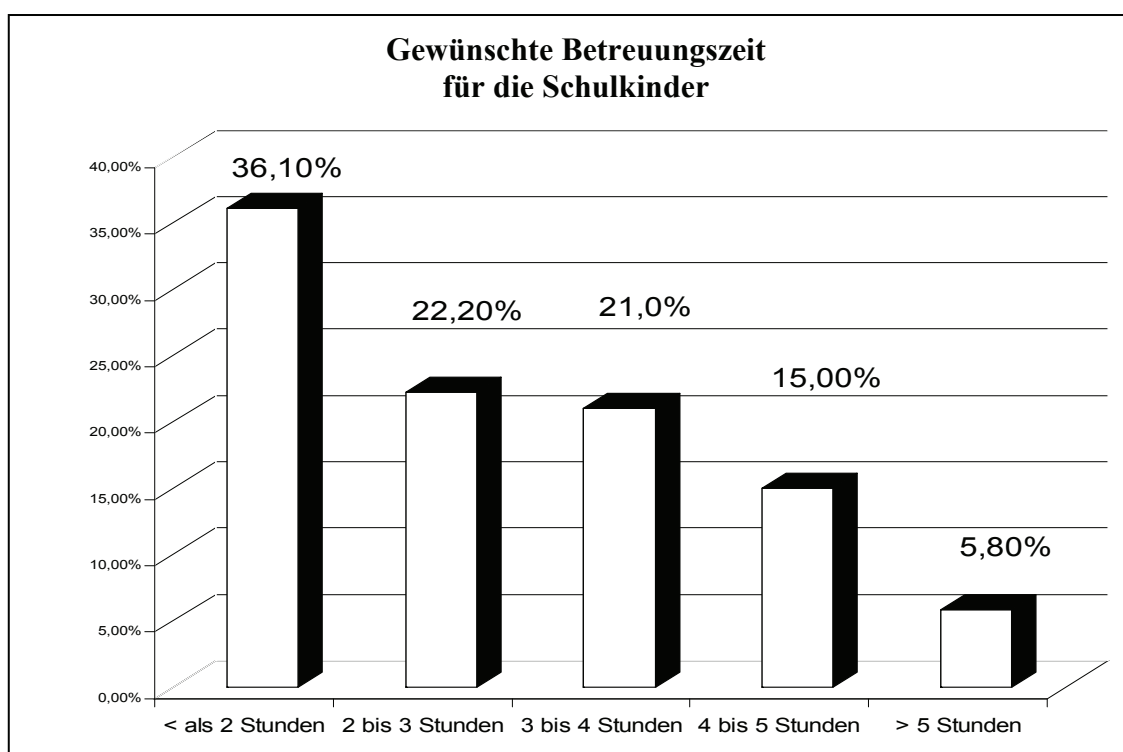


Abbildung 6

© Brigitte Huber

Zusätzlich zur Berichterstattung für den gesamten Landkreis haben wir für jede Gemeinde eine Broschüre erstellt, in der ihre eigenen Ergebnisse aufgeführt waren und sie sich außerdem mit dem gesamten Landkreis und den Gemeinden ihrer Größenklasse vergleichen konnten. Beispielsweise liegt die Versorgungsquote in der großen Gemein-

de Freising bei 103,7 Prozent, bei den großen Gemeinden insgesamt liegt sie bei 104,2 Prozent und im Landkreis bei 106 Prozent.

3. Bedarfsfeststellung – Empfehlungen der Facharbeitsgruppe

Die Grundlagen der Empfehlungen waren die Bestandserhebungen und die errechneten derzeitigen Bedarfsquoten, die Ergebnisse der Elternbefragung, die Einteilung in Gemeindegrößenklassen und die für die Gemeinden realistisch erreichbaren Ziele in einem Zeitraum von drei Jahren. Für die verschiedenen Gemeindegrößenklassen wurden unterschiedliche Empfehlungen ausgesprochen.

Die **Empfehlungen zur Bedarfsdeckung für die Kinder unter drei Jahren** sehen Folgendes vor (**Abbildung 7**):

Empfehlungen zur Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren – Quoten		
Kleine Gemeinden		
Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
0,3 %	18,6 %	5,0 %
Mittelgroße Gemeinden		
Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
3,4 %	28,9 %	7 % bis 10 %
Große Gemeinden		
Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
7,0 %	33,2 %	15 %

Abbildung 7

© Brigitte Huber

Die Empfehlungen sahen wir als realistisches Ziel, das innerhalb von drei Jahren zu erreichen ist. Wir versuchen den Bedarf mit dem zu verifizieren, was die Gemeinden auch zu verwirklichen in der Lage sind.

Wir haben Empfehlungen zur Bedarfsdeckung nach Gemeindegrößenklassen gegeben. Dabei wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- **Eröffnung von Krippengruppen**
 - Neugründung,
 - Umbau von Kindergärten oder Umwandlung einzelner Kindergartengruppen,
 - Kinderhaus;
- Aus- beziehungsweise Aufbau einer Kindertagespflegestruktur – Vermittlung von Tagespflegepersonen;
- Altersöffnung der Kindergärten;
- Kommunale Zusammenarbeit;
- Anerkennung von Plätzen in anderen Gemeinden.

Nach unseren Erfahrungen ist es sinnvoll, Kindertagesstrukturen vor Ort anzusiedeln und nicht nur zentral vom Jugendamt anzubieten.

Zur Strukturierung des Bedarfs in den Kindergärten gaben wir folgende Empfehlungen:

- An keinem Ort müssen zusätzliche Plätze geschaffen werden.
- An Orten mit Überversorgung sollte umstrukturiert werden.
- Überprüfung des Bedarfs entsprechend der Ergebnisse der Elternbefragung:
 - Anpassung der Öffnungszeiten,
 - Anpassung der Schließtage,
 - Bedarfsgerechtes Angebot eines Mittagessens,
 - Zusammenarbeit mit Kindertagespflege zur Deckung spezieller Bedarfe.

Zur Bedarfsdeckung für Schülerinnen und Schüler wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen (**Abbildung 8**):

Empfehlungen zur Bedarfsdeckung für Schülerinnen und Schüler – Quoten			
Kleine Gemeinden			
	Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
6 bis 10 Jahre	14,2 %	29,4 %	20 %
Ab Jahrgangsstufe 5	0,9 %	7,0 %	5 %
Mittelgroße Gemeinden			
	Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
6 bis 10 Jahre	19,9 %	31,5 %	25 %
Ab Jahrgangsstufe 5	2,4 %	10,2 %	7 %
Große Gemeinden			
	Derzeitige Quote	Eltern	Empfehlung
6 bis 10 Jahre	19,3 %	41,4 %	25 %
Ab Jahrgangsstufe 5	7,4 %	17,1 %	10 %

Abbildung 8

© Brigitte Huber

Unsere Empfehlungen zur Bedarfsdeckung für Schülerinnen und Schüler nach Gemeindegrößenklassen sehen vor:

- Eröffnung/Erweiterung von Kinderhorten,
- Umwandlung von Kindergartengruppen,
- Konzipierung eines Kinderhauses für mehrere Altersgruppen,
- Auf- und Ausbau der Mittagsbetreuungen,
- Auf- und Ausbau der Nachmittagsbetreuungen,
- Einführung weiterer Ganztagesklassen.

In der eingehenden Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Elternbefragung in der Facharbeitsgruppe setzte sich die Anschauung durch, dass der als sehr hohe geäußerte Betreuungsbedarf bei den Kindern unter einem Jahr (ohne Geschwister) aus planerischer Sicht als etwas überzeichnet einzuschätzen ist, da mit der späteren – eventuellen Geburt von jüngeren Geschwisterkindern – der Betreuungsbedarf für Kinder unterhalb des Kindergartenalters wieder sinkt.

Bei der Interpretation des geäußerten Bedarfs ist ferner zu berücksichtigen, dass die Rücklaufquote der Fragebögen bei den Eltern der Kinder unter drei Jahren bei nur 44,1 Prozent lag. (Kindergarten: 72,5 Prozent, Schulkinder 70,5 Prozent) Eine Ursache hierfür ist, dass die Eltern der unter Dreijährigen den Fragebogen nicht über Kindergarten oder Schule zurückleiten konnten, sondern über die Heimatgemeinde oder per Post an das Landratsamt schicken mussten. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern mit konkretem Betreuungsbedarf geantwortet haben, während andere, die für sich keinen Betreuungsbedarf außerhalb der Familie sehen, nicht auf die Befragung reagiert haben.

Umsetzung der Planung auf der Ebene der Gemeinden

Wir haben die Erhebung der Daten und die Formulierung von Empfehlungen auf der Ebene des Landkreises, für die jeweiligen Gemeindegrößenklassen und auf Gemeindeebene durchgeführt. Die Empfehlungen wurden auch vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Die Planungsergebnisse sowie die aktuellen Entwicklungen wurden bei der Bürgermeisterdienstbesprechung, auf den Trägerkonferenzen und den Konferenzen der Leitungen der Kindertagesstätten präsentiert und diskutiert.

Im Jahr 2006 sind auf der Ebene des Landkreises folgende neue Entwicklungen zu verzeichnen:

- Schaffung von **51 neuen Plätzen** für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen,
- Eröffnung einer altersgemischten Einrichtung (0-6 Jahre) mit **50 Plätzen** am Flughafen,
- Schaffung von **ca. 20 Plätzen** für Kinder unter drei Jahren durch Altersöffnung der Kindergärten,
- Schaffung von **50 neuen Hortplätzen**,
- Schaffung von **ca. 20 Plätzen** für Schulkinder durch Altersöffnung der Kindergärten.

Wie geht es weiter?

Die Bestandserhebung der Plätze wird jährlich durch die Jugendhilfeplanung durchgeführt. Es findet eine jährliche Errechnung der Versorgungsquoten durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises nach Altersgruppen, auf Landkreisebene, nach Gemeindegrößenklassen und auf Ebene der Gemeinden statt. Nach drei Jahren wird die Zielerreichung überprüft und die Entwicklung bewertet, die Eltern erneut durch die Gemeinden befragt und eine weitere Zielformulierung für einen mittelfristigen Zeitraum vorgenommen.

Erfahrungsstand eines Landkreises in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (KiFöG-LSA vom 05.03.2003)

DR. DETLEV KLAUS

Leiter des Kreisjugendamtes, Landkreis Ohrekreis, Haldensleben

1. Einleitung

Zur Einordnung des folgenden Beitrages und in Reaktion auf die Vortragsfolge des Vormittags erschien ein Übergang unerlässlich. Insbesondere aus Sicht der Altbundesländer war die große Mühe und der planerische Aufwand deutlich, den Begriff des „Bedarfes“, der Steuerung in Verbindung mit dem elterlichen Nachfrageverhalten, der qualitativen Inhalte, abzuleitender „Investitionskorridore“ und vorzuhaltender Platzkapazitäten abzubilden.

Dahingehend erscheinen die Begriffe „Krippe, Kindergarten und Hort“ in den neuen Bundesländern als eine feste und in der Regel vorhandene strukturelle Größe. Nachgefragt wird von den Eltern das Vertraute, in der Regel sogar der Ort, an dem man selbst als Kind weilte.

Regelhaft waren Räte und Bürgermeister selbst in ihrer Kindheit in diesen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen oder nutzen diese Angebote für den eigenen Nachwuchs. Dieses allgemeine Grundverständnis und die definitorische Belegung formulierte der Referent als grundlegendes „sozialisationsbedingtes und kulturelles Trennkriterium“ im Bereich der Jugendhilfe zwischen Alt- und Neubundesländern.

Wie sich Bedarf und Bedarfsentwicklung unter den günstigen Bedingungen des KiFöG-Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 umsetzt, zeigt sich wie folgt beispielhaft.

Der Landkreis Ohrekreis hat derzeit 117.000 Einwohner. Im Jahr 2005 wurden 5.012 Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege betreut. Der Landkreis kann bei den Kinderkrippen auf einen Versorgungsgrad von 83 Prozent – das sind 2.098 Kinder – verweisen, bei den Kindergärten auf einen Versorgungsgrad von 92,3 Prozent (2.135 Kinder) und bei der Hortbetreuung auf 56 Prozent (1.679 Kinder).

Es gibt 98 Einrichtungen in kommunaler und 19 in freier Trägerschaft (davon vier konfessionelle Einrichtungen), eine integrative Kita der Lebenshilfe und einen Waldkindergarten, außerdem sieben über den Landkreis verteilte integrative Gruppen in sechs Kitas mit insgesamt 72 Plätzen. Mit zuzüglich etwa 120 Kindern in Fremdbetreuung anderer Gebietskörperschaften besteht Bedarfsdeckung.

Fünf Tagesmütter betreuen 28 Kinder im Krippenalter. Die Tagesmütter unterliegen in Sachsen-Anhalt der gesetzlichen Einschränkung, dass sie nur Kinder bis zum 3. Lebensjahr als reguläre Alternative innerhalb des KiFöG-LSA betreuen dürfen, im höheren Alter dann lediglich als Hilfe zur Erziehung.

Trotz der hohen Bedarfsdeckung werden die Tagesmütter vor allem zur Deckung individueller Bedarfe von Eltern, die unregelmäßige oder Schicht-Arbeitszeiten besitzen, benötigt. Das Jugendamt wirbt deshalb regelmäßig über die Presse in der Öffentlichkeit dafür, als Tagesmutter zu arbeiten.

Die Elternbeiträge betragen für Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden für die Krippe um 253 Euro, für den Kindergarten um 215 Euro und für den Hort um 61 Euro bis 30 Wochenstunden.

Der Haushaltsansatz sieht für 2006 eine Landespauschale für den Landkreis von 7,2 Millionen Euro, eine Landkreispauschale von 3,8 Millionen Euro und einen Betrag von 1,4 Millionen Euro für Ermäßigungen und Erlass der Elternbeiträge vor. Die Finanzierung pro Platz im Monat beläuft sich auf 130 Euro vom Land und 72 Euro durch den Landkreis, den Rest zahlen die Eltern und die Gemeinden.

Arbeitsschwerpunkte innerhalb der bestehenden Angebotsstruktur sind:

- Auslastung, Modernisierung und inhaltliche Nutzung der bestehenden Einrichtungen. Der Geburtenknick 1990 hinterließ gerade in den ersten Jahren deutliche räumliche Überkapazitäten.
- Die vornehmliche Platzreduzierung, damit einhergehender sinkender Fachkräftebedarf verhinderte Neueinstellungen. In den KITAS liegt das Alter der Erzieherinnen überwiegend über 45 Jahren, so dass örtlich eigentlich die „Großmuttergeneration“ die Kinder betreut.
- Der Anreiz, sich als Tagesmutter zu betätigen wird u. a. durch die flächendeckende Angebotsstruktur der Einrichtungen erkennbar gedämpft. Zudem muss bereits ab dem ersten gem. § 43 SGB VIII betreuten Kind eine Erlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers eingeholt werden. Eine einschlägige Qualifikation bzw. ein Qualifizierungs-Grundkurs mit 120 Stunden wird vorausgesetzt.
- Als laufender Schwerpunkt bleibt die inhaltliche Arbeit in den Einrichtungen. Hierzu wurde ein Vergleich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten zwischen allen Einrichtungen des Landkreises vorgenommen.
- Vorbereitet wird gegenwärtig ebenfalls die Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Landkreis.

Bis 1998 wurden Bedarfs- und Entwicklungspläne als Geschäftsaufgabe der laufenden Verwaltung aufgestellt. Es wurde per jährlicher Satzung beschlossen, wie viel Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortplätze anerkannt und mitfinanziert wurden.

Der Rechtsanspruch für eine Betreuung in Sachsen-Anhalt richtet sich an Kinder von 0 Jahren bis zum 14. Lebensjahr. Neben den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, hier der Landkreis, sind die Gemeinden leistungs verpflichtet. Wenn also eine Mutter eine Arbeitsmaßnahme von der ARGE zugewiesen bekommen hat, auch wenn diese nur einige Wochen dauert, ist ihr ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz für ihr Kind durch die Wohnortgemeinde zuzuweisen.

Ohne eine Beschäftigung, Ausbildung oder Einkommenstätigkeit besteht der Rechtsanspruch für fünf Stunden pro Tag, die je nach Bedarf und Kapazität der Einrichtung über die Wochentage verteilt oder zusammengefasst werden können. Die Eltern können aber auch zusätzliche Betreuungsstunden kaufen.

2. Die Bestimmungsstücke der gegenwärtigen Bedarfsplanung im Landkreis

Wir sind im Augenblick wieder bei einer Aufstellung einer schriftlichen Bedarfsplanung im Landkreis, die auch das Votum des Jugendhilfeausschusses erhalten hat.

Neben der Sicherstellung der Zusammenarbeit (§ 22a Abs. 2 SGB VIII) geht es vor allem um die **Orientierung an der Bedarfslage** (§ 22a Abs. 3 SGB VIII). Letzteres ist gegenwärtig eines unserer großen Probleme. Wir haben räumliche Überkapazitäten mit der Folge, dass sich die Einrichtungen gegenseitig die Eltern beziehungsweise die Kinder mit verlockenden Angeboten abwerben. Es ist ein regelrechter Angebotsmarkt entstanden, auf dem die Träger örtlich mit allen Mitteln versuchen, die Kapazitäten zu füllen. Alternative ist die Schließung von Einrichtungen vor dem Hintergrund der sinkenden Geburtenzahlen und des demografischen Wandels:

1990 gab es 1.530 Geburten, 873 im Jahr 1991 und aktuell etwa 700 Geburten. Bereits 1990 gab es eine Vollversorgung. Das heißt, die Einrichtungen bestehen in der Regel mit einem weitgehenden noch vorhandenen Kapazitätsangebot, das aber aufgrund der geringen Zahl der Kinder nicht mehr in dem Maße nachgefragt wird.

Ein weiterer Grund für die Erstellung einer Bedarfsplanung besteht in der wirtschaftlichen Struktur. Im Land findet wieder einmal eine Kreisgebietsfusion statt, die zweite nach 12 Jahren. Daneben wird die flächendeckende Einführung von Einheitsgemeinden vorbereitet.

Bei diesen Zusammenschlüssen stellen viele Gemeinden einen Teil ihrer Identität in der letzten sozialen Einrichtung des Ortes – der KITA. Es gibt wie in einem Beispiel zwar pro Jahrgang nur noch zehn Kinder, aber die Kindertagesstätte soll fortbestehen, eventuell neu ausgebaut werden, auch wenn im Umkreis und erreichbar räumliche Alternativen bestehen.

Da es nicht möglich ist, die Kapazität aller Einrichtungen auszulasten, müssen wir für die Einrichtungen Einzugsbereiche festlegen. Die Planung muss notwendige Kapazitäten feststellen, um neben der Qualität die Wirtschaftlichkeit zu sichern. Alternativen zur Gesamtplanung ergeben sich nicht, denn der „Geburtenknick“ von 1990/91 führt auch dazu, dass um 2020 nur noch die Hälfte von potenziellen Eltern im Kreis lebt und die Kinderzahlen noch weiter zurückgehen.

Eine wichtige Rolle spielt die Frage der **Qualität der Kindertagesbetreuung**. Wir haben nicht nur eine Überkapazität, sondern auch eine Überalterung in der Personalstruktur, bei den inhaltlichen Angeboten und Methoden.

Als kleine Episode wurde zum Beispiel in einer regionalen Zeitung die Frage diskutiert, ob die Kinder die Erzieherinnen in der Einrichtung „Tanten“ nennen dürfen und diese

„Tanten“ Kittelschürzen tragen sollen. Am Ende wurde in einer offenen Diskussion zwischen Träger, Einrichtungsmitarbeitern und Eltern eine neue Konzeption der Einrichtung erstellt. Dass Diskussionen zum Thema Kindertagesbetreuung nur kurzfristig geführt werden, zeigt ein Phänomen, das ich mir nicht erklären kann: Die Eltern stehen nach meinem Eindruck der Erziehung und der vorschulischen Bildung in der Krippe und im Kindergarten in der überwiegenden Zahl relativ passiv gegenüber. Sobald das Kind jedoch in eine Grundschule mit einer besonderen Förderungsform (sprachlich, musisch oder konfessionell o. a.) eingeschult wird, ist man sofort bereit, zusätzlich Schulgeld zu bezahlen, Elternabende zu besuchen und in der Freizeit ehrenamtlich die Einrichtung zu unterstützen. Für mich stellt sich hier die Frage nach der Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, fehlende Anerkennung der Bedeutung vorschulischer Bildung. Die Eltern stellen zu wenig Forderungen an die Qualität, Inhalte und handelnden Personen.

Wir haben dazu ergänzend alle Konzeptionen der Kindertagesstätten im Landkreis verglichen. Teilweise stammen die Konzeptionen aus dem Jahr 1990. Wir haben eine Auswertung vorgenommen und dazu am 17.05.2006 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Dieses war die bestbesuchte Veranstaltung des Jugendhilfeausschusses. Die Leiter aller Einrichtungen und Vertreter aller Träger waren neben den bereits im Vorfeld aktiven Pressevertretern anwesend. Es ist über Inhalte und Qualität diskutiert worden und wir hoffen, dass wir daran noch einmal anknüpfen können, auch mit unserer Bedarfsplanung. Die Anlage informiert zu einigen landesgesetzlichen Besonderheiten und gibt das Bewertungsraster des Konzeptionsvergleiches in Auszügen wieder

Zusammenfassend kann man feststellen, dass im Osten Deutschlands andere Probleme als im Westen bestehen; dies kam im Vergleich der beiden heute vorgestellten Landkreise überdeutlich zum Ausdruck. Letztendlich sind die Probleme des Kindeswohls, der Elternarbeit und der Qualität auch unter dem Angebotsüberfluss nicht unbedingt automatisch besser gelöst als im Angebotsmangel. Daran muss hier wie dort gearbeitet werden.

Anlage 1

Auszug aus den Unterlagen zur Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Bildungsprogramms und der konzeptionellen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Ohrekreis am 17.05.2006

Autoren: Angelika Brandt, Dr. Detlev Klaus, Matthias Wendt; Landkreis Ohrekreis, Dezernat III/Jugendamt

3. Eine Aufgabe in Kindertageseinrichtungen nach der Landesgesetzgebung § 5 Abs. 3 KiFöG-LSA, Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII

„Für jede Kindertageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher **Schwerpunkte, Ziele der Arbeit in der Einrichtung** und deren Umsetzung unter Berücksichtigung **ihres Umfeldes** und unter **Beteiligung der Fachkräfte** und des **Kuratoriums** festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der **Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen** des Einzugsbereiches enthalten.“

3.1. Warum ist eine Konzeption zu erstellen:

Hinsichtlich der Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Träger der Einrichtungen im Rahmen der generellen Vorgaben frei. Folglich gibt es in Deutschland ein differenziertes Betreuungsangebot mit teilweise unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. nach weltanschaulichen oder religiösen Prinzipien), wobei immer die Lebenssituationen und die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien angemessen zu beachten sind.

Eine unerlässliche Voraussetzung für eine zielgerichtete pädagogische Arbeit ist das Vorhandensein einer detaillierten Einrichtungskonzeption, in der insbesondere die **Ziele und Methoden** sowie die **wesentlichen organisatorischen und personellen Merkmale** bzw. **Rahmenbedingungen** systematisch beschrieben werden.

Die Einrichtungskonzeption stellt ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung dar und bildet eine Grundlage für die Zielüberprüfung.

3.2. Zur definieren sind:

Strukturqualität: Damit sind die Rahmenbedingungen einer Tageseinrichtung gemeint (z. B. Öffnungszeiten, Raumangebot, Personalschlüssel, Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen, das pädagogische Konzept).

Verantwortlich für die Struktur ist in erster Linie der Träger.

Prozessqualität: Der Prozess bezieht sich auf die methodisch-fachliche Umsetzung des päd. Konzeptes und beschreibt, wie gearbeitet wird.

Sie ist von zentraler Bedeutung für das pädagogische Alltagshandeln, mit der die Mitarbeiterinnen ihr fachliches Profil belegen. Die regelmäßige Reflexion über die fachliche Arbeit, der offene, gruppenübergreifende Austausch über die pädagogischen Anforderungen und Probleme, die Bereitschaft zu fachlicher Weiterentwicklung sind weitere Kennzeichen der Prozessqualität.

Ergebnisqualität: Sagt aus, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

Dabei werden die Ergebnisse zu den Zielvorgaben in Bezug gesetzt. Die Diskrepanz zwischen den gewünschten und erreichten Ergebnissen ist eine wichtige Planungsgrundlage für die weitere Arbeit.

Anlage 2

Raster zur qualitativen Bewertung von Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen

Abstufung in der Punkteverteilung: 4 Punkte, Kennziffer voll berücksichtigt
3 Punkte, Kennziffer überwiegend berücksichtigt
2 Punkte, Kennziffer zu 50 % berücksichtigt
1 Punkt, Kennziffer ansatzweise berücksichtigt
0 Punkte, Kennziffer nicht berücksichtigt

Die Maximalpunktzahl bei 17 Kennwerten beträgt insgesamt 62 Punkte (1.-15. je 4 Punkte und 16.-17. je 1 Punkt).

I. Strukturqualität

1. Situations- und Bedarfsanalyse (IST-Zustand: Wo stehen wir?)
 - z. B. besondere Bedürfnisse der Kinder und Eltern
2. Leitbild (SOLL-Zustand: Wohin wollen wir?)
 - z. B. Zielstellungen benannt und ableitbar
3. Gesetzlicher bzw. konzeptioneller Rahmen
 - z. B. Landesgesetzgebung
4. Personal
 - z. B. Qualifikation/Fortbildungsniveau
5. Raumkonzeption
 - z. B. Mitwirkung der Kinder bei der Ausgestaltung der Räume

II. Prozessqualität

6. Betreuer-Träger-Interaktion
 - z. B. Regelmäßige Zusammenkünfte von Träger und Leitung
7. Betreuer-Betreuer-Interaktion
 - z. B. Aufgaben von Team und Leitung
8. Betreuer-Eltern-Interaktion
 - z. B. Zusammenarbeit mit dem Kuratorium
9. Betreuer-Kind-Interaktion

- z. B. Erziehungsziele/Werte/Regeln
10. Interaktion mit dem Gemeinwesen
 - z. B. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern vor Ort
 11. Berücksichtigung der Bildungsbereiche (gem. Teil 2, Bildungsprogramm LSA)
 - z. B. Körper, Bewegung und Gesundheit
 12. Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsbereiche
 - z. B. gezielte, wiederholende Beobachtung
 13. Übergang in die Schule
 - z. B. Kooperation mit Schulen

III. Ergebnisqualität

14. Evaluation der geleisteten Arbeit (IST-SOLL-Vergleich: Sind wir am Ziel angekommen?)
 - z. B. Teamberatungen
15. Dokumentation der Arbeit
 - z. B. persönliche Mitschriften
16. Regelmäßige Konzeptfortschreibung
 - Überprüfung auf Aktualität
17. Zertifizierung
 - Zertifizierte Einrichtung nach DIN

Anlage 3

Trägerbeispiel: Maßnahmenkatalog zur Kooperation mit der Grundschule		
Was?	Wann?	Inhalte
Schulanmeldung	▪ Feb. 2005	
Einschulungsuntersuchung	▪ Jun. 2005	
Koordinierungsgespräche	▪ Sept. 2005	▪ Organisatorische und inhaltliche Absprachen ▪ Zeitplan erstellen
Informationsabend	▪ Sept. 2005	▪ Infos über flexible Schuleingangsphase ▪ Vorstellen der Zusammenarbeit Kita-Schule
Absprachen zu den Beobachtungen in der Kita	▪ Okt. 2005	▪ Beobachtungsschwerpunkte festsetzen ▪ Organisatorische Festlegungen treffen ▪ Beobachtungsbögen erstellen ▪ Termine festlegen
Beobachtungen in der Kita zur Feststellung des Entwicklungsstandes jedes einzelnen Kindes	▪ 6 Termine im Okt. u. Nov. 2005	▪ Feststellen des Entwicklungsstandes
Planung zur gemeinsamen Gestaltung des Übergangs	▪ fortlaufend	▪ Während der Beobachtungszeit in der Kita
Auswertung des Schulaufnahmeverfahrens	▪ Nov./Dez. 2005	▪ Evaluation der schriftlich fixierten Beobachtungsergebnisse jedes Kindes
Information der Eltern durch die Schule	▪ Dez. 2005	Elternbriefe über: ▪ Altersgemäße Entwicklung/Verzögerungen ▪ Angebot von Beratungsgesprächen an die Eltern
Auswertung der Beobachtungsergebnisse mit den Eltern durch die Kita	▪ Jan. 2006	▪ Elterngespräche über die in den Beobachtungen festgestellten Stärken und Schwächen
Beginn der gemeinsamen Gestaltung des Übergangs	▪ Ab Feb. 2006	▪ Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf ▪ Projektarbeit in der Kita
Workshop zur Kooperation von Schule und Kita	▪ Feb. 2006	▪ Fortbildung des Kultusministeriums
2. schulärztliche Untersuchung	▪ Feb. 2006	
Schulanmeldung für das Schuljahr 2007/08	▪ Feb. 2006	
Elternrunde für Eltern der Schulanfänger 2006/07	▪ Feb. 2006	Infos über: ▪ Schwerpunkte der Frühförderung von Kindern ▪ Projektarbeit mit den Kita-Kindern ▪ Vorstellen der weiteren Begleitung bis zum Übergang in die Schule
Schnuppertag für die Schulanfänger	▪ Mai 2006	
Schriftliche Information der Eltern über die Schulaufnahme	▪ Jun. 2006	
Einladung von Eltern und Kindern zum Schulfest	▪ Jun. 2006	
1. Elternversammlung	▪ Jul. 2006	▪ Organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der 1. Klasse und der Einschulung
Ärztliche Untersuchung der Einschüler	▪ bis Jul. 2006	

Arbeitsgruppe 3: Flexible Angebotsformen in Städten

Private Kindereinrichtung KINDERVILLA

UTE KEMPE

Geschäftsführerin, Kindervilla Dresden-Nord

ANTJE HENNIG

Geschäftsführerin, Kindervilla Dresden-Mitte

KINDERVILLen sind private Kindertageseinrichtungen. Wir sind derzeit vertreten einmal mitten im Herzen von Dresden und im Dresdner Norden natur- und stadtnah. Wir bieten einen ganz besonderen Dienstleistungsservice. Das **Dienstleistungspaket** der KINDERVILLA bietet mit einem **professionellen und altersspezifischen Lern- und Spielprogramm** Kinderbetreuung rund um die Uhr. KINDERVILLA - **Bildung, Erziehung und Betreuung** mit einem **fachkompetenten Team**, so **anspruchsvoll, individuell, liebevoll und flexibel** für die Zukunft Ihrer Kinder! ist unser Slogan.



Abbildung 1

© Kindervilla Dresden

Individuelle Lösungen gibt es für **Familien** in der Ganztags-, Halbtags- und Kurzzeitbetreuung, auch am Wochenende und über Nacht. Auch für **Firmen** bietet das Haus vielfältige Vorteile, es können zum Beispiel Belegrechte erworben werden. Im Einzelnen bieten wir folgende Betreuungsbausteine an:

- Kurzbetreuung,
- Regelbetreuung – feste Einzeltage,
- Halbtagsplatz,
- Dreiviertel-Tagesplatz,
- Ganztagsplatz,
- Wochenendbetreuung,
- Nachtbetreuung.

Wir setzen Vereinbarkeit von Beruf und Familie um, denn erstmalig haben die Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder je nach Bedarf, an sieben Tagen der Woche verteilt, sicher behütet, betreut und gebildet zu wissen. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Vordergrund.

Wir richten uns nach den Arbeitszeiten der Eltern. Häufig können Mütter und Väter aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht in dem Umfang für ihre Kinder da sein, wie sie es wünschen. Das trifft besonders auf solche Berufsgruppen zu, deren Arbeitszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen liegt. Oft wird deshalb besonders Frauen der Zugang zur Berufstätigkeit erschwert. Ebenso erschwert ist der Einstieg oder die Möglichkeit, stundenweise zu arbeiten, da es dafür keine Betreuung gibt. Viele Mütter wollen den Anschluss an die Berufswelt nicht verlieren oder es ist ihnen ein Bedürfnis, nebenher für ein paar Stunden zu arbeiten. Dies kann auch für ein positives Familienklima förderlich sein.

Dazu kommt der Bedarf an spezialisierten Fachkräften für die unterschiedlichsten Unternehmen, welche oft einen Ortswechsel auch von qualitativ hochwertiger und flexibler Kinderbetreuung abhängig machen.

Unternehmen interessieren sich zunehmend für den Kauf eines Belegrechtes in Form eines Firmenplatzes. Dieser garantiert die Nutzung des Platzes zu den individuell vereinbarten Konditionen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Beteiligung des Unternehmens mit einem Zuschuss an der Kinderbetreuung ihrer Mitarbeiter. Dies bindet Mitarbeiter an das Unternehmen, trägt zu einem positiven Betriebsklima bei bzw. unterstützt die Anwerbung von Fachkräften aus aller Welt.

Die KINDERVILLA öffnet ihre Türen in den Kernzeiten von 6:00 Uhr bis 20:00/ 21.00 Uhr in der Woche und am Wochenende. Zwei eingerichtete Hotelzimmer zum Übernachten stehen zur Verfügung.

In unserer KINDERVILLA sollen sich die Kinder wohl fühlen und glücklich sein, sich angenommen und ernst genommen fühlen. Wir wollen die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten und ihnen ein Partner sein, sie zu selbstständigen und bewussten Persönlichkeiten mit erziehen.

Durch die Vermittlung von Normen und Werten möchten wir die Kinder unterstützen, sich jetzt und zukünftig in ihrer Umwelt zurechtzufinden. Dazu gehört auch, dass die Kinder lernen, selbst Entscheidungen zu treffen, JA und NEIN zu sagen, Wünsche und Bedürfnisse frei zu äußern sowie Konflikte friedlich zu lösen. Sie sollen Selbstvertrauen entwickeln und lernen, für sich und für andere Verantwortung zu übernehmen.

Kinder haben ein natürliches Interesse am Ausprobieren, Experimentieren und Beobachten, möchten mit ihrem Forscherdrang die Welt entdecken. Mit vielfältigen Angeboten im motorischen, musischen, künstlerischen, kreativen, geistigen und sensorischen Bereich wollen wir jedes Kind individuell fördern. In partnerschaftlicher und demokratischer Atmosphäre werden umfassende Fähigkeiten und Kenntnisse gefördert und so eine ganzheitliche familienergänzende Erziehung erreicht. Das KINDERVILLA System entwickelte **ein eigenes Lern- und Spielprogramm**. Wir ermöglichen und fördern ein selbstbestimmtes Spielen und entdeckendes Lernen. Schon früh lernen die Kinder, dass die Welt mehrsprachig ist. Unser Anliegen ist es, die Mehrsprachigkeit zu fördern. Dies geschieht auf spielerische Art und Weise. Unter Nutzung der örtlichen Gegebenheiten im näheren Umfeld, orientieren wir uns stark am Jahreslauf und finden gemeinsam in der Natur immer wieder Anregungen für jeden Lebensbereich.

Das SPIELEN steht als Haupttätigkeit des Kindes im Mittelpunkt. Es ist eine Voraussetzung, Lern- und Bildungsprozesse zu vertiefen. Kinder lernen in ihrem Spiel, sie sammeln vielfältige soziale Erfahrungen, erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, entwickeln kreative Ideen, es fördert die Fantasie, die sprachliche Entwicklung.

Unsere Angebote umfassen:

- Kreativwerkstatt,
- Kinderküche,
- Wellnessbereich
- Entspannungs- und Fitnessraum,
- Hauseigene Küche,
- Kinderhotelzimmer,
- Projektarbeit,
- Multikulturelles Sprachenkonzept,
- Naturverbundene Exkursionen,
- Musik und Tanz,
- Vorschularbeit,
- Patenschaften,
- Events,
- Kindergeburtstag,
- Eltern-Kind-Kurse.

Aufgrund der großen Nachfrage, vor allem auch in den alten Bundesländern wird derzeit die Idee der KINDERVILLA als Franchise-System umgesetzt.

Nähere Informationen über uns finden Sie unter www.kindervilla.de.

Kontakt:

BEB Dienstleistungs GmbH Dresden-Mitte

Basteistraße 20

01277 Dresden

Telefon: +49 351 259 66 72

Fax: +49 351 259 66 73

kontakt@kindervilla-dresden-mitte.de

Bildung & Erziehung & Betreuung Dresden-Nord

Dienstleistungsgesellschaft mbH

Moritzburger Weg 67c

01109 Dresden

Telefon: +49 351 25 48 00 00

Fax: +49 351 25 48 00 09

kontakt@kindervilla-dresden-nord.de

Flexible, unternehmensnahe Kinderbetreuungsstrukturen als Lösung für die Umsetzung des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes

ANGELIKA KIRSTEIN

*U.Fa.Flex-Agentur (Unternehmen – Familien – Flexibilität),
Gründerin und Geschäftsführerin der Kinderhaus Rasselbande gGmbH
sowie der do it-projekt-management GmbH & Co. KG in Castop-Rauxel*

11 Jahre Kinderhaus Rasselbande

Zum Tagesbetreuungsausbaugesetz haben wir uns vorgenommen, in Kooperation mit Jugendämtern und mit den Umsetzern Tagebetreuung für unter dreijährige Kinder auszubauen.

1995 habe ich in Castrop-Rauxel völlig unbedarft in einer Spielgruppe als Elterninitiative Kinderbetreuung ins Leben gerufen, weil mein damals dreieinhalbjähriger ältester Sohn keinen Betreuungsplatz erhalten hatte. Auf der Grundlage von Spielgruppen haben wir als Eltern mit Unterstützung des Jugendamtes begonnen, Zwei- und Dreitages-Plätze zu schaffen, und haben mittlerweile über 11 Jahre Geschichte geschrieben. 1997 haben wir bereits zweijährige Kinder aufgenommen, weil mein zweites Kind mittlerweile in dem Alter war und ich in der Einrichtung mit dem Management befasst war. Wir hatten mit dem Jugendamt beschlossen, auch Geschwisterkinder zu integrieren.

1998 entschieden wir uns, den gemeinnützigen Verein in eine gGmbH umzuwandeln. Die Gemeinnützigkeit sollte erhalten bleiben. Fördergelder und Investitionen von öffentlichen Mitteln sowie die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und Bündelung von materiellen Ressourcen setzen Gemeinnützigkeit voraus. Wir haben uns 1998 nach Beratung mit dem Landesjugendamt, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Stadtverwaltung trotz allem gegen das Führen einer Einrichtung unter dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder entschieden, weil wir unsere flexible Abrechnung von Betreuungsbausteinen auf Kosten der einkommensabhängigen Abrechnung mit dem Jugendamt hätten aufgeben müssen. Wir wollten Eltern die vorhandene Flexibilität nicht nur in der Nutzung, sondern auch der Finanzierung erhalten. Wir haben festgestellt, dass die Eltern dies unter flexibler Betreuung verstehen.

1999 haben wir unsere Einrichtung auf den Schulkindbereich ausgeweitet. Wir ermitteln jeweils im Mai, welche Familien unserer Einrichtung im Urlaub sind, um diese Plätze dann im Ferienprogramm aufzustocken, auch mit zusätzlichem Personal, um Geschwister und Freunden unserer Kinder über ein festes Ferienprogramm Betreuung nach Einrichtungszeiten, nicht nur nach Spaßprogrammen, anzubieten.

2001 haben wir das Qualitätsmanagementsystem KES-R als Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit eingeführt. Unserer Meinung nach ist es möglich, damit in einer flexiblen Einrichtung zu arbeiten. Wir ergänzen sie durch unsere eigenen Systeme, denn flexible Kinderbetreuung braucht andere pädagogische Ansätze als die herkömmliche Gruppenversorgung. Das ist auch nach unserer Erfahrung die neue Herausforderung für alle Beteiligten, Flexibilisierung nicht so zu verstehen, dass man das tun muss, was El-

tern und Unternehmen von uns wollen, damit der Markt läuft und Eltern in Erwerbstätigkeit treten können. Wir müssen stattdessen die Kriterien neu bemessen. Der seit 11 Jahren in unserem Hause laufende Prozess ist immer in enger Abstimmung mit den Behörden – mit Landesjugendamt, mit Jugendamt – passiert, um Aspekte des Kindeswohls, aber auch des Bildungsanspruches, der Verlässlichkeit und letztlich der Umsetzungsmöglichkeiten zu realisieren.

2002 haben wir begonnen, Betriebe einzubeziehen, aber auf eine andere Art und Weise, als das herkömmliche Betriebskindergärten oder auch betriebsnahe Einrichtungen tun. Unser Ansatz und unser Prinzip geht in die Richtung, dass wir keine Plätze verkaufen und damit eine Abhängigkeit zwischen Einrichtung und Unternehmen schaffen, sondern der Vertragspartner ist und bleibt die Familie. Wir beraten die Unternehmen in der Form, dass sie einer Beitragsübernahme zustimmen oder einer Grundsubvention, aber Jugendamt/Jugendhilfeplanung führt mit uns gemeinsam Ausbau und Planung des Programms durch. Das heißt, wir grenzen uns nicht von den öffentlichen Strukturen ab, sondern arbeiten ergänzend dazu.

2003 zogen wir in andere Räumlichkeiten um. Das war sehr wichtig für uns. Wir waren in einem Schulpavillon untergebracht, der nicht mehr sanierungsfähig war, und sind dann in ein denkmalgeschütztes Schulgebäude (Marienschule) und damit in ein Netzwerksystem umgezogen, in dem es ein Bürgercafé gibt, Seniorenarbeit geleistet wird und in der offene „Falken“-Arbeit stattfindet. Das bedeutet Kontakt zwischen unseren Kindern von berufstätigen Eltern und Kindern aus anderen sozialen Schichten und gemeinsame Aktivitäten.

Seit 2004 sind wir in Projekte zur unternehmensnahen Kinderbetreuung eingebunden, zunächst über „Regionen stärken Frauen“, ein EU-Projekt, das in Nordrhein-Westfalen ausgelobt wurde und in dem es darum ging, unternehmensnahe Kinderbetreuung in Kooperation mit der Verwaltung auf den Weg zu bringen. Das erscheint wie die Quadratur des Kreises, denn tatsächlich ist diese Diskussion darüber, was Unternehmen benötigen und was Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung, sehr oft auseinanderdividiert und es ist schwierig, die Wahrnehmung und auch die Sensibilisierung zu schaffen, dass auch Verständnis für die jeweils andere Position entsteht.

2005 haben wir eine Ankereinrichtung im Projekt „U.Fa.Flex Unternehmen – Familie – Flexibilität“ in Recklinghausen eröffnet, die sich am Erfahrungstransfer „Rasselbande“ orientiert, Unternehmen eingebunden hat und das flexible Betreuungssystem für berufstätige Eltern, aber auch Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen in Recklinghausen organisiert.

Darauf kam 2006 ein Folgeauftrag zum Erfahrungstransfer in das Modellprojekt „U.Fa.Flex. NRW“ aus dem Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen. Auch das war ein wichtiges Signal aus unserer Sicht, dass wir Arbeitsmarktpolitik und Kinderbetreuung in einem Zusammenhang sehen und dass die Verantwortung, diese gesellschaftliche Herausforderung zu meistern, von beiden Ressorts betrachtet wird und in Nordrhein-Westfalen erkannt wurde, dass es nur gemeinsam nach vorn geht. Dieses Modellprojekt hatte den Vorteil, dass die Abstimmung zwischen den beiden Häusern ein Ringen um die Möglichkeiten war, betriebsnahe Kinderbetreuung umzusetzen, indem man Unternehmensbedürfnisse und vorhandene Struktur der kommunalen Kinderbetreuung bün-

delt. Wir begleiten zurzeit sechs Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Es wurde ein hochspannender Prozess angestoßen und die ersten Umsetzungsschritte sind bereits abzusehen. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen sind in diesen Prozess eingebunden, um Kriterien für flexible, unternehmensnahe Kinderbetreuung festzulegen.

Wenn man sich die Module (**Abbildung 1**) anschaut, sind als wichtige Elemente Platz-sharing und Zeitbausteine zu nennen, die jeweils gebraucht werden, aber auch klar definiert werden müssen. Wir müssen Feinkriterien dafür schaffen, was Kinder unter zwei Jahren benötigen, weil das eine andere Altersklassifizierung ist. Das zweijährige Kind ist durchaus gut zu integrieren in die Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen, das sehen wir in den Regelkindergärten. Wenn wir jedoch bei Kindern ab vier Jahren Bildungsanspruch umsetzen und vorschulische Bildung ermöglichen wollen, dann können wir nicht mehr nur mit zwei Kernzeiten arbeiten, wie wir es vielleicht mit einem zweijährigen Kind leisten. Unser Prozess geht also dahin, noch intensiver zu differenzieren.

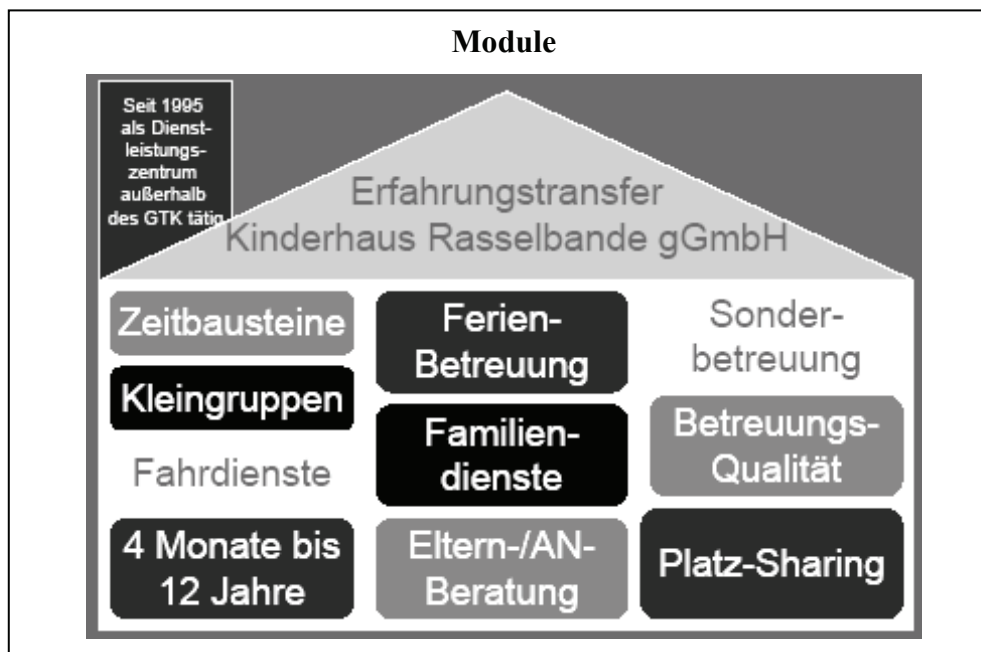


Abbildung 1

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Betreuungsqualität ist für uns selbstverständlich, denn die gehört dazu, wenn man die Leistungsansprüche umsetzt und man sich auch mit neuen Angeboten von dem Üblichen abgrenzt. Gemeinhin wird die Tagespflege als das Mittel der Wahl begriffen und etliche Laien bieten sich an mit der Referenz, schon einmal Kinder betreut zu haben und dies auch flexibel tun zu können. Dort muss Professionalität geschaffen werden, denn sonst lassen wir die Eltern allein ihre Last tragen. Wir wollen doch aber zur Entlastung und letztlich auch zum Genuss und zur Freude von Familie und Kind beitragen.

Die Betreuungsbausteine (**Abbildung 2**) sind durch verschiedene Angebote gekennzeichnet. Die Kernzeiten werden nach Alter definiert. Die unter Zweijährigen möchten wir vertraglich mindestens mit zwei Kernzeiten versorgen. Die Kinder ab vier Jahren sollten wenigstens drei bis vier Kernzeiten in der Woche nutzen. In der Regel zeigt es sich, dass die Eltern doch auf einen Fünftegeplatz Wert legen.

Betreuungsbausteine					
Familien- dienst	Früh- aufsteher 7 ⁰⁰ - 7 ³⁰	Früh- schicht 7 ³⁰ - 8 ³⁰	Kurse	Schul- kinder 7 ³⁰ - 10 ⁰⁰	Fahr- dienst
Samstags- betreuung	Kern- zeit I 8 ³⁰ - 12 ³⁰	Über- mittag 12 ³⁰ - 14 ⁰⁰	Mittag- essen	Schul- kinder 10 ⁰⁰ - 14 ⁰⁰	Schul- kinder 13 ³⁰ - 15 ⁰⁰
Bis 15 ⁰⁰	Bis 16 ⁰⁰	Bis 17 ⁰⁰	Kern- zeit II 14 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰		Spät- schicht 18 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰

Abbildung 2

projekt-management GmbH & Co. KG

Die hell unterlegten Bausteine ergänzen die Kernzeiten, die am meisten nachgefragt werden. Die Spätschicht 18-20 Uhr wird in keiner unserer vier Einrichtungen genutzt, denn wir ergänzen unsere Angebote durch den Familiendienst. Statt Tagespflege bieten wir integrierte familiäre Betreuung mit Fachpersonal an, die die Eltern lieber in Anspruch nehmen und ihr Kind zu Hause betreuen lassen, wenn sie die Kosten tragen können oder der Arbeitgeber mit uns vereinbart hat, dass er sie übernimmt, oder die Verwaltung entscheidet, dass dies ein besonderer Fall ist und die Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden soll.

Die Samstagsbetreuung ist ein Angebot auf Zuruf, wir probieren das immer wieder vor den Weihnachtsferien aus. Es ist in den Einrichtungen, die wir betreiben, noch kein regelmäßig nachgefragtes Leistungsmerkmal. In einer unserer Modellkommunen arbeiten wir derzeit zum Beispiel daran, die Betreuung in der Regel als Fünftagesbetreuung anzubieten, jedoch mit dem Samstag als regulären Wahltag.

Trotz des Ausbaus der offenen Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen stellen wir fest, dass die Eltern dort die Flexibilität vermissen und für das Schulkind eher Ein- oder Zweitagesplätze brauchen, wenn sich zum Beispiel Arbeitszeiten überschneiden. Dort schließen wir eine Lücke, wenn Betreuung länger als bis 16 oder 17 Uhr nötig ist.

Das Projekt „Unternehmen – Familien – Flexibilität U.Fa.Flex.“ geht auch vom Bedarf der Unternehmen aus (**Abbildung 3**). Wir gehen von dem Gedanken aus, dass die öffentliche Hand Partner bei der Finanzierung von Kinderbetreuung braucht. Wenn man die Betriebe einbindet, stehen ihnen die Mitarbeiter zuverlässiger zur Verfügung. Wenn wir also als Jugendhilfeplaner diese Bedarfe von Unternehmen, die wir integrieren wollen, mit berücksichtigen, zumindest die der Beschäftigten der Kommune, für die wir planen, oder auch für die Kommunen der Pendler, stärken wir den Wirtschaftsstandortfaktor. Das sind jedoch Kriterien, die politisch auf den Weg gebracht werden müssen, um letztendlich Partner für Finanzierung finden zu können.

Bedarf von Unternehmen und Berufstätigen				
ergänzend zu Öffnung KiGa	bei Krankheit des Kindes	Samstags oder Abends	in der Ferienzeit	Überbrückung von Spitzenzeiten
für Kinder von 4 Mon. bis 12 Jahre	bei Betriebsfeiern o.ä.	für Kunden und Kundinnen	Notfallbetreuung	...

Abbildung 3

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Bei Krankheit des Kindes von Berufstätigen möchten die Eltern, dass das Kind nach den ersten beiden Fiebertagen noch zu Hause bleiben soll, sie selbst könnten aber wieder ihrer Arbeit nachgehen. So ist es für uns nichts Besonderes, in diesen Fällen eine Familienversorgung zu ermöglichen. Wenn ein Unternehmen Spitzenzeiten überbrücken muss, können die Eltern ebenfalls eine umfangreichere Betreuung ihres Kindes nutzen. Die Notfallbetreuung bezeichnen wir in unserem Haus Rasselbande als Sonderbetreuung. Die Eltern wählen zu ihren Grundverträgen, die verpflichtend sind, Sonderbetreuung, beispielsweise einmalig eine verlängerte Betreuung bis 16 Uhr, und müssten diese zusätzlich zum Vertrag bezahlen. Ergänzende Zeiten zur Kindergartenzeit, Samstag oder abends, ist der Anspruch der Unternehmen, der in einem flexiblen System problemlos zu lösen ist.

Formen der Betreuung

In Kooperation mit der Verwaltung bauten wir folgende Formen der Betreuung auf:

Der **Familiendienst** als Tagesmutterdienst ist in die Einrichtung integriert (**Abbildung 4**). Wenn wir die Tagesmutterbetreuung in den Mittelpunkt rücken, können wir sie an Institutionen binden, die die Qualität haben, Beobachtung von Kindern zu leisten, die die Tagesmütter in ihrer Alltagsarbeit begleiten können und diese letztendlich fachlich unterstützen, wenn es zu Problemen kommt. Der Vorteil ist darin zu sehen, dass diese Menschen Randzeiten in der Einrichtung überbrücken können und wir durch die häusliche Versorgung auch Einblick in die Familien haben und sehr schnell Schnittstellen bilden können.

Die Kalkulationsbausteine sind so zu verstehen, dass ein Bruttostundensatz kalkuliert ist. Die Stunde kostet ungefördert 10,75 Euro. Damit bezahlen Sie noch keine Kraft. Der Familiendienst rechnet sich also nur als einer von vielen Bausteinen, weil andere Bausteine etwas mehr Gewinn bringen. Dieser Satz kann durch die unterschiedlichen Finanzierungssäulen (Zuzahlung durch das örtliche Jugendamt, das zum Beispiel einen Teil der Mittel für die Tagesmütterversorgung in ein Netzwerk von Kindertagesbetreuungseinrichtungen gibt, um die Kosten für die Eltern zu senken) gemindert werden. Zum anderen kann der Unternehmer eine Grundsубvention leisten oder den Beitrag seiner Beschäftigten übernehmen.

Familiendienst				
Kinder	Alter	Personal	Kalkulationsbausteine	
1 - 5 = 10	0 - 12	1 ggf. 1 Erg.	Örtliches Jugendamt	10,75 € pro Stunde
Räume: • bei den Familien zu Hause • bei der Betreuungsperson zu Hause • in angemieteten Räumen (ca. 60 qm)			Unter- nehmen	An- u. Abfahrt je 4,75 €
			Eltern beiträge	Ab 3 Kinder Kosten- reduktion

Abbildung 4

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Die **Kleingruppe als Krabbelstube (Abbildung 5)** ist die Alternative zur Kinderkrippe. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Krippenplätze mehr. Vom Landesjugendamt Westfalen bekamen wir von Beginn unserer Arbeit an die Genehmigung für diese Betreuung in Form der Krippe. Der Unterschied liegt in der Finanzierung. Wir als freie Einrichtung, die nicht unter dem Gesetz für Kindertageseinrichtungen arbeitet, haben sehr schnell Formen finden müssen, die einmal der Genehmigung gerecht werden, aber mit der Finanzierung nichts zu tun haben. Mit dieser Kleingruppe als Krabbelstube erfüllen wir einen wesentlichen Bedarf der Eltern. Diese Form der Betreuung lieben die Eltern mit Kleinkindern. Wir haben eine Altersstruktur von 0 bis 4 Jahren, um Übergänge in Kindergärten, wenn sie am Wohnort untergebracht werden sollen, zu schaffen. Dort ist zum Beispiel eine Gruppe mit acht Kindern und zwei Kräften so besetzt, dass damit 15 Familien im Platzsharing versorgt werden können. Beim Personal in dieser Struktur ist es vorgegeben und auch unser Wille, mit Fachkräften zu arbeiten. Zwei Erzieherinnen betreuen also diese Gruppe, um auch planerisch und organisatorisch diese Vielfalt abdecken zu können.

Die **Spielgruppen (Abbildung 6)** werden bei uns zurzeit in zwei Varianten angeboten. Es war für uns ein kritischer Punkt festzulegen, dass alle Kinder von 0 bis 4 Jahren in einem bestimmten Schlüssel betreut werden. Ich halte Individualität für wichtig. Nach unseren Erfahrungen stellt es immer eine Herausforderung dar, wenn Kinder unter einem Jahr dabei sind. In dem Fall ist die Zahl bei uns auf maximal zwei Kinder begrenzt und der Rest muss sich verteilen auf die Gruppen bis drei oder vier Jahre, so dass wir im Bereich der unter Zweijährigen maximal mit acht Kindern und zwei Kräften arbeiten. Wenn Säuglinge dabei sind und wir eine Zwölfergruppe haben, muss Personal aufgestockt werden, sind keine dabei, können wir mit zehn Kindern und zwei Kräften tätig sein. Die ersten drei Schlüssel beziehen sich auf die etwa gleiche Raumsituation, zum Beispiel eine leer gewordene Gruppe in einem Kindergarten, die zusätzlich für eine solche Spielgruppenform genutzt werden kann.

Kleingruppe als Krabbelstube				
Kinder	Alter	Personal	Kostenmodule	
8 = 15	0,5 - 3	2	Örtl. JA / Land NRW	Pro Stunde < 2J = 6,50 € 2-4J.=5,00 €
Räume: - freie Räume in Kigas - Wohnung nach Abstimmung mit LJA (3 Zi, ca. 80 qm + Garten)			Unternehmen	Förderfonds als Sozialstaffel
			Elternbeiträge	EU-Mittel Land NRW

Abbildung 5

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Spielgruppen			
Kinder	Alter	Personal je nach Öffnungszeit	Räume:
10 = 18	1 – 3	2	- freie Räume in Kigas - Wohnung 3-4 Zimmer, ca. 100 qm, Garten Genehmigung mit Landesjugendamt Westfalen-Lippe individuell erarbeitet
12 = 20	0 - 4	3	
12 = 20	2 – 4	2	
18 = 30	2 – 6	3	

Abbildung 6

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Vorteil für uns als Träger ist, dass wir das Personal nach Tagen planen können. Das heißt, es gibt Tage, an denen wir keine Säuglinge haben, an denen kann eine Kraft weniger arbeitet und es können trotzdem 12 Kinder da sein. Es gibt aber Tage, an denen zwei Säuglinge da sind und drei Kräfte erforderlich sind. Genauso verhält es sich im Nachmittagsbereich. Wenn dann nur noch vier oder fünf Kinder anwesend sind, kann die Beschäftigtenzahl reduziert werden, so dass nur noch eine Kraft (ähnlich der Tagespflege) eingesetzt werden muss.

Die Verknüpfung der Kleingruppe mit dem **Kinderhaus (Abbildung 7)** erhöht die Flexibilität für die Familie. Neu seit einem Jahr und jetzt unbefristet zugesagt vom Landesjugendamt ist die Entwicklung einer so genannten Dynamisierungsklausel, ein sehr wichtiger Punkt für uns als Träger, auch auf Flexibilität einzugehen. Diese besagt, dass

wir die 45 Kinder in den uns zur Verfügung stehenden Räumen bis auf zehn Kinder aufstocken können – mit entsprechendem Personal, wenn es der Kontinuität der Versorgung dient. Das bedeutet also keine Neuaufnahme von Kindern, die einen zusätzlichen Platz belegen, sondern wenn das Kind mit drei Tagen anfängt und die Mutter ab einem bestimmten Zeitpunkt fünf Tage arbeitet, darf dieses Kind an fünf Tagen kommen, obwohl die 45 Kinder an den anderen beiden Tagen bereits erreicht sind. Das ist ein wichtiger Fortschritt für uns, tatsächlich die beruflichen Belange von Familien mit aufzunehmen.

Kinderhaus			
Kinder	Alter	Personal je nach Öffnungszeit	Räume: • Freier Kindergarten mit Außengelände • Freie Räumlichkeiten von konfessionellen Trägern mit Außengelände Entwicklung einer Dynamisierungsklausel in Kooperation mit Jugendamt und Landesjugendamt individuell erarbeitet
45 = 68	2 – 6	7 = 9	

Abbildung 7

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Schulkinder (Abbildung 8) integrieren wir in die flexiblen Bausteine. Dafür ist eine Erzieherin zuständig.

Schulkinder			
Kinder	Alter	Personal je nach Öffnungszeit	Räume: • freie Räume in Kigas • Wohnung 3-4 Zimmer, ca. 100 qm, Garten • Aufbau eines Kurssystems in Verbindung mit verlässlichen Betreuungszeiten • Bildungsangebote für Vorschulkinder
8 = 12	6 – 10	1	
10 = 18	6 – 10	2	
12 = 20	6 – 10	2	
18 = 30	6 – 10	3	

Abbildung 8

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

An den verschiedenen Standorten bieten wir verschiedene Formen (**Abbildung 9**):

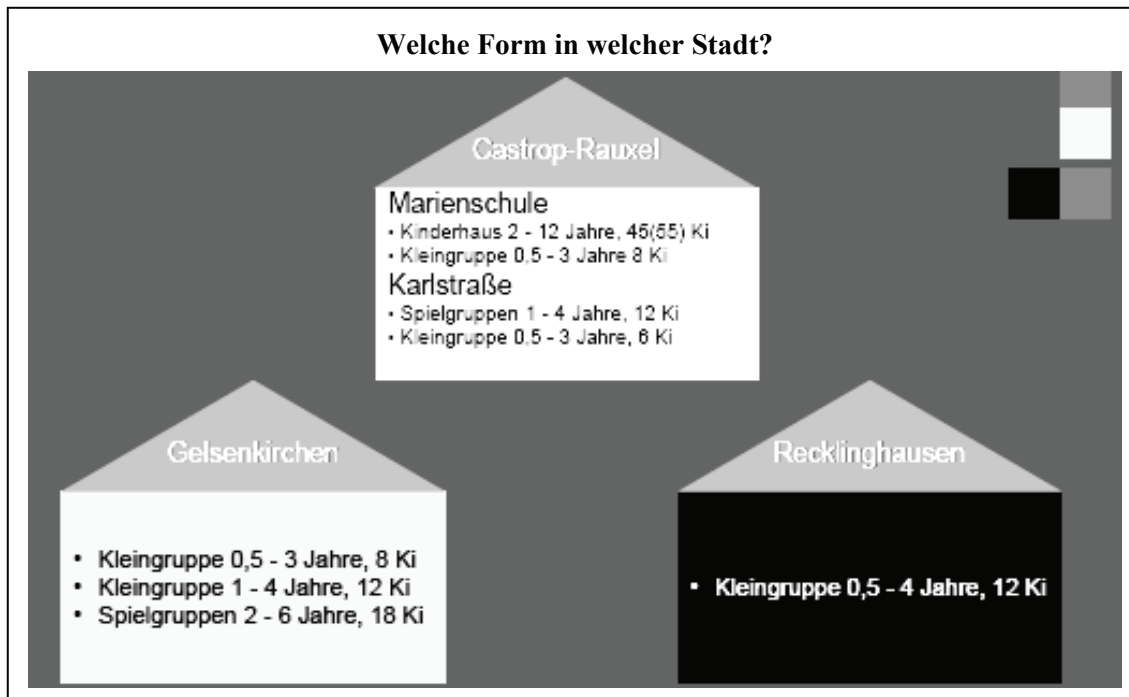


Abbildung 9

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Finanzierungsstruktur

Der zentrale Unterschied zwischen unserem System und dem, was Betriebskindergärten oder betriebsnahe Einrichtungen leisten, ist die Perspektive einer neuen Finanzierungsstruktur (**Abbildung 10**). Das ist vor allem im Vergleich zu der rechten Säule, der Einrichtungsfinanzierung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), ersichtlich. Eine hohe Subvention aus öffentlichen Mitteln, die jetzt auch in Nordrhein-Westfalen mit einer Novelle andere prozentuale Verteilungen mit sich bringt, die die Kommune vor Herausforderungen stellt, Elternbeiträge in der Höhe von 19 Prozent zu erwirtschaften, und die Antwort vieler Kommunen darauf ist, die Elternbeiträge einfach zu erhöhen, weil keine anderen Ideen zugrunde liegen.

Dieses ist in unserem System nicht erforderlich, wenn wir mit mehr Säulen arbeiten, das heißt, mehrere Impulse in das System einbinden. Allerdings muss jedem bewusst sein, dass das bei jedem Standort individuell differiert. Wir können nicht ein Projekt eins zu eins übertragen. Die Infrastruktur der Stadt muss berücksichtigt werden, an welcher Stelle die Kommune finanziell ausbauen muss und welche Betriebe sich mit welchen Investitionen beteiligen können. Konkret wird das an unserem Standort Recklinghausen verdeutlicht (**Abbildung 11**). Recklinghausen ist von dem Wunschmodell (**Abbildung 10**) noch weit entfernt, denn die Elternbeitragsbeteiligung liegt noch bei fast 39 Prozent. Kleine Erfolge können wir bei der Unternehmensbeteiligung – einmal über die Übernahme von Elternbeiträgen, in einem anderen Fall über eine Grundsubvention – und bei der Strukturförderung der Stadt Recklinghausen nach bestimmten Kriterien, die im Übrigen jeder Träger erhält, wenn er diese Kriterien erfüllt, verzeichnen. Diese Kriterien sind: Gemeinnützigkeit, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, Mindestbetreuungszeiten und Mindestöffnungszeiten für die Kinder. Bei uns wird die Abrechnung kompliziert, weil wir das Platzsharing und eine andere Öffnungszeit als 5,5 Stunden haben.

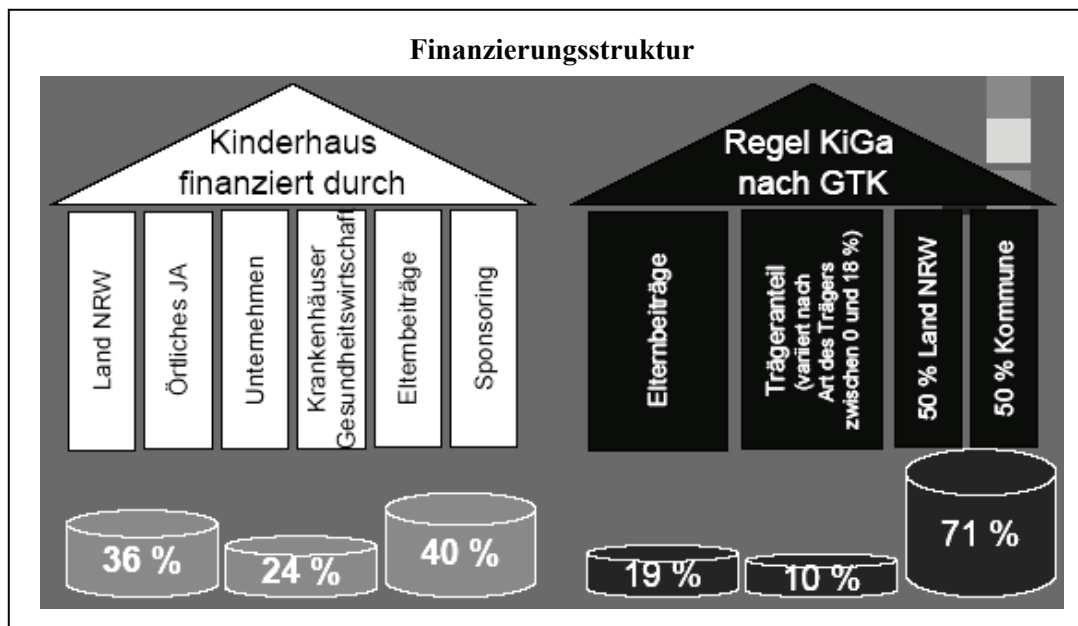


Abbildung 10

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

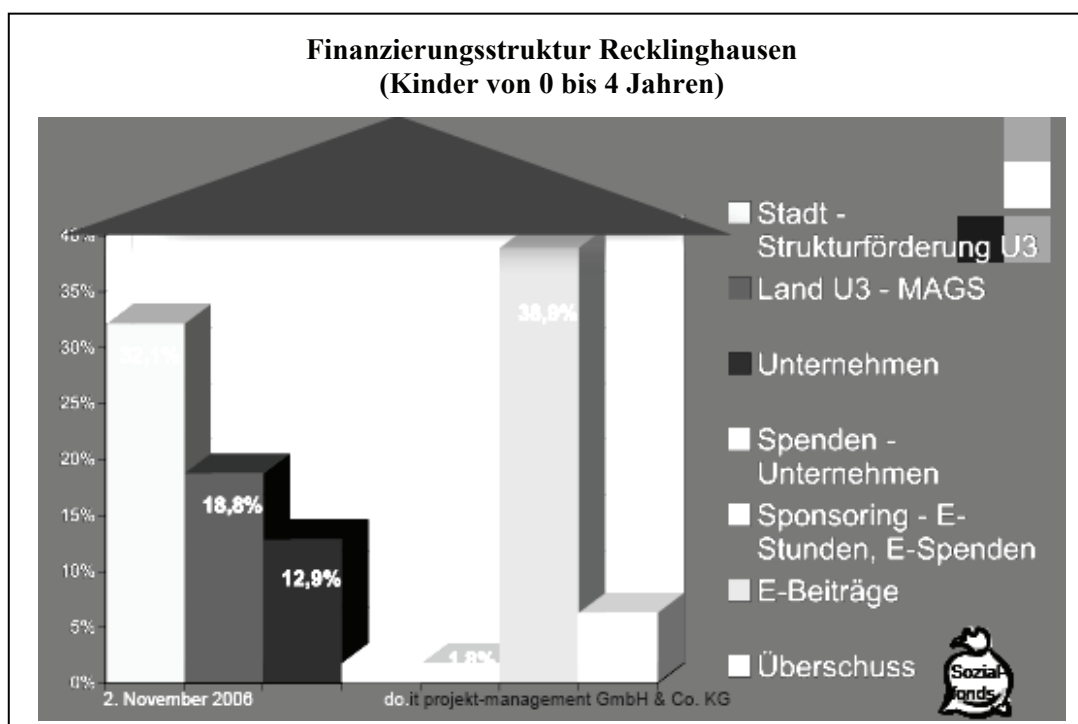


Abbildung 11

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Die Elternbeiträge richten sich nach der Nutzung der Kindertageseinrichtung (**Abbildung 12**) und sind nach Kernzeiten und zusätzlichen Angeboten in unterschiedlichen Altersstrukturen gegliedert. Wir haben fast 200 Preisbausteine, die wir mit einer eigenen Software abwickeln und über die die Eltern verbindlich Verträge abschließen. Es geht darum, diese Mittel zu erwirtschaften, weil die anderen Finanzierungssäulen nicht anders gefüllt sind.

Elternbeiträge pro Monat - Kinderhaus 2 bis 12 Jahre		
2 T 2-3 J Kernzeit € 95	3 T 2-3 J 7 ³⁰ -17 ⁰⁰ € 297	5 T 2-3 J 8 ³⁰ -15 ⁰⁰ € 308
4 T 3-6 J 7 ³⁰ -14 ⁰⁰ € 189	5 T 3-6 J Kernzeit € 198	5 T 3-6 J 8 ³⁰ -15 ⁰⁰ € 228
2 T SIT 13 ³⁰ -18 ⁰⁰ € 85	3 T SIT 7 ³⁰ -14 ⁰⁰ € 83	5 T SIT 13 ³⁰ -16 ⁰⁰ € 120

Abbildung 12

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Wir geben jedoch der Jugendhilfe als Signal mit, dass Unternehmen und Jugendhilfe gemeinsam festlegen können, wie hoch Elternbeiträge sind. Wir haben damit eine Chance, auch in sozial schwächeren Gebieten mit der Kraft von Betrieben auch Elternbeiträge zu senken. Wir berechnen die Elternbeiträge nicht nach dem Einkommen der Eltern, sondern nach den Steuervorteilen für den Betrieb. Das ist eine andere Betrachtung in der Festlegung von Finanzierung.

Die Finanzierung in Recklinghausen sieht etwas anders aus (**Abbildung 13**). Bis Ende 2007 haben wir in Nordrhein-Westfalen ein Programm des Arbeitsministeriums zur Förderung von Müttern in der Elternzeit, die früher in den Beruf zurückkehren. Man sieht dort deutlich Maßnahmen an der richtigen Stelle, denn das senkt eindeutig bei den Eltern die Beiträge und erleichtert enorm den Wiedereinstieg in den Beruf. Der Vorteil für die Verhandlungsgespräche mit Betrieben ist es, dass genau die fehlende Differenz von den Betrieben nach Auslaufen der Förderung übernommen werden kann und man damit einen konkreten Ansatzpunkt hat, der von der Politik vorgegeben ist, den Unternehmen gegebenenfalls übernehmen können.

Vor dem Hintergrund, dass wir es mit einem gemeinnützigen Träger zu tun haben, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Unternehmensbeteiligung. Ein gemeinnütziger Träger hat zwar eine der schwersten Betriebsformen zu bewältigen, kann aber die größtmöglichen Synergien schaffen. Mögliche Unternehmensbeteiligungen sind:

- Grundsубventionierung zur Senkung der Beiträge für alle Kunden oder nur für Mitarbeiter,
- Bezuschussung der Differenz zu den allgemein gültigen Elternbeiträgen,
- Entwicklung eines Kriterienkataloges zur Sozialstaffel,
- Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 3, Abs. 33 Einkommenssteuergesetz.

Elternbeiträge pro Monat: U3 am Beispiel Recklinghausen, Kindergarten 4 Monate bis 4 Jahre			
	5 T 0-2 J Kernzeit € 275 € 148*	2 T 0-2 J 8 ³⁰ -18 ⁰⁰ € 260 € 140*	3 T 0-2 J 8 ³⁰ -14 ⁰⁰ € 252 € 135*
	5 T 2-4 J 14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ € 260 € 120*	5 T 2-4 J 7 ³⁰ -15 ⁰⁰ € 480 € 221*	2 T 2-4 J Kernzeit € 124 € 58*
* Beiträge inkl. U3-Förderung durch das Ministerium für Arbeit - sofern die Bedingungen erfüllt sind		3 T 4-6 J 14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ € 107	

Abbildung 13

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Auch die Betriebe haben Vorteile von der Beteiligung an der Kindertagesbetreuung (**Beispiel Abbildung 14**):

- Durch Spende an gemeinnützigen Betrieb ist die Senkung der betrieblichen Steuer möglich.
- Bei Gehaltszuschüssen zur Kinderbetreuung reduzieren sich die Kosten zur Sozialversicherung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.
- Ein großer Effekt stellt sich bei Teilzeitverträgen ein.
- Dem Arbeitgeber entstehen nur Kosten, wenn der Arbeitnehmer das Kinderbetreuungsangebot nutzt.
- Effektivitätssteigerung, da Arbeitnehmer verlässliche Partner zur Organisation der Familie hat.
- Reduzierung der Ausfallzeiten von Mitarbeiter/innen auf Grund fehlender Kinderbetreuung.

Größere Firmen, die wir im Rahmen der Konzeptentwicklung beraten haben, gehen von einer Senkung der Betriebsausgaben von 30 bis 45 Prozent aus. Wenn also ein Betrieb – je nach Gewinn – 50.000 Euro im Jahr dazugäbe, würde ihn das nur 60 Prozent dieses Betrages kosten. Das ist eine nicht zu unterschätzende Größe für die Konzerne.

Das sind Rechenbeispiele, die nicht vom Einkommen der Eltern ausgehen. Dort würden wir andere Berechnungen durchführen. Wir führen gerade kleinen oder mittelständischen Unternehmen die Vorteile vor Augen, vor allem in den Geringverdienerbereichen. Wir machen uns Gedanken über Verkäuferinnen oder Arzthelferinnen, die stundenweise arbeiten. Wir reden hier nicht von Akademikerinnen, die die Finanzierung leisten können. Letztlich bietet unser Ansatz auch für die Beschäftigten einen Vorteil.

Beispiel: Vergleich bei der Einstellung einer Aushilfskraft

- 20-Stundenvertrag
- Kosten der Kinderbetreuung für 20 Stunden in der Kleingruppe = 275,00 €

St.-Klasse: V KK-Satz: 14,70 %	Abrechnung mit einem Kinderbetreuungszuschuss	Normale Bruttoabrechnung
Bruttogehalt	800,00 €	1.080,00 €
Kinderbetreuungszuschuss	275,00 €	0,00 €
Lohnsteuer/Kirchensteuer/SolZ	123,76 €	247,68 €
AN-Anteil Sozialversicherung	170,80 €	228,96 €
Nettogehalt	780,44 €	603,36 €
Arbeitgeberbelastung	1.245,80 €	1.308,96 €
Arbeitgebersparnis	63,16 €	

Abbildung 14

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Erfahrungstransfer

Unser Projekt „Unternehmen – Familie – Flexibilität“ leistet einen Erfahrungstransfer in sechs Modellkommunen: Duisburg, Gelsenkirchen, Bochum, Mettmann, Hückeswagen und Dülmen (**Abbildung 15**). Der wichtigste Prozess ist die Vernetzung. Es sollen alle für dieses Thema sensibilisiert werden, um Kinderbetreuung aus einem Guss zu leisten und gemeinsam neue, gesellschaftliche Herausforderungen zu bestehen, Betriebe und die Wirtschaftsförderung einzubinden und die Erkenntnis zu gewinnen, welche Vorteile es hat, nicht nur für sich allein zu entscheiden und gemeinsam neue Angebote zu entwickeln. Ich denke, dann ist man auf einem guten Weg.

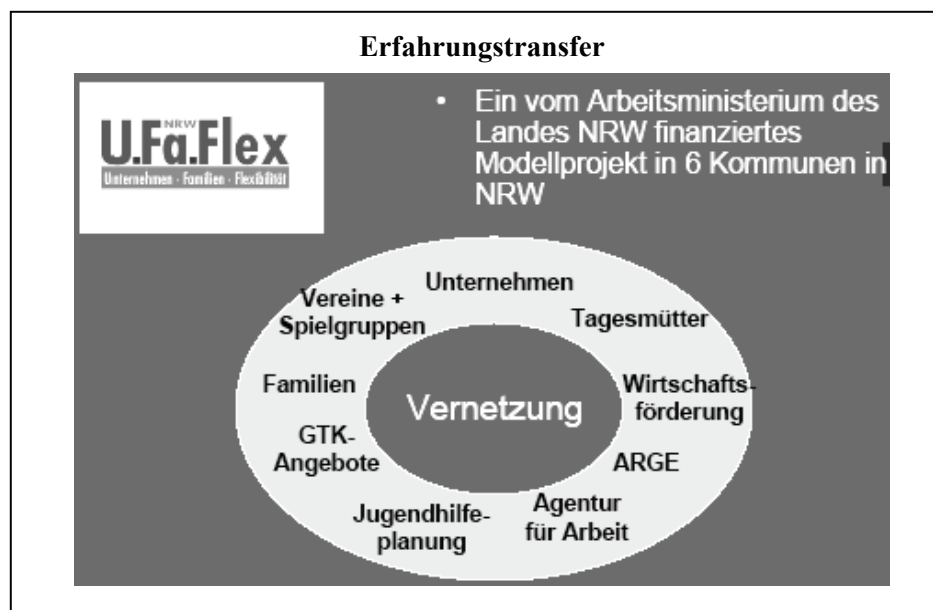


Abbildung 15

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Arbeitsgruppe 4: Flexible Angebotsformen in Landkreisen

Flexible Angebotsformen im Landkreis Ludwigslust

KERSTIN GEBERT

*Aufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Fachdienst Jugend,
Landkreis Ludwigslust*

1. Der Landkreis Ludwigslust

Der Landkreis Ludwigslust ist flächenmäßig der größte Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern. Er liegt im südwestlichen Teil des Landes. Angrenzende Bundesländer sind Niedersachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Die Landkreise Parchim, Nordwestmecklenburg und die Landeshauptstadt Schwerin grenzen ebenfalls an den Landkreis Ludwigslust. Er ist strukturiert in vier Städte und neun Amtsbereiche und ist eingebettet in eine ländlichen Struktur (**Abbildung 1**).

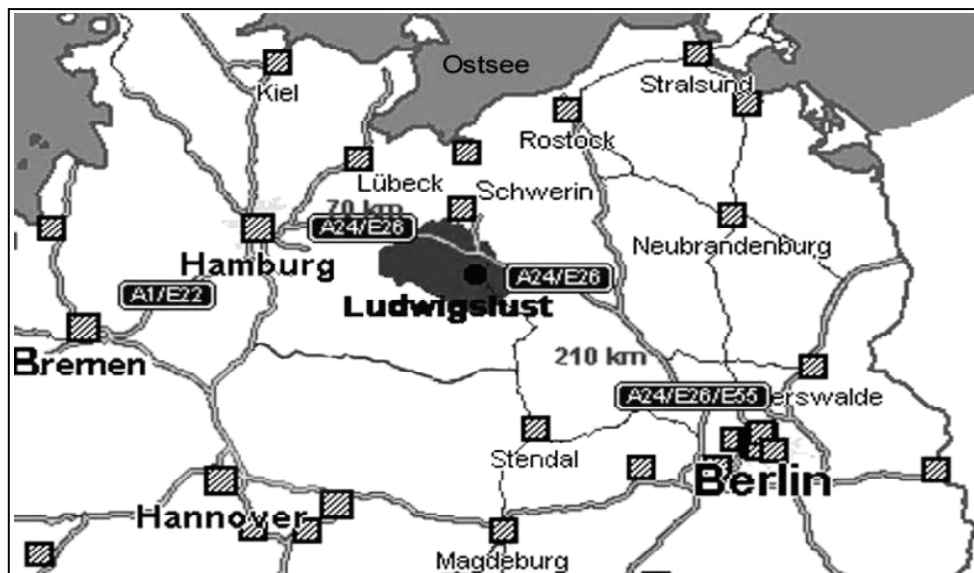


Abbildung 1

2. Kindertagesförderung im Landkreis Ludwigslust im Überblick

2.1. Kindertageseinrichtungen (Tabelle 1)

Anzahl der Kindertageseinrichtungen	Gesamtkapazität mit Ganztagsplätzen	Freie Träger		Öffentlicher Träger		Sonstige	
		Anzahl Kita	Platzkapazität	Anzahl Kita	Platzkapazität	Anzahl Kita	Platzkapazität
96	6.904	46	3.177	43	3.536	7	191

Tabelle 1

© Kerstin Gebert

Inanspruchnahme der Förderung nach Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen (Tabelle 2):

Alter	Gesamtkapazität	Belegung September 2006			Belegung Gesamt September 2006	Auslastung
		Ganztags	Teilzeit	Halbtags		
0 - 3	1258	563	251	203	1017	80,84%
3 - 6	3488	1565	1057	515	3137	89,93%
Grundschulalter	2158	967	1162		2129	98,65%

Tabelle 2

© Kerstin Gebert

2.2. Tagespflege (Tabelle 3)

Anzahl Kindertagespflegepersonen	Gesamtkapazität mit Ganztagsplätzen
58	216

Tabelle 3

© Kerstin Gebert

Inanspruchnahme der Förderung nach Altersgruppen in Tagespflege (Tabelle 4):

Alter	Belegung September 2006			Belegung Gesamt September 2006	Auslastung
	Ganztags	Teilzeit	Halbtags		
0 – Schuleintritt	121	25	11	157	77,31%
Grundschulalter	10			10	

Tabelle 4

© Kerstin Gebert

Die Kindertagespflegepersonen orientieren sich bei den Betreuungszeiten der Kindertagespflegestelle an den Bedürfnissen der Eltern, sodass dieses Angebot bis spätestens 20.00 Uhr vorgehalten wird. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ausgehandelt.

2.3. Tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagesförderung (Tabelle 5)

Alter	Im Landkreis lebende Kinder/ Stand 31.12.2005	Inanspruchnahme Gesamt/ September 2006	Inanspruchnahme in %
0 – 3 Jahre	3641	1174	32,24%
3 – 6 Jahre	3337	3137	94,00%
6 – 10 Jahre	4317	2139	49,54%

Tabelle 5

© Kerstin Gebert

2.4. Kinderbetreuung flexibel koordiniert (Betreuungsmöglichkeiten in Randzeiten)

Diese Betreuungsmöglichkeit wird durch die „Gemeinnützige Ludwigsluster Projektgesellschaft mbH“ (GLP mbH) koordiniert und als befristetes Projekt vom Land Mecklenburg-Vorpommern sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert. An diese Projektgesellschaft können sich Eltern wenden, welche aufgrund ihrer Arbeitszeiten eine längere Kinderbetreuung brauchen, weil durch die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Bedarf der Eltern nicht abgedeckt werden kann. Es werden dann Betreuungspersonen vermittelt (in Form eines Babysittings). Für die Eltern ist dieses Betreuungsangebot mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Jahr 2006 wurden folgende Betreuungen vermittelt:

1. Quartal 2006: 6 Betreuungen
2. Quartal 2006: 6 Betreuungen
3. Quartal 2006: 9 Betreuungen

3. Strukturebene – Gesetzliche Grundlagen

3.1. Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Seit dem 01.08.2004 ist das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in Kraft. Das KiföG M-V konkretisiert die Umsetzung des TAG. Es ist ein vergleichsweise modernes Gesetz. Neben den Zielen und Aufgaben sowie der Finanzierung der Kindertagesförderung werden im KiföG M-V auch die Arten, der Anspruch und der Umfang der Kindertagesförderung in den §§ 2-6 geregelt.

Das KiföG M-V soll zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Das Gesetz beschreibt die Arten der Förderung und welche Kinder in welchem Alter in den einzelnen Betreuungsarten gefördert werden. *Kindertageseinrichtungen können als Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten oder Hort geführt werden* (§ 2 KiföG). Es wird weiterhin die Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung in integrativen Kindertageseinrichtungen, die Tagespflege und die Einzelintegration beschrieben.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule in Form der Teilzeitförderung. Eine bedarfsgerechte Förderung soll für Kinder unter drei Jahren gewährleistet werden sowie die Förderung in Tagespflege. Die Förderung in Tagespflege *gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr* (§ 3 KiföG). Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen den vorhandenen Angeboten.

Die Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in der Regel von Montags bis Freitags in Anspruch nehmen:

- Teilzeitförderung = 30 Wochenstunden/ sechs Stunden täglich,
- Halbtagsförderung = 20 Wochenstunden/ vier Stunden täglich,
- Ganztagsförderung = 50 Wochenstunden/ zehn Stunden täglich.

Die Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sollen mindestens zehn Stunden betragen. Die o.g. Betreuungszeiten werden auch in der Tagespflege angeboten.

Die Hortförderung ist ebenfalls ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Betreuungszeiten können von den Personensorgeberechtigten in Form eines Teilzeitplatzes (15 Wochenstunden) oder eines Ganztagsplatzes (30 Wochenstunden) außerhalb der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Ein erhöhter Bedarf der Hortförderung während der Schulferien ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen.

Alle angeführten Angebote der Kindertagesbetreuung sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

3.2. Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung

In der o.g. Richtlinie wird im zweiten Abschnitt die **Feststellung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege** beschrieben. Der Landkreis entscheidet über den Anspruch einer Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, über den Anspruch einer Hortförderung oder einer Förderung in Tagespflege sowie über eine ganztägige Förderung. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen Förderungen sind die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten sowie die notwendigen Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten und die familiäre Situation. Erwerbssuchende oder sozial benachteiligte Personensorgeberechtigte können bei Feststellung des Bedarfes eine Hortförderung von bis zu 15 Wochenstunden in Anspruch nehmen.

Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag beim Landkreis auf Förderung ihres/r Kindes/er in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege mit den entsprechenden Nachweisen.

3.3. Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die o.g. Satzung regelt den Umfang des Fachpersonals zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und die sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge.

4. Umsetzungsebene – in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

4.1. Der Personaleinsatz

Gemäß dem KiföG M-V gilt ein Fachkräftegebot. Somit ist es in den Kindertageseinrichtungen möglich, die pädagogischen Fachkräfte in allen Förderungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) flexibel einzusetzen. Der Bedarf an pädagogischem Fachpersonal richtet sich nach den belegten Plätzen. Dies kann dazu führen, dass sich monatlich die Personalstunden ändern. In der Praxis wird mit unterschiedlichen flexiblen Arbeitszeitmodellen gearbeitet, u.a. mit Arbeitszeitkonten oder mit Teildiensten, um die mindestens geforderte zehnstündige Öffnungszeit abzudecken. Die Öffnungszeiten der Kinder-

tageseinrichtungen liegen zwischen 06.00 Uhr/06.30 Uhr bis 16.30 Uhr/18.00 Uhr. Die meisten Kindertageseinrichtungen haben mehr als zehn Stunden geöffnet.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen mit dem Landkreis den Umfang des Fachpersonals zu erhöhen, wenn es das pädagogische Konzept erfordert. So wird zum Beispiel ein erhöhter Personalbedarf anerkannt, wenn Förderschüler im Hort betreut werden.

Jede pädagogische Fachkraft ist angehalten, eigene Ressourcen in Bezug auf den Personaleinsatz zu erkennen und dementsprechend zu handeln.

4.2. Der Tagesablauf

Um den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien gerecht zu werden, bedarf es einer guten Organisation des Tagesablaufs. Eltern haben ein Recht die Betreuungsstunden flexibel zu nutzen. Von diesem Recht können vorrangig erwerbstätige Eltern Gebrauch machen, entsprechend ihren Arbeitszeiten. Wenn einem Elternteil aufgrund der Arbeitszeit der Anspruch auf einen Halbtagsplatz (20 Wochenstunden/vier Stunden täglich) ausreicht, die wöchentliche Arbeitszeit + Fahrzeit zum Beispiel 20 Stunden auf drei Tage in der Woche verteilt beträgt, dann kann der Halbtagsplatz auch dementsprechend vorgehalten werden. Dies muss im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson geregelt sein, damit der Personaleinsatz und der Tagesablauf darauf abgestimmt werden kann. Der Teilzeitplatz (30 Wochenstunden/sechs Stunden täglich) wird ebenfalls flexibel angeboten. Hierzu bieten die Kindertageseinrichtungen den Eltern unterschiedliche Zeiten an, zum Beispiel von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, um einen kontinuierlichen Tagesablauf zu sichern. Erwerbstätige Eltern können den Teilzeitplatz entsprechend ihrer Arbeitszeiten nutzen. Einige Träger von Kindertageseinrichtungen gewähren den Eltern die Aufteilung der Betreuungsstunden im Hort, insbesondere in den Schulferien.

Die Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt stellt hohe Anforderungen an die Organisation des Tagesablaufs in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie an die pädagogische Planung. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder im Tagesablauf zu integrieren.

4.3. Schlussfolgerungen

Damit in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien berücksichtigt werden können, bedarf es einer Analyse der Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien.

Die Einstellung der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf die Flexibilität der Betreuungszeiten ist in unserem Landkreis leider nicht in jeder Einrichtung gegeben. Hier bedarf es immer wieder Aufklärungsarbeit seitens der Fachberatung in Bezug auf die Organisation des Tagesablaufs und der Elternarbeit.

Im Herbst 2005 wurde im Landkreis Ludwigslust eine Eltern- und Erzieherumfrage zur Einschätzung der Elternarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen gestartet. In

dieser Umfrage ging es unter anderem auch um flexible Betreuungszeiten, Mitsprache-rechte und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es haben 1646 Eltern und 328 Er-zieherInnen an der Umfrage teilgenommen. Einige **Ergebnisse aus der Umfrage (Tabellen 6-7)**:

Wo wirken Sie bzw. die Eltern mit?

Aus Sicht der	Öffnungszeiten der Einrichtung	Anschaffungen	Essenver-sorgung	Betreuungszeiten	Keine Angaben
Eltern	10%	17%	13%	10%	50%
ErzieherIn-nen	26%	27%	19%	28%	

Tabelle 6

© Kerstin Gebert

Hieraus wird deutlich, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen seitens der Eltern und der ErzieherInnen hinsichtlich der Mitwirkung der Eltern gibt.

Werden die Betreuungszeiten flexibel, den Wünschen entsprechend angeboten?

Aus Sicht der Eltern	Kita Halbtagsplatz (4 Stunden täglich/ 20 Wochenstunden)	Kita Teilzeitplatz (6 Stunden täglich/ 30 Wochenstunden)	Hort Teilzeitplatz (3 Stunden täglich/ 15 Wochenstunden)
Ja	39%	41%	31%
Nein	5%	6%	4%
Nur für berufstä-tige Eltern	2%	5%	3%
Keine Angaben	53%	48%	60%

Aus Sicht der ErzieherInnen	Kita Halbtagsplatz (4 Stunden täglich/ 20 Wochenstunden)	Kita Teilzeitplatz (6 Stunden täglich/ 30 Wochenstunden)	Hort Teilzeitplatz (3 Stunden täglich/ 15 Wochenstunden)
Ja	75%	81%	62%
Nein	9%	2%	3%
Nur für berufstä-tige Eltern	4%	4%	9%
Keine Angaben	12%	10%	25%

Tabelle 7

© Kerstin Gebert

Das Angebot, die Betreuungszeiten flexibel in Anspruch zu nehmen, wird auch hier unterschiedlich bewertet. Hierzu muss angemerkt werden, dass der Ganztagesplatz nicht mit in die Bewertung einbezogen wurde, sodass vermutlich die Eltern, welche einen Ganztagesplatz beanspruchen, bei dieser Frage keine Angaben gemacht haben.

Hilft das Angebot der Kindertageseinrichtung, Familie und Beruf zu vereinbaren?

Eltern:

Ja	Nein	Keine Angaben
87%	7%	6%

Aus der Umfrage geht auch hervor, dass einige Eltern sich längere Öffnungszeiten über 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr wünschen. Dieses Angebot können die Kindertageseinrichtungen in unserem Landkreis zurzeit nicht leisten. Die Eltern haben dann die Möglichkeit, ihr Kind in einer Tagespflege fördern zu lassen.

Flexible Kinderbetreuung im Landkreis Leer

ADELHEID ANDRESEN

Amtsleiterin, Jugendamt des Landkreises Leer

1. Rahmenbedingungen

1.1 Sozialstruktur¹

Der Landkreis Leer liegt im nordwestlichen Teil von Niedersachsen (Abbildung 1).

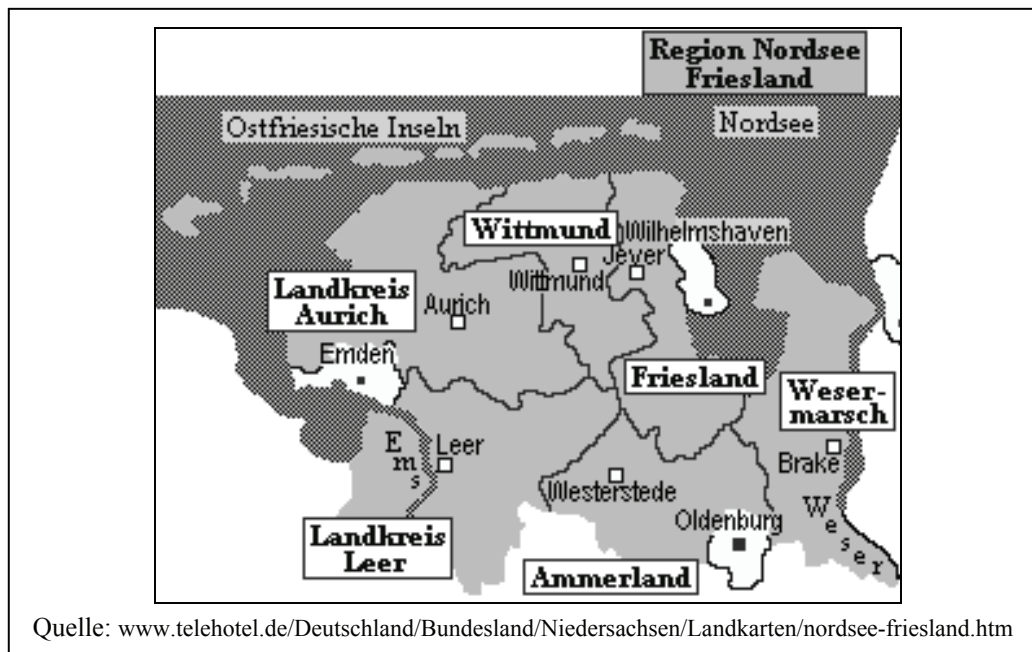


Abbildung 1

Einwohner per 31.12.2005 (Tabelle 1)

	Landkreis Leer	Niedersachsen insgesamt
Einwohner insgesamt	165.056	7.993.946
davon unter 6 Jahren	6,3 %	5,5 %
davon unter 18 Jahren	22,2 %	19,0 %
Ausländeranteil	3,9 %	5,8 %
Einwohner pro qkm	151,5	167,9

Tabelle 1

© Adelheid Andresen

Fazit: Bei uns wohnen mehr junge Leute als im Landesdurchschnitt, gleichzeitig ist die Bevölkerungsdichte geringer, das heißt, wir haben ein größeres Mobilitätsproblem als andere in Niedersachsen. Zentrale Einrichtungen sind teilweise von den Wohnorten

¹ Quellen: Nds. Landesamt für Statistik; IBN

weiter entfernt als anderswo und wir haben aus Rentabilitätsgründen einen schlechter ausgebauten ÖPNV als andere. Antwort darauf: subventioniert finanzierten Anrufbus.

Kaufkraft pro Kopf der Bevölkerung: 14.721,39 Euro gegenüber einem Mittelwert in Niedersachsen von 17.390,44 Euro .

Arbeitslosenquote: 10,5 Prozent gegenüber Mittelwert 11,5 Prozent (August 2006):

- Anteil weiblicher Arbeitsloser: 10,9 Prozent gegenüber Mittelwert 8,4,
- Anteil männlicher Arbeitsloser: 10,6 Prozent gegenüber Mittelwert 9,3,
- Anteil Schulabgänger ohne Schulabschluss: 10,7 Prozent gegenüber Mittelwert 9,4.

Fazit: wir sind gegenwärtig bildungspolitisch schlechter aufgestellt als andere Regionen, denn auch für Ostfriesland gilt bezüglich des vorhandenen intellektuellen Potenzials der Bevölkerung die Gaußsche Normalverteilung, oder mit anderen Worten, entgegen der Aussage der Ostfriesenwitze sind wir nicht dümmer als andere.

Situation bei der Einschulung (Einschulungsuntersuchung 2006)

Berufstätigkeit der Mütter:

- ganztags 4,8 Prozent, davon ein großer Anteil Akademikerinnen.
- halbtags: 10,9 Prozent,
- stundenweise: 19,8 Prozent,
- Hausfrau: 55,7 Prozent,
- arbeitslos: 1,1 Prozent,
- Schichtdienst: 1,1 Prozent.

Diese Verteilung zeigt, dass in großen Bevölkerungskreisen des Landkreises Leer nach wie vor das traditionelle Familienbild vorherrschend ist.

Familienstand der Eltern (Einschulungsuntersuchung 2006):

- beide Eltern leben zusammen mit dem Kind: 83,5 Prozent,
- allein erziehende Mutter: 8,9 Prozent,
- allein erziehender Vater: 0,4 Prozent,
- Elternteil mit neuem Partner: 4,0 Prozent,
- Groß- bzw. Pflegeeltern: 0,4 Prozent.

Auch an diesen Zahlen kann man erkennen, dass das traditionelle Familienbild von Familien mit Kindern im Kindergartenalter noch gelebt wird.

1.2. Haushaltsslage

Finanzielle Situation des Landkreises

Der Landkreis Leer ist einer der struktur- und finanzschwächsten Räume Niedersachsens. Das Niedersächsische Landesamt für Statistik kommt in seinem Bericht vom 07.10.2005 zu dem Schluss, dass die durchschnittliche Umlagekraftmesszahl je Einwohner des Landkreises mit 221,12 Euro um 15,4 Prozent unter dem Landesdurch-

schnitt liegt. Nur bei zwei weiteren Landkreisen (Wittmund und Lüchow Dannenberg) ergeben sich ähnlich Minuswerte. Für das Haushaltsjahr 2006 **übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um rund 3,9 Millionen Euro**. Aus den Vorjahren schiebt der Landkreis Leer einen Schuldenberg von 51,2 Millionen Euro vor sich her. Fazit: Wir sind nur in der Lage, Pflichtausgaben zu tätigen, das gilt grundsätzlich auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Das heißt, wir können nur Rechtsansprüche erfüllen und das auch nur, soweit sie geltend gemacht werden.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen:

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz laut Niedersächsischem KiTaG:

- 4 Stunden am Vormittag in einem Kindergarten oder
- einer dem Kindergarten entsprechenden kleinen Kindertagesstätte (§ 5 Abs. 1 Nds.KiTaG),
- hilfsweise 4 Stunden am Nachmittag oder
- Kinderspielkreis, wenn er sich außerhalb einer Kindertagesstätte befindet und wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag geöffnet ist (§ 12 Abs. 3 Nds. KiTaG).

2. Bedarfsplanung

Kindergartenplätze

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen (geringe Berufstätigkeit von Müttern, relativ hohe Arbeitslosigkeit, geringe Finanzkraft der öffentlichen Haushalte) hat es sich als ausreichend erwiesen, in den ländlichen Gebieten für 70 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder und in der Stadt Leer für 90 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder einen Kindergartenplatz vorzuhalten.

In der Stadt Leer belegen – ohne Beachtung der Sondereinrichtungen – 46 Kinder aus Nachbargemeinden Plätze in den Kindergärten der Stadt Leer. Bezogen auf die Gesamtplatzzahl von 1.027 Vormittags-, Nachmittags- und Plätzen in „sonstigen Einrichtungen“ sind das noch nicht einmal 4,5 Prozent aller Plätze, die von auswärtigen Kindern belegt sind. Das heißt, dass die Nachbargemeinden offenbar die Nachfrage nach Kita-Plätzen erfüllen, wenn sie für 70 Prozent des anspruchsberechtigten Personenkreises Kindergartenplätze vorhalten. Aufgrund der geringen Berufstätigkeit der Mütter werden keine weiteren institutionalisierten Betreuungsmöglichkeiten eingefordert. Viele Eltern scheuen meines Erachtens auch aus Kostengründen die Anmeldung ihres Kindes in den Kindergarten, wenn die Mutter zur Betreuung zur Verfügung steht.

Die Altersverteilung zeigt, dass 96 Prozent (= 1.866) aller Kinder (= 1.943) im Jahr vor der Einschulung den Kindergarten besuchen, von den 3 jährigen ca. 40 Prozent und von den 4 jährigen ca. 70 bis 80 Prozent.

Krippenplätze

Für den Bereich der 0- bis 3-Jährigen sehen wir einen Bedarf für 3,4 Prozent dieser Altersklasse für einen Platz in einer Krippe oder in einer alterserweiterten Gruppe einer

Kindertagesstätte. Gegenwärtig sind 33 Krippenplätze und 42 Plätze in alterserweiterten Gruppen, also 75 Plätze sind vorhanden (= 1,6 Prozent der Altersgruppe).

Für die Krippenplätze gilt das oben gesagte in noch größerem Maße. Im ländlich strukturierten Landkreis Leer ist Berufstätigkeit für die meisten Mütter von Kleinkindern nicht Bestandteil der Lebensplanung, mit Ausnahme der Akademikerinnen.

Tagesbetreuung für 0- bis 3-Jährige

Daneben wurden im Jahr 2005 **55** Kinder in eine Kindertagespflege (33 Tagesmutter, 22 Kinderfrau) vermittelt. Für das Jahr 2006 zeichnet sich hier ein Bedarf von 35 Vermittlungen ab.

Angesichts der Tatsache, dass nur rund 1,1 Prozent der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren Kindertagespflege benötigen und 1,6 Prozent in Kindergärten und Krippen untergebracht sind, ergibt sich eine Gesamtzahl von 2,7 Prozent dieser Kinder, für die Tagesbetreuung benötigt wird. Der Landkreis Leer würde gegenwärtig ein Angebot für 10 Prozent dieser Kinder, wie seinerzeit im Gesetzentwurf vorgesehen, keine Abnehmer finden.

Hortplätze

Im Landkreis Leer gab es bis vor kurzem keinen Hort. Aus fiskalischen Gründen wurde die Gründung von Horten abgelehnt. Elterninitiativen waren per se in den letzten Jahren nicht in der Lage, ihren Bedarf politisch durchzusetzen. Da es keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz gibt, stehen erst seit jüngster Zeit Betreuungsplätze für diese Altersgruppe zur Verfügung, und zwar in Kitas 30 Hortplätze und 16 Plätze in alterserweiterten Gruppen in Kitas. Insgesamt gibt es gegenwärtig 46 Plätze für die Betreuung von Kindern im Hortalter. Angesichts des sich abzeichnenden Rechtsanspruchs der Kleinkinder auf einen Betreuungsplatz wird sich der Schwerpunkt der Überlegungen der Jugendhilfeplanung für den Bereich der Hortkinder allenfalls auf die Altersgruppe im Grundschulalter beziehen.

3. Organisation der finanziellen Förderung der Tagesbetreuung

3.1. Kindertagesstätten (institutionell)

Die Aufgabe der Schaffung und Förderung von Kindergartenplätzen wurde gem. § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz mittels vertraglicher Regelung auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden übertragen. Diese nehmen sowohl die Aufgabe der Schaffung der Kindertagesstättenplätze als auch die der finanziellen Förderung vor. Der Landkreis beteiligt sich finanziell nicht an der Förderung.

Insgesamt subventionieren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Kitas mit rund 8,8 Millionen Euro. Mit anderen Worten: Würde der Landkreis diese Aufgabe übernehmen, müsste die Kreismumlage um 10 Punkte angehoben werden. Gegenwärtig

beträgt der Hebesatz 54 Punkte¹. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt für ca. 30 Prozent der Kinder den Elternbeitrag gemäß § 90 ff SGB VIII mit einem Kostenaufwand von gegenwärtig 0,8 Millionen Euro, Tendenz steigend.

3.2.1. Tagespflege (institutionell)

Die finanzielle Förderung der Tagespflege im Rahmen der Bestimmungen des § 23 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Da es in Niedersachsen bisher kein Landesrecht zu dieser Aufgabenstellung gibt, hat der Landkreis Leer folgendes Recht geschaffen:

- **Richtlinien zur Förderung der Tagespflege (Anlage 1),**
- **Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Anlage 2).**

Philosophie des Landkreises bei der Förderung der Tagespflege:

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder im schulpflichtigen Alter, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren hingegen ist die Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ein gegenüber der Betreuung in Kindertagesstätten gleichwertiges Betreuungsangebot, das aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern anstelle der Krippenbetreuung gewählt werden kann.

Daneben trägt die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leer bereits seit Jahren dem Gedanken Rechnung, dass vor allem Alleinerziehende auf Betreuungsangebote angewiesen sind, die flexibel und zuverlässig auf Betreuungserfordernisse eingehen, die infolge Schichtbetriebs, Wochenend- oder Nachtarbeit entstehen und übernimmt für diese Personengruppen im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Tagespflege die finanzielle Förderung der Tagespflegeverhältnisse.

Gleichzeitig tragen die Richtlinien zur Förderung der Tagespflege dem Gedanken der Qualität des Betreuungsangebots im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags Rechnung. Orientierungsrahmen ist dabei die im § 43 SGB VIII geregelte Mindestdauer einer regelmäßigen Tagesbetreuung, die mit der Erlaubnispflicht verbunden ist: Kinderbetreuung unterhalb von 15 Stunden pro Woche wird aus pädagogischen Gründen nicht gefördert. Kinderbetreuung kann sich nicht ausschließlich an arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen orientieren. Babysitting ist erst recht nicht Gegenstand der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII.²

Ein weiteres Kriterium für eine finanzielle Förderung der Tagespflege ist die Qualifikation der Tagesmutter. Tagespflegeverhältnisse mit „unqualifizierten“ Tagesmüttern

¹ 54 Prozent der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Spielbankabgabe und von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen des Landes

² so auch Mündler, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Auflage, Weinheim, München 2006, Rz 19 S. 335

bzw. Kindermädchen werden nicht gefördert. Ich komme gleich noch darauf zu sprechen.

Obwohl Förderrichtlinien und Satzung eine uneingeschränkte Förderung von Tagespflegen für 0- bis 3-Jährige vorsehen, die die Mindestkriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllen, wird von dieser Fördermöglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Der Landkreis Leer fördert gegenwärtig insgesamt nur 36 Tagespflegen, davon fünf für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, acht für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und 23 für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

4. Angebot

4.1. Kindertagesstätten

Insgesamt gibt es gegenwärtig im Landkreis Leer für 6.218 Kinder im Alter von 2,5 bis 6 Jahren 4.670 Kindergartenplätze, davon 3.705 Vormittagsplätze und 965 Nachmittagsplätze. Mit anderen Worten: Wenn dem Nds. KitaG in aller Konsequenz dergestalt Rechnung getragen werden soll, dass der Rechtsanspruch in der Regel durch einen Vormittagsplatz erfüllt werden soll und nur 70 Prozent aller Kinder im Alter von 2,5 bis 6 Jahren einen Kindergartenplatz beanspruchen, bräuchten wir 4.353 Vormittagsplätze. Es fehlen also zurzeit 648 Vormittagsplätze. Angesichts des demographischen Wandels gibt es keine Neigung, diese Plätze zu schaffen. Das heißt, wir benötigen noch auf Jahre hinaus Nachmittagsplätze, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz befriedigen zu können.

4.2 Tagespflege

Die größte Anzahl der Tagespflegen vermittelt der **Familienservice Weser – Ems**:

Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten der Kreisverwaltung wurde am 25.08.1997 der Familienservice Weser Ems e.V. gegründet. Es handelt sich dabei um einen Verein, der die Vermittlung von Kinderbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern zur Aufgabe hat. Mitglieder des Vereins sind zum einen Kommunen: neben dem Landkreis Leer sieben (von 12) kreisangehörigen Städten und Gemeinden, sowie die Nachbarlandkreise Aurich, Emsland, Oldenburg und die kreisfreien Städte Emden und Oldenburg wie auch Bildungsträger und einige Firmen. Der Verein hat insgesamt 22 Mitglieder, darunter eine Privatperson.

Die Vermittlungstätigkeit ist kostenpflichtig (205 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). In der Höhe des Vermittlungsentgelts sind u.a. die Kosten für die Ausbildung der Tagesmütter enthalten. Die Kosten tragen die Kooperationspartner sowie das Jugendamt, falls es die Leistung abfragt, ansonsten die Eltern selbst.

Kooperationspartner des Vereines sind Arbeitgeber, u. a. öffentliche Arbeitgeber. Die Arbeitgeber nehmen allerdings den Familienservice am wenigsten in Anspruch. Die

Arbeit des Vereins wurde zunächst mit Mitteln des Interreg-Programms der EU gefördert. Die Fördermittel reichten jedoch nur im Jahr 2005 zur Deckung der Kosten aus¹.

Mittlerweile hat der Familienservice sein Angebot erweitert. Er bietet neben der Vermittlung von flexiblen Betreuungslösungen für Kinder auch die qualifizierte Vermittlung von Altenbetreuerinnen, Haushaltshilfen und Integrationshelferinnen.

Ausbildung der Tagesmütter

Seit Gründung des Familienservice' hat er auf der Grundlage des Curriculums des DJI insgesamt 497 Frauen zur Kinderbetreuerin ausgebildet. Davon wohnen 398 Frauen im Landkreis Leer. Zurzeit verfügt der Familienservice über einen Pool von 547 Tagesmüttern, die ihm zur Vermittlung zur Verfügung stehen, 268 davon leben im Landkreis Leer.

Aufgrund der ländlichen, u.a. landwirtschaftlichen Strukturen arbeiten Mütter mit kleinen Kindern eher selten, ich erwähnte es eingangs bereits. Aufgrund der geringeren Kaufkraftzahl haben viele Mütter dennoch ein Interesse an einem Zuverdienst. Das erklärt das hohe Interesse an der Ausbildung zur Tagesmutter. Die Tagespflegepersonen haben Interesse daran, Tagesmutter zu sein, solange sie meinen, wegen ihrer eigenen Kinder nicht berufstätig sein zu dürfen.

Bedarf für Kindertagespflege

Aufgrund dieser Strukturen funktionieren zurzeit im Landkreis Leer aber auch noch nachbarschaftliche bzw. familiäre Netzwerke, die eine institutionalisierte Kinderbetreuung in weiten Teilen überflüssig machen. Diese Netzwerke sind jedoch zunehmend im Schwinden begriffen. Das Selbsthilfepotenzial und der hohe Anspruch, den der Landkreis Leer an die Tagesmutterbetreuung stellt, bewirken, dass **55** Tagespflegeerlaubnisse seit dem 1.10.05 erteilt und dass gegenwärtig **36** Tagespflegeverhältnisse finanziell gefördert werden. Diese und die vorher genannten Zahlen belegen, dass es im Landkreis Leer zumindest in ausreichendem Maß Tagesmütter gibt, wenn nicht sogar ein Überangebot.

Die Vielzahl der ausgebildeten Personen ermöglicht die strikte Einhaltung des Qualitätskriteriums sowohl bei der finanziellen Förderung der Tagespflege als auch bei der Erlaubniserteilung. Wer nicht mindestens über eine Qualifikation verfügt, die durch den Besuch eines Lehrgang nach dem DJI Curriculums erworben wurde, erhält im Landkreis Leer generell weder eine Erlaubnis zur Ausübung der Tagespflege noch wird das Tagespflegeverhältnis finanziell gefördert.

¹ Von Beginn an waren Zuwendungen aus dem Kreishaushalt notwendig. 1998 wurden zunächst 40.000 DM (= 20.451,68 Euro) aus Mitteln der Wirtschaftsförderung vorfinanziert, wobei die Vorfinanzierung infolge der dünnen Finanzdecke später als Zuschuss gewährt wurde. In den Folgejahren flossen weitere Gelder. Die Gleichstellungsbeauftragte sprach (2001) von einem vorhersehbaren Defizit von 30 Prozent, gleichzusetzen mit 25.000 DM (=12.782,30 Euro) jährlich. Auch in den Folgejahren konnte der Verein nicht kostendeckend arbeiten. Seine Dienste wurden lediglich im Jahr 2005 in ausreichendem Maße in Anspruch genommen. Auch für 2006 zeichnet sich ein Defizit ab.

Umgang mit selbst beschaffter Tagespflege

Für den Fall, das die finanzielle Förderung eines Tagespflegeverhältnis' mit einer „unqualifizierten“ Tagespflegeperson begehrt wird, wird im Einzelfall eine Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb der die Qualifikation nachgeholt werden kann. Die Kosten können von der Jugendhilfe übernommen werden.

Betreuungskonzept Zusammenfassung:

Flexible Kinderbetreuung heißt im Landkreis Leer die gezielte Unterstützung Alleinerziehender oder in Ausbildung befindlicher Eltern mit Hilfe und erforderlichenfalls auch in Kombination der Betreuungsformen Kindertagesstätte und Tagespflege. Flexible Kinderbetreuung heißt aber auch gezielte Sprach- und Lernförderung sozial benachteiligter Kinder. Künftig wird es auch bedeuten müssen, Kinder dorthin zu befördern, wo sich das für sie günstigste Betreuungsangebot befindet.

5. Weitere Planungen

5.1 Quantität

Im Landkreis Leer sind die meisten Kindergartenplätze auf das Standardangebot eines vierstündigen Platzes ausgerichtet, ich habe es bereits erwähnt. Um dem TAG Genüge zu tun, hat der Jugendhilfeausschuss einen Ausbau von alterserweiterten Gruppen in Kindertagesstätten beschlossen. Während die meisten alterserweiterten Gruppen sich auf die Altersgruppen der Kindergarten- und der Hortkinder beziehen, gibt es im Landkreis Leer immer mehr Kindergärten, die bereits 2-jährige Kinder aufnehmen. Da eine konsequente Planung unter Einbeziehung dieser Altersgruppen zu einer Reduzierung vorhandener Kindergartenplätze führt (statt 25 Kinder sollen nur 18 bei der Altersspanne vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung, bis 20 Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden), ist davon auszugehen, dass auch auf mittelfristige Sicht nicht auf das ergänzende Betreuungsangebot durch Tagesmütter verzichtet werden kann.

Da das niedersächsische Landesrecht künftig eine Tagespflege auch in fremden Räumen erlaubt und das Land die Tagespflege finanziell fördern möchte, insbesondere dann, wenn eine Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Tagesmüttern stattfindet, werden gegenwärtig Gespräche mit den Kindergärten und ihren Trägern über mögliche neue Formen der Kinderbetreuung geführt. Die Reaktion der Träger und ErzieherInnen ist bisher sehr verhalten.

5.2. Qualität

Der Landkreis Leer hat durch sein Sprachförderkonzept: „PISA – Landkreis Leer richtet den Turm“ zu Beginn des Jahres 2006 ein Konzept erarbeitet, Bildungspolitik sozusagen von unten zu betreiben und zwar mit Hilfe der Kindertagesbetreuung (**Presstext siehe Anlage 3**).

Die Kernstücke sind

- „Willkommen im Kindergarten“ – ein flächendeckender Test, dem sich alle Kinder unterziehen können, wenn sie erstmalig einen Kindergarten besuchen. Durch diesen Test wollen wir Kindern eine spezielle Förderung anbieten, die über sprachliche Risiken verfügen – und
- „Mukel“= „Mutter und Kind entdecken die Welt der Laute“ ein Projekt, mit dem wir über die Kindergärten versuchen wollen, gezielte vorschulische Förderung für sozial benachteiligte Kinder unter Einbeziehung ihrer Eltern anzubieten. Ziel ist, die Freude der Kinder am Lernen zu fördern und den Eltern zu signalisieren, dass häusliche Lernförderung wichtig ist.

Dauer : 1 Stunde pro Woche

Curriculum: Würzburger Trainingsprogramm: Fördephon

Inhalt der 1. Sequenz: Hörproben mit leicht zu beschaffenden Gegenständen wie etwa Kastanien oder Besteck. Aus und mit welchen Dingen kann man spielerisch lernen?

Ziel: Förderung der Konzentrationsfähigkeit

Inhalt der 2. Sequenz: Kieler Lautgebärden

Weiterer Inhalt: Bilderbücher vorlesen, gelegentliche Vorführungen mit Laptop und Beamer. Handpuppe Whoopie begleitet den gesamten Kurs.

Mit Hilfe dieser beiden Projekte versuchen wir, die Bildungsbiographien dieser Kinder stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und damit die Anzahl derjenigen zu senken, die ohne Abschluss aus der Schule entlassen werden (**Anlage 3**).

Kindertagesbetreuung darf sich gemäß unserer Überzeugung nicht nur an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientieren. Wir folgen damit dem Gedanken des DJI, des 12. Kinder- und Jugendberichtes bzw. den Ausführungen von Prof. Rauschenbach in seinem Aufsatz „Plädoyer für ein neues Bildungsverständnis“¹: Bildung, Erziehung und Betreuung sind nicht voneinander zu trennen. Wir schicken für die beiden oben genannten speziellen Projekte Personal in die Kindergärten, um diese in ihrer Aufgabenstellung zu unterstützen und die Qualität des Angebots zu verbessern. Die Kosten trägt der Landkreis Leer.

Kindertagesbetreuung muss sich ständig weiterentwickeln. Gerade wegen der erforderlichen Verzahnung von Bildung und Betreuung ist es unablässig, entweder eine enge Verbindung zwischen Kita- und Tagesmutterangebot zu schaffen oder für ein kontinuierliches Fortbildungsangebot der Tagesmütter zu sorgen, um den Bildungsaspekt im Bereich der Kindertagespflege voranzubringen und insofern dafür zu sorgen, dass Tagespflege und Kindertagesstättenbetreuung qualitätsmäßig einander angeglichen werden. Ich wünsche mir vom Gesetzgeber, dass er entsprechende Voraussetzungen dafür schafft.

¹ in ApuZ 12/2005 S. 3

Anlage 1

Richtlinien des Landkreises Leer zur Förderung der Tagespflege

I

Der Landkreis Leer fördert die Tagespflege gem. §§ 23 ff SGB VIII für die Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (Mindestkriterien entsprechend § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung erfolgt als Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Für den übrigen Personenkreis wird die Tagespflege in Form einer Geldleistung an die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht gefördert.

II

Tagespflege für Kinder im Alter ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird unter den nachstehenden Voraussetzungen gefördert, dass

- die Einkommensgrenzen gem. § 90 SGB VIII unterschritten werden und
- weder Kindergarten oder Hortplätze noch eine Ganztagschule zur Verfügung stehen und dass Eltern oder alleinerziehende Elternteile über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen,

wenn

1. allein erziehende Elternteile eine Berufs- oder Schulausbildung oder ein Studium oder eine andere qualifizierende Maßnahme absolvieren, die länger als 3 Monate dauert.
2. allein erziehende Elternteile einer existenzsichernden Berufstätigkeit (Unabhängigkeit von staatl. Transferleistungen) nachgehen,
3. verheiratete oder in Gemeinschaft lebende/lebenden Eltern oder Elternteile, sich beide in Ausbildung oder einer anderen qualifizierenden Maßnahme im Sinne von Nr. 1 befinden, soweit die Unterbrechung oder der Abbruch für keinen der beiden Partner zumutbar ist.
4. Eltern oder Elternteile sich in besonderen Konfliktlagen befinden.

III

Eine Förderung wird sowohl für den Personenkreis der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren als auch für den übrigen Personenkreis in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn eine **Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII** vorliegt oder gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Betreuung für **mehr als 3 Monate** erfolgen muss. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden (entsprechend 15 Stunden wöchentlich) beträgt. Sie wird für höchstens 8 Stunden täglich (Maximum damit wöchentlich 40 Stunden) gewährt.

Eine Förderung wird nur unter der Voraussetzung vorgenommen, dass sie durch eine qualifizierte Tagespflegeperson durchgeführt wird. Qualifiziert ist, wer über Kenntnisse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verfügt. Qualifizierungskosten können im Fall einer Förderung der Tagespflege bis 80 % übernommen werden.

Nicht gefördert werden Tagespflegen, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden.

IV

Die Höhe des Förderungsbetrages beträgt 2,50 € pro Betreuungsstunde. Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, werden 90 % des vorstehend genannten Förderbetrages gezahlt.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Pflegeperson im o. g. Sinne handelt, werden bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt bis zu 39,00 € pro Monat für $\frac{1}{2}$ der Kosten einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und bis zu 80,00 € pro Jahr für die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Diese Höchstbeträge gelten für eine Betreuungszeit von täglich 8 Stunden. Liegt die Betreuungszeit darunter, werden die zu übernehmenden Beträge entsprechend gekürzt.

Bei Unterbrechung von weniger als 4 Wochen wird fortlaufend weitergezahlt.

Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines Antrags auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Leer und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Tagespflege werden Kostenbeiträge erhoben. Diese richten sich in der Höhe nach dem Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich dabei im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Jahreseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
bis zu 12.270 €	0
12.271 € bis 25.000 €	0,70 €
25.001 € bis 30.000 €	1,40 €
30.001 € bis 35.000 €	2,10 €
mehr als 35.000 €	2,50 €

Für jedes weitere Kind wird das Jahreseinkommen um 2.500,00 € jährlich bereinigt.

Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte der Kinder.

Unabhängig von dieser Festsetzung können diese Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder auf die Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

V

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

VI

Die Richtlinien treten ab dem 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.05.2005 außer Kraft. Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergeführt.

Anlage 2

Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7, 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, sowie des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08. 09. 2005 (BGBl. I S. 2729), hat der Kreistag des Landkreises Leer am 14.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung

Der Landkreis Leer fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen der §§ 22 bis 24 des SGB VIII im Rahmen der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien, ggf. in Verbindung mit dem jeweils geltenden Landesrecht.

Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Förderung der Tagespflege werden Kostenbeiträge festgesetzt. Diese richten sich in der Höhe nach dem Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung erfolgt entsprechend der Bestimmungen des § 93 Abs. 1 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit entsprechendem Landesrecht.

(2) Die Einstufung erfolgt aufgrund der Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Versicherungsverträge, Beitragsquittungen u.ä.) sind beizufügen.

(3) Die monatlichen Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten festgesetzt und nach Einkommensgruppen gestaffelt. Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Jahreseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
bis zu 12.270 €	0
12.271 € bis 25.000 €	0,70 €
25.001 € bis 30.000 €	1,40 €
30.001 € bis 35.000 €	2,10 €
mehr als 35.000 €	2,50 €

Für jedes weitere Kind wird das Jahreseinkommen um 2.500,00 € jährlich bereinigt.

(4) Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder im Rahmen der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf die Jugendhilfe übernommen werden.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte des Kindes, das die Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten getrennt leben, ist der/die Sorgeberechtigte beitragspflichtig, auf dessen/deren Veranlassung die Tagespflege aufgenommen wurde.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Besuch der Tagespflegestelle. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats die Tagespflege beginnen, wird ein voller Monatsbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats die Tagespflege beginnen, wird ½ Monatsbeitrag erhoben. Für die Beendigung der Maßnahme gilt diese Regelung in entsprechender Anwendung.

(3) Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß, das heißt beim Jugendamt, von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, der Tagespflege fernbleibt. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragspflicht.

§ 4

Festsetzungsverfahren

Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an die Kreiskasse Leer zu entrichten. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Leer, den ...

Landrat

PISA – Landkreis Leer richtet den Turm:

In keinem anderen Land ist Schulerfolg in dem Maße abhängig von der Herkunft wie im reichen Deutschland. Spätestens der Besuch des Hohen Kommissars der UN für Menschenrechte in Deutschland sollte Anlass genug sein, über Möglichkeiten einer Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien auch auf kommunaler Ebene nachzudenken und Konzepte für eine „Bildungspolitik von unten“ zu entwickeln. Der Landkreis Leer hat sich bereits auf den Weg gemacht: Der Jugendhilfeausschuss billigte in seiner Sitzung am 08.02.2006 einstimmig das Konzept zur Stärkung der vorschulischen Bildung sozial benachteiligter Kinder

Das Konzept ist im Wesentlichen eine Initiative zur Stärkung der sprachlichen Kompetenz der Kinder und zwar basierend auf folgender Überlegung: Eine Schlüsselstellung im Bereich schulischer Fertigkeiten bildet die Fähigkeit des Lesens und des Schreibens. Wer nicht lesen und daher auch nicht schreiben kann, hat automatisch Defizite in allen übrigen Schulfächern, selbst im Bereich der Mathematik.



Eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Lese-/Rechtschreiberwerb bildet die sichere Beherrschung der (deutschen) Sprache. Kinder mit Sprachdefiziten – Sprachstörungen oder Kenntnismängel im Bereich der deutschen Sprache – haben ein vielfach erhöhtes Risiko, beim Lese-/Rechtschreibprozess zu scheitern. Dies zieht dann häufig ein Scheitern in der Schule insgesamt nach sich, was wiederum die weitere berufliche und soziale Integration negativ beeinflusst.

Programme zur Verbesserung der schulischen Chancen benachteiligter Kinder müssen daher bereits vor der Schule ansetzen. Es ist wichtig, frühzeitig – d. h. bereits im Kindergarten – Risiken zu erkennen, die auf einen erschwerten Spracherwerb bzw. auf Kenntnislücken hinweisen und diese gezielt und möglichst in Kooperation mit den Eltern abzubauen oder in ihren Auswirkungen zu mildern.

Der 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung¹ macht deutlich, wie wichtig die Förderung der Bildung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr ist. Der Bericht betont die Verantwortlichkeit der Kommune als Jugendhilfeträger für die Entwicklung eines Konzepts für die vorschulische Bildung. Die bereits seit dem Jahr 2001 eingeleiteten Präventionsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Kinder sollen daher systematisch ausgeweitet und das Programm des Landes zur Sprachförderung im Vorschulalter durch zwei neue Programme, die der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2006 beschlossen hat, vervollständigt werden:

1. Willkommen im Kindergarten:

In einem besonders benachteiligten Gebiet wird ein **Präventionsprojekt im Bereich des Schriftspracherwerbs** installiert, in dessen Rahmen gemeinsam mit der AWO Kinder, Jugend und Familie gGmbH alle Kinder, die zum 1. Kindergartenbesuch angemeldet werden, auf ihre visuelle und akustische Wahrnehmungsfertigkeiten und auf ihre Gedächtnisleistungen überprüft werden (Bielefelder Screening-Verfahren). Mit einem weiteren Förderprogramm, das an das so genannte „Würzburger Trainingsprogramm“ angelehnt ist, wird ihnen Hilfe zur Milderung oder Beseitigung ihrer Entwicklungsprobleme bereits im 1. Kindergartenjahr angeboten.

2. **MuKeL**

Das Präventionsprojekt im Bereich des Schriftspracherwerbs wird aufgrund der Erkenntnis, wie wichtig eine Einbeziehung des familiären Umfelds für das Bildungsfeld eines Kindes ist,

¹ Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2005

durch das Modul „**MuKeL**“ (Mütter und Kinder entdecken die Welt der Laute) als generationsübergreifendes Programm zur Stärkung der Schulstartchancen aus sozial stark benachteiligten Familien ergänzt. In dieses Projekt werden sowohl Kinder aufgenommen, deren Förderbedarf im Rahmen durch das Screening-Verfahren festgestellt wurde, als auch Kinder aus Betreuungsfamilien des Jugendamtes.

Das Projekt „Mukel“ startet zunächst im Rahmen einer Erprobungsphase als Pilotprojekt und wird ab Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 durch das gemeinsam mit der AWO betriebene Präventionsprojekt im Bereich des Schriftspracherwerbs ergänzt.



MuKeL - Mutter und Kind entdecken die Welt der Laute - generationsübergreifendes Modellprojekt zur Förderung der Sprachentwicklung von Kindern

Das Pilotprojekt startet mit 6 Kindern aus 5 Familien, die Kinder werden zum Schuljahr 2007/2008 eingeschult.

Durch MuKeL soll in der gemeinsamen Arbeit mit Mutter und Kind erreicht werden, dass sich grundlegende positive Einstellungen zu Schrift und Sprache entwickeln. Bei den Kindern sollen sich Vorläuferfertigkeiten (phonologische Bewusstheit) für das Erlernen von Lesen und Schreiben anbahnen um dadurch ihre Schulstartchancen zu verbessern.

Kern des Konzepts sind wöchentliche Treffen im Rahmen einer Mutter/Vater-Kind-Gruppe, in deren Mittelpunkt lern- und entwicklungsfördernde Aktivitäten, wie z.B.

- Sensibilisierung der Mütter für Sprachzuwendung,
- Geschichten lesen,
- Lauschspiele,
- Reimspiele,
- Klatschen und rhythmisches Sprechen und
- die Beschäftigung mit Silben und Lauten, stehen.

Babytalk

Zzt. wird als dritter Schritt das Projekt „**Babytalk**“ konzipiert, das sich an Eltern von Babys und Kleinkindern (0 – 1 Jahr) wendet. Dieses Projekt besteht aus 2 Modulen, wobei sich das erste direkt an die betroffenen Familien wenden soll: Im Rahmen des gemeinsam mit der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ betriebenen Projektes der aufsuchenden Familienarbeit durch niedergelassene Hebammen, in dessen Rahmen sozial benachteiligte Mütter durch so genannte Familienhebammen betreut und unterstützt werden, soll Teilnehmerinnen dieses Projektes die Möglichkeit geboten werden, Techniken zur sprachlichen Förderung ihrer Kinder bereits in deren Babyalter zu erlernen.

Das zweite Modul wird ein Fortbildungsangebot für interessierte Kinderärzte darstellen, damit diese in die Lage versetzt werden, Entwicklungsrisiken im Bereich der Sprachentwicklung früh zu erkennen und gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten.

Der Landkreis Leer betreibt bereits seit einiger Zeit flächendeckende Einschulungsuntersuchungen. Mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist eine Datenbasis vorhanden, die mittelfristig eine Evaluation der Programme erlaubt. Im Falle des – erwarteten Erfolges – könnten, unter der Voraussetzung der Zustimmung der politischen Gremien, die Programme kreisweit ausgedehnt werden.

Mit den drei Modellprojekten beschreitet der Landkreis Leer bewusst aus der Situation einer strukturschwachen aber aufstrebenden Region heraus neue Wege in der Förderung der Bildung im vorschulischen Bereich, indem er versucht, die Potenziale bisher bildungsferner Schichten zu erschließen. Damit werden mittels kommunaler Bildungsplanung im vorschulischen Bereich neue und vor allem richtungsweisende Wege nicht nur in der Bildungspolitik, in der Sozialpolitik und nicht zuletzt auch in der kommunalen Wirtschaftspolitik beschritten.

Statements zur Tagespflege aus unterschiedlichen Perspektiven

Entwicklung der Kindertagespflege

RENATE BRAUN-SCHMID

1. Vorsitzende, Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Krefeld

Mit der Novellierung des SGB VIII – mit TAG und KICK – wurde für die Kindertagespflege die Plattform eines Richtungswechsels, ein Wendepunkt geschaffen.

Mit dieser Verabschiedung hat der Gesetzgeber die Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung sowie die Qualifizierung als fachdienstliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe verankert. Ziel dieser fachlichen Unterstützung ist es, die soziale und pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen zu erhöhen, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

Die Rolle der Tagespflegeperson geht über die Rolle der „Ersatzmutter“ hinaus und entwickelt sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft, die im Mittelpunkt ihrer täglichen Arbeit die Förderung des Kindes im Sinne einer offensiven Bildungs- und Erziehungsleistung in den Vordergrund stellt.

Damit ist ein hoher pädagogischer Anspruch für die altersgemäße Entwicklung jedes einzelnen Kindes verbunden. Alle neueren Forschungen weisen auf die Notwendigkeit einer solchen Entwicklung hin.

Die Kindertagespflege ist ein individuelles, zeitnahes, flexibles, kindbezogenes und familienähnliches Instrument zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben und darf nicht als eine zweitrangige Bildungsinstanz oder als ein kostengünstiges Betreuungsangebot gesehen werden.

Trotz des durchaus praktikablen Gesetzes – TAG und KICK – hat die Kindertagespflege noch keinen Aufschub erfahren, auch wenn die Betreuungsplatzzahlen für unter 3-Jährige, die auch dem demografischen Faktor zuzurechnen sind (Öffnung der institutionellen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren), steigen.

Trotz der gesetzlichen Vorgaben fehlt es in vielen Kommunen an einer qualitativen Umsetzung der Kindertagespflege. Das TAG setzt sich nur schleppend und mühsam um, in den Kommunen fehlen oft noch konkrete Konzepte.

Die künftige Kindertagespflege, als bürgernahes Dienstleistungssystem für Familien vor Ort, wird sich – wie in dem Gutachten des DJI „Von der Kindertagespflege zur Familientagesbetreuung“ aufgezeigt – über ein Nachfrage- und Angebotssystem regeln. Aus der Kindertagespflege entwickelt sich die verlässliche Familientagesbetreuung als individuelle Betreuungsmöglichkeit und weiteres Angebot von qualitativer Kinderbetreuung.

Das Angebot „Kindertagespflege“ muss prinzipiell in der Lage sein, den Qualitätsstandards einer institutionellen Betreuung zu entsprechen.

Hierfür sind die erforderlichen Ressourcen in den Kommunen und auch durch die Länder bereitzustellen. Von den Ländern wird erwartet, dass diese aus den Kindertageseinrichtungsgesetzen **Fördergesetze für alle Kinder** gestalten.

Alle Angebotsformen, Betreuung und Förderung in Kindertagespflege und in Institutionen, müssen gleichwertige Bestandteile der Jugendhilfeplanung sein. Bis heute können sich Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nur an wenigen Orten mit jeweils gefestigten, professionellen Strukturen auf Augenhöhe gegenüberstellen. Hoher fachlicher Nachholbedarf besteht bestimmt auf Seiten der Kindertagespflege.

Die Öffentliche Jugendhilfe und die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagespflege müssen verlässliche Partner zum Wohle der Kinder werden.

Qualifizierte Fachdienste mit Fachberatung, Fachvermittlung, Begleitung und Qualifizierung sowohl in freier und öffentlicher Trägerschaft sind zu unterstützen und zu fördern (Subsidiaritätsprinzip). Kindertagespflege wird oft durch freie Träger angeboten. Durch oft noch bestehende Strukturen wird viel Arbeit über das Ehrenamt angeboten.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen muss wesentlich verbessert und verstärkt werden. Der Tagesmütter Bundesverband zertifizierte seit 2004 im Umfang von 160 Unterrichtsstunden 2.870 Tagespflegepersonen. Grundlage der Zertifizierung ist die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen. An der Umsetzung sind 163 anerkannte Maßnahmenträger beteiligt. Maßnahmenträger sind u.a. Jugendämter, Erwachsenenbildungsträger, Volkshochschulen und Träger der freien Jugendhilfe.

Die Länder und Kommunen sind aufgerufen, Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen, dass sich Tagespflegepersonen qualifizieren und die Tätigkeit vor Ort ausüben.

Beispiel: Die Stadt Leinfelden-Echterdingen (Baden-Württemberg) bietet einen Kindertagespflegeplatz für das gleiche Entgelt, wie wenn das Kind in einer Kindertagesstätte betreut wird. Hier entstand mit der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes erstmals ein wirkliches Wahlrecht für die Eltern (§ 5 KJHG).

Die abgebenden Eltern bezahlen die Kindergartengebühr an die Stadt (zentraler Einzug). Sie wählen, ob sie primär einen Platz in einer Tageseinrichtung wünschen oder bei einer Tagesmutter. Grenze ist die Verfügbarkeit von Plätzen bei qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Stadt bezahlt an die Tagespflegepersonen das Entgelt, das den Empfehlungen zum Aufwandsersatz für Kinder in der Kindertagespflege entspricht. Dieses ist höher als die von den Eltern zu bezahlende Kindergartengebühr. Deshalb übernimmt die Stadt den entstehenden Differenzbetrag. Die Höhe des Differenzbetrags ist abhängig von der Betreuungszeit, der Inanspruchnahme des Mittagessens und der Zahl der Kinder.

Ein Kleinkindplatz kostet die Kommune abzüglich staatlicher Zuschüsse und Elternbeiträge in einer Kindertagesstätte ca. 5.900 Euro im Jahr.

Für einen Kindertagespflegeplatz bezahlt die Kommune 1.400 Euro im Jahr. Nur die tatsächlichen Kosten kommen zum Tragen. Die Tagespflegeperson geht immer in Vorleistung, da sie ihren eigenen Haushalt/ ihre eigene Familie zur Kinderbetreuung anbietet.

Die Kindertagespflege muss in das Gesamtsystem verlässlicher Kinderbetreuung eingebunden werden, sie benötigt Partner, um sich qualitativ zu entwickeln.

Um die Qualität in der Kindertagespflege transparent zu gestalten, zu steigern und auszubauen, sind aus Sicht des Bundesverbandes folgende fachpolitischen Forderungen notwendig:

1. Eine einheitliche Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten anhand eines einheitlichen bundesweiten Rahmenplanes der Tagespflegepersonen mit weiterführenden verpflichtenden Fortbildungsangeboten.

Vergleichen wir die Ausbildung einer Erzieherin, die diskutierte Forderung nach einem Hochschulstudium, einer höheren Qualifizierung, so muss der Tagespflegeperson die Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung geboten werden, die Integration der Qualifizierung von Tagespflegepersonen in das vorhandene Bildungssystem als Baustein zu einem sozialen Berufsbild. Mit der Forderung und Umsetzung eines klaren Berufsprofils wächst die gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson und wird nicht als „Schmalspurangebot“ oder sogar „Notlösung“ bezeichnet.

2. Forderung der sozialen Absicherung der Tagespflegeperson: Als Einstieg fordert der Bundesverband ein Entgelt von 4 Euro pro Tagespflegeperson, steuer- und sozialversicherungspflichtig, für die qualitativ geleistete Arbeit.¹

Bei einer Betreuung (Vollzeitbetreuung von 160 h im Monat) von bis zu fünf Kindern (gleichzeitig) bzw. aus wirtschaftlicher Sicht auch acht Kindern (Position Wiesner), kann eine Tagespflegeperson eine Existenzgrundlage schaffen. Vorausgesetzt sind kindgerechte Räumlichkeiten.

Kindertagespflege kann und muss zu einer hochwertigen arbeitsmarktpolitischen Berufstätigkeit ausgebaut werden und dazu gehört eine leistungsgerechte Vergütung bzw. Bezahlung.

In diesem Zusammenhang müssten die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII nochmals überdacht und eventuell angehoben werden, das gesamte Verfahren – für alle Beteiligte – vereinfacht werden. Zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Tagespflegepersonen sind entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

¹ vgl. Gutachten des DJI

3. Bei einer leistungsgerechten Vergütung durch die öffentliche Hand sind die Tagespflegepersonen steuer- und sozialversicherungspflichtig, gestalten mit ihrer Tätigkeit die Arbeitsmarktpolitik mit und verbinden einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Neuregelung bzw. Klärung der steuerlichen Behandlung der laufenden Geldleistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand sowie die Zahlung privater Mittel ist für die Tagespflegeperson unabdingbar. Die steuerlichen Regelungen müssen für eine Tagespflegeperson einfach strukturiert und verständlich sein, damit dies unabhängig von den Tagespflegeverhältnissen gesehen werden kann. Tagespflegepersonen üben eine selbstständige Tätigkeit aus, zählen daher zu den Kleinunternehmern oder sind im Angestelltenverhältnis tätig, zum Beispiel bei einem Träger der freien Jugendhilfe oder einer Kommune. Hier können wir von anderen europäischen Ländern lernen.

Damit ist die Forderung nach einer einheitlichen Regelung der sozialrechtlichen Versorgung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, die bei der o.g. Entgeltregelung mitbedacht werden müssen) verbunden.

4. Eine einheitliche Umsetzung des novellierten § 90 SGB VIII, die pauschalisierte Kostenbeteiligung, bei der Heranziehung der Kostenbeiträge durch die Eltern: Pflicht ist die Umsetzung von § 90 Abs. 1, Satz 3 in **allen** Bundesländern.

Nach § 90 (2) „kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder... nicht zuzumuten ist“, analog der Kindergartenregelung der Länder.

5. Damit verbunden ist der Ausbau des echten Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach einem geeigneten, individuellen Betreuungsplatz ihres Kindes. Damit wird vielen Eltern die Möglichkeit gegeben, unabhängig von ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten die qualitative, bestmögliche Betreuung auszusuchen (vgl. Beispiel der Stadt Leinfelden-Echterdingen S. 118).

Werden institutionelle Betreuungsplätze in den Kommunen noch subventioniert, so ist ein Kindertagespflegeplatz in Ganztagesbetreuung von den Eltern mit 640 Euro selbst zu bezahlen. Nur wenige Eltern können sich diese Kinderbetreuung leisten.

Nach der neuen Gesetzeslage müssen alle Länder – auch die neuen Bundesländer – dieser Verpflichtung des Wunsch- und Wahlrechts nachkommen.

Statements zur Tagespflege aus unterschiedlichen Perspektiven

Entwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Leipzig

DR. SIEGFRIED HALLER

Leiter des Jugendamtes der Stadt Leipzig

Vorbemerkungen

In Leipzig wurde die Tagespflege vor allem in den letzten fünf Jahren ein großes Stück voran gebracht. Inzwischen haben wir über 800 Plätze, in zwei Jahren werden es 1.000 Plätze sein. Leipzig ist eine Stadt mit 500.000 Einwohnern. Unser Grundverständnis aus der Tradition der DDR und aus dem Selbstverständnis der Zivilgesellschaft in Leipzig besteht darin, möglichst allen Kindern einen Platz im Netz der Kindertagesstätten geben zu können.

Im Jahr 1990 erfügten wir über ungefähr 400 Kindertagesstätten, heute noch knapp 200. 1990 gab es ein Angebot von über 30.000 Plätzen, bei den unter 6-Jährigen liegen wir inzwischen bei etwa der Hälfte. Die Jahrgangsstärken haben sich von 6.000 zum Zeitpunkt der Wende bis 1995 auf 2.500 mehr als halbiert. Wir sind jedoch neben Dresden die einzige Stadt im Osten, die wieder auf deutlich wachsende Geburtenzahlen verweisen kann, im Moment sind es etwa 4.400 und die Statistiker sagen uns bis zum Jahr 2020 stabile Jahrgangsstärken von etwa 4.000 (und mehr) voraus. Das sind Rahmengrößen, die die Kommunalpolitik im Wesentlichen bestimmen.

Im Stadtrat wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst. Es gibt zwei Top-Ziele in Leipzig:

1. Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen,
2. alles für eine ausgeglichene Altersstruktur zu tun.

Die Stadt setzt auf die junge Bevölkerung. Das bedeutet in der Kommunalpolitik enormen Rückenwind für die Themen, die in der Jugendhilfe zu bearbeiten sind. Haben Sie einen solchen Beschluss im Stadtrat nicht, diskutieren Sie lediglich Einzelfragen.

Die Entwicklung der Tagespflege

Seit 2001 wurde die Tagespflege aus einem ganz nüchternen Versorgungsgrund zu einem wichtigen Thema. Obwohl wir eine Krippenversorgungsquote von 35 Prozent haben, waren wir nicht mehr in der Lage, die Nachfrage bei wachsenden Geburtenzahlen durch Zubau von Krippenplätzen sicherzustellen. Wir waren uns einig, dass wir den Zubau aus finanziellen Gründen nicht garantieren können. Wir wollten aber den Bestand sichern und insbesondere für die Altersgruppe der unter anderthalbjährigen und unter zweijährigen Kinder versuchen, alternative Betreuungsformen aufzubauen, und zwar lange vor dem TAG und dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz, das den Rechtsanspruch enthält, auch mit der Betreuungsform der Tagespflege Kindertagesbetreuung anzubieten zu müssen.

Die Stabstelle Jugendhilfeplanung hat im Jahr 2001 nach Sichtung der Materialien aus dem Bundesgebiet ein Konzept für die Tagespflege entwickelt. Wir haben Fachstandards in Anlehnung an das Bundesmodellprojekt „Tagesmütter“ und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut festgelegt.

Im April 2002 wurde ein Stadtratsbeschluss zur Umsetzung des Konzeptes „Tagespflege in Leipzig“ herbeigeführt. Unser Eigenbetrieb „Verbund Kommunale Kinder- und Jugendhilfe“ (VKKJ), der im Wesentlichen erzieherische Hilfen anbietet, wurde mit dem Tagespflegemanagement beauftragt. Damit sind zwei Personen beschäftigt, die inzwischen völlig überlastet sind, weil die Entwicklung sehr dynamisch und das administrative Verfahren sehr kompliziert ist. Wir müssen dieses Team verstärken.

In einem weiteren Schritt wurde im Jahr 2004 das Tagespflegemanagement auch auf freie Träger, die sich dazu bereit erklärt hatten, ausgedehnt. Das sind inzwischen acht Träger. Zusammen mit dem Freistaat Sachsen – ich gehöre dort dem Landesjugendhilfeausschuss an und sitze im Unterausschuss Kindertagesstätten – haben wir die Fachstandards nach den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Tagespflege“ vom 03. September 2003 überarbeitet (**siehe Anlage**). Ich kann nur jedem Kommunalpolitiker empfehlen, auf der Landesebene mitzuwirken und dort die Politik praxisnah und aktiv mit zu beeinflussen. Es bringt nichts, nur auf das Land oder den Bund zu schimpfen.

Nach der Sächsischen Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO) vom 09. Januar 2004 wurden Standards für die Betreuungspersonen festgelegt. Es folgte die Umsetzung des SächsKitaG vom 17.12.2005, insbesondere die Möglichkeit des Angebotes von Kindertagespflege in kindgerechten Räumlichkeiten und Überarbeitung der Fachstandards. Seit dem 01.01.2006 gibt es bereits wieder eine Novellierung. Das liegt im Wesentlichen an der ausgesprochen dynamischen Sozialministerin in Sachsen, die selbst aus dem Krippenbereich kommt und diesem Thema eine hohe Bedeutung zumisst und auch immer wieder erreicht, dass dieser Bereich im Haushalt mehr Geld bekommt, obwohl im Land gespart wird.

In Sachsen wird eine spannende Diskussion zur Erweiterung des Sächsischen Bildungsplanes auf die Spezifik der Kindertagespflege (ab Ende 2006) geführt. Wir haben übrigens im Stadtrat in Leipzig im Dezember 2005 die Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten in ein eigenes Fachkonzept nach den §§ 79 und 80 SGB VIII gefasst. Es ist höchste Zeit, dass dieser Bereich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ überarbeitet wird. Der Gesetzgeber bietet uns alle Möglichkeiten, wir setzen sie nur noch nicht konsequent um. Der Bildungsplan ist modular aufgebaut. Es gibt ein Modul für die Tagespflege und für dieses Modul ist im Moment der Entwurf zum Thema „Was soll eigentlich in der Tagespflege an Bildung geleistet werden?“ zu erwarten. Wir sind neugierig, was der Landesgesetzgeber uns dafür auf den Weg gibt.

Organisation der Tagespflege

Die Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege verteilen sich folgendermaßen (**Abbildung 1**):

Kindertagespflege in Leipzig		
Jugendamt	VKKJ	Freie Träger
▪ Bedarfsplanung ▪ Fachaufsicht (in Abstimmung mit dem Land) ▪ Fachcontrolling ▪ Finanzierung (im Rahmen der Landesgesetze)	▪ Grundlage: Zielvereinbarung mit Jugendamt ▪ Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung für alle Tagespflegeverhältnisse (auch freie Träger) ▪ Durchführung Grundkurs für Tagespflegepersonen ▪ Beratung zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen ▪ Akquirierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen ▪ Beratungsleistungen ▪ Anregung von Zusammenschlüssen der Tagespflegepersonen und Organisation eines Vertretungssystems ▪ Datenübermittlung an das Jugendamt ▪ Öffentlichkeitsarbeit	- Grundlage: Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt ▪ Beratung zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen ▪ Akquirierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen ▪ Beratungsleistungen ▪ Anregung von Zusammenschlüssen der Tagespflegepersonen und Organisation eines Vertretungssystems ▪ Datenübermittlung an das Jugendamt ▪ Öffentlichkeitsarbeit

Abbildung 1

© Dr. Siegfried Haller

Besonderheiten der Leipziger Kindertagespflege sind:

- Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson (bei neun Stunden pro Tag 363,60 Euro, Stand Oktober 2006),
- Vereinnahmung von Elternbeiträgen durch das Jugendamt (außer freien Trägern) – Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Absenkung gemäß Stadtratsbeschluss zum Elternbeitrag (für alle Träger),
- Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Tagespflegepersonen:
 - Übernahme der Qualifizierungskosten nach dem Curriculum des DJI (max. 120,00 Euro nach einem halben Betreuungsjahr),
 - Übernahme der jährlichen Fortbildungskosten (50,00 Euro pauschal, pro Person nach einem halben Betreuungsjahr),
 - Kostenpauschale für Zeugnisse im Rahmen der Eignungsprüfung bei Aufnahme von Kindern über die Vermittlung des VKKJ bzw. freier Träger (50,00 Euro pro Tagespflegestelle nach einem halben Betreuungsjahr),
 - einmalige Ausstattungspauschale für Tagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson (50,00 Euro pro geschaffenen Platz nach Mindestbelegung von einem halben Jahr).

Wenn Sie die Geldleistungen an die Tagespflegeperson näher berechnen, bekommt diese bei einer Neun-Stunden-Betreuung einen Stundenlohn von 2,02 Euro. Dass das nicht auskömmlich ist, steht außer Frage; es ist auch nicht hinreichend, vor allem vor dem Hintergrund der Qualitätsanforderungen. Das gilt aber nicht nur für die Tagespflege, sondern wir haben generell im Bereich der Elementarpädagogik eine deutlich zu niedrige Entlohnung. Dieses Thema muss gesamtgesellschaftlich diskutiert werden.

Für ein Drittel der betreuten Kinder zahlen die Eltern keine Beiträge. Das ist für mich der wichtigste Indikator für Armutsentwicklung in einer Kommune. Vor fünf Jahren lagen wir noch bei 25 Prozent, jetzt bei 35 Prozent. In Leipzig zahlen wir 20 Millionen Euro von der rechten in die linke Tasche, weil das Geld nicht kommt und der Gesetzgeber eine elegante Finanzierungsregelung getroffen hat. Es wird festgelegt, welche Pauschale das Land gibt und was die Eltern bezahlen. Im Unterschied zum Westen bezahlen die Träger so gut wie nichts. Das hängt mit der Tradition zusammen.

Die Diskussion um die einmalige Ausstattungspauschale für Tagespflegeplätze halte ich geradezu für widersinnig. Wenn man Tagespflege in einer Stadt will, muss man ein politisches Zeichen setzen, dass man bereit ist, den Menschen, die das leisten wollen, ihre Arbeit professionell auszustatten. Wenn es diesbezüglich keinen kommunalpolitischen Beschluss gibt, wird es fachlich-administrativ schwer. Das Gesetz allein gibt das nicht her. Wir haben kein administratives Gesetz, sondern das SGB VIII fordert uns zur Gestaltung auf. Ich halte es daher auch für falsch, wenn es im Gesetz verankert wäre.

Aktuelle Themen

Folgende Themen beschäftigen uns zurzeit:

- Vertretungsregelung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson
Lösungsansatz:
 - Einsatz „flexibler“ Tagespflegepersonen, Vertretung auf Abruf ohne eigene Betreuungsverhältnisse („Springer“) (Klarungsbedarf: Finanzierung und rechtliche Einordnung),
 - Kooperation mit benachbarten Kitas – Aufnahme von Kindern aus Tagespflege bei Abwesenheit der Tagespflegeperson (Klarungsbedarf: Generalisierungsproblematik und pädagogische Verantwortung),
- personeller Mehraufwand im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII,
- Qualitätssicherung und Qualifizierung der Fortbildungsangebote der Tagespflegepersonen,
- Andere kindgerechte Räumlichkeiten zur Ausübung der Kindertagespflege

Lösung:

- Entwicklung und Formulierung von Fachstandards in Zusammenarbeit mit allen Anbietern von Kindertagespflege in Leipzig

- Finanzen
 - nachgewiesene Kosten der Alterssicherung – hoher Verwaltungsaufwand

Lösungsansatz: Pauschalisierung

- Unfallversicherung – Anerkennung welcher Formen
- Höhe der laufenden Geldleistung

Lösungsansatz: Vereinheitlichung

Unser Schwerpunkt mit Klärungsbedarf liegt zurzeit in der Entwicklung/Sicherung eines Vertretungssystems für den Abwesenheitsfall. Das interne Vertretungssystem (Netzwerk auf bilateraler Ebene bzw. sozialräumlicher Bezug) greift nicht mehr, da nur eine maximale Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern möglich ist. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit mehr vor, diese Begrenzung in Ausnahmefällen zu überschreiten. Mit den Trägern wurden zu Beginn 2006 Alternativen, u.a. die Möglichkeit des Einsatzes einer „flexibel einsetzbaren Tagespflegeperson“, einer Vertretung auf Abruf ohne eigene Betreuungsverhältnisse, andiskutiert.

Gerade der Bereich der Finanzen erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand. Die laufenden Geldleistungen sind nicht einfach zu vereinheitlichen, weil sich die Betreuungszeiten der Kinder verändern und jeden Monat neue Berechnungsbeträge zustande kommen. Diesen Verwaltungsaufwand muss man mit einbeziehen, wenn es um die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Tagespflegekonzeption geht.

Belegung der Plätze in Leipziger Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die aktuelle Statistik (**Abbildungen 2 und 3**) bildet die Grundlage für die Bedarfsplanung, die zurzeit in das parlamentarische Verfahren geht. Wir haben im Moment 3.400 Krippenplätze geplant. In Bezug auf die Räumlichkeiten steht uns etwas mehr Potenzial zur Verfügung und dieses wird tatsächlich von den Eltern auch genutzt, weil wir laut Stadtratsbeschluss keine Zugangskriterien für die Nachfrage haben.

Der umgekehrte Effekt stellt sich bei den Kindergartenplätzen ein. Wir haben deutlich mehr geplant, als nachgefragt wird. Das liegt im Wesentlichen am Übergangsalter, das heißt, die Kinder gehen von der Krippe ins Kindergartenalter über, die Plätze werden also nicht frei. Im Hortbereich liegt die Versorgungsquote bei 75 Prozent. Jedes Kind, das eine Hortbetreuung braucht, bekommt einen Platz. Bei der Tagespflege sind wir mit 22 Fällen gestartet und liegen im Moment bei 822 und versuchen, etwa 1.000 in zwei Jahren zu erreichen.

Wenn man es politisch wirklich will, wenn man es vernünftig begründet und ehrlich diskutiert, was dieses Angebot tatsächlich leisten kann und was nicht, wenn man sich der Herausforderung stellt, dass für dieses Angebot auch Ansprüche für Bildungsprozesse gelten, kann man in einer Halb-Millionen-Stadt ein relatives großes Potenzial im Wesentlichen von Frauen erreichen. Es gibt natürlich auch Fälle, bei denen ich Erlaubnisse für die Tagespflege entziehen musste.

Belegung der Plätze in Leipziger Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im September 2006

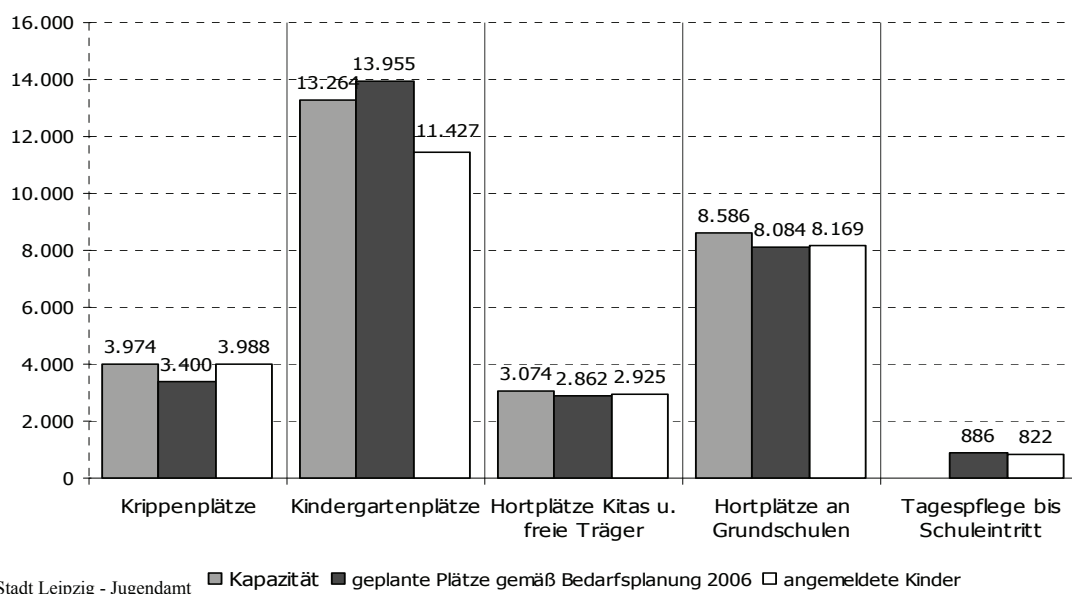


Abbildung 2

Belegung der Plätze Leipziger Kindertagesstätten und Kindertagespflege im September 2006

	Verfügbare Kapazität	Geplante Plätze lt. Kita-Planung 2006	angemeldete Kinder Sep 06	Differenz Sp. 4-Sp. 3
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Krippenplätze gesamt:	3.974	3.400	3.988	588
davon:				
bei freien Trägern	2.631	2.261	2.690	429
in kommunalen Kitas	1.343	1.139	1.298	159
Tagespflege bis Schuleintritt		886	822	-64
Kindergartenplätze gesamt*	13.264	13.955	11.427	-2.528
davon:				
bei freien Trägern	9.546	9.978	8.202	-1.776
in kommunalen Kitas	3.718	3.977	3.225	-752
davon Plätze für beh. Kinder:	645	555	500	-55
davon:				
bei freien Trägern	489	420	359	-61
in kommunalen Kitas	156	135	141	6
Hortplätze gesamt**	11.660	10.946	11.094	148
davon:				
bei freien Trägern	2.954	2.742	2.805	63
in kommunalen Kitas	120	120	120	0
In Horten an Grundschulen	8.586	8.084	8.169	85
Plätze gesamt	28.898	29.187	27.331	-1.856

* Freie Kapazitäten für Krippenkinder können entsprechend der Betriebserlaubnis der Kita für Kindergartenkinder genutzt werden

** Schuljahr 2006/07

Stadt Leipzig -Jugendamt

Abbildung 3

Anlage

Fachliche Anforderungen an die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und SächsKitaG in der Stadt Leipzig (Stand: 04.04.2006)

1. Allgemeines

- Kindertagespflege wird **alternativ oder zusätzlich** zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geleistet (ganztägig oder stundenweise, sie kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, z.B. auch abends oder nachts, ist jedoch keine Betreuung rund um die Uhr über Tag und Nacht).
- Nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG kann die Kindertagespflege im **Haushalt der Tagespflegeperson** oder im **Haushalt der Eltern** oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in **anderen kindgerechten Räumen** ausgeübt werden.
- Kindertagespflege ist eine Leistung, die vorrangig für Kinder in den ersten Lebensjahren geeignet ist (9. Lebenswoche bis 3 Jahre). Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird Kindertagespflege bevorzugt dann geleistet, wenn Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung nicht in gleicher Weise förderlich sind oder den benötigten Betreuungsumfang gewährleisten können. Tagespflege ist maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgesehen.
- Soll Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen, so ist die Notwendigkeit zu prüfen.
- Wer Kinder außerhalb des Elternhauses, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, bedarf einer **Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII**. Diese Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet.
- Kindertagespflegepersonen müssen **keine pädagogische Ausbildung** nachweisen. Es muss in jedem Fall eine **Eignungsprüfung** durch den VKKJ erfolgen.
- Darüber hinaus entscheiden Eltern für sich, ob sie die Tagespflegeperson für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes für geeignet halten. Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen **privatrechtlichen Betreuungsvertrag** ab.
- Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen nach dem SGB VIII und SächsKitaG. Dazu kennt sie die an ihre Tätigkeit gerichteten gesetzlichen Forderungen. Der sächsische Bildungsplan ist Grundlage ihrer Arbeit. Vor Beginn der Tätigkeit legt die Tagespflegeperson ein Konzept vor, dass mindestens alle 5 Jahre zu überarbeiten ist.
- Gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat die Kindertagespflegeperson (in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege) bei **Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung** an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) **umgehend in Kenntnis zu setzen**.
- Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine monatliche laufende Geldleistung. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in gleicher Höhe des Elternbeitrages in einer Kindertageseinrichtung. Es besteht – wie in der Kindertageseinrichtung – auch hier die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages auf Antrag der Sorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII.
- Die aus öffentlicher Hand gezahlten Pflegegelder sind für die Tagespflegepersonen **nicht automatisch einkommenssteuerfrei** und **rentenversicherungspflichtig**. Die Verantwortung zur individuellen Klärung liegt bei der Tagespflegeperson.

- Kindertagespflege wird **nicht** angewendet bei einem **Bedarf an erzieherischer Hilfe**, da die Arbeit mit den Eltern bei Kindertagespflege nicht im Vordergrund steht.
- Auf **Beratungsleistungen** haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson in jedem Fall, auch im Falle einer ausschließlich privat finanzierten Kindertagespflege, einen Rechtsanspruch.
- Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson und der zur Verfügung stehende Ort müssen geeignet sein, die Entwicklung der Kinder zu fördern und Sicherheit zu vermitteln. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson ist erst nach **Abschluss einer Eignungsprüfung** möglich. Ebenso kann die Finanzierung der durch Eltern selbst gesuchten Kindertagespflegepersonen erst nach abgeschlossener Prüfung und bei positivem Ergebnis erfolgen.

Die Beraterinnen des VKKJ führen die Eignungsprüfung nach folgenden Kriterien durch:

2.1. Anforderungen an die Person

- Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern, Beachtung kindlicher Bedürfnisse
- Offenes, kooperatives Verhalten und Achtung gegenüber den Personensorgeberechtigten und allen anderen Behörden und Institutionen, mit denen zusammengearbeitet wird.
- Zuverlässigkeit
- Gute kognitive und sprachliche Fähigkeiten
- Körperliche und seelische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Beratung und Qualifikation
- Unterstützung durch die eigene Familie
- Sicherung zeitlicher Stabilität der Tagespflege
- Fähigkeit zur Organisation des Tagesablaufes
- Einhaltung des Rauchverbotes gem. § 7 Abs. 4 SächsKitaG.

Außerdem müssen die Kindertagespflegepersonen folgende Unterlagen vorlegen:

- Zertifikat der Grundqualifikation (30 Stunden nach dem DJI-Curriculum)
- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, ein aktuelles Lehrgangszertifikat in Erster Hilfe für Kindernotfälle sowie ein Gesundheitszeugnis (alle Unterlagen bei Beginn nicht älter als 6 Monate, Erneuerung alle zwei Jahre)
- innerhalb von 3 Jahren den Nachweis über den Abschluss zum „Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Konzept für die Tätigkeit als Tagespflegeperson

2.2. Anforderungen an den Betreuungsort

- Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u.a. das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten, d.h.
- Genügend Bewegungsraum innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten (Spelmöglichkeiten im Freien)
- Separate Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten
- Ausreichend geeignete Schlafmöglichkeiten
- Angemessene Sauberkeit und Sicherheit
- Altersgerechtes Spielzeug – eigenes Spielzeug kann mitgebracht werden

- Rauchverbot in den für den Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).

Soll die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfinden, bestehen keine Eignungskriterien. Eine Prüfung des Betreuungsortes wird nicht durchgeführt.

2.3. Anforderung bei der Anmietung von Räumen

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung gelten folgende Prämissen:

1. Es ist eine Betreuung von max. 5 Kindern pro Tagespflegestelle in anderen kindgerechten Räumen möglich.
2. Die Genehmigungsfähigkeit muss für jede Tagespflegeperson einzeln gegeben sein, insbesondere, wenn in einem Mietbereich mehrere Tagespflegestellen angeboten werden sollen. Das Betreuungsverhältnis muss eindeutig und ausschließlich auf die konkrete Tagespflegeperson abgestellt sein. Eine überschneidende Betreuung ist nicht zulässig.

Für die Praxis bedeutet das:

- Diese Räume müssen kindgerecht ausgestaltet sein, z.B. mit
 - Kinderstühlen, Kindertischen, Teppich, Regal für Spielsachen, altersgerechtem Spielzeug, Garderobeneinrichtung, Schlafmöglichkeiten für die Kinder
- Auch im Sanitärbereich muss die Selbständigkeit der Kinder gewährleistet sein.
- Der Küchenbereich muss so gesichert sein, dass Unfallquellen ausgeschlossen werden können.
- Es muss Möglichkeiten geben, dass Gespräche mit und zwischen den Eltern geführt werden können, z.B. separater Raum oder Kommunikationsecke.
- Eine telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegestelle ist sicherzustellen.
- In den Räumen muss eine kindgerechte Raumtemperatur (20°C) gewährleistet sein und der Fußboden soll so ausgestattet sein, dass sich Kleinkinder auf dem Boden betätigen können. Zur Prüfbarkeit ist ein Thermometer in entsprechender Höhe anzubringen.
- Auf ausreichendes Tageslicht in den Aufenthaltsräumen ist zu achten.
- Angrenzende Parks und Spielplätze bzw. Freispielflächen sollten vorhanden sein.
- Unfallquellen sind auszuschließen:
 - Steckdosensicherungen sind anzubringen
 - Eine Herdsicherung wird empfohlen
 - Glastüren sind zu sichern
 - Treppengitter sind anzubringen
 - Reinigungsmittel und Medikamente sind zu verschließen und für Kinder un erreichbar aufzubewahren
 - Zimmerpflanzen sind auf Giftigkeit zu prüfen und ggf. zu entfernen.
- Ein Erste-Hilfe-Material muss vorhanden sein.
- Kinderwagenabstellmöglichkeiten sind zu sichern.
- Möglichkeiten der Schmutzwäschelagerung müssen gegeben sein.

Es wird empfohlen, Folgendes im Vorfeld zu abzuklären:

- Gilt der angedachte Mietbereich als Gewerberaum? Ist eine Gewerbeanmeldung notwendig?
- Ist der Vermieter mit der geplanten Nutzung einverstanden? Dabei ist das Einholen einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters zu empfehlen.
- Ist eine Hausratsversicherung abzuschließen?
- Sind steuerliche Aspekte zu berücksichtigen?

3. Anforderungen an die Auswahl und Vermittlung im Einzelfall

Sofern die Eltern keine Kindertagespflegeperson selbst ausgewählt haben und eine Vermittlung durch den Träger erfolgen soll, gelten für die Auswahl folgende Anhaltspunkte:

- Die Lage der Kindertagespflegestelle soll den Vorstellungen der Eltern entsprechen (z.B. Wohnortnähe, Nähe der Arbeitsstelle).
- Die Zusammensetzung und Größe der Kindergruppe soll so gestaltet sein, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder ausreichend Beachtung finden können und ein Lernen der Kinder voneinander möglich ist.
- Der Erziehungsstil der Kindertagespflegeperson muss den Vorstellungen der Eltern entsprechen. Die Beziehung zwischen beiden soll so gestaltet sein, dass gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz besteht.
- Es soll keine überstürzte Vermittlung stattfinden. Die Kinder sollen in einer behutsamen Eingewöhnung langsam Bindungen aufbauen können. Mutter oder Vater sollen möglichst so lange mit in der Pflegestelle bleiben, bis das Kind die Kindertagespflegeperson annimmt.
- Bei Besonderheiten des Kindes (beispielsweise Behinderungen) muss die Kindertagespflegeperson diesen spezifischen Anforderungen gewachsen sein.

Die Träger nehmen die geprüfte Kindertagespflegeperson in eine Vermittlungskartei auf. Diese enthält für jede Kindertagespflegeperson die zur Vermittlung notwendigen Informationen; neben den Personalien und der Adresse sind dies insbesondere Bedingungen, die für Eltern sehr wichtig sind, wie z.B. Haustiere, bereits betreute Tageskinder und andere anwesende Personen, eine bestimmte Religion/ein Kulturkreis etc. Sie bieten den suchenden Eltern eine aus ihrer Sicht passende Kindertagespflegeperson an.

Wenn Eltern nach der Kontaktaufnahme Bedenken zu der ihnen vermittelten Kindertagespflege haben, soll nach anderen Alternativen gesucht werden. Die Eltern werden von Beginn an dahingehend beraten.

4. Fortbildung und Beratung

Kindertagespflege wird in der Regel nicht durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Deshalb bilden die Qualifizierung und Beratung der Kindertagespflegepersonen das Kernstück der Qualitätssicherung.

In Leipzig findet folgendes Bausteinsystem der Fortbildung und Beratung Anwendung:

- Erstberatung
- Grundqualifikation (30 Stunden)
- Qualifikation nach dem „Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zur Qualifikation in der Kindertagespflege“
- Jährliche Fortbildung gem. SächsQualiVO
- Individuelle bzw. fallspezifische Beratung
- Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

In der Erstberatung

Erhalten die Interessenten folgende Informationen:

- die wichtigsten Merkmale von Kindertagespflege (siehe Punkt 1.),
- die Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung (siehe Punkt 2.),
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen,
- das weitere Vorgehen (z.B. Kursvermittlung).

Sie werden in der Beratung angeregt, eigene Motive und Erwartungen zu reflektieren. Nach dieser Beratung entscheiden sich die Interessenten, ob sie sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren und aus ihrer eigenen Sicht eignen.

Grundqualifikation

Dieser Kurs ist die Grundlage, um mit der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beginnen zu können. Hier werden die in der Erstberatung benannten Inhalte vertiefend bearbeitet.

Qualifizierung nach dem „Curriculum des DJI zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“

Dieser Kurs wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt.

Sein erfolgreicher Abschluss ist Grundlage für die dauerhafte Aufnahme in die Vermittlerkartei.

In Anlehnung an § 3 SächsQualiVO ist bereits tätigen Kindertagespflegepersonen ein angemessener Zeitraum (i.d.R. 3 Jahre) zum Absolvieren dieses Kurses einzuräumen.

Jährliche Fortbildung nach SächsQualiVO

Jede Kindertagespflegeperson hat mindestens 20 Stunden Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

Individuelle bzw. fallspezifische Beratung

Vor und nach Beginn der Kindertagespflege kann bei Bedarf und freiwillig Beratung in Anspruch genommen werden. Diese erfolgt als Einzelberatung für die Kindertagespflegeperson oder unter Einbeziehung der Eltern. Hierbei werden strittige Fragen (z.B. Erziehungsfragen, Ernährung, Hygiene, Umgang miteinander) geklärt und Vereinbarungen getroffen. Über weitergehende Hilfemöglichkeiten wie z.B. Beratungsstellen wird informiert.

Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

Die Beraterinnen der Träger organisieren einen Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander sowie mit weiteren kompetenten Personen. Sie initiieren diese und regen weitere Kooperationsformen (z.B. Organisation einer Tausch- und Ausleihbörse) an, so dass sie dann in Selbstorganisation fortbestehen können.

Für die Durchführung der Erstberatung, der individuellen Beratung und für die Anregung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen ist eine **pädagogische Ausbildung und Beratungs- und Sachkompetenz** der Person erforderlich, die beim jeweiligen Träger diese Aufgabe wahrnimmt. Zur Sicherung der Ansprechbarkeit wird eine **feste Ansprechzeit** angeboten. Außerhalb dieser Zeiten kann individuell vereinbarte Beratung auch vor Ort stattfinden.

Die Beratung sichert in allen Phasen folgende **Grundsätze**:

- Annahme und Wertschätzung der Interessenten, Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- Fachkompetenter Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen.

5. Datenerhebung

Es erfolgt unter Verwendung des Erfassungsbogens eine monatliche Meldung der Träger von Kindertagespflege

- zur Anzahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt,
 - nach Wochenbetreuungsstunden und
 - Altersgruppen (0 bis 3 und 3 bis Schuleintritt) gegliedert
- an das Jugendamt, Abt. Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung.

Statements zu „Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung“ aus unterschiedlichen Perspektiven

Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung in der Stadt Magdeburg

HEIKE PAWLETKO (Punkt 1. bis 5.)

Abteilungsleiterin Kommunale Einrichtungen/Qualitätsmanagement, Jugendamt Magdeburg

HEIDRUN ORLAMÜNDER (Punkt 6. bis 8.)

Teamleiterin Kindertageseinrichtungen, Jugendamt Magdeburg

1. Entwicklung der Kitas in Magdeburg von 1990 an – Anzahl und Trägerschaften

Magdeburg hat etwa 220.000 Einwohner. 1990 haben wir als Jugendamt mit 212 Kindertageseinrichtungen eine Struktur übernommen, die in den Folgejahren zu einem erheblichen Teil abgebaut werden musste (**Abbildung 1**).

Entwicklung der Kitas von 1990 an		
	Anzahl	Trägerschaften
1990	212 Kitas	ca. 15 betriebliche Kitas 15 kirchliche Kitas 182 kommunale Kitas
2004	130 Kitas	78 in kommunaler Trägerschaft 52 in freier Trägerschaft
2006	130 Kitas	bei 32 verschiedenen Trägern

Abbildung 1

© Jugendamt Magdeburg

Zunächst hatte das Jugendamt mit 182 kommunalen Einrichtungen das absolute Monopol. Die Entwicklung ging vor allem bis zum Jahr 2004 in Richtung des Abbaus. Allein im Jahr 1997 haben wir 30 Einrichtungen schließen und 570 Auflösungsverträge mit Erzieherinnen abschließen müssen. In den anderen Jahren waren die Schließungen nicht ganz so umfangreich, jedoch haben wir einen Abbau von ca. 80 Einrichtungen durchführen und begleiten müssen. 1990 hatten wir ca. 21.000 Plätze, zurzeit haben wir noch 11.000 Plätze einschließlich der Horte. Auch die Trägerlandschaft hat sich im Laufe der Zeit sehr verändert, über die großen Spitzenverbände bis zum kleinen Waldorf-Kindergarten sind viele verschiedene Träger vertreten. Es war ein politischer Beschluss, alle kommunalen Einrichtungen in freie Trägerschaft zu übergeben. Wir haben einen umfangreichen Prozess der Übertragung begleitet. Die 130 verbliebenen Kitas befinden sich nun ausschließlich in freier Trägerschaft. Diese Entwicklung betrachten wir im Jugendamt fachlich nicht positiv. Die Strukturen im Jugendamt haben sich demzufolge ebenfalls gewandelt. Zur Hälfte meiner Stelle bin ich für Qualitätsmanagement für das

gesamte Jugendamt zuständig, zur anderen Hälfte für die vorhandenen kommunalen Einrichtungen wie Freizeitstätten, Beratungsstellen, Notdienste und Jugendwerkstatt.

2. Entwicklungsschwerpunkte

Viele Entwicklungsschritte sind bereits vor Inkrafttreten des TAG angelaufen, einige seit dem Jahr 2000 (**Abbildung 2**).



Abbildung 2

© Jugendamt Magdeburg

Die Evaluation war uns bereits vor dem TAG sehr wichtig. Wir begleiten die Entwicklung von Qualitätsstandards und Qualitätsmanagementsystemen, auch bei freien Trägern. Dies geschieht nun mit der gesetzlichen Grundlage noch verbindlicher. Wir begleiten schon seit langem Konzeptionen der Träger, haben uns aber nun mit den Trägern neue Instrumente zur Evaluation überlegt. Wir beginnen zurzeit, Träger und Einrichtungen zu auditieren. Bei der Vertragsgestaltung konnten wir diese bundesgesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Evaluation und zur Konzeptionsentwicklung schon verbindlich und verpflichtend mit aufnehmen und haben natürlich auch am Berichtswesen als Entwicklungsprojekt ständig weiterzuarbeiten. Der Aufbau von Tagespflegeangeboten hat seit 2004 einen erheblichen Schub erfahren.

3. Qualitätsentwicklungsprojekt in kommunalen Kitas – Anwendung im Rahmen der Umsetzung des Bildungsprogramms

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprojektes in den bis 2005 noch vorhandenen kommunalen Kitas wurde das Verfahren der Selbstevaluation von Kindertageseinrichtungen genutzt, um das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt zu erproben und zu untersuchen. Wir haben mit den kommunalen Einrichtungen ein Verfahren mit im Wesentlichen drei Schritten entwickelt (**Abbildung 3**):



Abbildung 3

© Jugendamt Magdeburg

Mit der Ist-Analyse werden die Erzieherinnen in die Lage versetzt, besser und konkreter ihre Arbeit zu beleuchten und die gegenwärtige Situation der Arbeit und der Einrichtung zu analysieren. In einem weiteren Schritt wird ein Ziel für die Qualität formuliert und im dritten Schritt werden konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung entwickelt. Dieses Verfahren ist selbstverständlich ausführlicher mit detaillierteren Verfahrensschritten unterteilt. Mit den Erzieherinnen sind Analysemethoden entwickelt worden, um in der Auswertung der Analyse zu konkreten Verbesserungsmaßnahmen für ihre Arbeit zu kommen.

Das Qualitätsentwicklungsprojekt vollzog sich im Wesentlichen in folgenden Schritten:

2000-2002

- Entwicklung eines Selbstevaluationsverfahrens,
- Erarbeitung eines QM-Handbuches,
- Arbeit der Erzieherinnen in Qualitätszirkeln.

2003-2005

- Anwendung des Selbstevaluations-Verfahrens zu einem Bildungsbereich des Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt,
- Arbeit mit Arbeitshilfen für die Selbstevaluation,
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Trägervertreter.

4. Auditierung von Kindertageseinrichtungen

Das nächste Entwicklungsprojekt, das uns seit nunmehr zwei Jahren stark beschäftigt, ist das Auditverfahren. Dazu gab es strukturelle Änderungen im Jugendamt. Eine Stelle ist ausschließlich für Qualitätsmanagement für alle Leistungsbereiche zuständig, ausgebildet im Bereich der Auditierung nach der DIN-ISO. Ich selbst habe diese Qualifizierung in einem Akademiekurs durchlaufen. Insofern haben in unserem Amt zwei Personen die Berechtigung, solche Qualitätsfeststellungsgespräche in Einrichtungen oder bei Trägern zu führen. Über den Jugendhilfeausschuss sowie in den Arbeitsgemeinschaften

nach § 78 SGB VIII ist dieses Verfahren eingeführt worden und die Träger haben dies auch intensiv angenommen. Wir haben in den letzten zehn Monaten in sieben Einrichtungen Auditierungen vorgenommen. Den Einrichtungen haben wir zunächst die Vorteile und den Nutzen des Verfahrens erläutert, u.a. anhand der **Zielstellungen eines Audits nach der DIN-ISO 9001-2000**:

- Identifizierung von Stärken und Verbesserungspotenzial der Einrichtungen,
- Soll-Ist-Vergleich (Vergleich des Standards der Einrichtung zu Normenanforderungen),
- Zusammenfassende Reflexion der Prozesse in der Einrichtung,
- Ermittlung der Wirksamkeit eines QM-Systems,
- Vorbereitung auf eine Zertifizierung,
- Gemeinsame Überlegung zur Maßnahmeverfolgung.

Das Verfahren läuft nach folgenden Schritten ab:

1. **Informationsgespräche mit dem Träger und der Einrichtungsleitung.** Mit dem Träger wird das Verfahren besprochen, welcher Aufwand dahinter steht, welche Ziele der Träger hat, wie er selbst auf das Verfahren eingestellt ist.
2. **Vorgespräch mit dem Team, den Eltern und dem Träger.** Das Team muss detailliert über das Verfahren informiert sein, die Mitarbeiter müssen ihre Fragen stellen können. Auch Eltern sind häufig mit dabei. Das empfinden wir als wichtig. Der Träger muss ebenfalls bei diesen Gesprächen anwesend sein, um die Bedeutung dieses Qualitätsfeststellungsverfahrens für ihn zu dokumentieren.
3. **Auditdurchführung vor Ort (Gespräch und Dokumentenprüfung).** An zwei Tagen wird mit dem Team, mit dem Träger und den Eltern das Qualitätsfeststellungsgespräch zu allen Prozessen in der Einrichtung durchgeführt. Einige Einrichtungen stellten die Forderung an uns, auch die Kinder in irgendeiner Form einzubeziehen. Letztlich geht es um die Arbeit mit den Kindern, daher versuchen wir auch herauszubekommen, wie Kinder bestimmte Qualitätsbereiche empfinden.
4. **Auditbericht und Maßnahmenplan.** Der Auditbericht ist ein wichtiges, in der Regel sehr umfangreiches Dokument (8 bis 12 Seiten). Dem Auditbericht hängt als Zusatzleistung von uns ein Maßnahmenplan an, den wir im Einzelnen mit dem Team, mit der Leitung und dem Träger durchsehen. Die Teams sind frei in ihrer Entscheidung, welche Prioritäten sie setzen.
5. **Weiterführendes Auditprogramm/Zertifizierung(?)** Nach unseren Erfahrungen aus den letzten eineinhalb Jahren wissen wir, dass ein einmaliges Auditverfahren nicht sinnvoll ist. Daher vereinbaren wir mit dem Träger ein Auditprogramm und weiterführende Schritte, so wie es die DIN-ISO vorsieht. Die Zertifizierung ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden und gesetzlich nicht vorgeschrieben, daher ist sie hier mit einem Fragezeichen versehen. Der Träger oder die Einrichtung kann sich entscheiden, ob er/sie soweit gehen möchte. Zertifizierung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an einem Auditverfahren.

5. Durchführung einer stadtweiten Kundenbefragung in Kitas

Ein weiteres Entwicklungsprojekt im Rahmen des Qualitätsmanagements war eine stadtweite Befragung von Eltern in allen 130 Kindertageseinrichtungen, deren **Ziele** waren:

- Ermittlung von Elternwünschen bezüglich der Qualität der pädagogischen Arbeit,
- Identifikation von trägerübergreifenden Entwicklungsbereichen,
- Unterstützung von Erziehungspartnerschaften zwischen Kita und Eltern,
- Weiterentwicklung der Familienfreundlichkeit der Landeshauptstadt Magdeburg.

Wir haben mit der Art der Kundenbefragung sehr gute Erfahrungen gemacht. Nach anfänglichen großen Bedenken, die an mich herangetragen worden waren, können wir doch auf ein positives Ergebnis verweisen. Der Rücklauf betrug immerhin 59 Prozent von 4.177 Fragebögen kamen 2.474 zurück, obwohl der Fragebogen 22 Seiten mit 20 Fragenkomplexen umfasste. Das starke Interesse der Eltern ist durch diesen Rücklauf dokumentiert worden. Für viele Einrichtungen war diese Aktion eine Aufmunterung, Eltern durch neue Arbeitsformen mehr einzubeziehen, als es üblicherweise getan wird.

Das Einlesen der Fragebögen ist inzwischen abgeschlossen, wir verfügen über die Datenauswertung über Mittelwerte, prozentuale Anteile, Häufigkeiten, absolute Zahlen für die gesamte Stadt, wir können dies stadtteilweise und trägerweise auswerten und den Trägern zur Verfügung stellen. Wir selbst werten nur stadtweit oder nach Stadtteilen aus, die Träger bekommen ihre eigenen Daten zur Verfügung gestellt und können diese selbst auswerten.

Mit den Trägervertretern wurden zwei Workshops durchgeführt, auf denen die Träger die erhobenen Daten in Zusammenfassungen interpretiert haben. Daraus werden wir eine Auswertungsbroschüre erstellen, die an die interessierte Öffentlichkeit gegeben wird. Die Beteiligten äußerten das Anliegen, dieses Verfahren zu wiederholen.

6. Vertragsgestaltung, Aufbau eines Berichtswesens und Konzeptionsbewertung

Zur Übergabe der Einrichtungen an freie Träger wurden Verträge mit den freien Trägern abgeschlossen. 130 Einrichtungen werden von 32 Trägern betrieben. Während des Übertragungsprozesses haben sich drei freie Träger gebildet, die aus dem Stamm von ehemaligen Erzieherinnen kamen, die sich in Vereinen oder anderen Formen von Trägerschaften zusammengefunden haben. Außerdem sind die großen Träger wie AWO oder die Johanniter, die vorher nicht in der Stadt Magdeburg mit Kindertageseinrichtungen gearbeitet haben, vertreten. Die Vertragsgestaltung konzentriert sich auf vier Vertragsteile:

- Teil I Zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA,
- Teil II Vertrag zur Überlassung der Liegenschaften, Immobilien und des Inventars kommunaler Kindertageseinrichtungen,
- Teil III Personalüberleitung,
- Teil IV Einrichtungsfinanzierung.

Teil I: Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Im Teil I sind Rahmenbedingungen zur Leistungssicherung und zur Aufgabenwahrnehmung des freien Trägers bei der Kindertagesbetreuung festgelegt worden. Hier geht es einmal um die Verpflichtung des freien Trägers, eng mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, zum anderen um die Festlegung, dass die jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Außerdem beinhaltet Teil I die Frage der Betriebserlaubnisverfahren, die Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz durch den freien Träger. Das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt sieht einen Anspruch auf Kindertageseinrichtungsplätze im Krippen- und im Kindergartenalter vor – ganztägig bis zu 50 Wochenstunden bei Erwerbstätigkeit der Eltern, halbtägig, wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Im Vertragsteil I ist die Regelung zur Aufnahme von Kindern außerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt festgelegt. Das Kinderförderungsgesetz bestimmt das Wunsch- und Wahlrecht, das heißt, dass auch Kinder aus den anliegenden Gemeinden in bestimmten Kindertageseinrichtungen in der Stadt Magdeburg betreut werden können. Die Prämissen zur Finanzierung sind geregelt. Im Vertragsteil I wurden außerdem Regelungen zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen nach § 90 SGB VIII getroffen. Weiterhin sind darin das Verfahren zum Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sowie der Nachweis von Führungszeugnissen entsprechend der Fassung des § 72 SGB VIII eingeflossen.

Um ein **Controlling** durchführen zu können, haben wir gemeinsam ein **Handbuch für Träger** zur monatlichen Meldung der genauen Belegung durch die Träger an uns erarbeitet. Die Finanzierung ist an die Belegung der Ganztages- und Halbtagesplätze und der unterschiedlichen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort), am festgelegten Personalschlüssel, der im Land Sachsen-Anhalt mit 1:6 für Krippenbetreuung, 1:13 für Kindergartenbetreuung und 1:25 für die Hortbetreuung festgesetzt ist, gebunden. Die Finanzierung können wir entsprechend der gemeldeten Daten mit den Mittelabforderungen der Träger für die Kostenübernahme der Plätze regulieren. Wir sind dabei, in das Handbuch das gesamte **Berichtswesen** zu installieren und die monatlichen Meldungen der Träger einfließen zu lassen. Im nächsten Jahr werden wir die Forderungen aus dem KICK, die Unterscheidung männlich/weiblich und Kinder mit Migrationshintergrund, ebenfalls in diese Datenbank integrieren.

Wir planen gemeinsam mit der Fachhochschule ein Projekt, mit dem wir in der zweiten Phase der Bestandsaufnahme auch solche inhaltlichen Aspekte wie die konzeptionelle Zielstellung der Träger, spezifische Leistungsangebote, Orientierung auf bestimmte Zielgruppen und personelle, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen einfließen lassen. Als Datenquelle dienen die Konzepte der Einrichtungen, die Vereinbarungen mit den Trägern, Sachberichte und Gespräche mit Mitarbeitern.

Teil IV – Finanzierung, Konzeptionsbewertung

Finanzierungsgrundlage ist die Analyse und Fortschreibung der Einrichtungskonzeption durch den Träger. Im Rahmen des Übertragungsprozesses an freie Träger wurde von

Erzieherinnen die Frage gestellt, ob die bestehenden Konzepte vollständig geändert werden müssen. Im Teil IV der Verträge wurde festgeschrieben, dass wir gemeinsam mit den Trägern alle zwei Jahre die Konzeptbesprechung durchführen, erst einmal für die Einrichtungen, die in den Jahren 2004 und 2005 übertragen worden sind. Im Land Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2004 ein Bildungsprogramm verabschiedet. Wir arbeiten daran, dieses Bildungsprogramm umzusetzen. Die Umsetzung des Bildungsprogramms ist in der Konzeption jeder Einrichtung zu beschreiben und damit zu reflektieren.

Im Teil IV sind außerdem die Inhalte der Konzeptionen festgeschrieben:

- Leitbild der Einrichtung und des Trägers,
- pädagogische Grundrichtung,
- Ziele der pädagogischen Arbeit und die entsprechenden Handlungsfelder,
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Fortbildung,
- besondere Angebote,
- sächliche, räumliche und personelle Rahmenbedingungen.

Wir haben zur Dokumentation der Analyse der Konzeption einen Bewertungsbogen erarbeitet (**Abbildung 4**). Dieser Bogen ist in die Unterlagen eingefügt, es werden Zielvereinbarungen mit dem Träger getroffen.

Dokumentation zur Analyse der Konzeption – Kindertageseinrichtung					
Einschätzung der Konzeption	1	2	3	4	ZV
1. Rahmenbedingungen	☐	☐	☐	☐	☐
2. Ausgangslage	☐	☐	☐	☐	☐
3. Zielgruppenanalyse qual./quant.	☐	☐	☐	☐	☐
4. Ziele	☐	☐	☐	☐	☐
5. Inhalte	☐	☐	☐	☐	☐
6. Methoden/Instrumente	☐	☐	☐	☐	☐
7. Ressourcen	☐	☐	☐	☐	☐
8. Kooperation/Vernetzung	☐	☐	☐	☐	☐
9. Evaluation	☐	☐	☐	☐	☐
10. Formale Anforderungen	☐	☐	☐	☐	☐
11. Gesamteinschätzung	☐	☐	☐	☐	☐
Legende	1	nicht vorhanden			
	2	entspricht teilweise den Anforderungen			
	3	entspricht den Anforderungen			
	4	über den Anforderungen			
	ZV	Zielvereinbarung			

Abbildung 4

© Jugendamt Magdeburg

7. Tagespflege

Im Jahr 2003 wurde in der Öffentlichkeit der Ruf nach Installation von Kindertagespflege in das System der Kindertagesbetreuung laut. Im § 6 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist festgelegt, Tagespflege als Alternativangebot für die Kinder von 0 bis 3 Jahren vorzuhalten. Am 11.11.2003 wurde eine Tagespflegeverordnung erlassen, die unter anderem beinhaltet, dass eine Tagespflegeperson, die ein Kind betreut, eine Qualifizierung von 38 Wochenstunden durch einen anerkannten Bildungsträger nachweisen muss. Betreut sie bis zu fünf Kinder, muss sie einen Nachweis über 108 Qualifizierungsstunden vorlegen.

Wir sind zurzeit mit öffentlichen Tagespflegepersonen im Vertrag. Diese Verträge enthalten auch Prämissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und zur Abgabe einer Konzeption. Im Land Sachsen-Anhalt können zwei Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und dabei in angemieteten Räumen jeweils bis zu fünf Kinder betreuen. In diesen Räumen hat jedoch jede Tagespflegeperson ihre eigene Ausstattung und ihr eigenes Betreuungskonzept, mit der Maßgabe, dass sie selbst für sich eine Vertretungsregelung organisiert, wobei auch in diesem Fall eine räumliche Trennung erfolgt, um keine Vermischung zuzulassen, weil die Pflegeerlaubnisse nur für diese Person und nur für bis zu fünf Kindern gilt.

Mit Stand vom 10.10.2006 verfügt die Stadt Magdeburg über 28 Tagespflegepersonen, davon betreuen drei Personen Kinder im Haushalt der Eltern, acht Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt und 17 in angemieteten Räumen. Diese 28 Tagespflegepersonen sind meist Erzieherinnen, die wenigsten haben die o.g. Qualifizierung absolviert.

Am 01.09.2005 wurde von der Stadt Magdeburg eine **Richtlinie zur Tagespflege (Anlage 1)** erlassen, in der unter anderem die Abnahme der angemieteten Räume durch Ämter (Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Feuerwehr) sowie weitere Verbindlichkeiten geregelt ist.

8. Ausblick: Eltern-Kind-Zentrum

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat gemeinsam mit dem Sozialministerium des Landes Sachsen Anhalt, der Fachhochschule Magdeburg-Stendal eine Projektskizze für ein Kind-Eltern-Zentrum erarbeitet. Dieses Projekt wird unter den 32 Trägern von Kindertageseinrichtungen ausgelobt. Die Finanzierung für dieses Vorhaben ist für zwei Jahre vorgesehen. Startbeginn wird der September 2007 sein.

Grundvoraussetzungen für das Projekt eines Eltern-Kind-Zentrums sind die Öffnung nach innen, konzeptionelle Vorüberlegungen und entsprechende Ressourcen, ehe die eigentliche Öffnung nach außen erfolgen kann.

Öffnung nach innen: Die Kita bietet entsprechend des ermittelten Bedarfs variable Betreuungszeiten an. Die Betreuung der Kinder erfolgt in altersgemischten Gruppen. Die pädagogische Arbeit wird gruppenoffen organisiert. Die Eltern werden aktiv an der Planung und Durchführung des Kita-Alltags beteiligt und die Angebote für Kinder des Wohnumfeldes geöffnet.

Die konzeptionellen Vorüberlegungen schließen ein:

- Zielgruppenanalyse,
- Analyse des Wohnumfelds,
- Aktualisierung im Rhythmus von zwei Jahren,
- Dokumentation und Evaluation der Angebote und der Inanspruchnahme ist konzeptionell festgeschrieben.

Ressourcen:

- Die Kita verfügt über zusätzliche Räumlichkeiten, die täglich für das Eltern-Kind-Zentrum genutzt werden können.
- Am Nachmittag können frei gewordene Gruppentrakte genutzt werden.
- Die Dienstplangestaltung ermöglicht Zeitreserven.
- Die inhaltlichen und zeitlichen Ressourcen der Eltern und Großeltern werden einbezogen.
- Einbeziehung des Ehrenamtes,
- Fachliche Qualifikation der Erzieherinnen.

Die Öffnung nach außen

Zur Öffnung nach außen zu einem wirklichen Eltern-Kind-Zentrum im Wohnumfeld können Einrichtungen beitragen wie:

- Beteiligung und Mitwirkung der/einzeller interessierter Eltern am Kitageschehen,
- Elterntreff,
- Elterncafe,
- Gesprächsrunden,
- Elternfrühstück,
- Eltern-Kind-Gruppen.

Außerdem sind folgende Angebote und Aktivitäten geplant:

- **Selbstorganisation und Selbsthilfe von Familien**
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten,
 - Vermittlung von Ansprechpartnern,
 - Unterstützung von Familien,
 - Beratung.
- **Beratungs- und Bildungsangebote in Kooperation mit externen Spezialisten**
 - Elternkurse der Familienbildung,
 - Sprachkurse für ausländische Eltern,
 - Erziehungsberatung,
 - Gesunde Ernährung/Lebensweise.

- **Angebote, die für den Arbeitsmarkt relevant sind**
 - Computerkurse,
 - Bewerbungstraining,
 - Praxisplätze für Qualifizierungsmaßnahmen,
 - Angebote nach § 16 (3) SGB II und § 260 ff SGB III.
- **Vernetzung mit Organisationen und Institutionen**
 - Familienberatungsstelle,
 - Schulen,
 - andere Kindertageseinrichtungen,
 - Ämter,
 - Frühförderberatungsstelle,
 - Polizeirevier.
- **Sprechstunden durch andere Institutionen**
 - „Mütterberatung“,
 - Schuluntersuchung,
 - Eheberatung,
 - Schwangerenberatung / vorbereitende Kurse.
- **Hilfs- und Entlastungsangebote für Familien**
 - Vermittlung von Haushaltshilfen,
 - Vermittlung von Tagesmüttern/Babysittern; Aufnahme von Gastkindern während der Schließzeiten anderer Einrichtungen.
- **Kooperation mit der einheimischen Wirtschaft**
 - Sponsoring,
 - Beteiligung an Ausschreibungen/Wettbewerbe,
 - Platzgarantie für interessierte Firmen,
 - Gegenseitige Beteiligung an Aktionen.

Anlage

**Richtlinie für Tagespflege nach § 6 KiFöG - LSA
vom 05.03.2003
in der Fassung vom 12.11.2004
der Landeshauptstadt Magdeburg
vom 27.05.2005**

Inhaltsübersicht

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Strukturen der Tagespflege
 - 2.1 Tagespflege als Betreuungsform für Kinder
 - 2.2 Verwandtenpflege
 - 2.3 Tagespflege als ersetzendes Angebot
 - 2.4 Tagespflege als ergänzendes Angebot
 - 2.5 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung
 - 2.6 Elternmitwirkung
 - 2.7 Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson
 - 2.8 Betreuung von Kindern aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege
3. Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen
4. Eignung der Tagespflegestelle
 - 4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
 - 4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt
 - 4.3 Tagespflege in anderen Räumen
5. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tagespflege
6. Pflegeerlaubnis
7. Aktenführung
8. Jugendhilfeplanung
9. Elternbeitrag
10. Kosten und Finanzierung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen diese Richtlinie basiert, sind:

- Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG vom 12.11.2004 (GVBl. LSA 21004, S. 774)
- Das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 – BGBl. 2004 Teil I Nr. 76
- Die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 – GVBl. LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003, Nr. 39.

2. Strukturen der Tagespflege

2.1 Tagespflege als Betreuungsform für Kinder zwischen 0 und vollendetem

3. Lebensjahr nach § 6 KiFöG LSA

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nach § 6 KiFöG LSA. Der Anspruch aus dem § 23 SGB VIII bleibt davon unberührt. In begründeten Ausnahmen wird nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt:

- wenn die Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern dies erfordern mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- wenn im Sozialraum kein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten wird bzw. wenn innerhalb von 30 Minuten unter Nutzung des ÖPNV pro Wegstrecke keine Kindereinrichtung in einem anderen Sozialraum erreicht werden kann und wenn die Tagespflegestelle nicht weiter als der angebotene Platz in einer Kindertageseinrichtung entfernt ist
- oder wenn die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes die Notwendigkeit begründet.

Bei der Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet in der Regel die Betreuung im Interesse des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr in der elterlichen Wohnung statt. Im Sinne des Kindeswohls werden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung Absprachen über die zeitliche und örtliche Betreuung getroffen. Ausnahmeregelungen sind nach Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit in Abstimmung mit den Eltern möglich.

2.2 Verwandtenpflege

Eigene Kinder von Tagespflegepersonen sind durch die Tagespflegeperson selbst zu betreuen. Für diese werden kindbezogenen Sachkosten übernommen. Für die Betreuung von Kindern durch Großeltern, Geschwister der Eltern und im Haushalt lebende andere volljährige Personen erfolgt keine öffentliche Finanzierung. Ausnahmen werden nach Einzelfallprüfung geregelt. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist weiterhin nach vorhandenem Regularium möglich.

2.3 Tagespflege als ersetzendes Angebot

Auf der Basis von Punkt 2.1 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3(1) Punkt 1 und 2 KiFöG angeboten.

2.4 Tagespflege als ergänzendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, für die die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nach § 17 (1) KiFöG-LSA wegen eines geringen Bedarfs nicht den Arbeitszeiten der Eltern (gemäß § 3 (1).1a KiFöG-LSA) im Einzelfall angepasst werden kann. Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

2.5 Tagespflege als Hilfe zur Erziehung

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden. Für Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG §21(3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.

2.6 Elternmitwirkung

Eltern, deren Kinder von Tagespflegepersonen betreut werden, können eine Person benennen, die im Gremium des Stadtelternbeirates zur Umsetzung ihrer Rechte mitwirkt.

2.7 Umfang der Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson

Die Betreuungsleistung einer Tagespflegeperson soll max. 50 Std. pro Woche nicht überschreiten. Abweichungen in der wöchentlichen Betreuungszeit sind innerhalb von 26 Kalenderwochen auszugleichen. Bei Aufnahme eines neuen Kindes ist dem Jugendamt der wöchentliche Arbeitszeitrahmen der Tagespflegeperson mitzuteilen. Jährlich sind rechtzeitig zu Beginn des Jahres Absprachen zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zur Urlaubsregelung (4 Wochen) zu treffen. Vertretungsregelungen für Tagespflegepersonen sind im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen zu treffen. Die vertretende Tagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen (siehe Punkt 3) wie die reguläre Tagespflegeperson.

2.8 Betreuung von Kindern aus und in Fremdgemeinden in Tagespflege

Tagespflege nach KiFöG LSA für Kinder aus Fremdgemeinden bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes Magdeburg. Eltern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg, deren Kinder in anderen Gemeinden in Tagespflege betreut werden sollen, nehmen die Antragsstellung im Jugendamt der Landeshauptstadt vor, nachdem das für die Gemeinde zuständige Jugendamt und die Gemeinde den Eltern einen freien Platz bei einer Tagespflegeperson bestätigt haben.

3. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgenden Grundsätzen:

- 3.1. Die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson wird nach den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (3) geprüft. Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger. Vor der Aufnahme eines weiteren Kindes hat die nicht nach KiFöG § 21(1) und (3) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.
- 3.2. Die Tagespflegeperson weist ihre Volljährigkeit nach und den Abschluss einer Allgemeinbildenden Schule.
- 3.3. Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tages-

pflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Eignung der Tagespflegestelle

In einer Wohnung oder anderen Räumen mit dem Charakter einer Wohnung als Ort der Tagespflege werden maximal 5 Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut. 2 Tagespflegepersonen können in einer Wohneinheit auch die Betreuung von Kindern realisieren. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mit in der Tagespflegestelle betreut werden, Berücksichtigung. In Wohneinheiten, in denen 2 Tagespflegepersonen Kinder betreuen, gelten besondere räumliche Voraussetzungen (Trennung von Erwachsenen- und Kindertoiletten, mindestens 2 Waschbecken in kindgerechter Höhe, getrennte Kühlschränke, Sicherstellung von 2 Fluchtwegen). Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen:

4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Auf der Basis des KiFöG § 6(4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:

- Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so sind hinreichend große Räumlichkeiten explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten insgesamt 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z.B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen innerhalb von 10 Minuten fußläufig erreichbar sein.

4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt

Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.

4.3 Tagespflege in anderen Räumen

Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der Regel in Form einer abgeschlossenen Wohnung, in der maximal 2 Tagespflegepersonen in getrennten Räumen jeweils bis zu 5 Kinder betreuen dürfen und eine wechselseitige Betreuung durch die Tagespflegepersonen ausgeschlossen ist. Jede Tagespflegeperson betreut ihre Kindergruppe von maximal 5 Kindern. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson hier betreut werden, mit. Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1. Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

4.4 Anzeigepflichten

Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle prüft das Jugendamt vor Ort die Bedingungen und gleicht diese mit der Raumskizze und Konzeption ab. Nach Prüfung der Hinweise werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt.

Insofern mehr als 3 Kinder in einer Wohnung [betreut werden], ist die Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt (Amt 63) zu beantragen. Dies ist unabhängig davon, ob die Tagespflege in der eigengenutzten Wohnung erfolgt oder in einer Wohnung, die nur für die Tagespflege genutzt wird. Die Baugenehmigung des Amtes 63 ist dem Jugendamt vorzulegen.

Veränderungen der familiären und räumlichen Situation sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und den entsprechenden Unterlagen laut Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 beizufügen.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

5. Qualitätsentwicklung und Sicherung in Tagespflege

Der Aufbau von Qualität in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung gesichert. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität wird durch fachliche Beratung und Praxisbegleitung sowie durch die Fachvermittlung als Dienstleistung für Eltern und Tagespflegepersonen gewährleistet.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch fachliche Beratung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt, durch den fachlichen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen und durch die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen.

Jede Tagespflegeperson legt vor Vermittlung des 1. Pflegekindes ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar. Besonderheiten der spezifischen Erziehungssituation sind zu berücksichtigen. Sie ergeben sich insbesondere aus der Zahl der in einer Tagespflegestelle betreuten Kinder. In der Konzeption sind daher auch insbesondere Aussagen aufzunehmen, auf welche Weise dem Kind soziales Lernen im Kontakt mit Gleichaltrigen ermöglicht wird. Tagespflegestellen müssen einen ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot den grundsätzlichen Voraussetzungen sowie dem Bildungsprogramm gerecht zu werden.

6. Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes vierte und fünfte Kind namentlich vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt.

7. Aktenführung

Für jede Tagespflegeperson und jedes betreute Kind in Tagespflege ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge.

8. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII

Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung analog der Platzzahlen in Einrichtungen festgeschrieben.

9. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege

Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA legt die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege nach § 6 KiFöG LSA zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass vom Beitrag nach § 90(2) SGB VIII analog Kindertageseinrichtungen gewährt.

Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen

Ganztagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahren 150,00 EUR/Monat,

Halbtagsplatz von 0 bis 3 Lebensjahren 108,00 EUR/Monat.

Für auswärtige Kinder wird kein Erlass oder eine Ermäßigung in der Landeshauptstadt gewährt. Diese müssen entsprechende Anträge an ihre zuständige Gebietskörperschaft stellen.

10. Berechnung des städtischen Zuschusses nach Betreuungsart

Der Basis der Berechnung der Tagespflege liegt für die Personalkosten eine Orientierung nach BAT-O VII (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung mit schwieriger fachlicher Tätigkeit) zugrunde.

Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.

Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen.

Dies ergibt folgende Festsetzung:

Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde.

- Die Kosten für die Unfallversicherung werden i.H.v. max. EUR 168,00 pro Jahr übernommen.
- Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i.H.v. max. EUR 60,00 pro Jahr übernommen.
- Die kindbezogenen Sachkosten beziehen sich auf folgende Kostenarten mit einer max. Anerkennungsfähigkeit pro Kind/Monat:

Gesamtkosten pro Kind und Monat ganztags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (ganztags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (ganztags)
	Kinderkrippe	
Personalkosten pro Kind	250,88 EUR	250,88 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
Zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	
Gesamtkosten	351,53 EUR	332,53 EUR
Abzüglich Elternbeitrag	150,00 EUR	150,00 EUR
Städtischer Zuschuss	201,53 EUR	182,53 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Monat halbtags

	Gesamtkosten für das 1. betreute Kind pro Monat (halbtags)	Gesamtkosten für jedes weitere Kind pro Monat (halbtags)
	Kinderkrippe	
Personalkosten pro Kind	156,80 EUR	156,80 EUR
Sachkosten pro Kind	81,65 EUR	81,65 EUR
Zusätzliche Sachkosten für das 1. betreute Kind	19,00 EUR	
Gesamtkosten	257,45 EUR	238,45 EUR
Abzüglich Elternbeitrag	108,00 EUR	108,00 EUR
Städtischer Zuschuss	149,45 EUR	130,45 EUR

Gesamtkosten pro Kind und Stunde (als ergänzende Tagespflege)

	Gesamtkosten pro Kind und Stunde (ergänzende Tagespflege)
	Kinderkrippe
Personalkosten pro Kind	1,50 EUR
Sachkosten pro Kind	0,49 EUR
Gesamtkosten	1,99 EUR
Abzüglich Elternbeitrag	-
Städtischer Zuschuss	1,99 EUR

Die Kosten, die bei der Versorgung mit Mahlzeiten entstehen, werden von den Eltern den Tagespflegepersonen direkt erstattet und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung in der Stadt Recklinghausen

MATTHIAS SELLE

Leiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen

Recklinghausen gehört einerseits zum Ruhrgebiet, andererseits zum Münsterland und ist eine Stadt mit 125.000 Einwohnern, eine Stadt mit einem Haushaltssicherungskonzept und mit sehr wenig Geld, eine Stadt, in der die Tagespflege im Aufbau ist. Daher werde ich mich weniger auf die Tagespflege und auf die bisher 70 vorhandenen Plätze beziehen, sondern eher auf den Bereich der Qualität und die Qualifizierung des Personals in den Tageseinrichtungen. Ich betrachte das Thema aus der Perspektive eines Jugendamtes, das eigene Einrichtungen betreibt. Zu einem Viertel sind die Einrichtungen in Recklinghausen städtisch, die anderen sind in freier Trägerschaft. Bei uns gibt es keine Bestrebungen, die städtischen Einrichtungen abzugeben, sondern wir möchten diese gern weiter selbst betreiben.

Anforderungen des Gesetzes

Zur Qualität und zur Qualifizierung steht einiges im Gesetz. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 22 ff. SGB VIII:

- **SGB VIII §§ 22, 22 a und 23**
- **SGB VIII § 22 a**
 - Sicherstellung der Qualität durch geeignete Maßnahmen
 - Weiterentwicklung der Konzeption
 - Einsatz von Instrumenten zur Evaluation
 - Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder
 - ... gilt für die Einrichtungen aller Träger

Daraus ergeben sich Anforderungen an das Personal, an die Träger der Einrichtungen, an das Jugendamt, an Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsstätten und an Politik und Gesellschaft, die aus meiner Sicht dazu beitragen, dass die Qualität des Personals in Kindertageseinrichtungen so ist, dass sie dem Gesetz Genüge tun kann.

Im § 22a SGB VIII ist festgelegt, dass das Jugendamt durch Maßnahmen die Sicherstellung der Qualität in allen Einrichtungen, nicht nur in den städtischen, sondern auch in denen der freien Träger bewerkstelligen soll. Diese Maßnahmen, die das Gesetz uns jetzt ermöglicht, sind eine große Chance für die Jugendämter. Bislang war es so, dass wir als Jugendamt wenig Möglichkeiten hatten, außer in AGs nach § 78 SGB VIII oder durch Appelle, auf die Qualität in den Einrichtungen der freien Träger Einfluss zu nehmen. Das hat sich durch die neue Gesetzeslage deutlich geändert. In den Gesprächen mit den freien Trägern berufen wir uns nun auf den § 22a SGB VIII.

Anforderungen an das Personal

Um die Anforderungen des Gesetzes und die Anforderungen der Gesellschaft umsetzen zu können, brauchen wir Fachkräfte, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- **Das Weltwissen der 7-Jährigen,**
- **Ausbildung als Fachkraft,**
Fachkraft ist
 - Erzieher/in
 - Dipl.-Sozialpädagoge/in
 - Dipl.-Heilpädagoge/in
 - Dipl.-Pädagoge/in
 - Lehrer/in
 - ...
- **Bereitschaft zur Fortbildung,**
- **Körperliche Konstitution,**
- **Vorbildfunktion,**
- ...

Fachkräfte sind aus meiner Sicht nicht nur Sozialpädagogen oder Erzieher, sondern alle, die im pädagogischen Feld etwas zu sagen haben oder Erfahrungen gemacht haben. Dazu würden auch Lehrer/innen oder vergleichbare Berufsfelder gehören. Warum sollte eine Diplom-Psychologin nicht einen Kindergarten leiten, wenn die das Know-how mitbringt?

Ich habe „Weltwissen der 7-Jährigen“ erwähnt. Sie kennen sicher das Buch von *Donata Elschenbroich*. Sie interviewte 150 Menschen, von der Imbiss-Verkäuferin bis zum Professor, darüber, was diese glauben, was Siebenjährige wissen, können oder erlebt haben sollten. In diesem beeindruckenden Buch werden bestimmte Erfahrungen skizziert, die Kinder gemacht haben sollten. Ich meine, dass Personal in Kindertageseinrichtungen müsste in der Lage sein, diese Erfahrungen zu vermitteln. Am besten wäre es, das Personal hätte diese Erfahrungen selbst schon einmal gemacht (**siehe Anlage 1**).

Das Personal muss die Bereitschaft haben, sich fortzubilden. Die Mitarbeiter/innen im Kindergarten und in der Tagespflege müssen eine Konstitution und auch eine Motivation haben, die dem entspricht, was mit den Bildungsprozessen im Kindergartenalter erreicht werden soll. Sie sollte also in der Regel auch in der Lage sein, Sportangebote mitzumachen. Ausnahmen gibt es natürlich, wenn sie zum Beispiel eine Behinderung haben. Sie müssen motiviert sein, neue Dinge zu lernen, mit Kindern neue Erfahrungen zu machen. Sie kennen das Bild von Erzieherinnen, die eher beaufsichtigen und behüten, als mit den Kindern zusammen Bildungsprozesse durchzumachen.

Letztlich ist die Vorbildfunktion des Personals für die Kinder wichtig. Wir kennen das Prinzip „Lernen vom Modell“. Dazu gehört, wie man sich in Gesundheitsfragen verhält, ob man raucht usw. Diese Anforderungen an das Personal müssen Jugendämter, Träger und Fortbildungsstätten im Kopf haben.

Anforderungen an den Träger der Einrichtung

Sie kennen die Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder (NQI). Dieses Projekt wurde vor einigen Jahren angestoßen und befindet sich jetzt ein bisschen in der Ruhephase, wird aber allmählich wieder belebt. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik in München hat das Projekt „Trägerqualität“ durchgeführt, in dem bestimmte Dinge gefordert werden, die die Träger leisten müssen, um einen vernünftigen personellen Standard zu erreichen. Nicht nur das Personal ist für die Qualität verantwortlich, sondern selbstverständlich auch der Träger. Die Anforderungen für den Träger sind in Anlehnung an das NQI-Konzept für Trägerqualität im Einzelnen:

- Transparentes Personalentwicklungskonzept,
- Arbeitsplatzbeschreibungen,
- Strategien zur Personalgewinnung,
- Vereinbarung zwischen Träger und Leitung über Qualitätsziele,
- Instrumente wie Jahres- und Zielgespräche,
- Information und Finanzierung von und über Fortbildungsangebote/n,
- Teamentwicklung/Supervision,
- Unterstützung der Ausbildungsfunktion,
- Gewährung von Leistungsanreizen,
- u.v.m.

Das Personalentwicklungskonzept muss auch nach außen transparent sein. Das Personal muss es kennen. Es muss Bestandteil von Vorstellungsgesprächen sein. Eltern und Politiker müssen es kennen. Unterstützung der Ausbildungsfunktion bedeutet, dass die Kita auch dazu da ist, Nachwuchs bei der Ausbildung zu begleiten. Gewährung von Leistungsanreizen ist in der Pädagogik und in der Jugendhilfe nicht besonders angesagt. Mit dem neuen TvÖD ist dazu eine neue Grundlage gelegt worden, weil der TvÖD es auch vorsieht, Leistungen finanziell zu belohnen. Darüber müssen sich die Träger Gedanken machen, um eine gute Qualität gemäß § 22 ff. SGB VIII zu erreichen.

Anforderungen an das Jugendamt

- Beachtung des Fachkräftegebotes nach § 72 in der Verwaltung,
- Vereinbarungen mit den freien Trägern nach § 8a und 72a SGB VIII,
- Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags nach § 22a SGB VIII,
- Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Sicherung der Finanzierung
 - Kommunales QM-Konzept,
 - Zertifizierung,
 - Anreizsystem,
- Einbindung der Politik,
- Öffentlichkeitsarbeit/Elterninformation.

Das Jugendamt muss, wenn es um gutes Personal geht, dafür sorgen, dass in seiner Verwaltung **Fachkräfte** arbeiten. Die Vereinbarungen mit den freien Trägern nach § 8a und § 72a SGB VIII sind von immenser Wichtigkeit. Der Gesetzgeber hat es nicht ohne Grund vorgesehen. Es müssen Vereinbarungen geschlossen werden, damit die Mindestvoraussetzungen für eine gute Personalqualität erfüllt sind, zum Beispiel eine lupenreine Vergangenheit. Nach § 22a SGB VIII muss das Jugendamt dafür sorgen, dass sich die freien Träger um die Qualität kümmern. In vielen Jugendamtsbereichen gibt es „schwarze Schafe“, die sich nicht darum kümmern, Jetzt haben wir die Möglichkeit, darauf einzuwirken. Zur Fachberatung müssen Personen als Ansprechpartner für die Institutionen, die Kinder betreuen, und für die Tagespflegestellen verfügbar sein.

Es sollte ein kommunales Qualitätsmanagement-Konzept geben. So etwas Ähnliches wie Magdeburg haben wir in Recklinghausen auch. Auf Dauer sollte es eine Zertifizierung geben. Ich habe nichts dagegen, wenn sich eine Kita ein Logo an die Haustür klebt, dass sie QM-Maßnahmen betreibt. Ob man das abgestuft macht oder nicht, sei jedem selbst überlassen. Aber es bildet ein Anreizsystem dafür, dass Kitas sich mit Qualität auseinandersetzen.

Das Jugendamt sollte die Politik in diese gesamten Maßnahmen einbinden, mindestens den Jugendhilfeausschuss, aber auch den Rat, damit so etwas wie in Leipzig entstehen kann, dass der Rat Familien-, Kinder- und Jugendfreundlichkeit an die Spitze seiner Themen setzt. In Recklinghausen gibt es auch so ein Top-Ziel, das heißt „Familienfreundliche Stadt Recklinghausen“, daher haben wir es relativ leicht, unsere Themen durchzusetzen, obwohl wir schon viele Schulden haben. In der Jugendhilfe wird jedoch weniger gekürzt als in anderen Bereichen.

Anforderungen an Ausbildung/Fortbildung/Qualifizierung

Was muss sich sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung und Qualifizierung abbilden?

▪ Implementierung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Institution:

- externe Evaluation,
- Strukturqualität der Einrichtung,
- Prozessqualität des Personals,
- Aktuelle Themen,
- Zukunftsweisende Fortbildungsgänge,
- Zusammenarbeit zwischen Fachschulen und Frühpädagogik,
- weitere Implementierung des Arbeitsfeldes Frühpädagogik in die Studiengänge der Fachhochschulen und Universitäten.

Die Fachschulen/Fachhochschulen müssten selbst das vorleben, was man von Kindergärten und von Trägern erwartet, nämlich, sich evaluieren zu lassen, auf die Strukturqualität der Einrichtung zu achten. Ich hatte einmal einen Lehrauftrag an der Fachhochschule für Sozialwesen, da gab es Schulungsräume, die sehr schlechte Bedingungen für das Lernen boten: Überfüllung und keine ausreichende Belüftung. Das meine ich mit Strukturqualität. Das, was wir an Raum-Kindrelation im Kindergarten fordern, muss

auch für Studierende gelten können, die später in diesen Feldern arbeiten. Prozessqualität des Personals betrifft Professoren oder Fachschullehrer „zum Einschlafen“, die keine Medien nutzen. Diese können nur schlecht frische und bildungshungrige Erzieherinnen hervorbringen. Die Fachschulen/Fachhochschulen/Universitäten sollen sich aktueller Themen annehmen. An dieser Stelle muss viel mehr getan werden. Es braucht eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachschulen und Wissenschaft.

Anforderungen an Politik und Gesellschaft

Damit die gute Qualität, die wir uns wünschen, umgesetzt werden kann, müssen Politik und Gesellschaft angemessene **finanzielle Rahmenbedingungen schaffen**:

- Anhebung des Ausbildungsniveaus,
- Diversifizierung der Professionen in der Kindertageseinrichtung,
- Ermöglichung von nachhaltigen Bildungsprozessen durch angemessene Pädagoge-Kind-Relation, zum Beispiel gemäß Netzwerk Kindertagesbetreuung der Europäischen Kommission,
- Schaffung national übergreifender Qualitätsstandards für Einrichtungen und Kindertagespflege,
- Anreizsystem,
- Verbindung/Vernetzung mit dem Bildungssystem Schule.

Diversifizierung der Professionen in der Kindertageseinrichtung meint u. a., dass es sehr effizient wäre, wenn in einer Einrichtung mit vier oder fünf Gruppen auch eine Sekretärin für weniger Geld arbeitet und nicht die Leiterin mit ihrer Gehaltsstufe noch Sekretariatsaufgaben erledigen muss, anstatt sich um die Qualitätsprozesse zu kümmern. Wir befinden uns in Nordrhein-Westfalen in der Diskussion um ein neues Kindergartenrecht. In den Arbeitsgruppen, in denen wir mitwirken, weisen wir auch darauf hin, dass so etwas künftig möglich sein muss. In der Grundschule haben wir eine Sekretärin, warum nicht im Kindergarten?

Bei der Ermöglichung von nachhaltigen Bildungsprozessen durch ein angemessenes Pädagoge-Kind-Verhältnis kann man sich an den Richtlinien des EU-Netzwerks Kindertagesbetreuung orientieren, so wie wir das gerade bei der Reform des Kindergartenrechts in NRW tun. Ob wir es schaffen, diesen relativ guten Standard durchzusetzen, ist natürlich eine andere Frage.

Ich plädiere für die Schaffung von bundesweit geltenden Qualitätsstandards, an denen wir uns orientieren können, damit man auch in der Politik gegenüber Kämmerern und Menschen in der Politik, die nicht lang- oder mittelfristig denken, besser argumentieren kann. Beim Bau einer Brücke gibt es Qualitätsstandards, nach denen mindestens Ingenieure daran beteiligt sein müssen und die Brücke so gebaut werden muss, dass sie mindestens 20 Jahre hält. Das ist selbstverständlich und steht außer Frage. Aber über einen Qualitätsstandard für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen muss man lange streiten.

Politik und Gesellschaft sollten ein Anreizsystem schaffen, damit Träger und Kommunen Lust und auch vielleicht einen materiellen Vorteil davon haben, dass sie sich engagieren.

Sehr hilfreich wäre es, wenn sich die Bildungssysteme Schule und Kindergarten noch mehr miteinander vernetzen würden. Häufig werden im Kindergarten Dinge vermittelt, die in der Grundschule nicht gebraucht werden oder in der Grundschule Dinge gebraucht werden, die im Kindergarten nicht vermittelt wurden. Wir haben in Recklinghausen mit den Grundschulen und den Kindergärten einen Bildungsplan vereinbart, in dem so einfache Dinge enthalten sind, wie zum Beispiel die Kenntnis von Zahlen oder die Kenntnis von Farben oder bestimmte motorische Übungen usw., so dass die Grundschulen ungefähr auf demselben Niveau mit den Kindern ansetzen können und die Grundschullehrerinnen nicht mit immensen Bildungsunterschieden zu kämpfen haben. Außerdem sollen die Kinder bis zum Schuleintritt alle deutsch sprechen können. Das ist bei uns noch ein Problem, weil wir einen hohen Migrantenanteil haben.

Anlage 1

Auszug aus dem Buch: „Weltwissen der Siebenjährigen. Wie Kinder die Welt entdecken können“ von Donata Elschenbroich

„Weltwissen: ein Panorama nach 150 Gesprächen“¹

Was Siebenjährige können/erfahren haben sollten

Bildungsgelegenheiten - Anregungen - Erfahrungen - Ahnungen - Fragen

- die eigene Anwesenheit als positiven Beitrag erlebt haben. „>>Wenn du nicht wärest ...<<. >>Da hast du uns gefehlt...<<
- gewinnen wollen und verlieren können
- wissen, was >>schlecht drauf sein<< bedeutet. (Theory of mind) Hunger nicht mit Ärger verwechseln, Müdigkeit nicht mit Traurigkeit. Elementare psychosomatische Zusammenhänge ahnen: Bettnässen z. b. hat mit Gemütsbewegung zu tun
- einem Erwachsenen eine ungerechte Strafe verziehen haben
- Bilder für seelische Bewegung kennen. >>Wie wenn ein Luftballon platzt ...<<, >>ein Fass überläuft<<
- eine Erinnerung daran haben, dass ein eigener Lernfortschritt in anderen Behagen auslöste
- dem Vater beim Rasieren zugeschaut haben
- mit dem Vater gekocht, geputzt, Betten bezogen, gewerkelt, ganze Tage verbracht haben. Von ihm während einer Krankheit gepflegt worden sein
- die Erfahrung machen können, dass Wasser den Körper trägt
- schaukeln können: Was tut mein Körper mit der Schaukel, was tut die Schaukel mit meinem Körper
- eine Kissenschlacht gemacht haben
- einen Schneemann gebaut haben. Eine Sandburg. Einen Damm im Bach. Ein Feuer im Freien anzünden und löschen können. Windlicht, Windrad erproben
- Butter machen. Sahne schlagen. (Elementare Küchenchemie, Küchenphysik kennen: Schimmel, schädlicher und pikanter. Rühren, schnipseln, schälen, kneten, durchs Sieb passieren. Knusprig/angebrannt! Roh/gekocht! Versalzen: >>eine Prise<<)
- Reise: die Familie, die Eltern in einer anderen Umgebung wahrnehmen. Den Gegensatz Komfort/Robinson erleben. Zuhause/unterwegs, on the road. Erste Konzepte von Heimweh, Migration, >>Herberge<<, Obdachlosigkeit
- in einer anderen Familie übernachten, mit anderen Familienkulturen, Codes in Berührung kommen, einen Familienbrauch kennen, der nur in der eigenen Familie gilt
- wer gehört zur >>weiteren Familie<<: unterschiedliche Verwandtschaftsbeziehungen kennen ... Onkel, Vetter, Patin ...
- spenden. Dem Bettler in den Hut, in den Geigenkasten. In eine Sammelbüchse
- die Erfahrung, dass ein eigener Verbesserungsvorschlag in die Tat umgesetzt wurde. Eine Erinnerung: ich als die Weltverbesserin, der Weltverbesserer

¹ Elschenbroich, Donata: Weltwissen der Siebenjährigen. Wie Kinder die Welt entdecken können, München: Kunstmann, 2001. Die Autorin hat mit 150 Personen (von der Imbiss-Verkäuferin bis zum Professor) gesprochen und die Frage gestellt: Was müssen Siebenjährige können/erlebt haben ...?

- elementare Krankenpflege: hochlagern, Eis oder Wärme? Atem, >>Schmerz annehmen<<. Ruhe oder Bewegung? Handberührung tut gut, wo? (in der Ellenbeuge, am Haaransatz?) erste Massage-Handgriffe. Sich ausruhen können. Was gut tut: meinen Augen. Den Ohren. Der Haut. Den Füßen. Was ist Gänsehaut? Stolz auf überwundene Krankheiten und: >>Krankheit gehört zum Leben<<
- das Märchen vom Holzlöffel kennen und andere elementare Stoffe/Gleichnisse von Aussetzung und Geborgenheit
- Wunderkammer Museum: die Botschaft der Dinge: Ihre Aura, ihr Altern, ihr Fortbestehen nach unserem Tod. Eine Burg kennen. ein Gefühl haben dafür, dass sich die Welt verändert. Dass die Großmutter anders aufgewachsen ist. Ein Ding aussondern zum Behalten und Weitergeben an die eigenen Kinder
- eine Sammlung angelegt haben (wollen)
- eine Ahnung von Welträumigkeit, von anderen Kontinenten haben
- den Unterschied zwischen Essen und Mahl wahrnehmen. Bewegung und Gebärde. Geruch und Duft. Geräusch und Klang. Sehen, blicken, schauen. Gehen, schreiten ...
- Notfalltelefonnummer kennen. Hilffsysteme, Wächtersysteme. Es gibt ein Kindernotruftelefon
- ein Geheimnis für sich gehalten können. >>Nur du und ich<<, >>es bleibt unter uns<<, diesen Wunsch kennen
- die Erinnerung an ein gehaltenes Versprechen
- die Erfahrung, dass eigene Interessen delegiert, durch andere geregelt, vertreten werden können
- eine Methode des Konservierens gegen Verfall kennen. Etwas repariert haben, und die Frage beim Kaufen wichtig finden: Kann man das reparieren?
- den Unterschied zwischen Markt und Supermarkt kennen
- seinem Alter voraus gewesen sein (z. B. auf der Bastelanleitung). Einem Erwachsenen etwas erklärt haben
- mit einem Erwachsenen eine ungelöste Frage geteilt haben (>>das weiß niemand<<)
- auf einen Baum geklettert sein
- in einen Bach gefallen sein
- gesät und geerntet haben
- einen Reißverschluss, einen Kettverschluss untersucht haben. Mit Riegeln, Schlüsseln umgehen können. Sich nicht aus Versehen einschließen.
- Geräte anschließen und umstecken können (Recorder ...)
- typisches Jungen- und Mädchenspielzeug kennen. Nach der eigenen Meinung dazu gefragt worden sein
- sich selbst schön machen wollen, Stilgefühl, >>dieser Pullover steht mir nicht<<
- eine Botschaft geschrieben haben, von einer schriftlichen Botschaft getröstet, erwartungsvoll geworden sein. Eine E-Mail empfangen oder gesendet haben
- wie sieht der eigene Name in Sand geschrieben aus? Im Schnee, auf dem Waldboden, an der beschlagenen Fensterscheibe?
- die Spannung und Vorfreude empfunden haben, die von einem unbeschriebenen, unbemalten Blatt ausgehen kann

- ein Buch von Deckel zu Deckel >>kennen<<, wie auch immer
- der blaue Schatten - auf einem Gemälde, in der Winterlandschaft ...
- heute habe ich geträumt ...
- in einem Streit vermittelt haben. einem Streit aus dem Weg gegangen sein
- Ich, ein Ankunftswezen: die Monate und Wochen vor der Geburt - fantasiert, >>erinnert<<
- eine Frucht bewusst geschält >>freigelegt<<, einen Kern gespalten haben
- die Adern des Blattes und die Adern der eigenen Hand studieren
- Obstsorten, und wie sie sich im Duft unterscheiden. Drei Lieblingsdüfte
- die eigene Singstimme finden. Den eigenen Namen gesungen haben. Vogelstimmen, Tierstimmen imitieren können. Kanon singen - Verwirrspiel und Ordnungserlebnis. einen Dialog auf Instrumenten (Duett) inszenieren, ein Echo hören, auslösen. Diesen Rhythmus spüre ich in den Füßen und bei dieser Lautstärke ist meine Schmerzgrenze erreicht!
- die eigene Kraft dosieren können (beim Trommeln, beim Massieren)
- Flüche, Schimpfwörter kennen (in zwei Sprachen). Eine Ahnung von Stilebenen, Sprachkonventionen haben, wo sagt man was
- einen Nagel einschlagen, eine Schraube eindrehen, eine Batterie auswechseln können
- eine Nachricht am Telefon aufnehmen, behalten und ausrichten können
- sich bücken, wenn einem anderen etwas runtergefallen ist
- ausreden lassen. Wissen, was das ist. Warten können: die Warteschlange
- wissen, dass nicht alle Wünsche gleich in Erfüllung gehen
- gewandert sein: den Unterschied zwischen laufen, gehen und wandern kennen. Die Erfahrung der Strecke, der Durststrecke. Ein >>Ziel vor Augen<<
- einige Blattformen kennen, wissen, was man in der Natur essen kann und was nicht
- die Natur als Freund und als Feind erlebt haben. Als empfindliche, beschützenswürdig. Und als stärker, gefährlich
- über Regeln verhandelt haben. eine Regel verändert haben. Mit dem Begriff >>Ausnahme<< etwas verbinden
- Mengen in Maßeinheiten erlebt haben. Z. B. drei Liter = drei Milchflaschen voll ... einen Raum mit dem eigenen Körper ausgemessen haben
- Reflexion: was kann ich, was kann der Computer? Erste Konzepte von Intelligenz, menschliche, künstliche >>Intelligenzen<<
- Schein-und-Sein-Experimente. Hinter dem >>Nichts<< im Glas verbirgt sich etwas
- Erfahrungen mit einem Experiment (geregelter Versuchsanordnung) und mit Üben (Systematisches Wiederholen von Abläufen)
- die Farbe der eigenen Augen kennen, ein Selbstportrait gemalt haben
- den eigenen Pulsschlag gefühlt haben, und den von Freund und Tier
- einem Meister, einem Experten, einem Könnern begegnet sein. Neben ihm oder ihr gearbeitet haben (>>Mentor<<)
- Stolz empfunden haben, >>ein Kind<< zu sein. Nur Kind:

Zu viel? Was möchten Sie von der Liste streichen?

Auch wenn viele Gesprächspartner von dieser Fülle überwältigt waren, fiel es ihnen zu ihrer Verblüffung schwer zu entscheiden, welche dieser Erfahrungen, Kenntnisse im Einzelnen überflüssig, verzichtbar wären. Gelegentlich kam dann der Vorschlag, zusammenzutragen, was den Siebenjährigen erspart bleiben sollte, was in einem Bildungskanon für die ersten Jahre fehlen kann, was auf später verschoben werden sollte. Zeitökonomie, das Konzept „Zeitverschwendung“ wurden genannt. Die Kindheit soll die Zeit der nach vorn offenen Zeit sein! Als weiteres Wissen, mit dem man Kinder in ihren frühen Jahren nicht belasten sollte, wurde von einigen Gesprächspartnern die Abtreibung genannt. Fantasien über „unerwünschte“ Kinder will man ihnen ersparen. Und in der Vorschulzeit, meinten die meisten Gesprächspartner, sollte es das Privileg der Kinder sein, nicht zwischen „Du“ und „Sie“ unterscheiden zu müssen. (...)“

< Ende des Textauszuges >

Anlage 2

Handbuch „Qualitätsmanagement TEK Stadt Recklinghausen“ Punkt 5 (Stand: Mai 2005) (Auszug)

Personalmanagement für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Recklinghausen

5. Personalmanagement

Gliederung:

- 5.1 Zuständigkeiten im Personalmanagement
 - 5.1.1 Aufgaben des Trägers
 - 5.1.2 Aufgaben des/der Qualitätsmanagementbeauftragte/n
 - 5.2.3 Aufgaben der Leitung einer TEK
 - 5.1.3 Aufgaben der Gruppenleitung, Fach- und Ergänzungskraft
- 5.2 Personalentwicklung
 - 5.2.1 Personalentwicklungskonzept
 - 5.2.2 Personalauswahl
 - 5.2.3 Einarbeitung und Probezeit
 - 5.2.4 Mitarbeiterjahresgespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Förder- und Erfolgsgespräche
 - 5.2.5 Beurteilungsgespräche
 - 5.2.6 Mitarbeiterinnenbefragung
 - 5.2.7 Aufgabenerweiterung („Job enlargement“)
 - 5.2.8 Zeugnis
- 5.3 Praxisanleitung Praktika
- 5.4 Fortbildung und Qualifizierung
- 5.5 Stellenbeschreibungen
 - 5.5.1 *Stellenbeschreibung: Leitung der Tageseinrichtung für Kinder*
 - 5.5.2 *Stellenbeschreibung: Stellvertretende Leitung der Tageseinrichtung für Kinder*
 - 5.5. *Stellenbeschreibung: Gruppenleitung*
 - 5.5.4 *Stellenbeschreibung: Fachkraft in einer altersgemischten Gruppe*
 - 5.5.5 *Stellenbeschreibung: Fachkraft in einer integrativen Gruppe*
 - 5.5.6 *Stellenbeschreibung: Ergänzungskraft*
 - 5.5.7 *Stellenbeschreibung: Praktikantin in einer Tageseinrichtung für Kinder*

Anlagen

- Anlage 1: Leitfaden für den Ablauf eines Vorstellungsgespräches
- Anlage 2: Einschätzbogen zur Beurteilung von Bewerberinnen
- Anlage 3: Checkliste für den ersten Arbeitstag einer neuen Mitarbeiterin
- Anlage 4: Einschätzung während der Probezeit
- Anlage 5: Richtlinien für die Führung mit Zielvereinbarungen (Zielvereinbarungs- und Fördergespräch) vom 01.06.2001
- Anlage 6: Richtlinien für die Beurteilung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Recklinghausen vom 01.04.2004
- Anlage 7: Checkliste für ein Zielvereinbarungs- oder Beurteilungsgespräch
- Anlage 8: Praktikantenvertrag

5.1. Zuständigkeit im Personalmanagement

5.1.1 Aufgaben des Trägers

Der Träger der Stadt Recklinghausen ist zuständig für alle Aufgaben der Personalbewirtschaftung. Diese werden vom Fachbereich 10 – Steuerung und Service – zentral für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen. Zu den Aufgaben gehören der Abschluss von Verträgen, Gehaltszahlungen, Beratung in Fragen von Mutterschutz und Elternzeit, Sonderurlaubs- und Nebentätigkeitsgenehmigungen u.v.a.m.

Der Träger ist zuständig für die Personalausstattung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte (Anlage zur BKVO) und zur Personalausstattung auf der Grundlage der „Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK – Betriebskostenverordnung (BKVO). Der Personaleinsatz wird geplant im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Dem Aufgabenbereich des Trägers (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) sind zuzuordnen:

- Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes auf der Grundlage einer strategischen Planung,
- Personalplanung (Bewerbungsverfahren, Personalauswahl, Personaleinsatzplanung) unter Einbeziehung der Leitung der Tageseinrichtung,
- Zielvereinbarungsgespräche mit der Leitung der Tageseinrichtung,
- Beurteilungs-, Förder- und Erfolgsgespräche mit der Leitung,
- Rückkehrgespräche mit Leitung
- Personalentwicklungscontrolling.

5.1.2 Aufgaben des/der Qualitätsmanagementbeauftragten

Die/der Qualitätsmanagementbeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung des Qualitätsmanagements. Dazu gehört die regelmäßige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und die Anpassung an aktuelle Erfordernisse. Die Fachberatung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist beauftragt, die Aufgabe der/des „Qualitätsmanagementbeauftragten“ auszuführen. Eine zentrale Aufgabe ist die verantwortliche Durchführung des „Personalmanagements“ mit den Aufgaben

- Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes auf der Grundlage einer strategischen Planung,
- Personalberatung (Bewerbungsverfahren, Personalauswahl, Personaleinsatzplanung) unter Einbeziehung der Leitung der Tageseinrichtung,
- Zielvereinbarungsgespräche mit der Leitung der Tageseinrichtung,
- Beurteilungs-, Förder- und Erfolgsgespräche mit der Leitung,
- Rückkehrgespräche mit der Leitung,
- Personalentwicklungscontrolling.

5.1.3 Aufgaben der Leitung einer TEK

Personalentwicklung ist eine Führungsaufgabe. Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder müssen den aktuellen Stand der Einrichtung und die neuen gesellschaftlich bedingten Veränderungsanforderungen im Blick haben und entscheiden, was zu welchen Konditionen geleistet werden soll und kann. Dabei geht es insbesondere darum, Mitarbeiter/innenpotenziale (neu) zu entdecken, zu fördern und herauszufordern.

Die Leitenden sind Personal- und Organisationsverantwortliche und somit Schlüsselpersonen im Sinne einer lernenden Organisation.

Die Aufgaben der Leitung im Bereich des Personalmanagements sind im Nationalen Kriterienkatalog im Qualitätskriterium „Leitung“ zusammengestellt. In der Arbeitsplatzbeschreibung sind die Instrumente und Verfahren der Personalentwicklung, die anzuwenden sind, aufgeführt, vor allem die Mitarbeiterjahres-, Förder- und Erfolgsgespräche, die Beurteilungsgespräche und die Rückkehrergespräche. Die Verfahrensordnung „Fortbildung“ verpflichtet alle Leitungen in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung.

5.1.4 Aufgaben der Gruppenleitung, Fach- und Ergänzungskraft

Jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, ihr eigenes „Selbstmanagement“ zu betreiben. Ihr Selbstmanagement bezieht sich auf ihre Tätigkeiten in der täglichen Arbeit mit Kindern, aber auch auf die Anleitung von Mitarbeiterinnen, die Beteiligung an Mitarbeiterinnenjahresgesprächen und die Umsetzung von Zielvereinbarungen. Die fortlaufende eigene Reflexion der beruflichen Tätigkeit ist von wesentlicher Bedeutung für den beruflichen Erfolg. Die Verfahrensordnung „Fortbildung“ verpflichtet alle Mitarbeiterinnen in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung.

5.2 Personalentwicklung

Personalentwicklung zielt darauf ab, allen Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder Qualifikationen zur Bewältigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen zu vermitteln. Die individuelle Förderung der Fähigkeiten jeder einzelnen Mitarbeiterin¹ ist wichtigster Teil des Entwicklungskonzeptes. Die zukünftigen Veränderungen und die Ziele der Tageseinrichtungen für Kinder sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die individuellen Ziele der jeweiligen Mitarbeiterin. Für eine gelingende Personalentwicklung sind konsequent aufeinander folgende Aktivitäten im Hinblick auf die Verbesserung des Leistungspotenzials erforderlich.

5.2.1 Personalentwicklungskonzept

Die Stadt Recklinghausen hat in den letzten Jahren „Personalentwicklung bei der Stadt Recklinghausen“ als einen Aufgabenschwerpunkt formuliert.

„Ein modernes Dienstleistungsunternehmen, wie unsere Stadt, lebt von dem Wissen, dem Engagement und der Kreativität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalentwicklung muss diese Potenziale erkennen, fördern und weiterentwickeln.“

(Wolfgang Pantförder, Bürgermeister)

In einem strategischen Konzept werden Ziele, Handlungsfelder und Instrumente und die Organisation der Personalentwicklung dargestellt. Diese Personalentwicklungskonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen legt dieses strategische Konzept zugrunde und führt es für den städtischen Arbeitsbereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ weiter aus.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder sind mit Stand 01.5.2005 **150 Fach- und Ergänzungskräfte in Voll- und Teilzeit (einschl. Mitarbeiterinnen in Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub) und 4 Berufspraktikantinnen** tätig. Hinzu kommen **11 Vorjahrespraktikantinnen**, die sich auf die Ausbildung als Erzieherin vorbereiten oder einen Fachhochschulabschluss anstreben. In **15** der 16 Einrichtungen sind zudem **Hauswirtschaftskräfte** tätig (im Sozialhilfeberuf bzw. „Hartz IV“) und in allen **16** Tageseinrichtungen 1-2 **Raumpflegerinnen**. Insgesamt sind damit **149 Mitar-**

¹ Bei weniger als 3 Prozent Männern, die in den städtischen Kindertageseinrichtungen tätig sind, wird die weibliche Form durchgehend verwendet. Männer sind mit angesprochen.

beiterinnen pädagogisch tätig (davon 16 Leitungen) und weitere etwa **45 Kräfte** in anderen Bereichen der Kindertagesstätten im Einsatz. **Fast 200 Kräfte sind somit im Bereich der Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Weise beschäftigt.**

5.2.2 Personalauswahl

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen, die an einer Veränderung oder Verbesserung ihres Arbeitsplatzes Interesse haben und dies auch bekunden (Ergänzungskraft → Fachkraft/Gruppenleitung; Fachkraft → Gruppenleitung; Gruppenleitung → stellvertretende Leitung; stellvertretende Leitung → Leitung). Dieser Prozess ist auch in die umgekehrte Richtung möglich, d.h. es gibt auch Veränderungs- oder Versetzungsanträge, die eine geringere Verantwortung in der Aufgabenstellung zum Ziel haben.

Versetzungsanträge sind möglich. In der Regel wird aber eine Versetzung nur zu einem neuen Kindergartenjahr (Stichtag 01.08. des Jahres) vorgenommen, um die Belastungen für die Kinder (häufiger Bezugspersonenwechsel) möglichst gering zu halten. Deshalb kann dem Wechsel beider Mitarbeiterinnen aus der gleichen Gruppe im gleichen Jahr nicht zugestimmt werden.

Personalauswahl ist somit zunächst ein regelmäßiges internes Verfahren in der Verantwortung von Träger (Personalmanagementverantwortliche/r) und Leitungen. Das Leitmotiv ist: „Für jede Mitarbeiterin ist der richtige Arbeitsplatz zu finden, an dem sie ihre Fähigkeiten bestmöglich einbringen kann.“

Externe Ergänzungen des Personalbestandes sind im Einzelfall erforderlich und möglich. Ergänzungen im Rahmen von Fluktuationen werden in der Regel durch die Ausbildung von Erzieherinnen im Anerkennungsjahr aufgefangen. Es gibt aber auch Tätigkeitsbereiche, die durch den vorhandenen Personalbestand nicht besetzt werden können (z.B. keine eingehende Bewerbung auf eine interne Ausschreibung oder eine Qualifikation, die nicht vorhanden ist wie türkisch als Muttersprache). In diesem Fall wird ein Anforderungsprofil erstellt, das Grundlage für die Suche nach einer geeigneten Mitarbeiterin ist. Es wird auf bereits vorhandene externe Bewerbungen zurückgegriffen, die regelmäßig gesammelt und ausgewertet werden oder es wird eine externe Ausschreibung vorgenommen. Für das Bewerbungsgespräch wird der Leitfaden für den Ablauf eines Vorstellungsgesprächs (Anlage) und der Einschätzungsbogen zur Beurteilung von Bewerberinnen (Anlage) verwendet.

Die Auswahl von Berufspraktikantinnen, Ergänzungskräften, Vertretungskräften und Fachkräften zur Unterstützung der integrativen Erziehung werden in den TEK in der Verantwortung der Leitung (in Abstimmung mit dem Personalmanagementbeauftragten) getroffen. Die Auswahl von Fachkraftstellen, Gruppenleitungen, stellvertretenden Leitungen werden in Verantwortung des Personalmanagementbeauftragten (in Abstimmung mit der Leitung) vorgenommen. Die Auswahl von Leitungen wird in Verantwortung der Fachbereichsleitung (in Abstimmung mit dem Personalmanagementbeauftragten) vorgenommen.

5.2.3 Einarbeitung und Probezeit

Jede Mitarbeiterin wird professionell eingearbeitet. Für den ersten Arbeitstag einer neuen Mitarbeiterin liegt der Leiterin eine Checkliste vor, die der Vorbereitung zugrunde liegt (Anlage 3).

Zum Einarbeitungskonzept jeder Tageseinrichtung gehören folgende Punkte:

1. Informationen über Rahmenbedingungen, Gesetze, Verordnungen und Verfahren

Vorstellung des Handbuchs und der Verfahrensanordnungen, Bereitstellung ausreichender Zeit, sich diese Informationen in den ersten beiden Wochen anzueignen. Vorstellung der pädagogischen Konzeption, Einführung in den Nationalen Kriterienkatalog.

2. Einführungsritual

Genaue Zuordnung im Team, wer die neue Mitarbeiterin empfängt, ihr eine erste Einführung gibt, sie durch das Haus führt, für Fragen zur Verfügung steht. Es gibt einen Willkommensgruß, der (mit Kindern) vorbereitet ist.

3. Arbeitsorganisation innerhalb des Hauses

Regeln und Ziele des Hauses werden vorgestellt. Schwerpunkte der Anfangszeit, Aufgabenschwerpunkte, Kompetenzbereiche, Ansprachen von Eltern und Kindern werden vorgestellt und verabredet.

4. Arbeitsorganisation , Regeln und Rituale innerhalb der Gruppe bzw. in der offenen Arbeit

Abläufe (Bring- und Abholphase, Frühstück, Freispiel, Angebote, Aufräumen etc.), Öffnung der Gruppen, Kinderbeteiligung, Beobachtungsmanagement, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche werden vorgestellt und auf die pädagogische Konzeption, einschließlich der Standards, bezogen.

5. Teamarbeit

Einführung in die Teamarbeit, Vorstellung der „Pädagogischen Planung“, Einsicht in Dienstpläne und Besprechungsprotokolle, Einführung und Einübung in die Kommunikationsregeln, Einführung in die Organisationsverfahren (Küchendienst etc.)

6. Vereinbarungen und Absprachen während der Einarbeitung

Festlegung der Gespräche für die Zwischen- und Abschlussgespräche zur Probezeit (Vgl. Lamberti, Sommerfeld: Strategische Personalentwicklung. Weinheim u.a. 2003. S. 67f.)

Nach der Hälfte der Probezeit und vor Abschluss der Probezeit findet standardisiert eine Abfrage des Trägers statt, ob die Probezeit erfolgreich verlaufen ist und eine Weiterbeschäftigung erfolgen soll. Der Beurteilung für diese Anfragen ist der Probezeit-Einschätzbogen (Anlage 4) zugrunde zu legen. Er ist von der Leitung systematisch eine Woche vor Ende der Hälfte der Probezeit und zwei Wochen vor Ende der Probezeit in einem Gespräch mit der Mitarbeiterin einzusetzen und den Personalunterlagen in der Tageseinrichtung für Kinder hinzuzufügen.

Das Ziel der Gespräche soll es sein, den Verlauf der Einarbeitung gegenseitig einzuschätzen (Vergleich von Fremdwahrnehmung und Selbstwahrnehmung), um rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, falls die Einarbeitung nicht zufriedenstellend verläuft.

5.2.4 Mitarbeiterjahresgespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Förder- und Erfolgsgespräche

In vielen Personalmanagementkonzepten wird eine Trennung von Mitarbeiterjahresgesprächen, Zielvereinbarungsgesprächen und Förder- und Erfolgsgesprächen als sinnvoll angesehen. Im Bereich des Personalmanagements der Tageseinrichtungen für Kinder wird aus organisatorischen und inhaltlichen Gründen darauf verzichtet.

In allen städtischen Tageseinrichtungen für Kinder führt die Leitung einmal im Jahr ein **Zielvereinbarungs- und Förderungsgespräch** mit allen pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen. Die Leitungen führen dieses Gespräch einmal im Jahr mit dem Verantwortlichen für das Personalmanagement. Grundlage sind die Richtlinien für die Führung von Zielvereinbarungen (Zielvereinbarungs- und Fördergespräch) für die Beamten und Angestellten der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001 (s. Anlage 5). Die Stadt Recklinghausen

hat dieses Instrument verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung eingeführt.

5.2.5 Beurteilungsgespräche

Beurteilungsgespräche finden bei der Stadt Recklinghausen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig statt. Zugrunde gelegt werden die „Richtlinien für die Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Recklinghausen“, Neufassung zum 01.04.2004 (Anlage 6) Das Verfahren ist in den Richtlinien festgelegt. Die „Niederschrift über die dienstliche Beurteilung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ dokumentiert die Beurteilung und wird der Personalakte hinzugefügt.

Erstbeurteiler für die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder ist die Leitung der Einrichtung, Zweitbeurteiler ist die/der Verantwortliche für das Personalmanagement. Erstbeurteiler bei den Leitungen der Tageseinrichtung für Kinder ist die/der Verantwortliche für das Personalmanagement, Zweitbeurteiler die Fachbereichsleitung. Der Beurteilungsstichtag war für den Mittleren Dienst der 01.07.2004 (bis BAT Vc), für den Gehobenen Dienst (Vb, IVb) der 01.01.2005. Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu beurteilen.

Zur Vorbereitung auf ein Zielvereinbarungs- oder Beurteilungsgespräch ist eine Checkliste in der Anlage 7 aufgeführt.

5.2.6 Mitarbeiterinnenbefragung

Regelmäßig führt der Träger (Stadt Recklinghausen) Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Recklinghausen durch. Im Jahr 2005 findet die Befragung erstmals auf der Ebene der Fachbereiche statt. Ziel ist es, Wünsche, Erfahrungen und Anregungen zu sammeln, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen und gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Lösungen zu arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig, anonym und die Daten werden streng vertraulich ausgewertet.

Die Einführung einer Mitarbeiterbefragung auf der Ebene der einzelnen Kindergarten-teams ist noch nicht entschieden.

5.2.7 Aufgabenerweiterung („Job enlargement“)

Insgesamt gibt es recht wenig Veränderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen für Kinder. Deshalb ist es ein Anliegen der Personalentwicklung, Mitarbeiterinnen neue Anreize zu bieten, indem ihnen Zusatzausbildungen (KESZertifizierung, PEKiP, Motopädie, Tanzpädagogik, Zusatzqualifizierung beim Sportbund, Qualifizierung zur Leitung von Elternkursen u.v.a.m.) ermöglicht werden oder sie interessante Aufgaben erhalten wie die Mitarbeit in Qualitätszirkeln, Projektarbeit, Mitarbeit bei Veröffentlichungen (Buchprojekt von Roger Loos), Wettbewerbsteilnahmen, Fortbildungstätigkeit (z.B. als KES-Einschätzer oder im Rahmen interner Fortbildungen), Praxisanleitung, Qualitätsbeauftragte. Der Fachbegriff hierfür lautet „Job enlargement“ (Aufgabenerweiterung). Diese Aufgabenerweiterung ist Ergebnis eines gemeinsamen Aushandlungs- und Klärungsprozesses mit der / dem Verantwortlichen für Personalmanagement, der Leitung der Tageseinrichtung und der jeweils interessierten Mitarbeiterin und ist geprägt von Freiwilligkeit, eigenem Interesse und eigener Motivation und von Befähigung zu dieser Aufgabenerweiterung.

5.2.8 Zeugnis

Jeder abhängig Beschäftigte hat ein Anrecht auf ein Zeugnis. Auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsgrundsätze wird ihm dieses nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellt.

5.3 Praxisanleitung Praktika

Es gibt eine Fülle von Praktika in den TEK:

- Vorbereitung auf ein Studium oder in einem Studium, z.B. Praktika im Studiengang „Soziale Arbeit“ oder „Logopädie“ (Studiengang in den benachbarten Niederlanden).
- Praktikum im Rahmen der Klasse 11 Berufskolleg zur Erlangung der Fachhochschulreife,
- Orientierungspraktika von Schule-Berufskollegs (1 Tag; 3 Tage; 2-3 Wochen; 2 Monate),
- Blockpraktika im Rahmen der ErzieherInnenausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder einem Berufskolleg (6-8 Wochen; Teampraktikum von 2 Wochen),
- Blockpraktika im Rahmen der Heilerziehungspflegeausbildung
- Sozialhelferin (4 Wochen)
- Kinderpflegerin (Praktikumsblöcke; einen Tag; ein halbes Jahr),
- Lehramtsstudium und Referendariat Lehramtsstudium (3-5 Tage),
- Motopädie,
- Vorbereitungspraktika, z.B. als „Au pair“,
- Berufspraktikum als Erzieherin (ein Jahr).

In der Leitungsrunde wurde übereinstimmend dafür votiert, der fachlichen Begleitung von Auszubildenden „Standards“ zugrunde zu legen. Ähnlich wie im Handwerksbereich sollte es so etwas wie eine „Ausbildereignung“ geben, also eine Qualifizierung, die mit einem „Ausbilderschein“ abgeschlossen wird. Konsens ist es, dass es diese Qualifikation in jeder TEK, die ausbildet, geben muss. Die Konzeptionsentwicklung wird hier zu noch erfolgen.

Mit allen Praktikantinnen und Praktikanten wird ein einrichtungsinterner Praktikantenvertrag geschlossen (Anlage 8).

5.4 Fortbildung und Qualifizierung

Im Leitbild des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie steht der Leitsatz: „Unser Fachwissen vervollständigen wir kontinuierlich durch qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote.“

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stellt zur Umsetzung dieses Zieles vielfältige Ressourcen zur Verfügung. Es werden Mittel für Fachzeitschriften und Fachliteratur bereitgestellt. Fortbildungen anderer Anbieter und das eigene Fortbildungsprogramm bieten unterschiedliche Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme externer Fortbildungen und die Auswahl interner Fortbildungen orientieren sich an den Erkenntnissen, die durch interne und externe Evaluationen zur pädagogischen Qualität gewonnen worden sind und zukünftig gewonnen werden.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die Mitarbeit bei der Entwicklung von bedarfsgerechten Fortbildungsangeboten ist Teil der Aufgabenbeschreibung von Leitung, Gruppenleitung, Fachkräften und Ergänzungskräften.

Jede Mitarbeiterin einer städtischen TEK besucht deshalb regelmäßig Fortbildungen. Diese werden in der TEK dokumentiert (**DB 5.4.1**). Unter Regelmäßigkeit wird verstanden, dass die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung mindestens **alle zwei Jahre** erfolgen soll. Die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Arbeitskreisen, Leitungsrunden, Planungstagen etc. wird vorausgesetzt und ist nicht als Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung anzusehen.

5.5 Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen sind ein Organisations- und Führungsmittel. Mit Stellenbeschreibungen werden Ziele und Aufgaben einer Einrichtung einzelnen Mitarbeiterinnen arbeits-
teilig zugeordnet. Es werden Anforderungen und Kompetenzen beschrieben und auch
künftige Aufgaben und Ziele finden Berücksichtigung. Die Verantwortungsbereiche, ein-
schließlich der Selbstverantwortung und Entscheidungskompetenz jeder Mitarbeiterin
werden klar definiert.

Anlage 1

Leitfaden für den Ablauf eines Vorstellungsgespräches

Phase	Gesprächsinhalt	Intension
Kontakt	Begrüßung, gegenseitige Vorstellung, Begründung der Einladung, evtl. erste Fragen, die Rückschlüsse auf die/den Bewerber/in zulassen (zum Kenntnisstand über die Einrichtung u. die Intensität des Interesses zu erkunden, Vertraulichkeit etc.	Abbau von Hemmungen und Schwellenangst
I. Hauptphase	Erkunden des persönlichen, familiären und sozialen Hintergrundes der Bewerberin	Überprüfung, ob die Bewerberin in den ihr zugedachten Arbeitsbereich hinsichtlich ihrer Kontakt- und Integrationsfähigkeit passt, Gewinnung eines Eindrucks von Mobilität und Flexibilität der Bewerberin
II. Hauptphase	Bildungsgang einschließlich Fort- und Weiterbildung	Gewinnung von Anhaltspunkten über Bildungswilligkeit und Entwicklungsfreudigkeit
III. Hauptphase	Berufliche Entwicklung und fachliche Qualifikation, Fragen zum erlernten Beruf und Berufsplänen, kritische Würdigung des bisherigen Tätigkeitsfelds durch den Bewerber oder die Bewerberin, Gründe für den Wunsch nach einem Stellenwechsel	Rückschlüsse auf die Bewerberin hinsichtlich ihrer Selbsteinschätzung und Kritikfähigkeit, Gründe für eventuell häufigen Stellenwechsel, Überprüfung der schriftlichen Angaben
IV. Hauptphase	Information des Bewerbers über die Organisation, den Träger, die Einrichtung, den Arbeitsbereich, die Arbeitsstelle, Raum für Beantwortung von Fragen	Information der Bewerberin zur Vermeidung falscher Vorstellungen
V. Hauptphase	Vertragsverhandlungen	Klärung verschiedener Aspekte des Arbeitsvertrags wie Gehaltshöhe, Sozialleistungen sowie Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
Schlussphase	Gesprächsabschluss: Zusammenfassung des Gesprächsereignisses, Bestimmung des Entscheidungstermins	Motivation für die Bedenkzeit

(Vgl. Hentze, Kammel, in: Lamberti, Sommerfeld: Strategische Personalentwicklung. Weinheim u.a. 2003, S. 60f.)

Anlage 2

Einschätzungsbogen zur Beurteilung von Bewerberinnen

Stelle:

Datum:

Bewerberin:

Beurteiler/in:

Formale Anforderungen	1	2	3	4	5	6
Bewerbungsunterlagen						
Referenzen						
Eindruck beim Vorstellungsgespräch						
Fachliche Einschätzung						
Motivation						
Pädagogisches Fachwissen						
Fachkompetenz						
Teamkompetenz						
Kompetenz, mit Eltern zu kooperieren						
Persönlichkeitseinschätzung						
Kommunikative Kompetenz						
Dialogfähigkeit						
Ausdrucksfähigkeit						
Sicheres, angemessenes Auftreten						
Körper- und Sitzhaltung						
Blickkontakt						
Ausstrahlung						
Erscheinungsbild						

Anmerkungen:

Vgl. Lamberti, Sommerfeld: Strategische Personalentwicklung. Weinheim u.a. 2003. S. 63

Anlage 3

Checkliste für den ersten Arbeitstag einer neuen Mitarbeiterin

Hat die neue Mitarbeiterin alle wichtigen Informationen (Broschüre, Leitbild, Flyer, Konzeption, Arbeitsvertrag, Anfahrskizze, Arbeitszeiten usw.) erhalten?	
Habe ich ausreichend Zeit für die neue Mitarbeiterin, vor allem für das Einführungsgespräch, reserviert?	
Ist mir der Gesprächsleitfaden für ein Einführungsgespräch präsent?	
Liegen alle notwendigen Daten der Mitarbeiterin vor? Hatte sie möglicherweise in der Zwischenzeit (zwischen dem Bewerbungsgespräch und dem ersten Arbeitstag) Geburtstag oder ein anderes wichtiges Ereignis, wie den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung?	
Ist der Arbeitsplatz vorbereitet?	
Gibt es eine Patin bzw. eine Ansprechpartnerin während der Einarbeitungszeit?	
Gibt es ein Einführungsritual und sind alle Mitarbeiterinnen darüber informiert?	
Welche konkreten Gesprächsangebote mache ich und welche konkreten Termine vereinbare ich mit der neuen Mitarbeiterin?	

Vgl. Lamberti, Sommerfeld: Strategische Personalentwicklung. Weinheim u.a. 2003, S. 66

Anlage 4

Einschätzung während der Probezeit

I. Berufliche Haltung

Arbeitsinteresse	1	2	3	4	5
Fachliches Interesse	1	2	3	4	5
Fortbildungsbereitschaft	1	2	3	4	5
Lernbereitschaft	1	2	3	4	5
Zuverlässigkeit	1	2	3	4	5
Umsicht	1	2	3	4	5
Verantwortungsbereitschaft, Fleiß	1	2	3	4	5
Belastbarkeit	1	2	3	4	5

II. Selbstständigkeit im Planen und Handeln

Arbeitserfassung im eigenen Aufgabenbereich	1	2	3	4	5
Eigeninitiative	1	2	3	4	5
Strukturierung der Arbeit	1	2	3	4	5
Problembewusstsein, Realitätsbezug	1	2	3	4	5
Gruppenübergreifendes Arbeiten	1	2	3	4	5

III. Umsetzung im pädagogischen Bereich

Beobachtung und Wahrnehmung					
▪ des einzelnen Kindes	1	2	3	4	5
▪ der Kleingruppe	1	2	3	4	5
▪ der Großgruppe	1	2	3	4	5
Reflexionskompetenz	1	2	3	4	5
Kontaktfähigkeit					
▪ zum einzelnen Kind	1	2	3	4	5
▪ zur Kleingruppe	1	2	3	4	5
▪ zur Großgruppe	1	2	3	4	5
▪ zu den Eltern	1	2	3	4	5
Erkennen der Gruppenstruktur	1	2	3	4	5
Arbeit mit					
▪ dem einzelnen Kind	1	2	3	4	5
▪ der Kleingruppe	1	2	3	4	5
▪ der Großgruppe	1	2	3	4	5
Situationsbezogenes Handeln	1	2	3	4	5
Übersicht	1	2	3	4	5
Flexibilität	1	2	3	4	5

IV. Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit dem Träger	1	2	3	4	5
Zusammenarbeit in der Gruppe	1	2	3	4	5
Zusammenarbeit in der Einrichtung	1	2	3	4	5
Zusammenarbeit mit den Eltern	1	2	3	4	5
Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	1	2	3	4	5

V. Kritikfähigkeit

Äußerung konstruktiver Kritik (sachlich)	1	2	3	4	5
Konstruktiver Umgang mit Kritik	1	2	3	4	5
Selbstkritik	1	2	3	4	5

**VI. Leitungs- und Anleitungsbefähigung/
Delegation**

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

VII. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

VIII. Prognose

Ist die Probezeit zum jetzigen Zeitpunkt gefährdet? JA NEIN

In welchen Bereichen sind Entwicklungsmöglichkeiten erkennbar?

In welchen Bereichen sind Entwicklungen notwendig?

Welche Unterstützungsform wie Leitungs- und/oder Reflexionsgespräche/Fortbildungen sind vorgesehen?

IX. Nächster Termin:

Datum, Unterschrift:

Vorgesetzte:..... Mitarbeiterin:.....

(Vgl. Basiswissen kita. Herder-Verlag und Lamberti, Sommerfeld: Strategische Personalentwicklung. Weinheim u.a. 2003, S. 70f.)

Anlage 5

Richtlinien für die Führung von Zielvereinbarungen (Zielvereinbarungs- und Fördergespräch) für die Beamten und Angestellten der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

Anlage 6

Richtlinien für die Beurteilung und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Recklinghausen vom 01.04.2004

Anlage 7: Checkliste für ein Zielvereinbarungs- oder Beurteilungsgespräch

- Gesprächsziel und -inhalt formulieren,
- Wenn voraussichtlich kontroverse Standpunkte oder kritische Bemerkungen zur Sprache kommen: Sachinformationen und Beispiele bereit halten, Begründungen vorbereiten, über mögliche Gegenargumente nachdenken, Perspektive wechseln,
- Gesprächsablauf planen,
- Wichtige Punkte schriftlich fixieren,
- Die Mitarbeiterin rechtzeitig über den Termin und Zweck informieren,
- Ausreichend Zeit einkalkulieren,
- Störungsfreien Raum für das Gespräch aussuchen, für ein ansprechendes Ambiente sorgen,
- Sich typische Beurteilungsfehler bewusst machen,
- Positive Gesprächseinleitung vorbereiten,
- Bogen für ein Gesprächsprotokoll vorbereiten,
- Gesprächsergebnis unter folgenden Aspekten sichern: Einvernehmliche Beurteilung bzw. Zielvereinbarung, Potentialfeststellung, Entwicklungsmöglichkeiten, Wünsche der Mitarbeiter/in, Vereinbarungen treffen,
- Das Gespräch verbindlich und konstruktiv beenden.

Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung bei den Trägern der Arbeiterwohlfahrt in Berlin

MARIA LINGENS

Fachberaterin Kindertagesstätten, AWO Landesverband Berlin e.V.

1. Kindertagesstätten

Die Arbeiterwohlfahrt ist in Berlin gegenwärtig Träger von 37 Kindertagesstätten, drei Schulhorten und dem ElternService AWO in Verbindung mit einer Tagespflegeagentur. Träger der Einrichtungen sind vier Kreisverbände und eine gGmbH.

Seit 2004 bis heute wirken gleich mehrere Veränderungen der Rahmenbedingungen auf die Qualitätsentwicklung und Qualifizierung unserer Mitarbeiter/innen ein:

- Auf Bundesebene führte die Reform des KJHG durch KICK und TAG, insbesondere in den §§ 22-24 und 8a (Kindeswohlgefährdung) zu Fortbildungsbedarf.
- Auf Landesebene wurde 2004 das Berliner Bildungsprogramm veröffentlicht (BBP). Dieses wurde zusammen mit der berlinspezifischen Konkretisierung des reformierten KJHG 2005 durch ein neues Landesgesetz (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz - KitaFöG) und eine **Qualitätsvereinbarung** zwischen der LI-GA der Freien Wohlfahrtspflege und dem Land Berlin (**Anlage**) zu einer verbindlichen Arbeitsgrundlage für alle Träger.
- Die Arbeiterwohlfahrt selbst hat in Berlin in den Jahren 2001-2004 ein eigenes Qualitätsmanagementsystem für ihre Kindertagesstätten entwickelt. Dazu wurden fachliche Standards auf der Basis unseres Leitbildes erarbeitet und mit dem Verfahren der DIN EN ISO 2001 ff. überprüft. 2004 wurden die damals 16 Kitas der AWO in einem trägerübergreifenden Qualitätsverbund zertifiziert.

Dieses Qualitätsmanagementsystem wird derzeit im Hinblick auf die neuen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen überarbeitet und angepasst.

Diese Veränderungsprozesse wurden in Berlin durch einen parallel verlaufenden Strukturwechsel in der Berliner Kitalandschaft begleitet: die Übertragung von öffentlichen Kindertagesstätten in freie Trägerschaft. Die bisherige Relation zwei Drittel öffentliche Trägerschaft – ein Drittel freie Trägerschaft wurde im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprozesses umgekehrt in ein Drittel Kitas in öffentlicher und zwei Drittel in freier Trägerschaft.

Am Beispiel der Arbeiterwohlfahrt bedeutet dies: Wurden 2004 noch 16 Kitas der AWO zertifiziert, so befinden sich heute 37 Kitas in Trägerschaft der AWO. Mehr als doppelt so viele Einrichtungen müssen demnach mit den neuen gesetzlichen Anforderungen vertraut gemacht werden und gleichzeitig deren Umsetzung im Rahmen des AWO Qualitätsmanagementsystems erlernen.

2. Kindertagespflege

Innerhalb der Arbeiterwohlfahrt wurden in den letzten Jahren erste Schritte zur Vernetzung von flexiblen Angeboten der Kindertagesbetreuung in die Wege geleitet, so wurden zum Beispiel erste regionale Tagesmütteragenturen gegründet. Durch die Veränderung des § 23 KJHG wurden diese Ansätze intensiviert und Ende 2005 bot sich die Chance zur Entwicklung eines neuen Dienstleistungsangebots als Vertragspartner der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) in Fragen der Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung (je nach Wunsch Babysitter, Au-Pairs, Tagesmütter, Kitaplätze). Die Arbeiterwohlfahrt gründete bundesweit den ElternService AWO (**Abbildung 1**). Dieser greift auf das Netzwerk von über 2.700 regionalen Einrichtungen und Diensten für Kinder und Familien der AWO mit 350.000 Plätzen zurück.

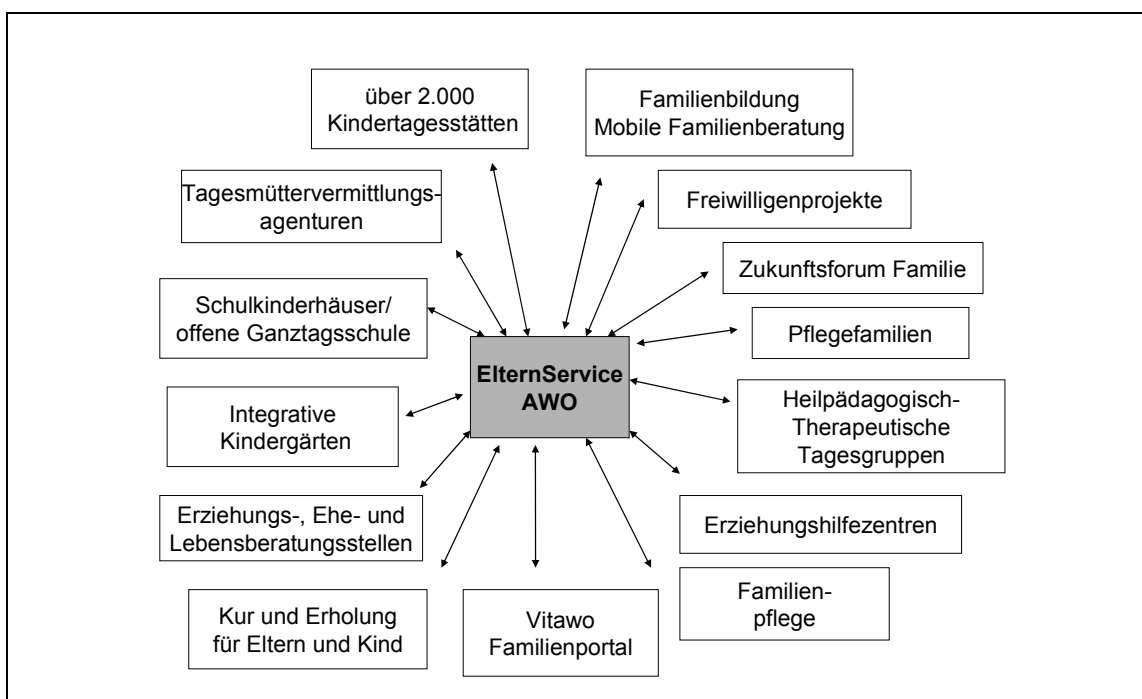


Abbildung 1

© Maria Lingsens

Der ElternService AWO steht mit seinen flankierenden Dienstleistungen rund um die Familie heute allen Mitarbeiter/innen der DRV sowie interessierten Firmen und Behörden zur Verfügung.

Angestoßen durch den ElternService wird die AWO in Berlin 2007 erstmals Qualifizierungsangebote für Tagesmütter anbieten.

Qualifizierungsbedarfe seit 2006

Ende 2005 haben die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und das Land Berlin auf der Grundlage des neuen Berliner KitaFöG's eine Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Tabelle 1 führt die die wichtigsten Anforderungen an die Träger auf:

Sprachförderung und Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch	ab Sommer 2006
Erstellung einer Konzeption auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms (BBP)	bis Ende 2006
Beginn mit interner Evaluation der Arbeit nach dem BBP in jeder Kita	bis Ende 2008
Beginn mit externer Evaluation des BBP	bis Ende 2009

Tabelle 1

© Maria Lings

Daraus resultiert ein Fortbildungsbedarf für die Kitas der AWO zu folgenden Themen (**Tabelle 2**):

Grundlegender Fortbildungsbedarf	Erweiterter Fortbildungsbedarf
▪ Konzeptionsentwicklung ▪ Umgang mit dem Sprachlerntagebuch ▪ Grundlagen des BBP ▪ Umgang mit dem § 8a KJHG / Kindeswohlgefährdung ▪ Einführung in die interne Evaluation des BBP ▪ Bildung für Kinder unter 3 ▪ Grundlagen gesunder Ernährung	▪ Gesprächsführung (Sprachlerntagebuch und Entwicklungsgespräche) ▪ Kindbezogene Dokumentation ▪ Gruppenbezogene Dokumentation ▪ Lernen als aktiver Prozess ▪ Integration von Kindern mit Behinderungen ▪ Für Kitaleiter/innen: Personalentwicklung EDV - Kenntnisse

Tabelle 2

© Maria Lings

Das Land Berlin stellt zur gesetzlich und vertraglich verpflichtenden Umsetzung des Bildungsprogramms Fortbildungskapazitäten zur Verfügung:

- Einführungsveranstaltungen (drei Stunden für 300-500 Personen),
- Multiplikatorenschulungen „Einführung in das BBP“ (zwei Tage) für Fachberaterinnen und Fortbildnerinnen,
- Multiplikatorenschulungen „Moderator zur internen Evaluation“ (fünf Tage) Zielgruppe s. o.,
- Verstärkung der Kapazitäten der landesweiten Fortbildungsstätte.

Da das Land Berlin den Trägern keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellt, setzt es auf den Erfolg eines Schneeballsystems: Berlin bildet Moderatoren aus, diese bilden die Kitaleiterinnen fort, die dann das Bildungsprogramm in ihrem Mitarbeiterteam einführen. Zur Evaluation soll jedes Team eine Moderatorin zur Einführung, eventuell auch zur (punktuellen) Begleitung des Evaluationsprozesses hinzuziehen.

Auch zur Arbeit mit dem verbindlich eingeführten Sprachlerntagebuch wird auf dasselbe – kostenneutrale - Schneeballsystem gesetzt. Da die Handreichungen zum Sprachlerntagebuch dessen Gebrauch erläutern, wird hier auf die Ebene der Moderatoren verzichtet und auf die selbstständige Qualifizierung der Teams evtl. mit Begleitung der Fachberatung gesetzt.

Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Umgang mit dem Berliner Bildungsprogramm und dem Sprachlerntagebuch führt zu folgenden **Mindestforderungen**:

- Das Schneeballsystem kann die flächendeckende Umsetzung des Bildungsprogramms nicht sichern.
- Eine Einführung und Begleitung des Prozesses durch qualifizierte Fachberatung ist dringend erforderlich.
- Kitaleiterinnen sind Schlüsselpersonen zur Umsetzung des Bildungsprogramms und benötigen ausreichende Zeitkapazitäten (in Berlin gibt es zurzeit eine Freistellung der Kitaleitung ab 161 Plätzen).
- Erzieherinnen brauchen Zeiten zur Vorbereitung und Dokumentation, wenn die Ansprüche des Bildungsprogramms in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Trotz dieser schlechten Rahmenbedingungen unternehmen die Träger große Anstrengungen zur Umsetzung des Bildungsprogramms und zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen. Das Fortbildungsangebot 2006 – 2007 der AWO berücksichtigt sowohl die Anforderungen des BBP als auch die Bedürfnisse der Kitaleiterinnen und Erzieherinnen und enthält:

- einrichtungsbezogene Einführung in das Bildungsprogramm,
- einrichtungsbezogene Einführung in die Evaluation des Bildungsprogramms,
- Einführung in ein kindbezogenes Beobachtungssystem für jede pädagogische Mitarbeiterin (zum Teil einrichtungsbezogen),
- Fortbildungen und Fachtage für Kitaleiterinnen (Themen u. a.: Kindeswohlgefährdung, Konzeptionsentwicklung, Sprachlerntagebuch, u. a.),
- drei fortlaufende Facharbeitsgruppen für Erzieherinnen,
- themenbezogene eintägige Fortbildungen für Erzieherinnen.

Dabei stößt die Kapazität von Fachberatung an ihre Grenzen. Ohne zusätzliche Ressourcen wie Zeit für Fachberatung, Leitungsfreistellung und Dokumentationszeiten für Erzieherinnen ist eine Umsetzung des Bildungsprogramms in der Praxis nur in Ansätzen möglich. Die viel zu geringe Leitungsfreistellung und fehlende Dokumentationszeiten für Erzieherinnen bilden dabei enge Grenzen für die Weiterentwicklung von Qualität und Fachlichkeit und behindern den zielstrebigen Weg zur Bildungseinrichtung Kita.

Anlage

Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG -

Präambel

In Übereinstimmung mit aktuellen Ergebnissen der Wissenschaft bestätigt die gegenwärtige bildungspolitische Diskussion die entscheidende Bedeutung der Qualität frühkindlicher Bildungsprozesse für den weiteren Lebensweg der Kinder und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Eingedenk der Verantwortung, die den Kindertagesstätten als Orten frühkindlicher Bildung dabei zukommt, allen Kindern bestmögliche Bildungschancen zu eröffnen, schließen die der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS), die Eigenbetriebe gemäß § 20 KitaFöG ¹ sowie das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - nachstehend Vereinbarungspartner genannt - die folgende Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertagesstätten.

Damit erfüllen sie den in § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) beschriebenen Auftrag zum Abschluss von verbindlichen Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf der Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, den in § 22 des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und § 1 KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten durch die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms zu erfüllen.

Sie vereinbaren, gemeinsam durch die in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Bildungsprogramms konsequent zu unterstützen und sie den darin beschriebenen fachlichen Anforderungen gemäß zu qualifizieren.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Charakter des Bildungsprogramms als Orientierungsrahmen den Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt entspricht. Damit bietet das Programm Trägern und Einrichtungen die Möglichkeit, innerhalb seines Rahmens ihre eigenen Konzeptionen und Schwerpunkte umzusetzen.

Gleichzeitig sind sich die Vereinbarungspartner bewusst, dass das Bildungsprogramm entsprechend den Erfahrungen der Praxis und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukünftig fortzuschreiben ist und erklären ihre Bereitschaft, an diesem Fortschreibungsprozess mitzuwirken.

¹ Eigenbetriebe, die nach Abschluss der „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen“ gegründet werden, treten nach ihrer Gründung dieser Vereinbarung bei (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 KitaFöG).

1. Geltungsbereich und Beitritt

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen im Land Berlin, die nach § 23 KitaFöG öffentlich finanziert werden. Für Träger von Tageseinrichtungen, die nicht bereits als Vereinbarungspartner (Unterzeichner dieser Vereinbarung) verpflichtet sind, ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung und die Einhaltung der hieraus folgenden Verpflichtungen eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 23 KitaFöG. Der Beitritt ist der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

2. Ziele

Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden,

- dass alle Berliner Kindertagesstätten ihre pädagogische Arbeit nach den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms entwickeln, damit die Arbeit der Kindertagesstätten zunehmend den Anforderungen des Programms entspricht,
- dass die pädagogischen Fachkräfte aller Kindertagesstätten und deren Träger den Stand der Umsetzung des Bildungsprogramms in ihren Kindertagesstätten, den vorhandenen Entwicklungsbedarf sowie die hierfür geplanten Maßnahmen kennen und die Eltern, das bezirkliche Jugendamt sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auf Nachfrage darüber informieren,
- dass die pädagogischen Fachkräfte die quantitativ und qualitativ notwendige Unterstützung für die Umsetzung des Bildungsprogramms erhalten und
- dass die hierfür notwendigen Ressourcen den Trägern und Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

3. Maßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, verabreden die Vereinbarungspartner die folgenden verbindlichen Maßnahmen:

1. Die Träger gewährleisten, dass sich bis zum Jahresende 2006 Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit ihrer Kindertagesstätten an den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen.
2. Die Träger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Kindertagesstätten spätestens bis zum Jahresende 2008 erstmalig mit der Durchführung interner Evaluation der pädagogischen Prozesse an Hand der Qualitätskriterien des Bildungsprogramms begonnen haben. Sie gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte ihrer Einrichtungen bei der Einführung der internen Evaluation durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden.
3. Die Träger verpflichten sich, spätestens bis zum Jahresende 2009 in ihren Kindertagesstätten mit externer Evaluation zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms begonnen zu haben und diese dann für jede Einrichtung in einem Rhythmus von 5 Jahren zu wiederholen. Die Anforderungen an die externe Evaluation legen die Vereinbarungspartner spätestens bis zum 31.12.2007 einvernehmlich fest.
4. Das Land Berlin stellt für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien als Hilfsmittel zur Verfügung.

5. Die Träger verpflichten sich, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertagesstätten Fortbildungsplanungen zu erstellen und umzusetzen. Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten.

6. Das Land Berlin verpflichtet sich, das Fortbildungsangebot der landeseigenen Fortbildungsstätte dem Qualifizierungsbedarf der Kindertagesstätten fortlaufend anzupassen. Zu diesem Zweck erhebt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei Trägern und Multiplikator(inn)en jährlich den vorhandenen Fortbildungsbedarf.

7. Die Träger gewährleisten, dass in ihren Kindertagesstätten die Förderung jedes Kindes durch ein von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern beschlossenes Sprachdokumentationssystem begleitet wird, das zukünftig als eine Maßnahme zur Sprachstandsfeststellung nach § 55 Abs. 2 SchulG gilt.

8. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt für jedes Kind das Sprachlerntagebuch als Dokumentationssystem zur Verfügung. Das Sprachlerntagebuch ist Anlage dieser Vereinbarung.

Die Träger können dieses Sprachlerntagebuch um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungssysteme erweitern.

9. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung verpflichtet sich, Träger von bilingualen Kindertagesstätten bei der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen zu „Europa-Kitas“, zu unterstützen. Grundlage dafür ist das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erarbeitete „Konzept zur Einrichtung von Europa-Kitas“.

10. Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern und die Anschlussfähigkeit der schulischen Förderung an die des Kindergartens zu sichern, erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gemeinsam mit den Vereinbarungspartnern schnellstmöglich verbindliche Vorgaben für die Kooperation im Zusammenhang dieses Übergangs, die dann als Anlage beigefügt und damit zum Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

11. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms werden die Träger alle Eltern - insbesondere auch die Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache - im Sinne einer Erziehungspartnerschaft verstärkt in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte mit einbeziehen.

Die Träger informieren die Eltern, über welche Beteiligungsrechte sie in ihren Kindertageseinrichtungen verfügen; § 14 KitaFöG ist zu beachten.

12. Kosten für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation finanzieren die Träger aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln.

13. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Arbeit nach dem Berliner Bildungsprogramm mehr Zeit zur Vorbereitung und Dokumentation erfordert. Ebenfalls Einigkeit besteht über die Notwendigkeit, die pädagogische Arbeit und die Organisation in den Kindertageseinrichtungen so zu verändern, dass den pädagogischen Fachkräften und der Leitung die Möglichkeit zur Beobachtung, Dokumentation und Evaluation gegeben ist. Die Vertragspartner vereinbaren, die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms auch hinsichtlich des hierfür notwendigen Zeitaufwandes nach Ablauf von spätestens drei Jahren zu evaluieren.

14. Träger von mehreren Kindertagesstätten formulieren ihre pädagogischen Ansprüche an deren Arbeit in Leitlinien.

15. Im Bereich ihrer Kindertagesstätten sorgen die Träger für ein transparentes Informations- und Entscheidungssystem. Sie formulieren klare Kompetenzen und Aufgabenprofile für ihre Mitarbeiter/innen.

16. Die Träger gewährleisten die ausreichende, rechtzeitige und regelmäßige Information ihrer Mitarbeiter/innen über wesentliche fachpolitische Entwicklungen im Land Berlin sowie einen regelmäßigen Austausch der in ihren Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit anderen Fachkräften. Insbesondere Einrichtungen, deren Träger keinem Dachverband angeschlossen sind, können diese Anforderungen durch Kooperation mit den bestehenden Dachverbänden erfüllen oder eigene Zusammenschlüsse bilden. Das gilt auch für die Einführung der internen Evaluation durch hierfür qualifiziertes Fachpersonal.

17. Um eine gesunde Ernährung der Kinder sicherzustellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essgewohnheiten zu entsprechen, gewährleisten die Träger in ihren Kindertagesstätten eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. Diese soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speiseangebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt.

Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten.

Eine ausreichende Versorgung mit kalorienarmen Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs zu gewährleisten.

18. Das Land Berlin verpflichtet sich, im Rahmen der Bedarfsfeststellung sicherzustellen, dass für Kinder, die Kindertagesstätten besuchen, eine tägliche Anwesenheit von mindestens 5 Stunden gewährleistet ist.

4. Leistungsnachweis:

Die Träger übermitteln dem für den Standort der Kindertagesstätte zuständigen Jugendamt auf Anforderung entsprechende Leistungsnachweise. Die Anforderungen an die Inhalte und die Erhebung der Leistungsnachweise sowie an das Verfahren bei Verdacht auf Verstöße gegen die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen werden mit der Abstimmung zur externen Evaluation nach 3.3 einvernehmlich festgelegt.

5. Laufzeit und ordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG in Kraft. Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind als Finanzierungsvoraussetzungen miteinander verbunden.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG endet. Sie endet auch gegenüber einem einzelnen Träger, sofern die Leistungsvereinbarung diesem gegenüber gekündigt wird. Abweichend von Satz 2 kann § 59 SGB X auch gesondert für diese Vereinbarung Anwendung finden. Im Falle einer daraus folgenden Kündigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen über Zugang und Empfangsbevollmächtigung einer Kündigung in der Leistungsvereinbarung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG entsprechend.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

7. Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Sofern sich die Bedingungen für die Umsetzung insbesondere durch Änderung der rechtlichen Grundlagen (z.B. Personalstandards) wesentlich ändern, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Verhandlungen über die entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung.

Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vereinbarungsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Vereinbarung unterzeichnenden Parteien beschlossen wird, gilt diese als Anlage im Sinne von Nr. 8 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung:

- 1) Materialien für die interne Evaluation der praktischen Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms (Erprobungsfassung)
- 2) Das Sprachlerntagebuch

Die Anlagen können einvernehmlich zwischen den unterzeichnenden Vereinbarungspartnern geändert werden. Gleichfalls können zusätzlich weitere Anlagen aufgenommen werden. Änderungen und zusätzlich aufgenommene Anlagen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die beigetretenen Vereinbarungspartner dieser Vereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.

Berlin

12. Januar 2006

Literaturhinweise

Ahnert, Lieselotte

Frühstart Bildung. Psychologische Erfordernisse in der Tagesbetreuung unter Dreijähriger.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 7 (2004); Nr. 5 ; S. 37-39

Arbeitshilfe (der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW) zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) - Auslegung und Umsetzung; Bedarfsplanung.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt; 2 (2005); Nr. 2; S. 7-13

Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales -KVJS-, Landesjugendamt, Stuttgart (Hrsg.)

Gluitz, Anton

Die Kindertagespflege - Ausgestaltung und Rahmenbedingungen.

Stuttgart (2006); 11 S.

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/tagesbetreuung/kindertagespflege/Kindertagespflege_2006.pdf

Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales -KVJS-, Landesjugendamt, Stuttgart (Hrsg.)

Vogt, Rudolf

Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung (ab 2006).

Stuttgart (2006); 26 S.

Baden-Württemberg, Sozialministerium (Hrsg.)

Hinweise und Empfehlungen Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) in Baden-Württemberg.

Stuttgart (2005); 8 S.

Beneke, Doris

Ausbau der Kinderbetreuung durch Tagespflege - Chance oder Risiko?

Anmerkungen zum aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung.

In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik TPS, Seelze: Kallmeyer (2004); Nr. 9/10; S. 94-95

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.)

Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen. (Rahmenvereinbarung - RV Tag).

Berlin (2006); 25 S.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, München
**Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum
(beschlossen auf der 101. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter vom 8. bis 10. November 2006 in Kiel).**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2006);
Nr. 4; S. 39-43; ISSN 0171-7669

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -BMFSFJ-,
Berlin/Bonn (Hrsg.)

**Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Bericht der
Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot
an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. (Stand: Juli 2006)**
Berlin (2006)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -BMFSFJ-,
Berlin/Bonn (Hrsg.)

Fthenakis, Wassilios E.

**Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems
der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland.**

Weinheim: Beltz (2003); 340 S.; ISBN 3-407-56257-8

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.)

Bentheim, Alexandra zu

Die Kosteninfrastruktur der Kindertagesbetreuung in Deutschland.

Berlin (2006); 13 S.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung -DIW-, Berlin

Vesper, Dieter

**Anreize für Kommunen mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten bereitzustellen.
Endbericht.**

Berlin (2004); 46 S.; ISBN 3-9809852-4-5

(Politikberatung kompakt; 5)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)

Bien, Walter (Hrsg.); Rauschenbach, Thomas (Hrsg.); Riedel, Birgit (Hrsg.)

Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie.

Weinheim: Beltz (2006); 317 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 3-407-56310-8

Deutsches Jugendinstitut - DJI-, München (Hrsg.)

Bien, Walter; Rauschenbach, Thomas; Riedel, Birgit

**Wer betreut Deutschlands Kinder? Zu Stand und Defiziten der öffentlichen
Kindertagesbetreuung.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2006);

Nr. 4; S. 57-61; ISSN 0171-7669

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)
Diller, Angelika; Leu, Hans Rudolf; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.)
Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand.

München: DJI-Verl. (2004); 150 S.; ISBN 3-87966-431-5
(DJI-Fachforum Bildung und Erziehung; 1)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)
Diller, Angelika; Jurczyk, Karin; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.)
Tagespflege zwischen Markt und Familie. Neue Herausforderungen und Perspektiven.

München: DJI-Verl. (2005); 208 S.; ISBN 3-87966-432-3
(DJI-Fachforum Bildung und Erziehung; 2)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)
Diller, Angelika; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.)
Reform oder Ende der Erzieherinnenausbildung? Beiträge zu einer kontroversen Fachdebatte.

München: DJI-Verl. (2006); 248 S.; ISBN 3-87966-434-X
(DJI-Fachforum Bildung und Erziehung; 4)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)
Keimeleder, Lis; Schumann, Marianne; Stempinski, Susanne; Weiß, Karin
Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte - Inhalte - Methoden.
Opladen: Leske + Budrich (2001); 214 S.; ISBN 3-8100-3274-3
(DJI-Reihe; 8)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)
Weiß, Karin; Stempinski, Susanne; Schumann, Marianne; Keimeleder, Lis
Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI Curriculum - Fortbildung von Tagesmüttern.

Seelze: Kallmeyer (2002); Loseblattsammlung; ISBN 3-7800-5246-6

Esch, Karin; Klaudy, Elke Katharina; Stöbe-Blossey, Sybille
Bedarfsorientierte Kinderbetreuung. Gestaltungsfelder für die Kinder- und Jugendpolitik.

Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwiss. (2005); 191 S.; ISBN 3-531-14817-6

Esch, Karin; Mezger, Erika; Stöbe-Blossey, Sybille
Kinderbetreuung - Dienstleistung für Kinder. Handlungsfelder und Perspektiven.

Wiesbaden: VS-Verl. f. Sozialwiss. (2005); 241 S.; ISBN 3-8100-3910-1

Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens
Kinderbetreuung in Deutschland am Wendepunkt? Ergebnisse aus der „DJI-Kinderbetreuungsstudie“ 2005.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 4;
S. 61-62

**Finanzierung und Kostenbeteiligung in der Tagespflege nach den
Gesetzesänderungen durch TAG und KICK. §§ 23, 24 Abs. 3, § 90 SGB VIII.
DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.09.2005 - J 3.317 Sch.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;
78 (2005); Nr. 10; S. 451-452

Flynn, Claudia; Däxl, Inge

Neue Entwicklungen in der Kindertagespflege - Hinweise für Jugendämter.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches
Landesjugendamt (2006); Nr. 2; S. 2-9

Frankfurt/Main, Dezernat Soziales und Jugend (Hrsg.)

Hladjk, Helmut-Armin; Ludwig, Ingeborg; Kerl-Wienecke, Astrid

Jugendhilfeplanung in Frankfurt/Main. Teilplan II: Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in Kinderkrippen, Krabbelstuben und Tagespflegestellen.

Frankfurt/Main (2002); 68 S.;

(Soziales und Jugend; 27)

Freising/Landkreis, Amt für Jugend und Familie (Hrsg.); Institut für Sozialplanung Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik -SAGS-, Augsburg (Bearb.)
Huber, Brigitte

Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising. Jugendhilfeplanung im Landkreis Freising, Teilplan Kindertagesbetreuung.

Freising (2006); 102 S.

Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Glaubitz, Daniela

Systematische Selbstreflexion als Alternative zum „Kindergarten-TÜV“.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 26-27

Fthenakis, Wassilios E.

Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 56 (2004); Nr. 5; S. 231-233

Fuchs-Rechlin, Kirsten; Schilling, Matthias

Hochschulausgebildete Fachkräfte in KITAs - ein Nischenphänomen.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik;
9 (2006); Nr. 1; S. 1-2

Gerstein, Hartmut

Änderungen im SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger Verlag; 91 (2005); Nr. 7/8;
S. 267-274

Gerszonowicz, Eveline

Die Tagespflege-Skala (TAS). Ein Instrument zur Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 28-29

Gerszonowicz, Eveline

Die andere Tagesbetreuung. Hilfe zur Erziehung in Tagespflege.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 5 (2002); Nr. 2; S. 25-27

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005. Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter. Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 4; S. 35-41

Gründler, Elisabeth C.

Pflege, Bewegung, Spiel. Qualitätskriterien in der Krippenarbeit.

In: Klein & Groß, Weinheim: Beltz (2004); Nr. 7-8; S. 16-20

Hoffmann, Josef

Verfassungsfragen einer Kindergartenpflicht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln:

Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 10; S. 436-443; Lit.; ISSN 1861-6631

Humme, Christel

KICK und TAG. Zwei Meilensteine zur zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 57 (2005); Nr. 10; S. 402-406

Jung, Rüdiger

Qualitätsziel für Kindertageseinrichtungen: Curriculum des Kreises Herzogtum Lauenburg.

In: Der Landkreis, Stuttgart: Kohlhammer; 75 (2005); Nr. 2; S. 74-76

Jurczyk, Karin

Familiäre Kindertagesbetreuung auf dem Weg in die Zukunft.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 12; S. 455-460

Jurczyk, Karin; Rauschenbach, Thomas; Tietze, Wolfgang u.a

Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten

Weinheim: Beltz (2004); 372 S.; ISBN 3-407-56295-0

Klauer, Mario; Isenmann-Emser, Marlene; Viernickel, Susanne

Qualität in Kindertageseinrichtungen: Die Perspektive der Kinder

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 13-17

Kolvenbach, Franz-Josef

Neue Statistiken zur Kindertagesbetreuung ab 2006.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 8 (2005); Nr. 2; S. 4 und in: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 4; S. 63

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin (Hrsg.)

Henry-Huthmacher, Christine

Kinderbetreuung in Deutschland - ein Überblick. Krippen - Tagespflege - Kindergärten - Horte und Ganztagschulen im Vergleich der Bundesländer.

Sankt Augustin (2005); 48 S.; ISBN 3-937731-53-9

(Arbeitspapiere; 144)

KPV-Bildungswerk e.V. (Hrsg.)

Selle, Matthias

Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Fakten und Erläuterungen für Kommunalpolitik und Praxis.

Recklinghausen: Kommunal Verl. (2003); 292 S.; ISBN 3-87433-029-X

(Aus der Praxis für die Praxis)

Landua, Kerstin

TAG + KICK. Das veränderte KJHG und die Jugendhilfepraxis.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 30 (2005); Nr. 12; S. 61-62

Landua, Kerstin

„Wir krempeln gern die Ärmel auf, wenn uns nicht schon vorher das Hemd ausgezogen wird.“ Ein Tagungsbericht zur Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 10 (2005); Nr. 4; S. 26-28

Lüchow-Dannenberg, Landkreis (Hrsg.)

Kindertagesbetreuung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Quo vadis?

Tagung am 30. März 2006 in Dannenberg

Dannenberg: (2006); 26 S.

Marquard, Peter

TAG, KICK und KEG - Anmerkungen zur Novellierung des KJHG (SGB VIII).

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 10; S. 352-358

Matenaar, Gerhard

Kindertagespflege - flexibel, günstig, ausbaubar?

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt; 2 (2005); Nr. 2; S. 2-6

Meier, Uta

Bedarfsgerechte und verlässliche Ganztagsangebote als unverzichtbare Kontextbedingung familialer Lebensführung.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 34 (2004); Nr. 6; S. 543-549

Meysen, Thomas; Schindler, Gila

Ausbau der Kindertagesbetreuung . Ein Gesetz zwischen Einigkeit und Reizthema.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 6/7; S. 277-289

Modellprojekt Kinder- und Familienzentrum, Berlin. Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Aufbau des ersten Early Excellence Centre in Deutschland.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt; 3 (2006); Nr. 1; S. 18-23

Nordrhein-Westfalen, Kommunale Spitzenverbände (Hrsg.)

Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege. Eine Arbeitshilfe.

Köln (2006); 29 S.

http://www.lvr.de/fachdez/jugend/kindergarten/empfehlungen_kindertagespflege.pdf

Oberhuemer, Pamela

Steuerung pädagogischer Qualität in ausgewählten EU-Staaten.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 18-21

Pasternack, Peer; Schildberg, Arne

Kindergärtner/innen von der Hochschule? Personalkostenentwicklung und die Akademisierung des Erzieher/innen-Berufs.

In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; 37 (2006); Nr. 1; S. 114-130

Die Qualität in der Kindertagesbetreuung sichern. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 3; S. 31-32

Ridderbusch, Jens

Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige - eine Bedarfsanalyse für Baden-Württemberg.

In: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, Stuttgart: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2006); Nr. 8; S. 5-10

Riedel, Birgit; Schilling, Matthias

Wer betreut Deutschlands Kinder? Betreuungskrise? - Ein Blick in den Alltag von Familien / Ausbauszenario 2010 West: Kinderbetreuung uneingeschränkt. Postskriptum zur Kinderbetreuung.

In: DJI-Bulletin, München: DJI Verlag (2005); Nr. 73; S. 9-11

Schilling, Matthias

Ausgaben pro Platz in Tageseinrichtungen für Kinder gesunken.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 8 (2005); Nr. 3; S. 4

Schilling, Matthias

Das TAG - nicht nur eine finanzielle Herausforderung für die Kommunen.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 7 (2004); Nr. 2; S. 1-2

Schilling, Matthias

Kinderbetreuung für unter Dreijährige - Entwicklung und Bedarf.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 7 (2004); Nr. 5 ; S. 40-43

Schmid, Heike; Wiesner, Reinhard

Rechtsfragen der Kindertagespflege nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger Verlag; 91 (2005); Nr. 7/8; S. 274-282

Schwerpunktthema: Kinder unter drei Jahren - Mythos oder Auftrag?

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2005); Nr. 3; S. 4-20

(Die Themen im Einzelnen: Clever, Ria: Kinder unter drei Jahren - Mythos oder Auftrag?, S. 4; Betz, Katrin/ Leo, Sonja: Bildung-Erziehung-Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, S. 4-10; Bense, Joachim/ Haug-Schnabel, Gabriele: Kindergarten für 2 bis 6jährige: Hurra oder Herrje?, S. 11-13; Kobusch, Sabine: Ein Haus für Kinder. Tagesbetreuung für Kinder im Alter von vier Monaten bis 14 Jahren, S. 13-15; Jansen, Ute/ Kohls, Barbara: TAG und KICK. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK - und das Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG, S. 16-18; Bogdal-Klumpe, Ilona: Kindertagespflege in Bergisch-Gladbach, S. 18-20.)

Schwerpunktthema: „Klein, aber oho“. Betreuung und Bildung für Kinder unter drei Jahren.

In: Klein & Groß, Weinheim: Beltz (2006); Nr. 6

Schwerpunktthema: Qualität durch Gesetzesreform? Ausbau der Krippen und Tagespflege.

In: Klein & Groß, Weinheim: Beltz (2004); Nr. 7-8

Schwerpunktthema: Qualität in der Kindertagesbetreuung.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 8-31

Simoni, Heidi

Partizipation von Kleinkindern in Kindergruppen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 8 (2005); Nr. 5 ; S. 12-15

Spieß, Katharina C.; Wrohlich, Katharina

Kindertageseinrichtungen: Bedarf und nachhaltige Finanzierung.

In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (2005); 23/24; S. 30-37

Tammen, Britta

Die Neuregelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 57 (2005); Nr. 11; S. 474-480

Tietze, Wolfgang (Hrsg.)

Qualitätssicherung in der Früherziehung. Internationale Ansätze.

Opladen: Barbara Budrich (2006); 280 S.; ISBN 3-86649-018-6

Tietze, Wolfgang; Förster, Charis

Qualitätsfeststellung und Gütesiegel. Das Deutsche Kindergarten Gütesiegel als neuartiges Instrument der Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 8-12

Tietze, Wolfgang; Taubert, Steffen

Pädagogische Qualität in der Kindertagespflege.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 30-31

Tietze, Wolfgang; Knobloch, Janina; Gerszonowicz, Eveline

Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege.

Weinheim: Beltz (2005); 72 S.; ISBN 3-407-56319-1

Tietze, Wolfgang

Bei der Tagesmutter. Pädagogische Qualität in der Tagespflege von Kindern.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 5 (2002); Nr. 2 ; S. 21-24

Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 12; S. 479-491

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII.

Dokumentation der Fachtagung vom 22. bis 24. Juni 2005 in Berlin.

Berlin (2005); 294 S.; ISBN 3-931418-57-X

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 53)

Viernickel, Susanne

Qualitätsanforderungen an Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 9 (2006); Nr. 4; S. 22-25

Wiesner, Reinhard

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG).

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 12; S. 441-452

Zühlke, Klaus-Dieter; Kasten, Hartmut

Pro & Contra. Auf dem Weg zum „Land der Tagesmütter“ oder: Wo bleibt die Qualität?

In: Klein & Groß, Weinheim: Beltz (2004); Nr. 7-8; S. 12-15

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ bisher erschienene Titel

- 1. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 30./31.3.1995. Berlin 1995
kostenlos im Internet verfügbar
- 2. Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.5.1995. Berlin 1995
kostenlos im Internet verfügbar
- 3. Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle**
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.8.1995. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 4. Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen**
Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.1995. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 5. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel: Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule**
Dokumentation der Fachtagung am 26./27.1.1996. Berlin 1996
kostenlos im Internet verfügbar
- 7. Jugendarbeitslosigkeit - was tun?! Jugendhilfe und Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung beruflicher Perspektiven junger Menschen**
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.5.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 8. Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 25./26.11.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 9. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe. Erfahrungen – Probleme – Entwicklungen**
Dokumentation des Workshops am 2.-4.09.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 10. Kinder-Leben in der Stadt**
Dokumentation der Fachtagung am 22./23.1.1997. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar
- 11. Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung**
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.10.1996. Berlin 1997
kostenlos im Internet verfügbar

- 12. Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder**
Dokumentation der Fachtagung am 6.-7.6.1997. Berlin 1998
kostenlos im Internet verfügbar
- 13. Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik**
Dokumentation der Fachtagung am 28.2./1.3.1997. Berlin 1998
kostenlos im Internet verfügbar
- 14. Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 12./13.12.1997. Berlin 1998
kostenlos im Internet verfügbar
- 15. Netzwerk Kriminalprävention – was kann Jugendhilfe leisten?**
Dokumentation der Fachtagung am 19./20.9.1997. Berlin 1998
kostenlos im Internet verfügbar
- 16. Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren: Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft**
Dokumentation der Fachtagung am 24./25.9.1998. Berlin 1999
kostenlos im Internet verfügbar
- 17. ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung**
Dokumentation der Fachtagung am 16./17.11.1998
Berlin 1999, 110 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-21-2, ISBN-10: 3-931418-21-9 Preis: 7,00 Euro
- 18. Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe**
Dokumentation des 1. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 11./12.12.1998
Berlin 1999 kostenlos im Internet verfügbar
- 19. Hilfen von Anfang an. Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe**
Dokumentation der Fachtagung am 23./24.4.1999
Berlin 1999, 163 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-22-9, ISBN-10: 3-931418-22-7 Preis: 7,00 Euro
- 20. Was tun mit den Schwierig(st)en?**
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.6.1999
Berlin 1999, 205 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-23-6, ISBN-10: 3-931418-23-5 Preis: 7,00 Euro

- 21. Lokale Agenda 21 – Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule – Herausforderung für die Kommunalpolitik?**
Dokumentation der Fachtagung am 1./2.10.1999.
Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 22. Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?**
Dokumentation des 2. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 15.11.1999
Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 23. Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit**
Dokumentation des Workshops am 29./30.11.1999
Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 24. Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Hindernisse, Probleme, Erfolge**
Dokumentation des Seminars des Deutschen Instituts für Urbanistik und des VfK am 20.-22.3.2000. Berlin 2000 kostenlos im Internet verfügbar
- 25. Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?**
Dokumentation der Fachtagung am 12./13.5.2000
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 26. Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht**
Dokumentation des Workshops am 30./31.3.2000,
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 27. Sozialarbeit im sozialen Raum**
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.9.2000.
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 28. Kindertagesbetreuung - eine Investition, die sich lohnt!**
Dokumentation des 3. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 20.11.2000
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 29. Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit mit rechten Jugendlichen**
Dokumentation des Workshops am 8./9.3.2001
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 30. Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 30.11./1.12.2000
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar
- 31. Auf dem Weg zur solidarischen Stadt - Kooperation von Stadtentwicklung und Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 10./11.5.2001
Berlin 2001 kostenlos im Internet verfügbar

- 32. Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!
Partizipation im Jugendhilfekontext**
Dokumentation der Fachtagung am 20./21.9.2001
Berlin 2002 kostenlos im Internet verfügbar
- 33. Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/
Amtspflegschaft im Jugendamt**
Dokumentation der Fachtagung am 11./12.10.2001
Berlin 2002 kostenlos im Internet verfügbar
- 34. Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls**
Dokumentation der Fachtagung am 29./30.11.2001
Berlin 2002, 204 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-37-3, ISBN-10: 3-931418-37-5 Preis: 14,00 Euro
- 35. DAS ANDERE. Perspektiven der Jugendhilfe zum Umgang
mit kultureller Vielfalt**
Dokumentation der Fachtagung am 6./7.6.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 36. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen nach
§§ 78a-g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung von
Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**
Dokumentation der Workshops am 8./9.4.2002 und 17./18.6.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 37. Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention**
Dokumentation der Fachtagung am 10./11.10.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 38. Nicht nur *gut aufgehoben*. Kindertagesbetreuung als
zukunftsorientierte Dienstleistung**
Dokumentation der Fachtagung am 17./18.10.2002
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 39. Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII
(Achttes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).**
Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge.
Studie zum Umsetzungsstand der gesetzlichen Neuregelungen der
§§ 78a ff. SGB VIII im Auftrag des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Berlin 2003 kostenlos im Internet verfügbar
- 40. Startchancen verbessern – Für ein neues Verständnis von Bildung
in der Jugendhilfe**
Dokumentation des 5. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 8.11.2002
Berlin 2003, 118 S kostenlos im Internet verfügbar

- 41. Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der demographischen Entwicklung in Deutschland**
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.11.2002
Berlin 2003
kostenlos im Internet verfügbar
- 42. Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme: Indikationen, Settings, Verfahren**
Dokumentation des Workshops am 3./4.04.2003
Berlin 2004 96 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-45-8, ISBN-10: 3-931418-45-6
Preis: 17,00 Euro
- 43/1. It Takes Two to Tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie**
Dokumentation der Fachtagung am 14.-16.5.2003
Berlin 2004 287 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-47-2, ISBN-10: 3-931418-47-2
Preis: 17,00 Euro
- 43/2. It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern**
Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II zur Fachtagung „It Takes Two to Tango“ am 14.5.2003
Berlin 2004 117 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-46-5, ISBN-10: 3-931418-46-4
Preis: 13,00 Euro
- 44. Wenn das Jugendamt wüsste, was das Jugendamt weiß... Das Jugendamt auf dem Weg zu einer lernenden Organisation**
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.9.2003
Berlin 2004 72 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-48-9, ISBN-10: 3-931418-48-0
Preis: 13,00 Euro
- 45. Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78a bis g SGB VIII**
Dokumentation der Fachtagung am 26./27.6.2003
Berlin 2004 224 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-49-6, ISBN-10: 3-931418-49-9
Preis: 17,00 Euro
- 46. (Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe**
Dokumentation der Fachtagung am 22./23.4.2004
Berlin 2004 122 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-50-2, ISBN-10: 3-931418-50-2
Preis: 17,00 Euro
- 47. Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung**
Dokumentation des 6. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 14.11.2003
Berlin 2004 88 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-51-9, ISBN-10: 3-931418-51-0
Preis: 10,00 Euro
- 48. Neuorganisation der Jugendarbeit**
Dokumentation des Workshops am 23./24.9.2004
Berlin 2004 50 S., DIN A4,
ISBN-13: 978-3-931418-52-6, ISBN-10: 3-931418-52-9
Preis: 12,00 Euro

- 49. Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen**
 Dokumentation der Fachtagung am 17./18.6.2004
 Berlin 2005 209 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-53-3, ISBN-10: 3-931418-53-7 Preis: 17,00 Euro
- 50. Die Straftat als Hinweis auf erzieherischen Bedarf? Pädagogik und Konsequenz im Umgang mit Kinderdelinquenz**
 Dokumentation der Fachtagung am 2./3.12.2004
 Berlin 2005 250 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-54-0, ISBN-10: 3-931418-54-5 Preis: 17,00 Euro
- 51. Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe. Vom Fallverstehen zur richtigen Hilfe**
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.04.2005
 Berlin 2005, 262 S., DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-55-7, ISBN-10: 3-931418-55-3 Preis: 17,00 Euro
- 52. Jugendhilfe und Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf**
 Dokumentation des Workshops am 2./3.6.2005
 Berlin 2005, 82 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-56-4, ISBN-10: 3-931418-56-1 Preis: 17,00 Euro
- 53. Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII**
 Dokumentation der Fachtagung vom 22.-24.6.2005
 Berlin 2005, 294 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-57-1, ISBN-10: 3-931418-57-X Preis: 17,00 Euro
- 54. Das verfluchte siebente Jahr: Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform**
 Dokumentation des 8. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 21./22.9.2005
 Berlin 2006, 193 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-58-8, ISBN 10: 3-931418-58-8 Preis: 17,00 Euro
- 55. „Ja mach nur einen Plan...“ Bildungsprogramme im Elementarbereich**
 Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.2005
 Berlin 2006, 140 S., DIN A4
 ISBN-13: 978-3-931418-59-5, ISBN 10: 3-931418-59-6 Preis: 17,00 Euro
- 56. Ein Jahr nach der Arbeitsmarktreform: Erste Erfahrungen der Jugendhilfe mit Hartz IV**
 Dokumentation der Fachtagung „Jugendhilfe + Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf“ am 18./19.1.2006
 Berlin 2006, 162 Seiten, DIN A4,
 ISBN-13: 978-3-931418-60-1, ISBN 10: 3-931418-60-X Preis: 17,00 Euro
- 57. Frühe Intervention und Hilfe. Vom Neben- zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe**
 Dokumentation der Fachtagung vom 26.-28.4.2006
 Berlin 2006, 236 S., DIN A4
 ISBN 13: 978-3-931418-61-8, ISBN 10: 3-931418-61-8 Preis: 17, 00 Euro

58. Kinderschutz gemeinsam gestalten. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Dokumentation der Fachtagung am 22./23.6.2006

Berlin, 2007, 196 S., DIN A4

ISBN-13: 978-3-931418-63-2; ISBN-10: 3-931418-62-6

Preis: 17,00 Euro

Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:

WS 1. Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) - Konzeptionelle Grundbedingungen

Abschlusspapier eines Workshops am 13./14.12.1996. Berlin 1997

kostenlos im Internet verfügbar

WS 2. Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was muss Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren?

Thesen und Leitlinien des Workshops am 15./16.6.1998. Berlin 1998

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2000: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2000.

Berlin 2001

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2001: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2001.

Berlin 2002

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2002: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2002

Berlin 2003

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2003: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2003

Berlin 2004

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2004: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2004

Berlin 2005, 165 S., DIN A4

kostenlos im Internet verfügbar

Literaturauswahl Jugendhilfe 2005: Veröffentlichungen aus dem Jahr 2005

Berlin 2006, 158 S. DIN A4

Preis: 5,50 Euro

Demnächst wird folgender Titel erscheinen:

Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung: Positive Effekte, Risiken + Nebenwirkungen

Dokumentation der Fachtagung vom 27.-29.11.2006

Bezugsadresse:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Telefon: 030 / 39001-136

E-Mail: agfj@vfk.de

Fax: 030 / 39001-146

Internet: www.vfk.de/agfj

